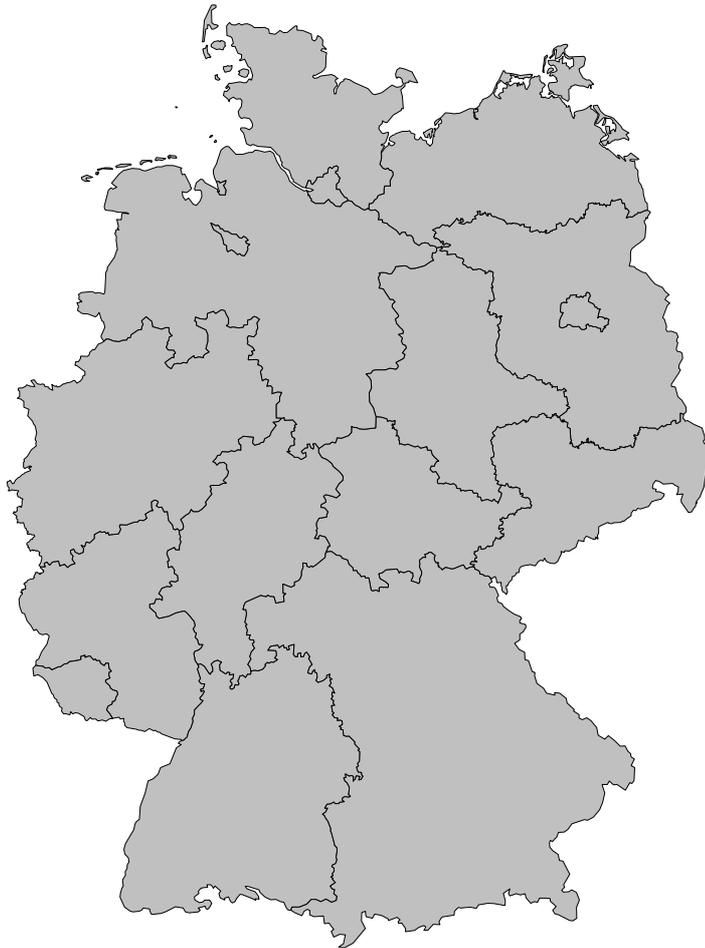




BUNDESLAGEBILD WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

2003



Stand: 01. Juli 2004

BUNDESLAGEBILD WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

2003

SACHBEARBEITENDE DIENSTSTELLE: OA 34

ANSPRECHPARTNER:	Herr Mutschke	1 52 74
	Frau Sürmann	1 52 01
	Herr Schuh	1 58 61
	Frau Nolte	1 66 45

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	Anlass	5
1.2	Ziele	5
1.3	Adressatenkreis	6
1.4	Datenbasis / Methodik	6
1.5	Hinweis auf andere Lagebilder	6
2	KURZDARSTELLUNG	7
3	LAGE	9
3.1	Eckdaten	9
3.1.1	Konjunkturelle Entwicklung	9
3.1.2	Arbeitsmarkt	11
3.1.3	Insolvenzen	11
3.1.4	Unternehmensentwicklung	11
3.2	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität	13
3.2.1	Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität	13
3.2.2	Zahlenmäßige Entwicklung	14
3.2.3	Tatverdächtige	16
3.2.4	Schaden	17
3.2.5	Aufklärungsquote	19
3.3	Detailbetrachtung einzelner Deliktsfelder des Sondermeldedienstes	20
3.3.1	Finanzierungsdelikte	20
3.3.1.1	Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141	20
3.3.1.2	Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170	21
3.3.1.3	Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136	23
3.3.1.4	Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112	24
3.3.2	Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	32
3.3.2.1	Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132	35
3.3.2.2	Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134	37
3.3.2.3	Betrug bei Börsenspekulationen (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133	39
3.3.2.4	Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145	42
3.3.2.5	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211	43
3.3.2.6	Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131	44
3.3.2.7	Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140	45

3.3.3	Arbeitsdelikte	49
3.3.3.1	Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177	51
3.3.3.2	Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS - Schlüssel 5220	55
3.3.3.3	Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130	57
3.3.3.4	Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130	61
3.3.4	Wettbewerbsdelikte	64
3.3.4.1	Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154	64
3.3.4.2	Straftaten nach dem UWG (ohne die §§ 12,17 UWG), PKS-Schlüssel 7192	67
3.3.4.3	Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560	70
3.3.4.4	Produkt- und Markenpiraterie	71
3.3.5	Insolvenzdelikte	80
3.3.5.1	Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610	84
3.3.5.2	Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620	86
3.3.5.3	Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640	88
3.3.5.4	Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650	89
3.3.5.5	Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122	90
3.3.5.6	Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172	91
3.3.6	Gesundheitsdelikte - Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181	93
3.3.7	Sonstige Wirtschaftsdelikte	100
3.3.7.1	Umsatzsteuerkarusselle	100
3.3.7.2	Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173	101
3.3.7.3	Überweisungsbetrug im Zusammenhang mit Timesharing	102
3.3.7.4	Untreue	104
3.4	Schwerpunktdarstellung ausgewählter Deliktsbereiche Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142	107
4	BEWERTUNG	117
4.1	Organisierte Kriminalität (OK) mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	117
4.2	Zusammenfassende Bewertung	118
5	PERSPEKTIVEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	120

6	ANLAGE	124
6.1	Urteile	124
6.1.1	Rechtsprechung des BGH zum Scalping	124
6.1.2	Urteile zur progressiven Kundenwerbung (§ 6c UWG)	125
6.1.3	Untreue/Betrug durch die Verordnung nicht notwendiger Medikamente	126
6.2	Gesetzliche Bestimmungen, Gesetzesänderungen und -initiativen	127
6.2.1	Novellierung des Urheberrechts	127
6.2.2	Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV)	128
6.2.3	Gesetzentwurf zur Verbesserung des Anlegerschutzes (AnSVG)	129
6.2.4	Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäft und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)	130
6.2.5	EU-Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum	131
6.2.6	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	131
6.2.7	EuGH-Rechtssprechung zur Niederlassungsfreiheit und Exkurs UK-Ltd.	132
6.2.8	Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit	134
6.3	Maßnahmen der Bund - Länder Projektgruppe "Gesamtkonzept Wirtschaftskriminalität und Korruption"	135
6.4	Forschungs- und Auswerteprojekte	137
6.4.1	Medienauswertung in den Phänomenbereichen Kapitalanlage- und Kreditvermittlungsbetrug (Stand: März 2004)	137
6.4.2	Betrugsstraftaten im Zusammenhang mit "Timesharing" - Präventionsmaßnahmen	137
6.5	Darstellung der Schwierigkeiten in der deutsch-spanischen Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaftskriminalität	138
6.6	Aktivitäten Europols im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Berichtszeitraum 2003	139
6.6.1	Zuständigkeiten Europols / Begriffsbestimmungen	139
6.6.2	Informationsaustausch zwischen den Verbindungsbüros der EU-Mitgliedstaaten und anderer Nicht-EU-Staaten bei Europol	140
6.6.3	Europol-Analysearbeitsdateien (Analytical Workfile - AWF)	140
6.7	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	141
6.7.1	Einleitung	141
6.7.2	Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte	141
6.7.3	Grenzüberschreitende Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen	142
6.7.4	Hedge Fonds, KG-Beteiligungen u.a.	143
6.8	Initiativen der Wirtschaft	144
6.9	Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	146
6.10	Abkürzungsverzeichnis	147

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges der *Kommission Wirtschaftskriminalität* wurde anlässlich der Expertentagung am 14. / 15.09.1999 die Erstellung eines *Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität* vorgeschlagen. Die *Kommission Kriminalitätsbekämpfung* hat die Umsetzung der vorgelegten Konzeption in ihrer 2. Sitzung am 26. / 27.10.1999 unter TOP 10.1 beschlossen. Die AG Kripo nahm im Umlaufbeschlussverfahren mit Wirkung vom 18.12.1999 die Konzeption zur Erstellung eines *Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität* zur Kenntnis.

Anmerkung

Auf Grund des Postulats der einheitlichen Berichtsgestaltung des BKA wurde im diesjährigen Bericht von der bisherigen Form abgewichen. Die Inhalte stimmen jedoch mit den im Umlaufbeschluss der AG Kripo festgehaltenen Vorgaben überein.

Der häufig formulierten Forderung nach einer Schwerpunktsetzung wurde auch im vorliegenden *Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003* Rechnung getragen. Nach Auswertung der diesbezüglichen Anregungen bildet im aktuellen Bericht der Deliktsbereich "Subventionsbetrug" den Schwerpunkt. "Stoßbetrug" (Warenkreditbetrug) wurde ebenfalls einer intensiveren Betrachtung unterzogen.

1.2 Ziele

Die in der PKS ausgewiesene Kriminalitätsentwicklung war in den letzten Jahren von schwankenden Fallzahlen und variierenden Erscheinungsformen gekennzeichnet. Es ist Ziel des *Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität*, diese Veränderungen darzustellen und zu erläutern. Damit ist das *Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität* eine wichtige Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung, was wiederum Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist.

Die immer komplexer werdende Informationslage macht es erforderlich, sich einen umfassenden Überblick über diesen facettenreichen Deliktsbereich zu verschaffen. Veränderte Rahmenbedingungen für Wirtschaftsstraftäter, wie etwa

- ⇒ der Beitritt weiterer Staaten zu der EU und somit Öffnung der Märkte, eingeschränkte Grenzkontrollen etc.,
- ⇒ die sich ständig wandelnde Informations- und Kommunikationstechnik und
- ⇒ die sich rasch ändernden Marktbedingungen

erfordern eine regelmäßige Lagedarstellung, um rechtzeitig Trends erkennen und wirksame Bekämpfungsansätze entwickeln zu können. Mit dem *Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität* wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

1.3 Adressatenkreis

Adressaten des Bundeslagebildes sind die Ebene der Polizeiführung, die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, Entscheidungsträger aus Politik und Justiz, Behörden, die ebenfalls mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befasst sind bzw. für die Informationen diesbezüglich relevant sind, sowie Interessenten aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung. Die Heterogenität der Zielgruppe macht es erforderlich, den Bericht hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem Kenntnisstand, der Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten anzupassen.

1.4 Datenbasis / Methodik

Grundlage dieses Jahresberichtes sind die Daten aus der *Polizeilichen Kriminalstatistik* (PKS) und den *Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten* (KPMD) des Jahres 2003. Zu Vergleichszwecken werden in der Regel die Daten der Vorjahre herangezogen. Es handelt sich schwerpunktmäßig um eine Darstellung aus polizeilicher Sicht. Wenn Informationen anderer Behörden genutzt wurden, sind diese entsprechend gekennzeichnet.

In der PKS werden Fälle der Wirtschaftskriminalität (WiKri) unter dem Summenschlüssel 8930 zusammengefasst. Da Wirtschaftskriminalität als Straftatbestand bzw. Tatbestandsmerkmal nicht beschrieben ist, orientiert sich der Bericht insoweit an § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG und der ergänzenden Auslegung der AG Kripo gemäß der "Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge" vom 14.12.1994 (vgl. Ziff. 4.1).

Die PKS spiegelt als "Ausgangsstatistik" - insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren - die Entwicklung der Vergangenheit wider, da die PKS-Erfassung in der Regel erst nach Abschluss der zum Teil langwierigen Ermittlungen im Rahmen der Ausgangsanalyse erfolgt. Aktueller ist die "Eingangsstatistik" des KPMD, der seine Informationen überwiegend aus Mitteilungen und Erkenntnisanfragen im Anfangsstadium der Ermittlungen gewinnt. Die Fallzahlen des KPMD betreffen jeweils nur aktuelle Wirtschaftsverfahren, die auf Grund der entsprechenden Melderichtlinien im Berichtszeitraum für das Jahr 2003 an die Landeskriminalämter beziehungsweise das Bundeskriminalamt gemeldet wurden. Diese Zahlen zeichnen jedoch u.a. auf Grund möglicher anfänglicher Informationsdefizite und eventueller späterer Abtrennungen sowie des uneinheitlichen Meldeverhaltens kein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Lage. Eine Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum ist folglich nicht gegeben. Daher erfolgt die Lageanalyse grundsätzlich auf der Basis der Daten der PKS, die bei Bedarf mit KPMD-Daten angereichert werden.

1.5 Hinweis auf andere Lagebilder

Teile des Deliktsbereichs "Kriminalität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie" und der Umweltkriminalität sind zwar der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen, jedoch erstellt das BKA dazu eigene Lagebilder. Nähere Informationen zu diesen Kriminalitätsbereichen sind daher dem jeweiligen deliktsspezifischen Lagebild zu entnehmen.

2 KURZDARSTELLUNG

Fallzahlen

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.572.135** Straftaten im Jahr 2003 sind gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) **86.149** Fälle (1,31 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.

Für den über eine Sonderkennung erfassten Bereich ist lediglich eine marginale Zunahme der Fallzahlen um **0,14 %** (+119 Fälle) gegenüber 2002 festzustellen.

Im Rahmen des "WiKri-Meldedienstes" kam es zu folgenden Veränderungen:

Im Jahr 2003 ist nur bei den Insolvenzstraftaten ein Anstieg zu verzeichnen (**+8,5 %**), die Fallzahl der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" ist relativ konstant geblieben (**+1,6 %**).

Geringe Rückgänge sind bei der "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (**-4,5 %**) und den Wettbewerbsdelikten (**-6,1%**) festzustellen.

Bei der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp." (**-33,0%**) und bei "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" (**-32,4%**) konnte eine deutliche Abnahme beobachtet werden.

Insgesamt ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei den Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte.

Tatverdächtige

Hinsichtlich der Tatverdächtigenstruktur wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen. **1,52 %** (35.756 Personen) aller insgesamt in der PKS registrierten Tatverdächtigen sind "Wirtschaftskriminelle". Davon sind **82,3 %** (29.412 Personen) männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **13,2 %** (4.703 Personen). Die deliktstypische Alterstruktur (**77,6 %** aller Tatverdächtigen sind zwischen 30 und 60 Jahre alt) bleibt unverändert.

Schaden

Der in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte beläuft sich im Jahr 2003 auf rund 11,9 Mrd. Euro. Darin enthalten sind mehr als 86.100 Fälle der Wirtschaftskriminalität - nicht alle werden mit einer Schadenssumme erfasst - mit einem Schaden von rund **6,83 Mrd. Euro**. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (4,92 Mrd. Euro) einer Zunahme von **38,8 %**. Somit verursachten **1,31 %** aller Delikte **57,2 %** des registrierten Gesamtschadens.

Statistisch unberücksichtigt bleiben hingegen die **immateriellen** (Folge-)Schäden und Kosten für den Geschädigten und die Allgemeinheit.

Insbesondere ist der Schaden durch den Vertrauensverlust der Bevölkerung und der am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten in Bezug auf die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handelszweige aber auch in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht bezifferbar.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist im Jahr 2003 (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **95,1 %** überdurchschnittlich hoch. Dies ist darin begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt.

Organisierte Kriminalität (OK)

Für das Berichtsjahr wurden **86** OK-Verfahren mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet. Mit einem Anteil von **ca. 14%** an allen OK-Verfahren stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel und der Eigentums kriminalität den drittstärksten Bereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Am häufigsten begingen die OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich Finanzierungsdelikte (insbesondere Kredit- und Warenkreditbetrug), Anlagebetrug sowie Wettbewerbsdelikte (insbesondere Ausschreibungsbetrug).

Der Anteil deutscher Gruppierungen bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist erneut gestiegen und liegt nun bei **61,6 %**. Während der Anteil türkischer Gruppierungen annähernd gleich blieb (8,1%), sank hingegen der Anteil italienischer Gruppierungen um 4,2 Prozentpunkte auf 5,8 %.

3 LAGE

3.1 Eckdaten¹

3.1.1 Konjunkturelle Entwicklung

Das deutsche Bruttoinlandsprodukt, der Wert der erwirtschafteten Leistung, hat sich im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % verringert. Nach 1993 (-1,1%) ist dies der zweite Rückgang der Wirtschaftsleistung nach der Wiedervereinigung.

Im Jahr 2003 standen in Deutschland lediglich 0,3 Arbeitstage mehr als im Vorjahr zur Verfügung, woraus sich kein nennenswerter Kalendereffekt ergab.

Die Wirtschaftsleistung wurde im Jahresdurchschnitt 2003 von 38,3 Millionen Erwerbstätigen erbracht, das waren 392.000 Personen weniger (-1,0%) als ein Jahr zuvor. Die Anzahl der Erwerbslosen (in europäischer Definition) stieg im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr um 265.000 (+7,8%) auf 3,7 Millionen Personen. Der Anteil der Erwerbslosen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen erhöhte sich von 8,1 % im Jahr 2002 auf 8,7% im Berichtsjahr.

Die Arbeitsproduktivität, gemessen als Bruttoinlandsprodukt in Preisen von 1995 je Erwerbstätigem, stieg im Jahr 2003 um 0,9%; je Arbeitsstunde gemessen nahm sie um 0,8% zu. Zum dem etwas geringeren Anstieg der Stundenproduktivität haben die weitere Reduzierung des Krankenstandes und die Zunahme der Nebenerwerbstätigkeit beigetragen.

Auf der Entstehungsseite des Bruttoinlandsproduktes haben im Jahr 2003 die Bereiche Handel, Gastgewerbe und Verkehr (+0,6%), Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (+0,5%) sowie Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (+0,3%) positiv zum Wirtschaftswachstum beigetragen. Im Bereich öffentliche und private Dienstleister (+0,1%) stieg die Wirtschaftsleistung nur geringfügig. Einen Rückgang der Wertschöpfung hatten die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (-0,8%) und vor allem das Baugewerbe (-4,7%) zu verzeichnen. Mit einer Unterbrechung im Jahr 1999 (+0,1%) nahm die Wirtschaftsleistung des Baugewerbes seit dem Jahr 1995 kontinuierlich ab.

Auf der Nachfrageseite nahm die inländische Verwendung des Bruttoinlandsproduktes im Berichtsjahr geringfügig um 0,1% zu. Dabei haben sich die staatlichen Konsumausgaben erhöht (+0,7%) und die privaten Konsumausgaben gingen um 0,2 % zurück. Auch die Bruttoanlageinvestitionen waren im Jahr 2003 geringer als im Vorjahr (-3,3%): In Ausrüstungen wurde im Berichtsjahr 4,0% und in Bauten 3,4% weniger investiert als im Jahr 2002; lediglich die Investitionen in sonstige Anlagen - vor allem Computersoftware und Urheberrechte - stiegen um 1,8% an. Der Vorratsabbau fiel deutlich geringer aus als im Jahr 2002, was einen Wachstumsbeitrag der Vorratsveränderung von 0,7 Prozentpunkten brachte.

¹ Statistisches Bundesamt

Auf Grund der höheren Nachfrage aus dem Ausland nahmen die Exporte real um 1,1 % zu, gleichzeitig erhöhten sich die Importe real um 2,0 %. Dies ergab einen Rückgang des realen Exportüberschusses (Außenbeitrags) und damit einen negativen Wachstumsbeitrag des Exportüberschusses von 0,2 Prozentpunkten. Allerdings befindet sich der Exportüberschuss im Berichtsjahr mit real 97 Mrd. Euro weiterhin auf sehr hohem Niveau.

Im Jahr 2002 war der reale Exportüberschuss von 67 Mrd. Euro im Jahr 2001 auf 101 Mrd. Euro angestiegen und hatte 1,7 Prozentpunkte zum Wirtschaftswachstum beigetragen. Diesem Wachstumsimpuls des Exportüberschusses im letzten Jahr stand jedoch ein kräftiger Rückgang der inländischen Verwendung gegenüber (-1,6%), was zu dem, wenn auch nur schwachen, Wirtschaftswachstum von 0,2% im Jahr 2002 geführt hatte.

In jeweiligen Preisen² erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2003 auf 2.130 Mrd. Euro (+0,9%). Das nominale Bruttoinlandeinkommen (früher Bruttosozialprodukt genannt) stieg vor allem auf Grund rückläufiger Vermögenseinkommen aus der übrigen Welt nur um 0,3% auf 2.115 Mrd. Euro. Das Volkseinkommen³ ging im Jahr 2003 geringfügig um 0,1 % auf 1.570 Mrd. Euro zurück. Im Vorjahr war noch eine Steigerung von 1,9% zu verzeichnen gewesen. Je Einwohner blieb das Volkseinkommen mit rund 19.000 Euro praktisch unverändert. Das Arbeitnehmerentgelt stieg im Jahr 2003 um 0,2% auf 1.132 Mrd. Euro, im Vorjahr hatte der Zuwachs 0,8% betragen. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen nahmen im Berichtsjahr um 0,7% ab und erreichten 438 Mrd. Euro. Im Vorjahr waren sie um 4,8% gestiegen. Die Lohnquote (Anteil des Arbeitnehmerentgeltes am Volkseinkommen) lag im Jahr 2003 mit 72,1% etwas über der des Vorjahres (71,9%).

Die Bruttolöhne und -gehälter beliefen sich 2003 auf 909 Mrd. Euro, das waren 0,1% weniger als im Vorjahr. Die nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer verbleibenden Nettolöhne und -gehälter verringerten sich um 0,9% auf 588 Mrd. Euro, da sowohl die Sozialbeiträge (+2,3%) als auch die Lohnsteuern der Arbeitnehmer (+0,6%) zunahmen.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte nahm 2003 etwas stärker zu (+0,9%) als im Vorjahr (+0,5%) und erreichte 1.378 Mrd. Euro. Die privaten Konsumausgaben erhöhten sich im gleichen Zeitraum mit 0,8% etwas schwächer. Von 1992 bis 2000 hatten die privaten Konsumausgaben in allen Jahren stärker zugenommen als das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Die Kaufzurückhaltung der privaten Haushalte hat vor allem in den letzten beiden Jahren zu der schwachen Wirtschaftsentwicklung beigetragen. Die Sparquote erhöhte sich von 10,6% im Jahr 2002 auf 10,8% im Berichtsjahr.

Der Staatssektor wies im Jahr 2002 ein Finanzierungsdefizit von 86 Mrd. Euro auf; bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) sind dies 4,0%. Der Referenzwert nach dem Maastrichtvertrag liegt bei 3%.

² Preise des Berichtsjahres

³ Das Volkseinkommen umfasst das Arbeitnehmerentgelt und die Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

3.1.2 Arbeitsmarkt⁴

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Jahr 2003 auf durchschnittlich etwa 4,38 Mio. gestiegen. Die Quote erhöhte sich von 9,8 % (2002) auf 10,5 % und bedeutet nach einem stetigen Rückgang seit 1998 bis zum Jahr 2001 eine Zunahme im zweiten Jahr in Folge.

Die Zahl der Arbeitslosen in Westdeutschland stieg um 254.912 auf 2,75 Mio. (Quote: 8,4 %) an, in den neuen Bundesländern um 60.799 auf 1,62 Mio. (Quote: 18,5%)⁵.

3.1.3 Insolvenzen

Im Jahr 2003 kam es in Deutschland zu 100.723 Insolvenzfällen. Davon entfielen 39.320 auf Unternehmen und 61.403 auf Privatschuldner.

Gegenüber dem Jahr 2002 bedeutet dies eine Zunahme der Gesamtzahl der Insolvenzen um 19%, der Unternehmensinsolvenzen um 4,6% und der Insolvenzen übriger Schuldner um 31%.

Die Insolvenzen der übrigen Schuldner verteilen sich auf 33.609 Verbraucher (+57%), 25.401 ehemals selbstständig Tätige und Gesellschafter (+10%) und 2.393 Nachlassinsolvenzen (+1,1%). Bei den Unternehmensinsolvenzen hat sich der Anstieg in der zweiten Jahreshälfte 2003 auf 0,4% abgeschwächt, während es im ersten Halbjahr 2003 noch 9,1% mehr Insolvenzfälle als von Januar bis Juni 2002 gab.

In Westdeutschland nahmen im Jahr 2003 die Insolvenzen um 22% zu, in Ostdeutschland um 7,5%. Dabei erhöhte sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen nur in den alten Ländern (+11%), während sie in den neuen Ländern gegenüber 2002 um 14% abgenommen hat.

Die gestiegene Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland betraf vor allem kleinere und mittlere Unternehmen. Im Gegensatz zum Jahr 2002 sind weniger große und bekannte Unternehmen insolvent geworden. Die gesamten offenen Forderungen sind von rund 62 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf rund 42 Mrd. Euro im Jahr 2003 zurückgegangen. Auch die Zahl der von einem Insolvenzverfahren betroffenen Arbeitnehmer ging von rund 270.000 im Jahr 2002 auf rund 220.000 zurück.

3.1.4 Unternehmensentwicklung⁶

Im Jahr 2003 wurden in Deutschland 810.000 Gewerbe angemeldet. Das sind zwar 12% mehr als im Jahr 2002, doch geht diese Zunahme vor allem auf Kleinunternehmen zurück, von denen im Jahr 2003 mit 512.000 ungefähr 25% mehr als im Vorjahr gezählt wurden. Viele dieser Gründungen dürften aus der Arbeitslosigkeit heraus entstanden sein, teilweise in Form der 2003 eingeführten Ich-AG.

⁴ Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

⁵ Die Bundesagentur für Arbeit hat ab 2003 die Abgrenzung der Teilgebiete für Deutschland geändert. Ab 2003 werden das frühere Bundesgebiet ohne Berlin-West (=Westdeutschland) und die Neuen Länder einschl. Berlin (=Ostdeutschland) nachgewiesen. Damit Vergleiche mit den Vorjahren möglich sind, wurde eine Rückrechnung bis 1991 durchgeführt.

⁶ Daten teilweise geschätzt

Die Zahl der Gründungen mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung ging im Jahre 2003 um schätzungsweise 5% auf 166.000 zurück. Keine große Rolle im Meldegeschehen spielen Umwandlungen (4.000), die ab 2003 erstmals gesondert nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Auslagerung und Verselbstständigung von Betriebsteilen oder um die Verschmelzung mehrerer Unternehmen. Bei den übrigen Anmeldungen ging es um Übernahmen von Unternehmen (79.000) sowie um Zuzüge (49.000). Von den Gewerbetreibenden, die im Jahr 2003 eine Neugründung vorgenommen haben, waren knapp 30% weiblichen Geschlechts.

Die Gesamtzahl der Abmeldungen ist in den Jahren 2000 und 2001 ebenfalls zurückgegangen, 2002 setzte sich der Rückgang nicht mehr fort. Zugenommen haben 2002 jedoch Aufgaben größerer Betriebe, während Verkäufe seltener stattfanden. Im Jahr 2003 erfolgten knapp 1% mehr Abmeldungen als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Allerdings lagen die Betriebsaufgaben, also die Stilllegungen größerer Betriebe, um schätzungsweise 5% niedriger als im Jahr 2002. Die Aufgaben kleinerer Unternehmen haben dagegen um etwa 7% zugenommen.

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse der Gründungsstatistik, dass 2003 vermehrt kleinere Unternehmen neu gegründet wurden. Diese Entwicklung entspricht den Ergebnissen der Insolvenzstatistik, wonach der Anstieg der Insolvenzen 2003 insbesondere kleinere Unternehmen betraf.

3.2 Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

3.2.1 Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftsdelikte sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in **§ 74c Abs. 1 Nr. 1-6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**⁷ aufgeführten Straftaten;
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigungen begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und / oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Wirtschaftskriminalität ist vielfältig und nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nicht endgültig zu erfassen. Daher existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Wirtschaftskriminalität, obwohl in der Vergangenheit immer wieder versucht wurde, z. B. mittels Indikatoren dieses umfangreiche Deliktsfeld zu beschreiben.

Die Polizei verwendet sowohl für Zwecke des Nachrichtenaustauschs als auch bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine Definition, die einerseits auf dem vorgenannten § 74 GVG aufbaut, dann aber das Feld für die in Kapitel 3.3 und 3.4 des vorliegenden Berichtes aufgeführten Einzeldelikte öffnet.

⁷ 4. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2003

§ 74c GVG (Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen)

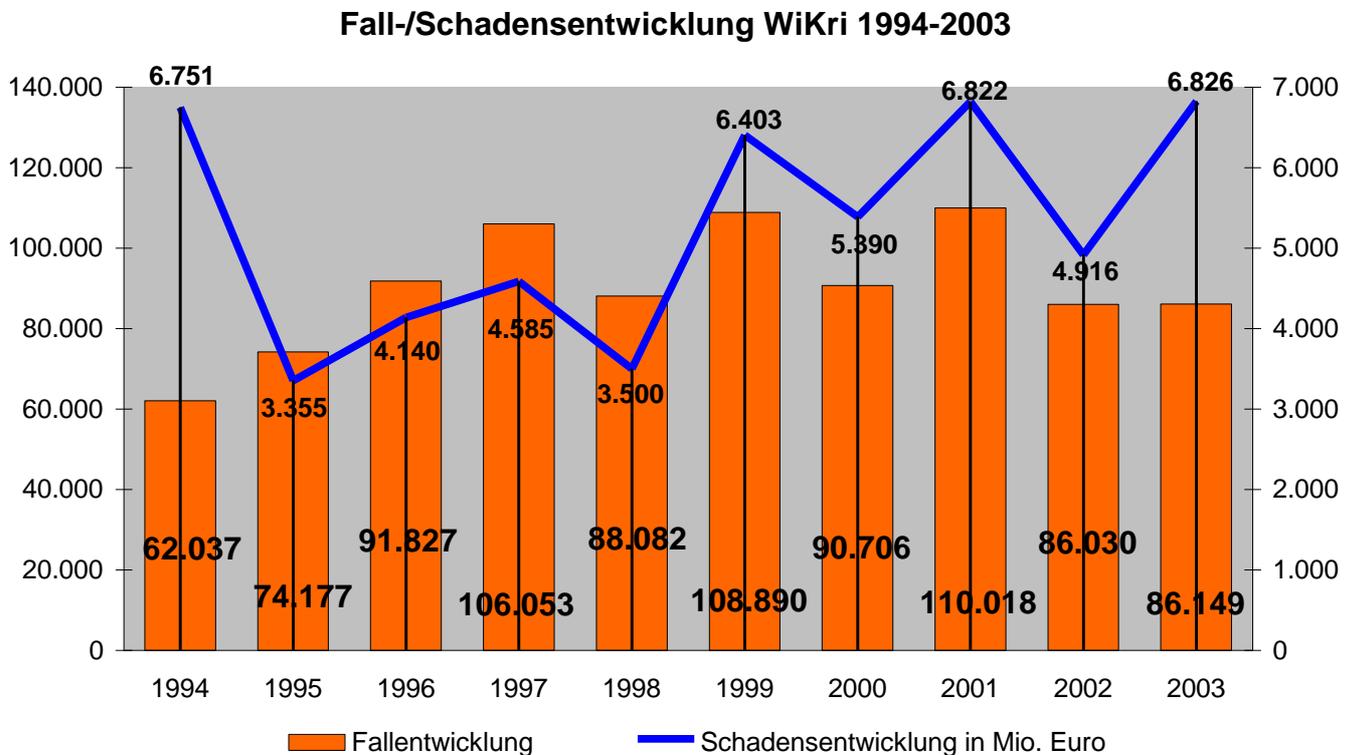
(1) Für Straftaten

1. nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markenzeichengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind: dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
- 5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 6a. des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt,
- 6b. nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, sowie zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

3.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung⁸

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.572.135** Straftaten im Jahr 2003 sind gemäß PKS **86.149** Fälle (1,31 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.



Die Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität sind auf dem Niveau des Vorjahres geblieben (Zunahme um **0,14 %** bzw. 119 Fälle).

Bei den Summenschlüsseln 8931 bis 8936⁹ ist die mehrfache Zuweisung einer Straftat zulässig. Im Schlüssel 8930 wird sie aber nur einmal gezählt. Die Fallzahlen aus den Schlüsseln 8931 bis 8936 addieren sich daher nicht zu der Gesamtsumme des Schlüssels 8930 auf.

Aus dem Grund spiegeln sich auch folgende Schwankungen in den einzelnen Summenschlüsseln nicht im Schlüssel 8930 wider:

Im Jahr 2003 ist nur bei den Insolvenzstraftaten ein Anstieg zu verzeichnen (**+8,5 %**), die Fallzahl der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" ist relativ konstant geblieben (**+1,6 %**).

⁸ Darstellung anhand des PKS-Summenschlüssels 8930 Wirtschaftskriminalität

⁹ Summenschlüssel 8930 Wirtschaftskriminalität

Summenschlüssel 8931 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Summenschlüssel 8932 Insolvenzstraftaten

Summenschlüssel 8933 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.

Summenschlüssel 8934 Wettbewerbsdelikte

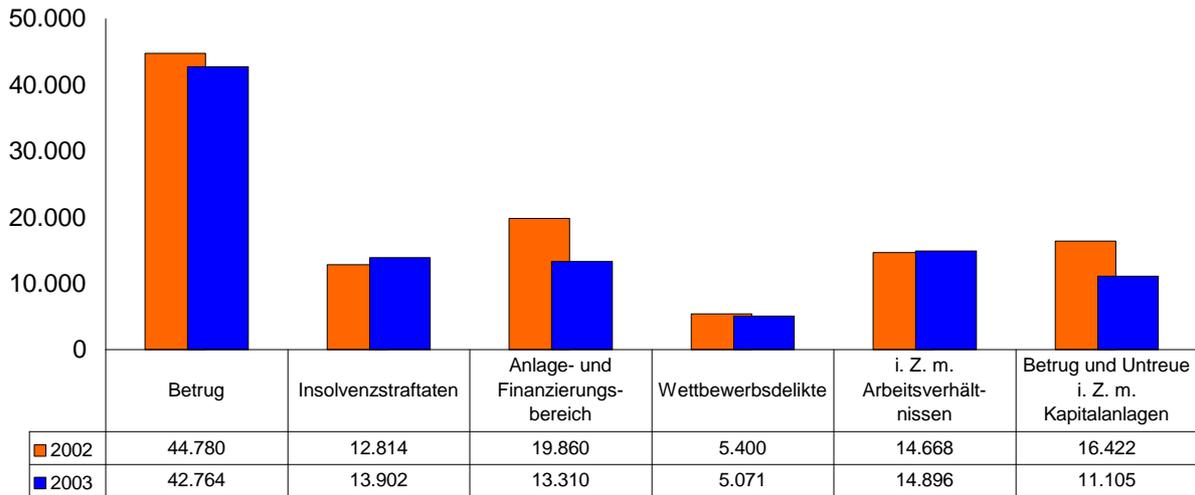
Summenschlüssel 8935 Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen

Summenschlüssel 8936 Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen

Geringe Rückgänge sind bei der "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (-4,5 %) und den Wettbewerbsdelikten (-6,1%) festzustellen.

Bei der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp." (-33,0%) und beim "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" (-32,4%) war eine deutliche Abnahme zu beobachten.

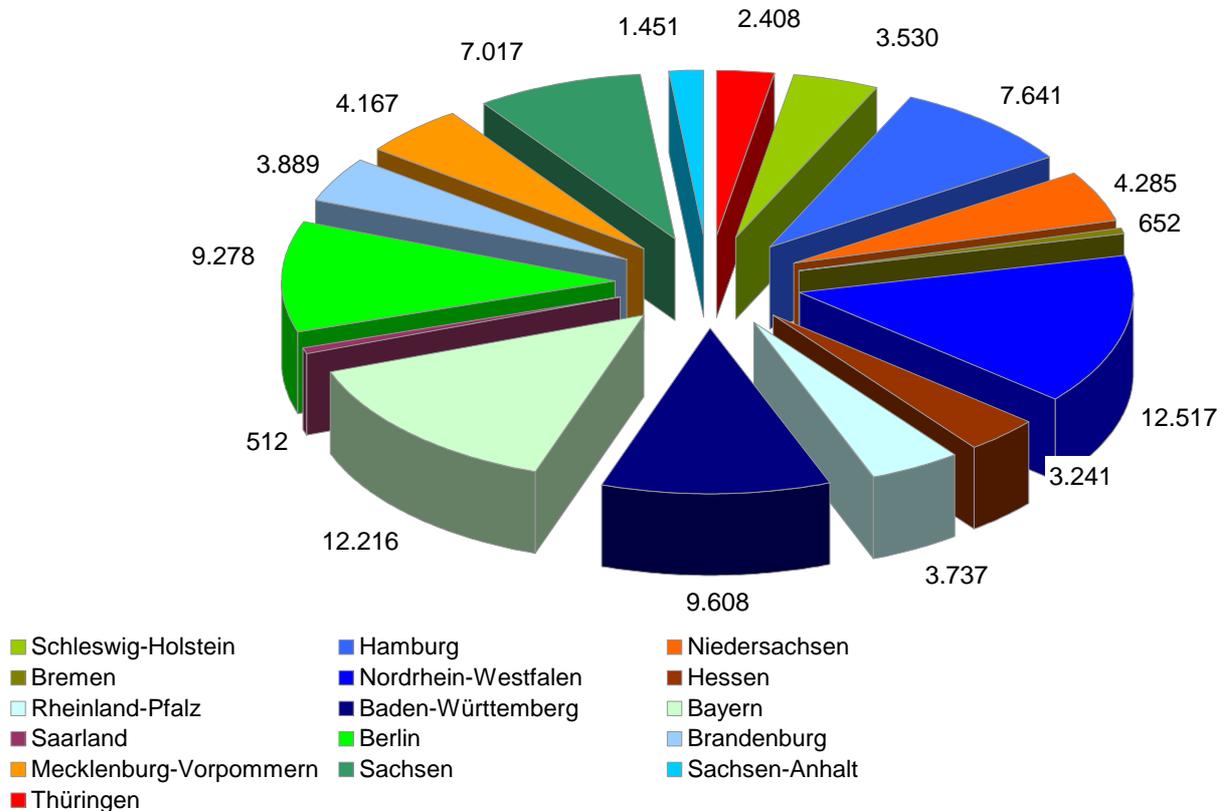
Wirtschaftskriminalität 2002 - 2003 (Fallzahlen PKS)



4,88 % (in den Jahren zuvor zwischen 5,7 % und 10,8 %) aller Betrugsfälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

PKS-Daten zur Tatortverteilung bei Delikten der Wirtschaftskriminalität liegen für das Berichtsjahr nicht vor.

Fallverteilung Wirtschaftskriminalität 2003 (PKS) nach Ländern:



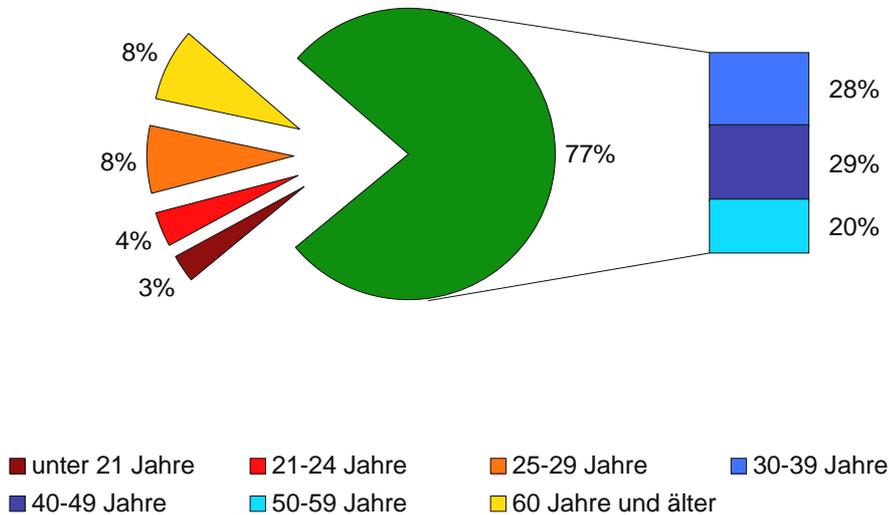
3.2.3 Tatverdächtige

Wegen "Wirtschaftskriminalität" sind **1,52 % (35.756 Personen¹⁰)** aller registrierten Tatverdächtigen erfasst worden. Davon sind 82,3 % (**29.412 Personen**) männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 13,2 % (**4.703 Personen**).

Die Altersstruktur verteilt sich deliktstypisch in der Mehrzahl (**77,6 %**) auf Personen zwischen 30 und 60 Jahren. Damit liegt dieser Anteil im Vergleich zu den anderen Straftaten (42,6 %) bedeutend höher. Dieser Umstand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Täter zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten besondere Kenntnisse benötigt, hier insbesondere umfangreiche Kenntnisse des Wirtschaftslebens, und am Wirtschaftsleben in relevanter Position teilnehmen muss.

¹⁰ Hier liegt eine Differenz zwischen Tab. 01 und 02 der PKS vor. Es wurden die Daten aus der Tabelle 01 gewählt.

Altersstruktur Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2003 (PKS)

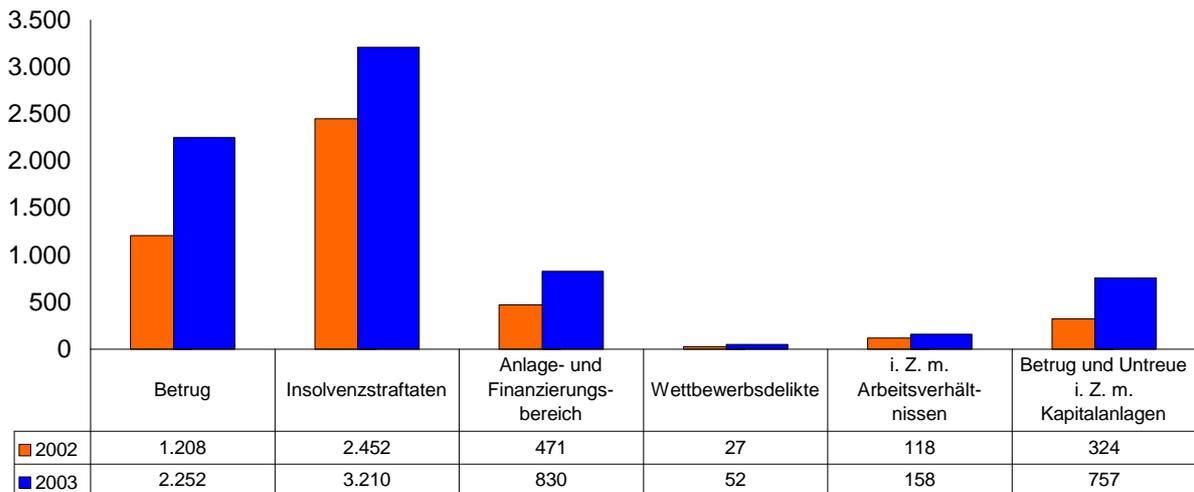


3.2.4 Schaden

Die gravierenden materiellen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zeigen sich in der Höhe der registrierten Schäden. So beläuft sich der im Jahr 2003 in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte auf rund 11,9 Milliarden Euro. Den mehr als 86.100 Fällen der Wirtschaftskriminalität, die allerdings nicht alle mit einer Schadenssumme erfasst wurden, wurde ein Schaden von **6,83 Milliarden Euro** zugeordnet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (4,92 Mrd. DM) einer Zunahme von 38,8 %. Dabei ist auffallend, dass trotz eines Rückgangs der Fallzahlen in vielen Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität, die Schadenssummen bei allen in den Summenschlüssel WiKri einfließenden Phänomenen ansteigend sind. Herausragend dabei ist die Zunahme bei "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Kapitalanlagen" (+134,0%) und "Wettbewerbsdelikten" (+92,6%). Die Gründe dürften in der Erfassung von größeren Verfahrenskomplexen mit hohen Schäden liegen.

Die Schadenssummen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Deliktsbereiche des Summenschlüssels WiKri:

Wirtschaftskriminalität 2002 - 2003 (Schäden in Mio Euro - PKS)



Quelle: PKS

1,31 % aller Delikte verursachten **57,2 %** des registrierten Gesamtschadens.

Die Fälle der Wirtschaftskriminalität liegen vermehrt in den hohen Schadensklassen. Auf Schadenskategorien von mehr als 2.500 Euro pro Einzeldelikt entfallen bei der Wirtschaftskriminalität ca. 38 %, bei allen anderen Delikten lediglich 6,6 %, bei denen mit mehr als 25.000 Euro pro Einzeldelikt bei der Wirtschaftskriminalität mehr als 15 %, bei allen anderen Delikten etwa 0,9 %. Aus dieser Sicht und unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Fallzahlen ist Wirtschaftskriminalität weniger ein quantitatives, als vorrangig ein qualitatives Problem.

Immaterielle Schäden

Noch gravierender als die materiellen Schäden sind die nicht messbaren Schäden. Beispielhaft wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- ⇒ Mit unlauteren Mitteln arbeitende Wirtschaftsstraftäter erzielen Wettbewerbsvorsprünge, so dass Wettbewerbsverzerrungen mit schwerwiegenden Folgewirkung entstehen.
- ⇒ Eine auf die Mitbewerber wirkende Ansteckungs- oder Sogwirkung könnte diese dazu verleiten, auf gleiche oder ähnliche Weise illegal Gewinne zu erzielen um so illegal Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen.

- ⇒ Eine weitere Folgewirkung (Fernwirkung) manifestiert sich darin, dass Dritte durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten unterstützen.
- ⇒ Es besteht die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten.
- ⇒ In Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht, das Umweltstrafrecht und gegen Markenrechte sind gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen Einzelner nicht ausgeschlossen.
- ⇒ Als allgemeine Konsequenz der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, dass auf Dauer sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handelszweige, sondern auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet.

3.2.5 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Bereich der Wirtschaftskriminalität liegt im Jahr 2003 bei **95,1 %**. Gemessen an der Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität in Höhe von 53,1 % ist sie wie auch in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich hoch. Dies ist in dem Umstand begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt.¹¹

Dunkelfeld

Es kann von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden, da zu vermuten ist, dass ein Großteil der Straftaten nicht angezeigt wird (beispielsweise im Bereich der Anlagedelikte). Dies gilt u. a. für die Anlage von "Schwarzgeldern", da der Geschädigte bei einer Anzeige Gefahr läuft, mit den Finanzbehörden in Konflikt zu geraten. Auch das Schamgefühl der Opfer, auf betrügerische Angebote "hereingefallen" zu sein, ist ein zentraler Grund für die Nichtanzeige.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in polizeilichen Darstellungen unter anderem jene Wirtschaftsstraftaten fehlen, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei verfolgt bzw. bearbeitet wurden (bspw. Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug).

Bei den registrierten Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte. Straftaten werden weniger auf Grund der Anzeige eines betroffenen Opfers (z. B. Anlagebetrug), sei es einer Privatperson oder einer staatlichen Institution, verfolgt, sondern oftmals von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt (z. B. illegale Beschäftigung).

¹¹ Ein aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-)Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

3.3 Detailbetrachtung einzelner Deliktsfelder des Sondermeldedienstes

3.3.1 Finanzierungsdelikte

Unter Finanzierungsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten verstanden. Das sind insbesondere Betrugs-handlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditgeschäften.

Besondere Formen sind:

- ⇒ die Bestellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Leistungen ohne Zahlungsabsicht, auch bei Vorlage von ungedeckten oder gefälschten Schecks, Wechseln oder Akkreditiven,
- ⇒ Fälle des Stoßbetrugs, bei denen nach meist mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften größere Bestellungen getätigt werden, deren Bezahlung dann ausbleibt,
- ⇒ Grundstücks- oder Baubetrügereien,
- ⇒ das Vorlegen von Bankbürgschaften trotz Zahlungsunfähigkeit des Bürgschaftsgebers sowie
- ⇒ sämtliche Formen des Kredit- oder Kontoöffnungsbetruges.

Finanzierungsdelikte sind ferner sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechselreiterei sowie die Fälschung oder Verfälschung dieser oder anderer Geldmarktinstrumente. Ausgenommen von der Subsumtion unter den Begriff der Finanzierungsdelikte sind diese strafbaren Handlungen, wenn sie im Zusammenhang mit Insolvenzen begangen werden.

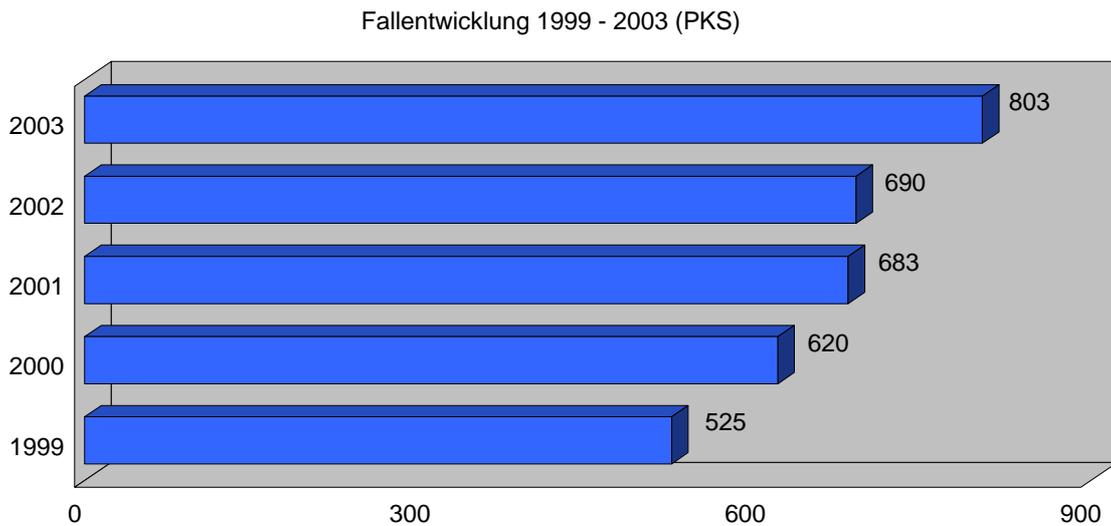
3.3.1.1 Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141

a) Begriffsbestimmung

Der Täter beantragt mit unrichtigen Angaben Kreditleistungen. Als Gefährdungsdelikt ist der Tatbestand mit der Vorlage falscher Unterlagen bereits erfüllt, es muss nicht zu einer Auszahlung kommen.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden **803** Fälle registriert. Gegenüber 2002 bedeutet dies einen Anstieg um 16,4 %. Da es sich hier um ein Gefährdungsdelikt handelt, ist in der PKS kein Schaden ausgewiesen.



c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **720** Tatverdächtige (2002: 622 Personen) erfasst.

Herausragende Modi Operandi wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

Fallbeispiel

Bayerisches Landeskriminalamt

- Die KPI Weiden in der Oberpfalz ermittelte gegen die Verantwortlichen einer russischen Firma mit einer Niederlassung in Spanien. Diese Niederlassung wollte in einem angeblichen Joint-Venture-Projekt mit einer sächsischen Firma mehrere Müllverbrennungsanlagen in Deutschland errichten. 10 Prozent der Gesamtsumme sollten von der deutschen Firma mittels Darlehen beschafft werden. Als Sicherheiten wurden Bonds einer US-Firma durch einen Notar als Treuhänder übergeben. Es kam zu einer verbindlichen Kreditzusage im zweistelligen Millionenbereich, bevor letztlich die Werthaltigkeit der Bonds in Frage gestellt wurde.

3.3.1.2 Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170

a) Begriffsbestimmung

Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung fiktiver Gebühren und Vorkosten. Die Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere seien in der Lage, Kredite zur Verfügung stellen zu können.

b) Statistik

Der Kreditvermittlungsbetrug wird in der PKS bislang nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zur Fallentwicklung und zum Anteil des durch den Kreditvermittlungsbetrug verursachten Schadens können daher nicht getroffen werden.

Der Arbeitskreis (AK) II stimmte am 22. August 2003 im Umlaufverfahren der Einführung eines neuen Straftatenschlüssels "5188 Kreditvermittlungsbetrug" zu.

Folgende Definition wird aufgenommen:

Ein Kreditvermittlungsbetrug liegt vor, wenn ein Täter in betrügerischer Absicht die Vermittlung von Krediten anbietet und hierfür rechtswidrig Gebühren, Provisionen oder sonstige Vorkosten verlangt, ohne willens oder in der Lage zu sein, die versprochenen Kredite tatsächlich zu vermitteln.

Der AK II bittet den Bund und die Länder, ab dem 01. Januar 2004 entsprechend zu verfahren.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Opfer entstammen nahezu allen Bevölkerungsschichten und zeichnen sich insbesondere durch ihre Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit in finanziellen Angelegenheiten aus. Oft handelt es sich um überschuldete Personen, denen die Geschäftsbanken keine weiteren Kredite einräumen. In dieser, für sie oftmals ausweglosen Lage geraten sie an dubiose Kreditvermittler, die sie für ihre angeblichen oder vorgetäuschten Dienste um die letzte Barschaft bringen.

Anfang 2003 wurde ein neuer Modus Operandi des Kreditvermittlungsbetrugs erstmals bundesweit bekannt, die sogenannte: "Lastschriftenreiterei". Der Modus Operandi ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt.

Fallbeispiel

Bayerisches Landeskriminalamt

- Das Bayerische Landeskriminalamt bearbeitet aktuell ein Sammelverfahren wegen umfangreicher Lastschriftenreitereien zum Nachteil verschiedener Kreditinstitute. Die Tätergruppierungen eröffnen dazu jeweils Konten und reichen nach kurzer Zeit umfangreiche Lastschriften, teilweise auch von in ihrem Besitz stehenden Firmen, ein. Diesen Lastschriften wird zunächst von den Bezogenen nicht widersprochen. Die eingezogenen Beträge werden von den Kontoinhabern innerhalb der Widerspruchsfrist von sechs Wochen abverfügt. Die Bezogenen widersprechen regelmäßig erst unmittelbar vor Ablauf dieser Frist. Die Beträge werden zurückgebucht und die Bank des ehemals Begünstigten wird geschädigt, weil die Täter mittlerweile nicht mehr greifbar sind.

d) Prognose (Trend)

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis von Kreditsuchenden, der von Kreditinstituten auf Grund ihrer schlechten finanziellen Prognose keine weiteren Kredite erhält, größer wird, d. h. die Zahl der potenziellen Opfer nimmt zu.

Gerade Kleingewerbetreibende werden sich vermehrt an Kreditanbieter außerhalb des Bankenbereichs, darunter auch unseriöse Anbieter, wenden, da seitens der Banken immer höhere Ansprüche an die Bonität des Kreditnehmers gestellt werden. Daher ist insgesamt mit einer Steigerung der Fallzahlen zu rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges bieten sich insbesondere Präventionsmaßnahmen an. Potenzielle Opfer müssen intensiv beraten und aufgeklärt werden, z.B. an weiterführenden Schulen, durch Schuldnerberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeämter, Kreditinstitute, Verbraucherschutzzentralen oder durch die Medien.

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen sollten in jedem Fall eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs umfassen. Der Erwerb der Gewerbeerlaubnis in diesem Bereich sollte an eine spezifische Ausbildung bzw. spezifische Qualifikationsnachweise, möglicherweise sogar an einen "Prüfungsabschluss zum Kreditvermittler" gebunden sein.

In Bezug auf die "Lastschriftenreiterei" besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Die Grundlage des Lastschriftverkehrs bildet ein Abkommen zwischen den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes (Abkommen über den Lastschriftverkehr). Da das Abkommen in der bisherigen Form einen weiteren Anstieg der Fallzahlen erwarten lässt, sollten die Regularien der Gutschrift von Lastschriften und deren sofortige Verfügbarkeit für den Kontoinhaber überdacht werden. Als Alternative ist über eine Angleichung der Verfügbarkeitsregel und der Widerrufsfrist nachzudenken.

3.3.1.3 Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136

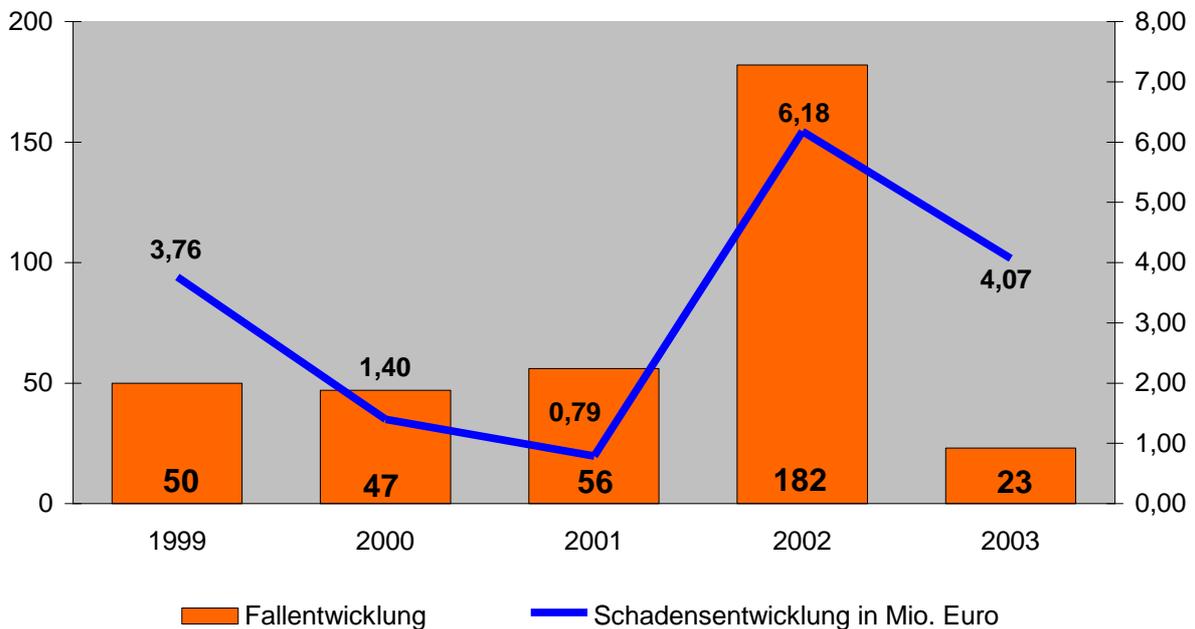
a) Begriffsbestimmung

Beim Umschuldungsbetrug werden alle bestehenden Verbindlichkeiten in der Weise abgelöst, dass nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber einem Unternehmen besteht, welches einen überhöhten Zinssatz zu Grunde legt. Die Zinsen werden, gestaffelt nach Laufzeit, immer aus der ursprünglichen Gesamtkreditsumme berechnet. Es kommt lediglich zu einer prozentualen Auszahlung des Kredites, die in der Regel unter 95 % liegt. Darüber hinaus werden überhöhte Kreditkosten (Vorausgebühren) berechnet.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 sind **23** vollendete Fälle des Umschuldungsbetruges registriert worden. Gegenüber 2002 (182 Fälle) bedeutet dies einen erheblichen Rückgang in diesem Deliktsfeld von mehr als 87 Prozent. Damit liegt die Fallzahl noch ca. 50 Prozent unter den Zahlen der Jahre von 1999 - 2001, die in etwa auf gleichem Niveau lagen. Der erhebliche Anstieg der Fallzahlen im Jahre 2002 ist auf das überdurchschnittlich hohe Fallaufkommen in Nordrhein-Westfalen zurückzuführen.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Durch den Umschuldungsbetrug ist im Jahr 2003 ein Schaden in Höhe von **4,07** Mio. Euro verursacht worden. Gegenüber dem 2002 registrierten Schaden (6,18 Mio. Euro) bedeutet dies einen Rückgang der Schadenssumme um 34,2%.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 sind **32** (2002: 89 Personen) Tatverdächtige erfasst worden. Erkenntnisse hinsichtlich eines besonderen Modus Operandi wurden nicht gewonnen.

d) Prognose (Trend)

Siehe Ausführungen zu 3.3.1.2 d)

3.3.1.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112

a) Begriffsbestimmung

Beim Warenkreditbetrug steht die betrügerische Erlangung von Waren ohne Gegenleistung oder durch Anzahlung im Vordergrund. Hauptbeispiel dafür ist der **Stoßbetrug**, eine besonders schwere Variante des Warenkreditbetruges. Dabei erfolgt die Firmengründung oftmals ausschließlich zum Zwecke der betrügerischen Warenerlangung. Im Vertrauen auf die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit werden Lieferanten zur Lieferung von Waren auf Ziel an diese Firmen veranlasst. Nach mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften werden häufig größere Bestellungen getätigt, deren Bezahlung dann ausbleibt. Die Firmen "stoßen" die gelieferten Waren sofort zu Schleuderpreisen "ab", so dass bei Eintritt der Zahlungs-

verpflichtung keine Waren mehr vorhanden sind bzw. sich die Firma bis dahin aufgelöst und die Verantwortlichen abgesetzt haben.

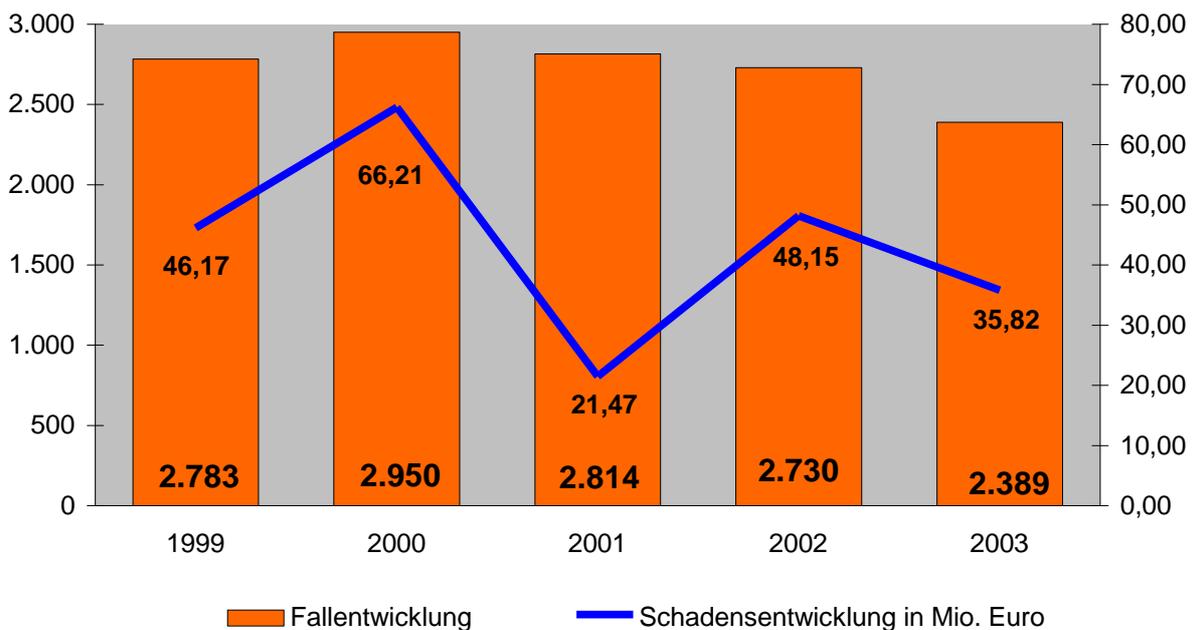
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden **2.389** vollendete Fälle des Warenkreditbetruges registriert. Gegenüber 2002 (2.730 Fälle) ist damit - wie auch in den Vorjahren - ein Rückgang zu verzeichnen, der sich jedoch im Berichtsjahr nochmals verstärkt hat (-12,5%).

Der Stoßbetrug wird nicht unter einem eigenen PKS-Schlüssel erfasst, sondern ist in der Schlüsselzahl 5112 "Sonstiger Warenkreditbetrug" enthalten - eine separate Betrachtung ist nicht möglich.

Der Stoßbetrug stellt insgesamt jedoch keinen Brennpunkt dar.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Durch Warenkreditbetrügereien ist im Jahr 2003 ein Schaden in Höhe von **35,82** Mio. Euro verursacht worden. Gegenüber 2002 (48,15 Mio. Euro) bedeutet dies einen Rückgang um 25,6%. Die Entwicklung folgt somit - anders als im Vorjahr - dem Rückgang der Fallzahlen. Seitens des LKA Baden-Württemberg wurde angemerkt, dass gemessen an den in der PKS erfassten Fällen offensichtlich ein Meldedefizit besteht, da Stoßbetrug gemäß Sondermeldedienst WiKri meldepflichtig ist. Das Meldedefizit hat vermutlich seine Ursache in der Tatsache, dass die meisten Fälle, zumindest bzgl. des Schadens, von relativ geringer Bedeutung sind.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **965** (2002: 795 Personen) Tatverdächtige erfasst.

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen liegt bei 80,6 % und damit leicht unter dem Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei der Wirtschaftskriminalität allgemein (82,3%). Gleiches gilt für den Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger, der bei 11,9% liegt (WiKri allgemein: 13,2%).

Beim LKA Baden-Württemberg fiel hingegen auf, dass bei den wenigen im Rahmen der Auswertung bekannt gewordenen Fällen ausschließlich nichtdeutsche Tatverdächtige handelten und dabei die Warenverschiebung überwiegend nach Großbritannien erfolgte.

Als häufige Modi Operandi wurden festgestellt:

- Vortäuschen von Bonität der Bestellerfirma, um wiederholte Warenbestellung/ Liefervertrag zu veranlassen,
- Erlangen von Waren gegen Kreditrechnungen sowie
- Eingehungsbetrug durch Täuschen über die tatsächliche Vermögenssituation sowohl bei Vertragsabschluss als auch bei Lieferung der Ware.

Der Stoßbetrug ist deliktstypisch mit zahlreichen Verschleierungshandlungen verbunden und geht erfahrungsgemäß auch mit anderen Deliktsformen einher.

Die überwiegend missbräuchlich genutzte Rechtsform ist die GmbH. Die Gesellschaft wird meist unter Begehung des Gründungsschwindels und unter Angabe falscher Personalien bzw. über Strohleute gegründet oder es wird ein alter "Firmenmantel" gekauft und ordnungsgemäß angemeldet.

In der Regel werden solange Waren auf Kredit bestellt, bis nur noch Lieferungen gegen Vorkasse bzw. Begleichung der Altrechnungen zugesagt oder die Gläubiger anderweitig "aufdringlich" werden.

Bereits im Vorfeld der Anzeigeerstattung wird das inkriminierte Unternehmen auf unterschiedliche Weise abgeschlossen, und die Beschuldigten setzen sich mit unbekanntem Ziel ab, um später anderen Orts wieder aktiv zu werden.

Fallbeispiele

BKA

Seit Juli 2003 wurden beim BKA zahlreiche Fälle des Warenkreditbetruges (Stoßbetrug) durch aus Großbritannien agierende Täter bekannt, die auf Grund des identischen Modus Operandi einer bislang nicht hinreichend identifizierten afrikanischen Tätergruppierung zugeordnet werden.

Die Täter bestellten per Fax oder Telefon im Namen britischer Firmen bei deutschen Unternehmen Computerkomponenten aber auch Mobiltelefone und andere Artikel im Wert von bis zu mehreren 100.000 Euro. Die Ware soll durch Speditionsunternehmen an Adressen in London geliefert werden, zur Bezahlung werden britische Schecks übersandt. Diesen Schecks liegt häufig ein Bestätigungsschreiben der bezogenen Bank bei. Sowohl die Schecks als auch die Bestätigungsschreiben sind jedoch gefälscht.

Nach Übersendung der Schecks drängen die Täter auf den Versand der Ware, um somit eine Lieferung zu erlangen, bevor die Fälschung erkannt wird.

Die Täter nutzen zur Bestellung meist missbräuchlich die Namen tatsächlich existenter britischer Firmen. Bei den genutzten Telefon- und Faxanschlüssen handelt es sich ausschließlich um britische Mobilfunknummern, deren Anschlussinhaber nicht feststellbar sind.

Das BKA veröffentlichte am 15. August 2003 eine Warnmeldung, in welcher detailliert auf den von den Tätern angewandten Modus Operandi eingegangen wurde.

Seit Juli 2003 wurden beim BKA im Rahmen des Meldedienstes 39 identische Fälle des Stoßbetruges durch aus Großbritannien agierende Täter registriert, darunter 30 Versuche. Der potenzielle Gesamtschaden inkl. der Versuchsfälle beträgt rund 4.167.500 Euro. Der bislang eingetretene Schaden durch tatsächlich versandte Ware beläuft sich auf 456.642 Euro.

Eine dem BKA vorliegende Auflistung der Polizei Passau geht von weit höheren Schadenssummen aus.

LKA Hessen

Die PD Bergstraße des PP Südhessen ermittelt seit 2002 gegen Verantwortliche einer Firmengruppe im Zusammenhang mit dem betrügerischen Verkauf größerer Posten Schuhe. Ein Teilkomplex dieses Sammelverfahrens der StA Darmstadt wurde in der PKS 2003 als ein Fall des Stoßbetruges (PKS-Schlüssel 5112) mit dem höchsten Einzelschaden von rund 100.000 Euro erfasst.

Die Beschuldigten agierten bundesweit über ein Konglomerat verschiedener Firmen. Die Gesellschaften firmierten mehrfach um und wechselten ihren Sitz, wobei wiederholt Büroserviceadressen bzw. reine Verkaufsfilialen als "Firmensitz" bzw. Bestelladresse benutzt wurden.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde nachgewiesen, dass Strohleute als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen worden waren, darunter verschiedene Familienangehörige des Hauptbeschuldigten.

Geschädigt wurden Schuhhersteller bzw. Importeure sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland.

Die Lieferadressen waren meist nicht mit den Firmenadressen der Auftraggeber identisch, was im Wirtschaftsleben gebräuchlich ist. Nach Anlieferung der Waren in das "Zentrallager" in Südhessen erfolgte die sofortige Verteilung auf "Lager-Verkaufs-Filialen" im gesamten Bundesgebiet. Dort erfolgte unmittelbar der Abverkauf im Rahmen von "Verkaufsaktionen" und "Räumungsverkäufen". Entgegen den getroffenen Vereinbarungen zur Barzahlung bei Lieferung stellten die Beschuldigten Wechsel oder Schecks aus, die bei Vorlage mangels Deckung nicht eingelöst wurden.

Im Zuge ihrer geschäftlichen Aktivitäten gaben die Beschuldigten u.a. auch Anzeigen- und Durckaufträge an diverse Printmedien, deren Rechnungen ebenfalls nicht bezahlt wurden. Von den Beschuldigten wurden grundsätzlich nur in unvermeidbaren Einzelfällen Teilzahlungen geleistet, um in den Besitz der Ware oder Leistung zu kommen bzw. um Zeit in den von Lieferanten initiierten Zivilprozessen zu gewinnen.

LKA Bremen

Nach einem GmbH-Ankauf bedienten sich in Spanien aufhältige Tatverdächtige eines Büroserviceanbieters in Bremen, um Erreichbarkeit zu dokumentieren. Es wurden Telefone, EDV und Büroausstattungen zu diesem Firmensitz bestellt, jedoch nicht bezahlt. Mittäter holten die Sachen ab und transportierten sie ins Ausland. Bei einer der Anlieferungen konnte einer der Mittäter gestellt werden. Die von ihm geschilderte Details führten zur Aufdeckung der Täterstrukturen. Es handelt sich um international agierende sog. Firmenbestatter. Ein Tatverdächtiger sitzt zwischenzeitlich in Haft. In diesem Fallkomplex ist auch die StA in Heidelberg mit einem weiteren Großverfahren eingebunden.

LKA Niedersachsen

Im Jahr 2003 wurde in Hannover ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen Stoßbetruges zum Nachteil verschiedener Firmen der Computerbranche und Bekleidungsindustrie geführt.

Der Beschuldigte bestellte über einen Internetprovider, bei dem er einen Faxanschluss eingerichtet hatte, PC, PC-Teile, Bekleidung aber auch Münzen bei verschiedenen Firmen im gesamten Bundesgebiet. Er gab bei den Lieferanten verschiedene Aliasnamen oder fiktive Firmenbezeichnungen an. In zwei Fällen erhielt er komplette PC-Anlagen, indem er über den eingerichteten Faxanschluss bei den Computerhändlern die Abholung der Ware avisierte. Er gab sich als Mitarbeiter der bestellenden Firma aus, legitimierte sich mit einem BPA und quittierte den Empfang. Die Waren wurden nie bezahlt.

Eine Rückverfolgung des FAX-Anschlusses verlief ohne Erfolg, da bei dem Internetprovider eine Überprüfung der Personalien des Anmelders grundsätzlich nicht erfolgt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte die erlangten Waren sofort in An- und Verkaufsgeschäften in Hannover veräußert hat.

Der Schaden beläuft sich auf mindestens 10.000 Euro.

d) Prognose (Trend)

Stoßbetrug als Variante des Warenkreditbetruges stellte bisher in keinem Bundesland, zumindest in quantitativer Hinsicht, einen Brennpunkt dar.

Die "Anonymisierung der Bestellwege via Internet" lässt jedoch vermuten, dass es zu einer Zunahme der Fallzahlen kommen wird.

Der "Warenkreditbetrug" wird - wie die meisten Deliktsformen der Wirtschaftskriminalität - auch zukünftig mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Arbeitslosigkeit sowie der IT-Technik korrelieren.

Durch die EU-Erweiterung ist mittelfristig mit einem Anstieg der Wirtschaftskriminalität und damit auch des Stoßbetruges zu rechnen, dem polizeilicherseits nur mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Wirtschaftskriminalisten begegnet werden kann.

Beim Kampf um Umsatz und Marktanteile werden die Anbieter vermehrt geneigt sein, Risiken in Kauf zu nehmen. Bedenken werden schnell zurückgestellt, wenn kleinere Erstgeschäfte komplikationslos abgewickelt wurden. Kommt es dann zu größeren Aufträgen, handeln später Geschädigte oft sorglos. Die Uneinbringlichkeit einer Forderung wird erst nach Ablauf von Zahlungszielen deutlich.

Dabei sind Eigentumsvorbehalte kein geeigneter Schutz vor Schäden.

Die Täter können teilweise sehr einfach mit frisch gegründeten oder übernommenen Firmennänteln unter Einsatz vorgeschalteter Verantwortlicher aus dem Hintergrund agieren und so Schäden in bedeutender Höhe verursachen.

Der Einsatz gefälschter Personalpapiere in sehr guter Qualität ist ein weiteres Indiz dafür, dass dieser Kriminalitätsbereich für Straftäter lukrativ ist. Daher dürfte tendenziell von steigenden Fallzahlen auszugehen sein.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Vorbeugung auf diesem Gebiet ist primär Aufgabe des Lieferanten, der sich durch Kenntnis und Anwendung der üblichen kaufmännischen Steuerungsinstrumente vor Schaden selbst schützen kann und muss, bspw. durch angepasste Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, eine Kundenbewertung über Schufa, Wirtschaftsauskunfteien u.ä. oder durch Forderungsabtretungen an Factoringgesellschaften. Bei neuen Geschäftsbeziehungen muss dem Gedanken der Vorsicht generell mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Lieferung von Waren mit Zahlungsziel birgt generell Gefahren.

Während auf dem Gebiet des klassischen Stoßbetruges die Polizei nur bedingt reagieren kann, sind Warenkreditbetrügereien im Zusammenhang mit Internetauktionen bereits Gegenstand polizeilicher Analysen und Bekämpfungskonzeptionen.

Präventiv wie repressiv sollte das Instrument der Vermögensabschöpfung noch häufiger eingesetzt werden. Präventiv, durch Darstellung der Erfolge dieses Instrumentariums, repressiv in der Form, dass man die Vermögensabschöpfung künftig stärker in die Ermittlungen integriert.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die geringen Fallzahlen des Stoßbetruges lassen vermuten, dass Schäden oft nicht gemeldet, sondern in Kauf genommen werden. Grund dafür könnte einerseits sein, dass die Kosten für die Verhinderung von Schäden höher liegen als die für die eingetretenen Schäden selbst, andererseits, dass die erforderlichen Sorgfaltspflichten vernachlässigt wurden, die Firmen dies aber nicht preisgeben möchten.

Das HLKA merkt an, dass eine Vielzahl der Fälle des "Warenkreditbetruges" weniger aus dem in Rede stehenden "Stoßbetrug" resultieren, sondern eher aus einer großen Menge "unbezahlter Rechnungen" wenig solventer Kunden. Es konnte nämlich beobachtet werden, dass auf Grund der wirtschaftlichen Lage im Berichtsjahr die Zahlungsmoral nachgelassen hat und eine Abkehr vom vermeintlich weniger druckvollen Zivilprozess stattfand. Das Aufkommen an Strafanzeigen erhöhte sich entsprechend.

Ein weiterer Grund liegt in dem nachhaltigen Zuwachs der betrügerischen Internetverkäufe, die zumeist als "Versteigerungen" über die Plattform "eBay" erfolgen.

Vor dem Hintergrund des stagnierenden Fallaufkommens in Brandenburg wären - so das dortige LKA - zunächst geeignete Aufklärungsmaßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes zu treffen, um auf der Grundlage einer soliden Datenbasis diesem Kriminalitätsphänomen durch die genannten Bekämpfungsansätze adäquat begegnen zu können.

Präventive Bekämpfungsmaßnahmen mittels entsprechenden Medienveröffentlichungen sowie Einbindung der IHK und anderer Wirtschaftsverbände dürfte die Sensibilität potenzieller Opfer erhöhen. Auch Warnhinweise an Händler könnten ein geeignetes Mittel sein, um die Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich zu beeinflussen. Denkbar ist aber auch die Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen o.ä.

Als vorbeugende Maßnahme für Firmen ist - gerade bei größeren Aufträgen - eine Überprüfung des Geschäftspartners im Handelsregister oder einer Wirtschaftsauskunftsdatei (z.B. Creditreform, Dun&Bradstreet Deutschland GmbH oder Bürgel) empfehlenswert.

Darauf, dass insbesondere bei Bestellungen per Internet, bei denen durch den anonymisierten Geschäftsvorgang der Leumund des Gegenübers kaum noch überprüft werden kann, eine „gesunde Portion“ Skepsis vonnöten ist, weist das LKA Niedersachsen hin.

Aufklärung und Motivation zu größter Vorsicht ist bei dem Verkäufer / Lieferanten der Waren absolut entscheidend. Dies gilt vor allem für die Tatkomponente, bei der Waren erst in geringen Mengen bestellt und die Rechnungen in dieser Anfangsphase beglichen werden, um den Lieferanten in Sicherheit zu wiegen, bevor größere Bestellungen erfolgen, die dann nicht mehr bezahlt werden.

Bei geringen Schäden ist die Betrugsabsicht schwer nachweisbar. Die ersten Reaktionen der Geschädigten (Misstrauen, Anzeigeerstattung) erfolgen in der Regel viel zu spät, nämlich erst dann, wenn der Schaden beträchtlich ist und die Waren nicht mehr aufzufahren sind.

Nach einem Schadenseintritt sollten neben einer Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft auch eine Information an die Innung bzw. die IHK erfolgen sowie andere Firmen gewarnt werden.

g) Zusammenarbeit

International

Die bisherige Zusammenarbeit mit britischen Behörden bei dem geschilderten BKA-Fall mit der vermuteten Tätergruppierung aus Großbritannien gestaltete sich schwierig.

So wurden bspw. deutsche Ersuchen zur Einleitung operativer Maßnahmen bis auf eine Ausnahme abgelehnt.

Auf Grund der direkten Kontaktaufnahme eines Geschädigten mit der zuständigen britischen Dienststelle kam es zur vorläufige Festnahme von sechs Personen. Die Tatverdächtigen, bei denen es sich um Staatsangehörige der Republik Côte d'Ivoire/Westafrika handelt, wurden nach Vernehmung wieder entlassen. In den Vernehmungen beschränkten sich die Tatverdächtigen auf Ausflüchte und Abstreiten der Tatvorwürfe oder machten von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Wegen der defizitären Zusammenarbeit fand im Februar 2004 eine Besprechung zwischen dem BKA und Interpol London statt, in der die bestehenden Probleme thematisiert wurden.

Von dortiger Seite wurde Verständnis für die deutsche Kritik geäußert, wobei zugleich auf Probleme auf britischer Seite hingewiesen wurde, die im Wesentlichen in Zuständigkeits- und Anordnungsschwierigkeiten begründet liegen.

Im Ergebnis sagten die Vertreter von National Criminal Intelligence Service (NCIS) zu, die Thematik mit der Metropolitan Police zu erörtern um ggf. einen zentralen Ansprechpartner für den Bereich Stoßbetrug zu benennen. Die Metropolitan Police, deren Betrugsabteilung erst ab einem Mindestschaden von 10 Mio. Pfund tätig wird, signalisierte mittlerweile entsprechende Bereitschaft.

Um IP London zur Verbesserung der Kooperation mit den britischen Behörden ein möglichst umfassendes Bild dieser Kriminalitätsform in Deutschland zu liefern, führte das BKA im März 2004 eine bundesweite Abfrage nach gleichgelagerten Fällen durch.

Das LKA Niedersachsen führt als Maßnahme einen verbesserten, sofortigen Nachrichtenaustausch, insbesondere mit Wirtschaftsverbänden und zum Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Niedersachsen e.V. (VSW) an, der auf die bereits angeführte Sensibilisierung ausgerichtet sein sollte.

Hier könnte sich auch die bestehende Sicherheitspartnerschaft dieser Thematik annehmen.

Vom LKA der Hansestadt Bremen wird die Kontaktaufnahme zu Steuerfahndungsbehörden und zu Registerämtern bei den Gerichten vorgeschlagen.

3.3.2 Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen

a) **Begriffsbestimmung**

Beim Kapitalanlagebetrug kann man unterscheiden zwischen

- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **juristischen Sinne** gemäß § 264a StGB, bei dem es sich um Prospektbetrug handelt, da es nur auf die objektiv falschen Angaben in den Angebotsunterlagen ankommt,
- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **kriminologischen Sinne**, bei dem es sich um Betrug gemäß § 263 StGB handelt; das ausschlaggebende Kriterium ist die faktische Schädigung eines oder mehrerer Kapitalanleger.

Unter anderem werden folgende Bereiche erfasst:

⇒ **Beteiligungsdelikte**

Hierunter werden alle Modi Operandi subsumiert, die sich mit allgemeinen Beteiligungen befassen. Dies können sowohl solche nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (AktG, HGB, GmbHG) als auch reine Kapitalbeteiligungen sein. Zielrichtung der Täter ist meist die Veruntreuung des Beteiligungskapitals.

In diesem Rahmen ist insbesondere auf die atypisch stille Beteiligung als Sachwertanlage hinzuweisen, deren Wesensmerkmal ist, dass der Anleger mit seiner Einlage Mitunternehmer wird, jedoch keinerlei Mitspracherecht am Unternehmen hat. Geht das Unternehmen in Konkurs, ist nicht nur das angelegte Geld verloren, sondern es besteht für den Anleger in vielen Fällen sogar noch eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht, die weit über die geleistete Anlage hinaus gehen kann.

Ein weiteres Problem sind "vorbörsliche Aktien". Die unüberschaubare Vielzahl der Neuemissionen am Aktienmarkt wird von Anlagebetrügern als neues Geschäftsfeld genutzt. Den Anlegern wird vorgespiegelt, dass der Börsengang eines Unternehmens unmittelbar bevorsteht. Wenn man früh genug einsteige, werde man an enormen Kursgewinnen teilhaben.

⇒ **Wertpapierdelikte**

Unter diesem Oberbegriff werden alle Formen des betrügerischen Vertriebs von zertifizierten Kapitalanlagen zusammengefasst, die meist Wertpapiere im Sinne des § 151 StGB sind. Als Betrugshandlungen kommen hier insbesondere das Fälschen, Verfälschen oder auch die nichtberechtigte Ausgabe solcher Papiere in Betracht. In diesen Bereich fällt auch das nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) strafbare Ausnutzen von Insiderkenntnissen.

⇒ **Churning**

Der Täter kauft und verkauft mit dem Geld seines Kunden unablässig Wertpapiere. Ziel des Täters ist es, für jede Transaktion Provisionen einzuziehen. Für den Anleger handelt es sich um ein wirtschaftlich sinnloses Geschäft. Die Tatbestandsmäßigkeit ist in diesen Fällen besonders schwer erkenn- und nachweisbar.

⇒ **Illegale Waretermingeschäfte**

Waretermingeschäfte sind an den Börsen auf Termin gehandelte Waren oder Finanzobjekte. Die Finanzmittel werden nicht - wie vorgegeben - an den Börsen angelegt, sondern zu privaten Zwecken der Anlagebetrüger verwendet.

⇒ **Betrügerische Immobiliengeschäfte**

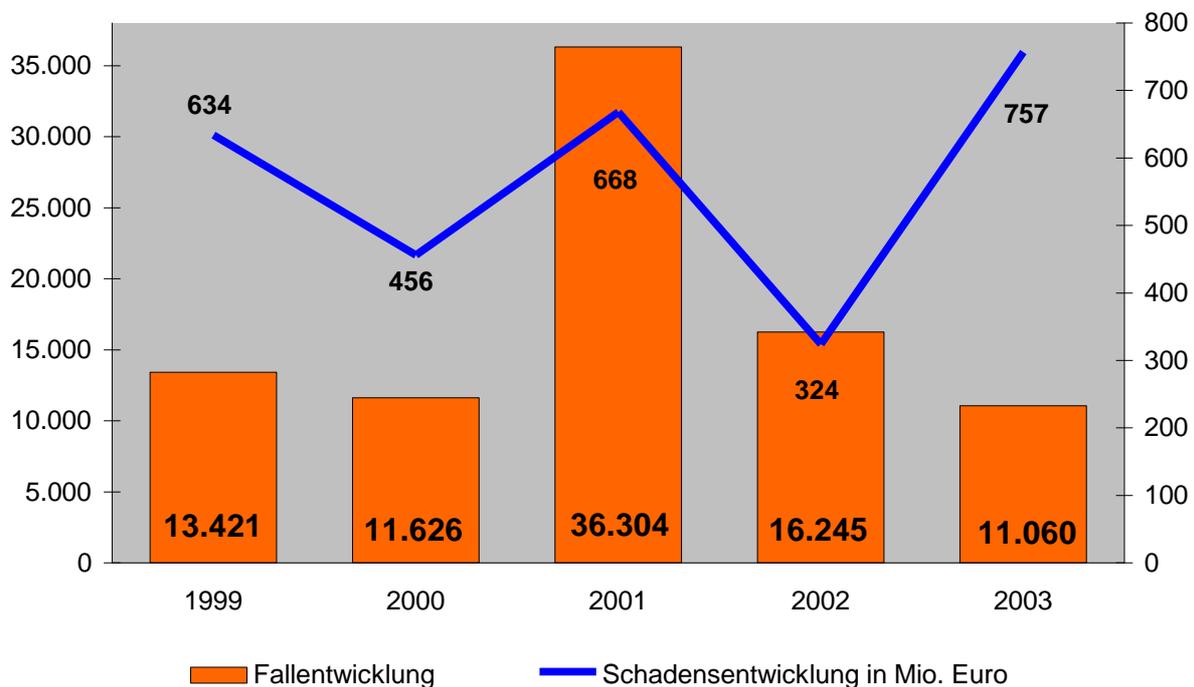
Darunter versteht man das betrügerische Anbieten von Geldanlagen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Tatmöglichkeiten für Straftäter ergeben sich hier unter anderem bei Timesharing-Modellen, beim Anbieten von Anteilen an Immobilienfonds oder beim Verkauf von in Prospekten falsch bewertet dargestellten Immobilien sowie bei sogenannten Grundschuldbriefgeschäften.

b) Statistik (PKS)

Die Fallentwicklung der "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" weist im Fünf-Jahresvergleich erhebliche Schwankungen auf. Herausragend ist die Anzahl der Fälle im Jahr 2001, die wesentlich von den aus Hamburg gemeldeten 17.118 Einzelfällen des Anlagebetruges aus dem langjährigen Ermittlungsverfahren gegen die HANSEATISCHE AG (Abschluss 2001) dominiert waren.

Im Berichtsjahr selbst wurden **11.060** vollendete Fälle erfasst (-31,9%).

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003

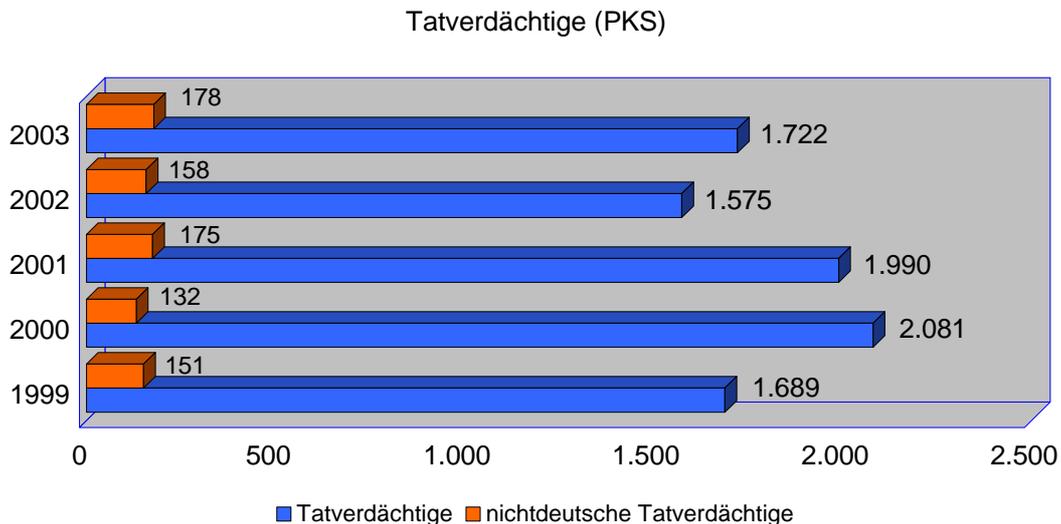


Der registrierte Schaden lag im Jahr 2003 bei **756,7 Mio. Euro**. Dies entspricht einem Anstieg von 133,5 % gegenüber 2002. Vor allem in Berlin, Bayern und Brandenburg sind die Schadenszahlen im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen. Die Gründe dafür dürften vor allem in der statistischen Erfassung von Großverfahren mit hohen Schadenssummen im Berichtsjahr liegen. In Brandenburg korreliert die Schadenssumme mit den dort angestiegenen Fallzahlen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modi Operandi

Im Jahr 2003 wurden **1.722** Tatverdächtige ermittelt. Damit liegt die Anzahl um **9,3 %** über der des Vorjahres.

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen lag mit 87,6% etwa auf Vorjahresniveau (90,6 %). **10,3 %** der ermittelten Tatverdächtigen besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.



Hinsichtlich des Modus Operandi wurden im Berichtsjahr folgende Veränderungen beobachtet:

Beim Kapitalanlagebetrug gaukeln die Täter immer häufiger den Kunden Kapitalanlagen nur vor und verwenden die eingezahlten Gelder sofort und ausschließlich für andere bzw. eigene Zwecke. Dabei werden häufig vorgebliche Finanzprodukte im Ausland angeboten, Geldzahlungen laufen über Auslandskonten oder auch nur in bar. Eine tatsächliche Kapitalanlage mit Betrug bei der Kontraktzuordnung und -manipulation findet nicht mehr statt.

Außerdem verbinden sich die Deliktsformen von Anlage-, Beteiligungsbetrug und Untreue bei Kapitalanlagegeschäften häufig bei den einzelnen Tatenausführungen.

d) Prognose (Trend)

Wie bereits im Vorjahr setzt sich auch im Berichtsjahr die deutliche Tendenz zur Internationalisierung fort.

Es ist der klare Trend erkennbar, dass sich Kapitalanleger verstärkt von hohen Renditeversprechen und/oder vermeintlichen Steuersparmöglichkeiten bei ihrer Anlageentscheidung beeinflussen lassen. Die Banken mit ihrem derzeitig niedrigen Zinsniveau und begrenzten Angebot haben den Versprechungen der Anlagevermittler in der Regel nichts Vergleichbares entgegenzusetzen. Diese Umstände bieten Handlungsspielräume für kriminell agierende Anbieter.

Die weltweite Baisse an den Börsen hat ebenfalls dazu beigetragen, dass Privatanleger die Geldanlage in Aktien als vermeintliches Verlustgeschäft meiden. Andererseits vertrauen sie in gleichem Maße den Anlagevermittlern des Grauen Kapitalmarktes, die ihnen die Sicherheit ihres Kapitals mittels fiktiver Bankgarantien suggerieren.

Es ist nach hiesiger Einschätzung kaum davon auszugehen, dass die Anzahl der Menschen abnehmen wird, die sich trotz Warnungen in den Medien zu dubiosen und riskanten Anlagegeschäften verleiten lassen.

3.3.2.1 Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132

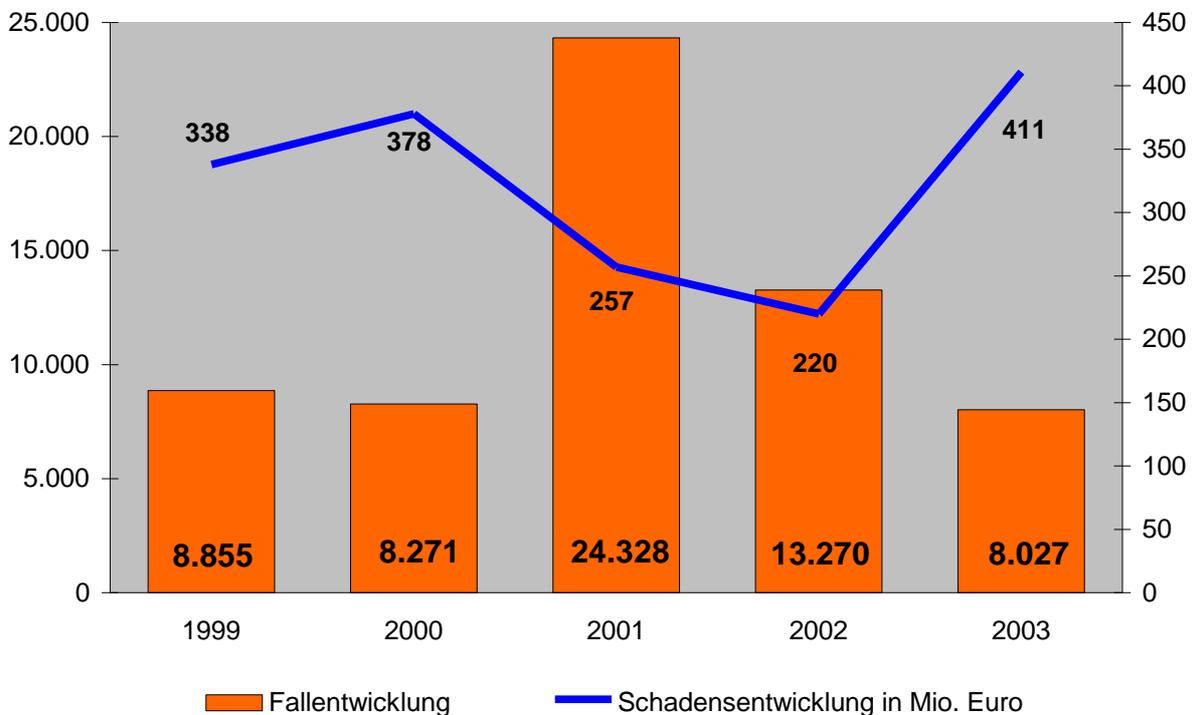
a) Begriffsbestimmung

Beim Anlagebetrug veranlasst der Täter die Geschädigten (i. d. R. über eine Anlagevermittlungsfirma) durch Versprechen hoher Renditen zur Herausgabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z. B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile usw.).

b) Statistik (PKS)

Die erfassten Fälle nahmen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um rund 40 % auf 8.027 vollendete Fälle ab und lagen somit in etwa auf dem Niveau der Jahre 1999 und 2000. Das Hoch der Fallzahlen in 2001 (24.328 vollendete Fälle) war, wie unter 3.3.2 erwähnt, auf den Abschluss des umfangreichen Ermittlungsverfahrens gg. die HANSEATISCHE AG in Hamburg mit 16.867 Einzelfällen zurückzuführen.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt bei 51.192 Euro. Gegenüber 2002 ist dies eine deutliche Steigerung auf mehr als das Dreifache (2002: 16.469 Euro Schaden pro Fall).

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen beträgt im Berichtsjahr **1.295** Personen. Im Jahr 2002 wurden noch 973 registriert. Somit stieg die Zahl um **33,1%** an. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger hat mit nunmehr 12,5% (2002: 8,8%) zugenommen. Bei der Anzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen ist ein leichter Rückgang auf 10,2% (2002: 10,8%) zu verzeichnen.

Fallbeispiele

LKA Hamburg

- Die Beschuldigten und Verantwortlichen einer betrügerisch arbeitenden Kapitalanlagefirma vermittelten in der Zeit von Januar 2001 bis Mitte 2002 deutsche Kapitalanlagekunden an eine in Rom ansässige Firma, die mit ausländischen Valuten und Devisen handelte und Vermögensverwaltungsdienste anbot. Im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Unternehmen in Italien war die Firma als selbständiger Handelsvertreter für die Gewinnung deutscher Kunden zuständig. Sie unterlag keinerlei Weisungen der Firma in Rom, konnte jedoch deren Vordrucke für Verträge und sonstige Schriftstücke benutzen und sich selbst weiterer Vermittler bedienen. Einigen Kunden wurde unter Verwendung von Blankovordrucken der italienischen Firma suggeriert, sie würden Verträge mit dieser abschließen. Tatsächlich waren diese Kunden aber dort nicht registriert. Als sie um Auszahlung ihrer Guthaben baten, wurde ihnen mitgeteilt, dass sie dort nicht als Kunde registriert seien und somit kein Geld ausgezahlt bekommen könnten. In anderen Fällen haben Kunden, die auch als solche registriert waren, erst auf massive Rückforderungen Teilbeträge zurückerhalten. Bei den angebotenen Finanzprodukten handelte es sich um Anteile an Firmen, Devisentermingeschäften und Schuldverschreibungen. Nach bisherigen Feststellungen sind davon 239 Anleger im genannten Tatzeitraum um insgesamt 3,16 Mio Euro geschädigt worden.

d) Prognose (Trend)

(siehe Ausführungen zu 3.3.2.d)

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Nach Einschätzung des LKA Hamburg sind in diesem Kriminalitätsbereich, der bereits OK-nahe Strukturen aufweist, verdeckte operative Maßnahmen erforderlich, um auf das konspirative Vorgehen der Täter adäquat reagieren und Durchsuchungsorte sowie Kontoverbindungen ermitteln zu können. Andererseits bedarf es aber auch einer zügigen Abarbeitung, um in enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Dienststellen, Beweise zusammen zu tragen und die Staatsanwaltschaft zu einer baldigen Anklageerhebung zu veranlassen.

Eine Möglichkeit der präventiven Bekämpfung wird generell in einer engen **Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzverbänden** gesehen. Hier bietet sich vor allem ein gezieltes Vorgehen gegen das "cold calling" (erste Kontaktaufnahme des Täters mit dem Opfer per Telefon ohne Bestehen einer vorherigen Geschäftsbeziehung) an, da Anlagebetrüger insbesondere auf diesem Wege ihre Opfer erreichen. Maßnahmen gegen diese Organisationen im

Wege des Abmahnverfahrens und eine entsprechende Publizierung der Thematik könnten Langzeitwirkung entfalten.

Häufige Berichterstattung über die Arbeitsweise der Betrüger und Warnungen durch die Verbraucherverbände besitzen nur eine eingeschränkte präventive Wirkung. Die gewünschte Nachhaltigkeit kann dadurch offensichtlich nicht erzielt werden. Wenn potenzielle Opfer die Möglichkeit der schnellen und erheblichen Geldvermehrung sehen, stellen sie mögliche Zweifel zurück. Dennoch sollten diese Aufklärungsaktionen weiterhin durchgeführt werden, um breite Bevölkerungsschichten immer wieder auf die bestehenden Risiken hinzuweisen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Ein Problem für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Verwendung von Rufumleitungen dar. So geben die Täter bspw. eine Nummer in Großbritannien an, der Anruf wird jedoch nach Spanien weitergeleitet und dort entgegen genommen. Gleiches ist auch in Bezug auf Faxanschlüsse zu beobachten.

Eine effektive und zeitnahe Rückverfolgung der weitergeleiteten Gespräche ist derzeit schwierig. Klärungen im Hinblick auf die Kostenfrage bezüglich Maßnahmen bei ausländischen Betreibern, zu rechtlichen Problemen (Durchsuchungen bei Telekommunikationsgesellschaften) sowie zur Minimierung von tatsächlichen Problemen (anonyme Pre-Paid-Karteninhaber, Nutzung von I-Phones) wären wünschenswert.

3.3.2.2 Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134

a) Begriffsbestimmung

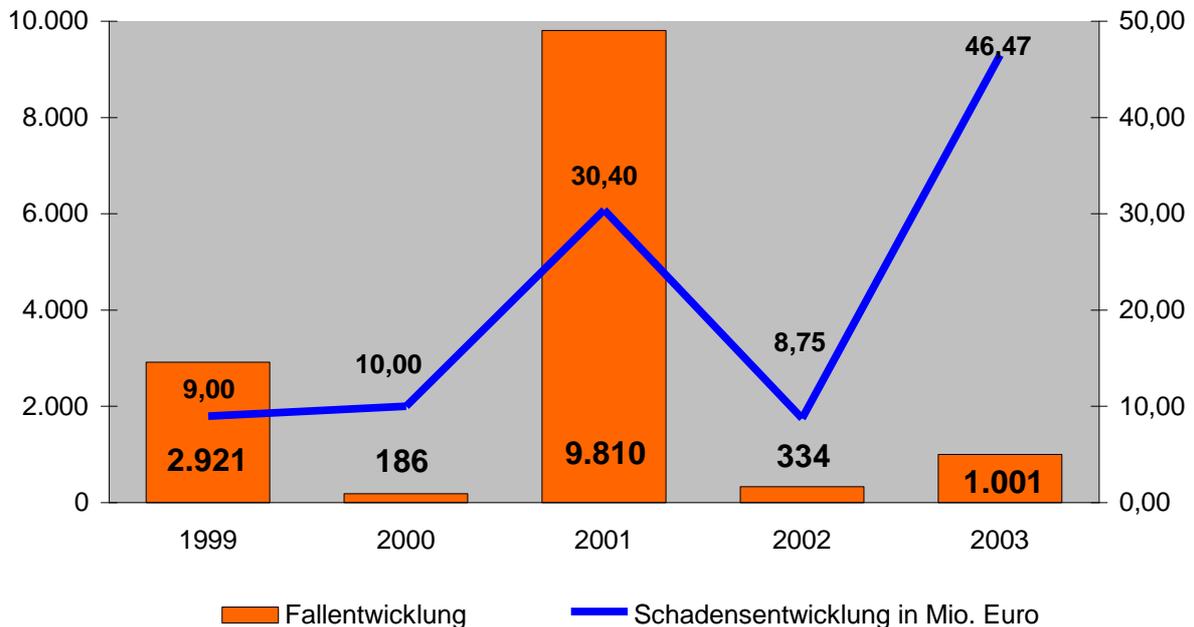
Beim Beteiligungsbetrug handelt es sich um die Aufnahme von Teilhabern gegen Zahlung einer Geschäftseinlage in ein nicht bestehendes, erst zu gründendes oder "faules" Unternehmen unter arglistiger Vorspiegelung hoher Gewinnausschüttung bzw. einer sonstigen lukrativen Teilhaberschaft.

b) Statistik (PKS)

2003 wurden 1.001 vollendete Fälle des Beteiligungsbetruges registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 191,8 % gegenüber dem Vorjahr. Ein großer Teil entfiel dabei auf Betrugs-handlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf, Wiederverkauf bzw. der Verkaufsermittlung von Timesharing-Anteilen. Das erhebliche Fallaufkommen ist insbesondere auf die Sonderauswertung des Bundeskriminalamts, den damit einhergehenden verstärkten Aufklärungsmaßnahmen sowie dem dadurch veränderten Anzeigeverhalten der Geschädigten zurückzuführen.

Ebenso wie beim Anlagebetrug muss jedoch auch hier angemerkt werden, dass der bisherige "Rekordwert" der Fallzahlen aus 2001 auf den Abschluss des Hamburger Fallkomplexes "Hanseatische AG" zurückzuführen ist. Allein in diesem Zusammenhang wurden 9.520 Einzelfälle des Beteiligungsbetruges erfasst.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



2003 summierte sich der Schaden bei **1.001** Fällen auf **46,5 Mio.** Euro, für die 334 Fälle im Vorjahr wurde ein Schaden in Höhe von 8,75 Mio. Euro registriert.

Der durchschnittliche Schaden pro Fall beläuft sich somit im Berichtsjahr auf **46.422 Euro**. Gegenüber 2002 (25.581 Euro Schaden pro Fall) ist dies ein deutlicher Anstieg.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Für das Jahr 2003 sind **149** (2002: 145 Personen) Tatverdächtige registriert. Davon sind 126 Personen männlichen Geschlechts; der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **14,8 %** (22 Personen).

Fallbeispiel

LKA Stuttgart

Gegen einen 37jährigen Vorstand einer Aktiengesellschaft wurde wegen gewerbsmäßigen Betruges in über 500 Fällen sowie wegen Geldwäsche ermittelt.

Er bot Kapitalanlegern atypische stille Beteiligungen an seiner Aktiengesellschaft an. Die Beteiligungen wurden über eine Strukturvertriebsgesellschaft und über Anlagevermittler mit einer angeblichen Rendite von 9,1% prognostiziert. Die Ermittlungen ergaben, dass nur 37% der eingebrachten Beteiligungen zweckgebunden verwendet worden waren; der größere Teil wurde für Provisionszahlungen an Vermittler und für den eigenen aufwändigen Lebensstil verbraucht. Es wurde ein Schaden von über 10 Mio. Euro verursacht. Durch vermögensabschöpfende Maßnahmen konnten Werte in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro gesichert werden.

d) Prognose (Trend)

Auch in den nächsten Jahren wird die Entwicklung im Bereich des Beteiligungsbetruges die besondere Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden erfordern. Die weitere Entwicklung wird auch in Zukunft von Ressourcen und Engagement der zuständigen Dienststellen abhängen.

Es ist zu vermuten, dass auf Grund des gestiegenen öffentlichen Interesses, der vermehrten Medienpräsenz dieses Phänomens und einer daraus hervorgehenden höheren Bereitschaft der Opfer, Anzeige zu erstatten, auch die Strafverfolgungstätigkeit ausgeweitet werden kann.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Gerade in diesem Bereich sind die Kontroll- und Aufsichtsbehörden verstärkt gefordert. Eine Intensivierung des Informationsaustausches mit den Strafverfolgungsbehörden ist zwingend erforderlich. Dabei müssen Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit Anbieter von Beteiligungen stärker kontrolliert werden können bzw. inwieweit Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich mit besonderen Auflagen verbunden werden können. Denkbar wäre hier eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs.

Des Weiteren ist diese Anlageform durch keinerlei Einlagensicherungssystem vor dem Totalverlust geschützt. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalverlusts bestehen für den Anleger oft, sogar noch über die bisher geleistete Einlage hinaus, Nachschusspflichten.

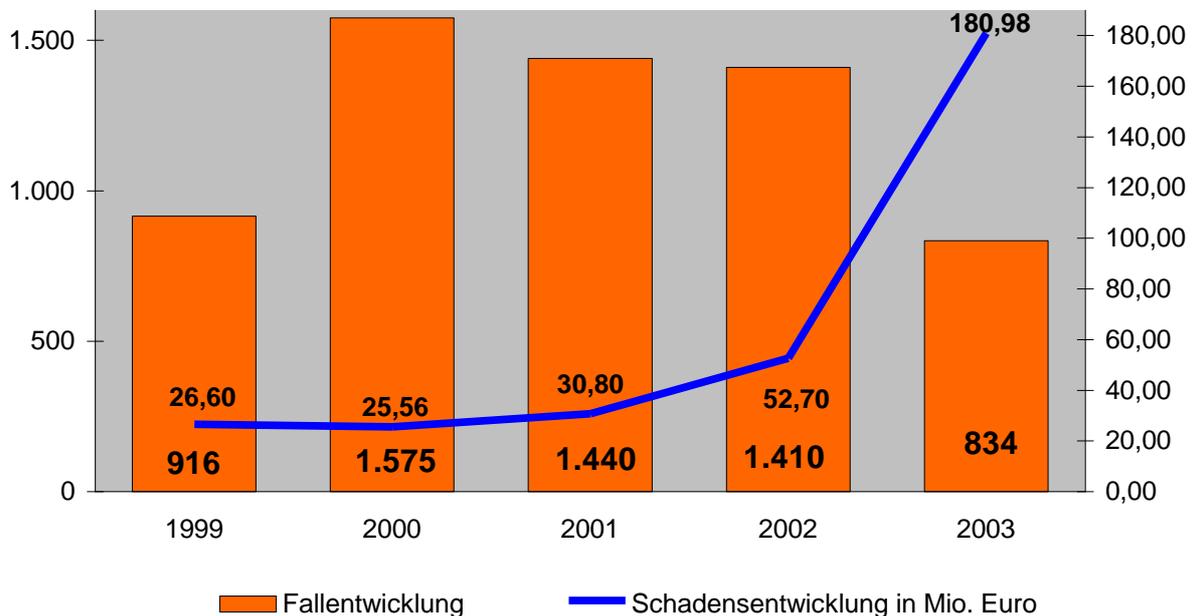
3.3.2.3 Betrug bei Börsenspekulationen (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133**a) Begriffsbestimmung**

Der Täter veranlasst die Geschädigten (in der Regel über eine Kapitalanlage- oder Vermittlungsfirma) unter Vortäuschung hoher Kursgewinne und dem Verschweigen des Verlustrisikos zur Herausgabe und gegebenenfalls zum Nachschießen von Geldern zwecks Anlage an regulären Wertpapier-, Devisen-, Waren- oder Terminbörsen. Das überlassene Geld wird nicht oder nur teilweise angelegt oder durch gezielte, den Täter begünstigende Gebührenschneiderei aufgezehrt.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden **834** vollendete Fälle erfasst. Dies entspricht gegenüber 2002 (1.410 Fälle) einem Rückgang von **40,9 %**.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Der verursachte Schaden lag im Jahr 2003 bei **180,98 Mio. Euro**. Gegenüber dem erfassten Schaden aus 2002 ist dies ein signifikanter Anstieg um 243,4 %. Der Anstieg wurde hauptsächlich durch die Schadenszahlen aus den Bundesländern Niedersachsen, Hessen und Berlin beeinflusst. Der durchschnittliche Schaden pro Fall belief sich im Berichtsjahr auf **216.999 Euro**. Gegenüber 2002 (25.581 Euro Schaden pro Fall) ist auch in diesem Bereich eine extreme Steigerung zu verzeichnen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 sind **69 Tatverdächtige** (2002: 206 Personen) erfasst worden. Davon waren **65** Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag mit **7,2 %** (5 Personen) in etwa auf Vorjahresniveau.

Fallbeispiel

LKA Hamburg

Wegen Verdachts des Betruges im Zusammenhang mit Börsengeschäften zum Nachteil von mehreren Kapitalanlegern richteten sich Ermittlungen gegen die Verantwortlichen einer Firma in Montreal, Kanada. Verschiedene Mitarbeiter der Firma warben in der Zeit von Oktober 2001 bis Oktober 2003 über das Internet und später per Telefon für sog. FOREX-Geschäfte oder für ein Kombi-Investment, bei dem angeblich nur mit dem durch den Anleger freigegebenen Kapital gehandelt werden sollte. Bei FOREX-Geschäften handelt es sich um internationalen Devisenhandel ohne Einschaltung der Börsen. Die potenziellen Kunden wurden zunächst mit einem Testgeschäft über 4.000 US-Dollar anstelle der vorgesehenen Standardeinlage von 20.000 US-Dollar gelockt. Zusätzlich wurde für den Nachweis der angeblichen Seriosität der Gesellschaft ein Referenzkunde "aufgebaut". Die geschädigten Investoren transfe-

rierten das Kapital zugunsten der Firma auf Konten kanadischer Bankinstitute. Im Juli 2003 erhielten die Kunden die Mitteilung über die Beantragung des Insolvenzverfahrens der Firma per Telefax.

Die Beschuldigten nutzten konspirativ Büroräume in Hamburg und arbeiteten überwiegend mit Falschnamen. Die gegenüber den Anlegern für den Zeitraum Januar 2000 bis Juni 2003 ausgewiesenen angeblich erzielten hohen Renditen waren frei erfunden. Ermittlungen ergaben bisher eine Schadenshöhe von ca. 1 Mio. Euro und mindestens 30 Geschädigte aus Deutschland und der Schweiz.

d) Prognose (Trend)

Möglicherweise hat es bezüglich des klassischen Warenterminbetruges unter Verwendung von Unternehmensstrukturen nach dem deutschen Handelsrecht einen Verdrängungseffekt gegeben. Gründe dafür könnten in Ermittlungserfolgen und in Verurteilungen mit hohen Strafen in diesem Bereich liegen.

Verstärkt ist die Gründung von "kleinen Aktiengesellschaften" festzustellen, die außerbörslich ihre eigenen Aktien (Wert ein bis fünf Euro) zum Zwecke der Kapitalanlage für spekulative Anleger vertreiben. Den Kunden wird ein zukunftsorientierter Geschäftszweck mit einem anschließenden Börsengang des Unternehmens suggeriert. In der Realität wird dieses Geschäftsziel jedoch nicht erreicht, statt dessen gerät das Unternehmen in die Insolvenz. Die Schwierigkeit der Ermittlungsarbeit besteht darin, beweiskräftig die von Anfang an bestehende Unseriosität der Geschäftsziele nachzuweisen.

Grundsätzlich ist auf Grund der eingetretenen Ernüchterung in der Bevölkerung bei Börsengeschäften im Allgemeinen mit einer vorsichtigeren Anlagebereitschaft zu rechnen. Dennoch ist insbesondere der unerfahrene Anleger weiterhin potenzielles Opfer von kriminellen Anlageberatern. Für den Anleger ist zudem nicht ohne weiteres erkennbar, Opfer einer kriminellen Handlung geworden zu sein, da bei vergleichbaren Anlagemodellen grundsätzlich ein gewisses Risiko besteht.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Zeitnahe und effektive Ermittlungen sind offenbar die einzig wirksame Maßnahme zur Verhinderung der Straftaten. Ergänzend wird auf Punkt 3.3.2.1 e) verwiesen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Der deutsche Aktienmarkt hat 2003 eine grundlegende Kehrtwende vollzogen. Durch die Neustrukturierung der Aktienindizes durch die Deutsche Börse AG kam für den Neuen Markt das endgültige "Aus". Dieses Segment wird weniger als Synonym für Aktienboom und Kursgewinne in Erinnerung bleiben, sondern vielmehr mit Insolvenzen, Betrugereien und enormer Wertvernichtung in Verbindung gebracht werden. Indexabstürze bis zu 96 Prozent, Insolvenzen bei 45 von 343 gelisteten Gesellschaften - verbunden mit Bilanzmanipulationen, manipulierten Pflichtmitteilungen und vollkommen überhöhten Geschäftsprognosen durch Firmenvorstände und Analysten. Dem Nachfolgeindex "TecDax" scheint es bislang gelungen zu sein, das Börsensegment wieder aus den Negativschlagzeilen heraus zu bringen, obwohl bei dem

dort notierten Unternehmen Ixos¹² bereits im Mai wieder ein erster Betrugsfall publik wurde. Allerdings konnte der Index bis Ende 2003 bereits eine Punktsteigerung von nahezu 100 Prozent erzielen.

Inwieweit ein weiterer Teil der in den USA stattfindenden umfangreichen Ermittlungen auf den deutschen Kapitalmarkt durchschlägt, lässt sich im Moment noch nicht abschließend beurteilen. In den Vereinigten Staaten sind nach Analysten und Investmentbanken nun die Fondsgesellschaften in das Blickfeld der Staatsanwälte sowie der Securities and Exchange Commission (SEC) geraten. Die dortigen Fondsmanager sollen mit den Mitteln des Market Timing (Ausnutzen von Preisunterschieden über verschiedene Zeitzonen hinweg) und des Late Trading (Kauf von Fondsanteilen nach Börsenschluss zum Preis des Vortages), die zwar nicht illegal sind, aber gegen die Richtlinien der Fonds verstoßen, erhebliche Gewinne zu Gunsten der institutionellen Anleger und der eigenen Investmenthäuser erzielt haben. Teilweise haben sich die Broker auch selbst bereichert. Im Gegenzug werden durch diese Geschäfte die langfristig orientierten Kleinanleger um einen Teil ihrer Renditen betrogen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat zwischenzeitlich die deutschen Fondsgesellschaften aufgefordert, entsprechende Berichte über Handelspraktiken vorzulegen. Erste Hinweise, dass sich auch deutsche Fondsgesellschaften solcher Praktiken bedient haben, verdichten sich. Im Raum stehen hier Ermittlungen zur zumindest teilweisen Veruntreuung von Anlagekapital bei langfristig orientierten Privatanlegern.

3.3.2.4 Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145

a) Begriffsbestimmung

Beim Wertpapierbetrug werden entweder ge- oder verfälschte Wertpapiere gehandelt oder echten (wertlosen) Papieren wird ein bestimmter, nicht zutreffender Wert zugeordnet.

b) Statistik (PKS)

Nachdem für das Jahr 2002 lediglich elf Fälle registriert wurden, sind für das Berichtsjahr **103** Fälle erfasst, davon 95 Fälle aus Bayern. Obwohl hier ein extremer Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen ist, sind die Schadenssummen (2003: 701.823 Euro; 2002: 733.054 Euro) annähernd gleich geblieben.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **21** deutsche Tatverdächtige (2002: 13 Personen) erfasst. Davon waren 19 Personen männlichen Geschlechts; der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 14,3 % (3 Personen).

¹² Der deutsche Softwarehersteller musste seinen Jahresabschluss 2001/2002 und die Ergebnisse der ersten Quartale im Geschäftsjahr 2002/2003 korrigieren. Interne Kontrollen ergaben, dass ein Mitarbeiter in Belgien Aufträge gefälscht hatte.

3.3.2.5 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211

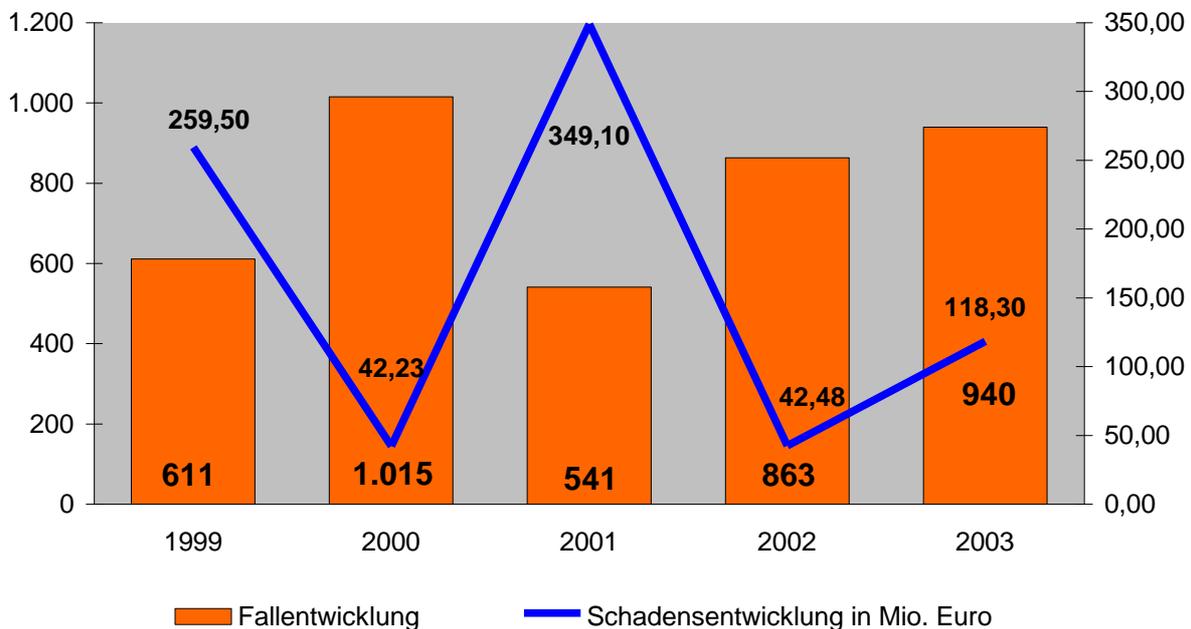
a) Begriffsbestimmung

Der Täter verwendet Gelder, die ihm für Anlagegeschäfte (z. B. Immobilienkauf, Vermögensverwaltung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch übergeben wurden, zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu.

b) Statistik (PKS)

Für 2003 ist im Bereich der Untreue bei Kapitalanlagegeschäften ein leichter Anstieg um 8,9 % auf **940** Fälle im Vergleich zum Vorjahr (2002: 863 Fälle) zu verzeichnen.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Durch die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften wurde im Jahr 2003 ein Schaden in Höhe von **118,3 Mio. Euro** verursacht. Gegenüber 2002 (42,5 Mio. Euro) ist hier ein starker Zuwachs, fast eine Verdreifachung, zu verzeichnen. Dieser hohe Wert kam u.a. auf Grund des Abschlusses eines Ermittlungsverfahrens in Hessen (siehe Fallbeispiel) zustande, der mit einem Schaden von ca. 9 Mio. Euro die Schadenszahlen beeinflusst hat sowie auf Grund des Zusammenbruchs einer Firmengruppe in Baden-Württemberg, die sich mit dem Vertrieb von Immobilienfonds befasste und einen Schaden von 47 Mio. Euro zum Nachteil von Banken verursachte.

b) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 konnten **176** Tatverdächtige ermittelt werden (2002: 195 Personen). Davon sind 159 Personen männlichen Geschlechts und 14 Personen nichtdeutsche Tatverdächtige. Dies entspricht einem Anteil von 11,4 % (2002: 6,7%).

Fallbeispiel

LKA Wiesbaden

- Ein Beschuldigter vertrieb zwischen November 2000 und Dezember 2002 über eine von ihm dominierte Aktiengesellschaft im osthessischen Fulda Genussscheine, die auf eine seiner weiteren Gesellschaften bezogen waren. Mit den Anlegern war vertraglich vereinbart worden, dass mit dem Anlagekapital an internationalen Wertpapierbörsen gehandelt wird. Dabei sollten zwischen 10% und 30% im Derivatehandel eingesetzt und das restliche Kapital sicher in festverzinslichen Rentenwerten angelegt werden. In diesem Zusammenhang wurden den Anlegern Gewinne bis zu 500% in Aussicht gestellt. Der Beschuldigte veröffentlichte über das Internet wöchentlich die Kurse der außerbörslich gehandelten Genussrechte und spiegelte dabei den Anlegern innerhalb eines Jahres einen Kursanstieg um nahezu das Sechsfache vor. Der Umstand ließ die Kunden schnell ihre Anlagen aufstocken und animierte weitere Anleger zum Einstieg. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass tatsächlich nur ein Bruchteil des von ca. 360 Geschädigten eingezahlten Kapitals in einer Gesamthöhe von rund 9 Mio. Euro im Derivate- und Rentenhandel investiert wurde. Der überwiegende Teil der Kundengelder wurde für Betriebskosten und hauptsächlich für Zwecke der privaten Lebensführung des Beschuldigten veruntreut.

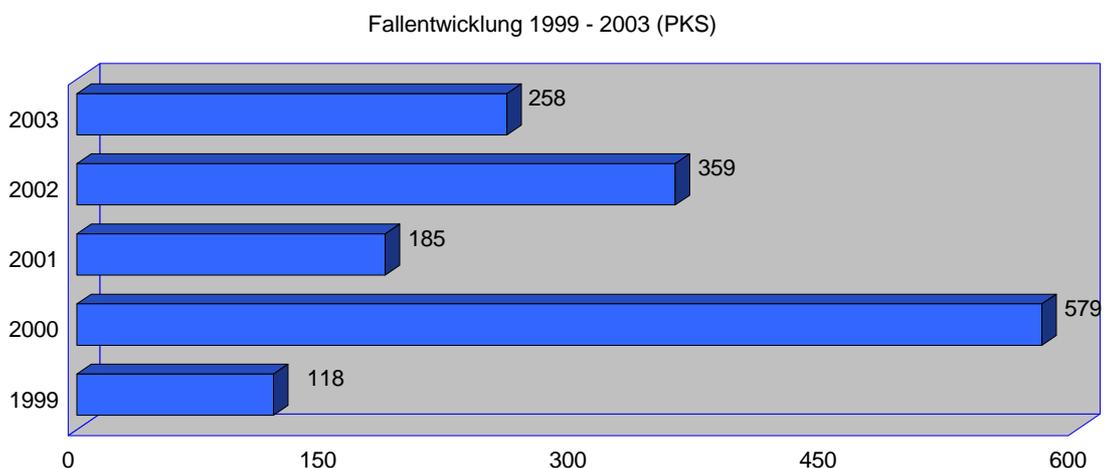
3.3.2.6 Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131

a) Begriffsbestimmung

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB insbesondere das Aufstellen unrichtiger, unvoreilhafter Angaben und das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, z. B. in Prospekten, im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen, unter Strafe.

b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr wurden **258** Fälle erfasst. Dies bedeutet gegenüber den Fallzahlen aus dem Vorjahr (359 Fälle) einen Rückgang um 28,1%.



Der Prospektbetrug nach § 264a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Anlagebetrug, Betrug bei Börsenspekulationen oder Beteiligungsbetrug) als Straftatbestand in Betracht. Angaben zum Schaden entfallen somit an dieser Stelle.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **94 Tatverdächtige** (2002: 93 Personen) erfasst. Davon sind 83 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt mit einem Anteil von 8,5 % (elf Personen) auf dem Niveau des Vorjahres (8,6%).

d) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Das Delikt nimmt eine zahlenmäßig untergeordnete Rolle ein. Da bei Eintritt eines Schadens eine Strafverfolgung gem. § 263 StGB in Betracht kommt, dürfte der Schwerpunkt polizeilicher Ermittlungen in diesen Fällen liegen.

Grundsätzlich müssen jedoch Bekämpfungsansätze vorrangig präventiv ausgerichtet sein. Eine präventive Wirkung ergibt sich beispielsweise aus einer Überwachung des Kapitalmarktes und der Auswertung der im Umlauf befindlichen Prospekte auf Stichhaltigkeit der dort gemachten Angaben.

Mit diesen Aufgaben sollten sich schwerpunktmäßig auch außerpolizeiliche Behörden befassen, z. B. die Gewerbeaufsicht und die zuständigen Bundesaufsichtsämter.

3.3.2.7 Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140

a) Begriffsbestimmung

Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz sind in der PKS als "Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekendarstellungsgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" zusammengefasst.

Insiderdelikte (§§ 38, 14 WpHG)¹³

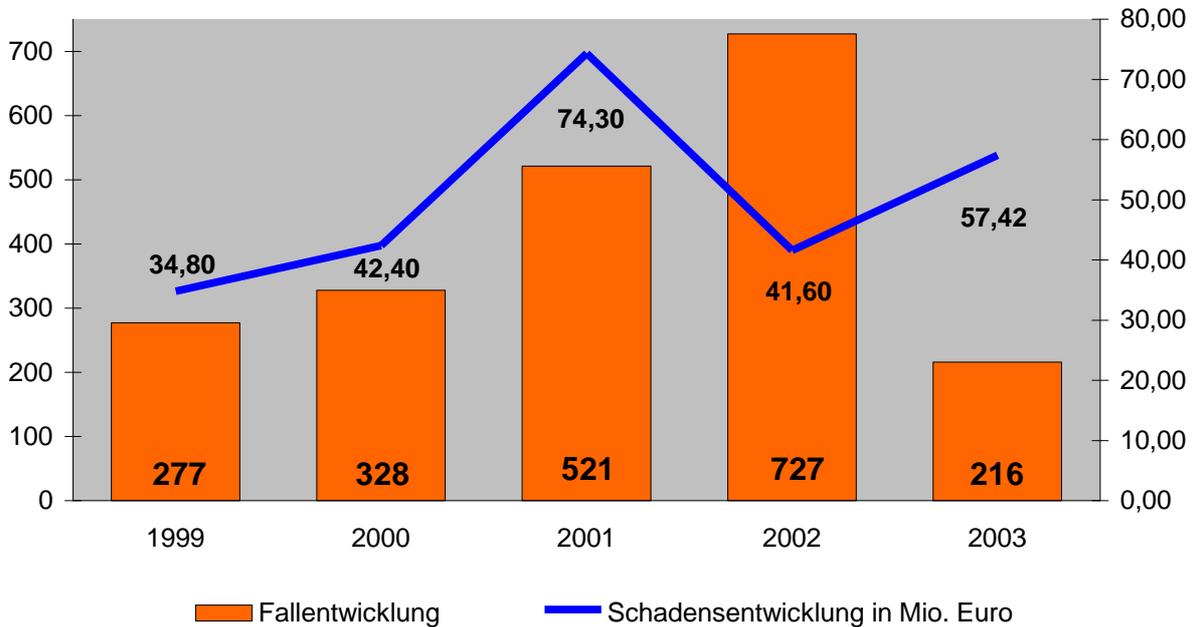
Gemäß §§ 38, 14 WpHG macht sich strafbar, wer in Kenntnis einer nicht öffentlich bekannten Insiderinformation, die bestimmungsgemäß erlangt worden ist (Primärinsider), Wertpapiere an- oder verkauft oder einem Dritten unter Mitteilung der Insiderinformation solche Wertpapiere zum An- oder Verkauf empfiehlt. Strafbar macht sich auch ein Dritter, der eine Insider-tatsache mitgeteilt bekommt und daraufhin Wertpapiere an- oder verkauft.

b) Statistik (PKS)

Mit **216** vollendeten Fällen im Jahr 2003 wurden 70,3 % weniger Fälle als im Vorjahr registriert.

¹³ Quelle der Ausführungen zum Insiderhandel: www.bafin.de

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Durch "Verstöße gegen das Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz" wurde im Jahr 2003 ein Schaden in Höhe von **57,4 Mio. Euro** verursacht.

Das bedeutet gegenüber 2002 (41,6 Mio. Euro) einen Anstieg um 38 %. Diese Bewegung wurde im Wesentlichen durch die stark gestiegenen Schadenszahlen in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Berlin in diesem Deliktsbereich beeinflusst.

Insiderdelikte werden in der PKS nicht gesondert statistisch erfasst. Zusätzlich zu den noch anhängigen 82 Insiderverfahren aus den Vorjahren eröffnete die BaFin im Berichtsjahr 2003 51 neue Untersuchungen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbot. In 26 Fällen kam es zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, wobei die BaFin insgesamt 137 verdächtige Personen zur Anzeige brachte. In 16 Fällen stellte die BaFin das Verfahren mangels Tatverdacht ein. Zum Jahresende dauerten noch 91 Untersuchungen an.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **226 Tatverdächtige** (2002: 190 Personen) erfasst. Davon sind 189 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 9% (25 Personen).

Bei den Tätern des Insiderhandels handelt es sich zumeist um Organmitglieder und Organe eines börsennotierten Unternehmens oder leitende Angestellte, die beruflich Zugang zu Insiderinformationen, wie etwa noch nicht veröffentlichte Geschäftsberichte, haben, sowie deren Angehörigen und Freunde. Ebenso kommen als Täter Organe und leitende Angestellte von Unternehmen in Frage, die in enger Geschäftsbeziehung zu einem börsennotierten Unternehmen stehen.

Geschütztes Rechtsgut von Insiderdelikten ist nicht das Vermögen von Privatpersonen, sondern die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes an sich. Da die Transaktionen in aller Regel über eine Börse laufen, sind die Kontrahenten des Insiders in aller Regel anonym.

Der Schwerpunkt der zu untersuchenden Insidertatsachen lag dabei auch in diesem Jahr, bedingt durch die Lage am Kapitalmarkt, auf negativen Unternehmensnachrichten. Diese betrafen nicht nur Gewinnwarnungen sondern im zunehmenden Maße auch Insolvenzen. Gleichzeitig konnte ein Anstieg an Übernahmen nach dem WpÜG festgestellt werden, die ein Pflichtangebot zur Folge hatten. Der Übernehmende bietet den freien Aktionären in aller Regel einen Preis für die Aktie, der deutlich über dem vor Veröffentlichung des Angebotes festgestellten Börsenkurs liegt, was häufig einen Anreiz für verbotene Insidergeschäfte darstellt. Weiterhin traten vermehrt skontoführende Makler in Erscheinung, die ihre Kenntnis von der Orderbuchlage für Geschäfte auf eigene Rechnung ausnutzten. Werden etwa große, marktfern limitierte Verkaufsaufträge in das Orderbuch eingestellt, so verkauft der Makler über eine elektronische Handelsplattform die entsprechenden Stückzahlen zu einem über dem Limit liegenden Preis. Sodann nimmt er die Verkaufsaufträge aus seinem Buch "an Aufgabe" - verpflichtet sich also, einen Käufer zu benennen - um seine eigene, zuvor auf dem elektronischen Handelssystem eröffnete Position, mit Gewinn glattzustellen.

Fallbeispiele

LKA Baden-Württemberg

- Bei einer am "Neuen Markt" notierten Aktiengesellschaft zeichnete sich nach dem Börsengang relativ schnell ab, dass die im "Businessplan" prognostizierten Umsatzzahlen nicht zu erreichen waren. Um nach außen eine Geschäftstätigkeit und entsprechende Umsätze nachzuweisen, erwarben die Verantwortlichen der AG im Rahmen eines sogenannten "Mantelkaufs" gegen geringes Entgelt zwei Firmen mit denen dann Softwarelizenzverträge mit einem Geschäftsvolumen von insgesamt ca. 13 Mio. Euro abgeschlossen wurden. Tatsächlich war jedoch nie eine Geschäftstätigkeit mit diesen Firmen geplant gewesen. Die veröffentlichten Umsatzzahlen beinhalteten jedoch fälschlicherweise auch diese Summen und beeinflussten dementsprechend den Kurs der AG. Über Verkäufe von Aktien der AG in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro verschafften sich die Beschuldigten einen Teil des Kapitals für die Firmen. Die insgesamt erforderliche Summe konnte jedoch nicht aufgebracht werden, so dass die publizierten Umsätze letztlich korrigiert werden mussten. In der Folge brach der Kurs der Aktie drastisch ein.

Darstellung von im Berichtszeitraum bearbeiteten Fällen der BaFin¹⁴

- *Das Amtsgericht Offenburg erließ wegen eines Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbotes einen Strafbefehl über 100 Tagessätze zu je 420 Euro gegen den Aufsichtsrat eines Industrieunternehmens, der sich kurz vor Veröffentlichung eines Übernahmeangebotes mit Aktien seiner Gesellschaft eingedeckt hatte. Weiter wurde der Verfall des Wertersatzes des durch die Insiderstraftat erlangten Gewinnes in Höhe von 84.529,84 Euro angeordnet.*

¹⁴ siehe auch :Jahresbericht der BaFin 2003

- *Das AG München verurteilte im Oktober 2003 den alleinigen Vorstand eines Unternehmens zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen. Der Beschuldigte hatte Anfang 2002 in seiner Eigenschaft als Unternehmensvorstand über den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen verhandelt, was zu übernehmen war. Gleichzeitig beabsichtigte er, die Aktien der Altaktionäre aufzukaufen. Unter Ausnutzung des Wissens um den Mehrheitserwerb an dem Unternehmen erwarb der Beschuldigte für sich über die Börse eine erhebliche Stückzahl Aktien des zu übernehmenden Unternehmens. Hierdurch erzielte er einen nicht unerheblichen Kursgewinn. Der Verfall wurde angeordnet. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.*
- *Ein ehemaliger Vorstand eines mittlerweile insolventen Unternehmens des Neuen Marktes erwarb in Kenntnis eines für das Unternehmen gewinnbringenden Vorvertrages eine erhebliche Anzahl von Unternehmensaktien. Nach Veröffentlichung der Unternehmensmeldung bezüglich des Abschlusses des Vorvertrages veräußerte der Beschuldigte sämtliche Aktien und erzielte einen Veräußerungserlös in Höhe von ca. 70.000 Euro. Mitte Februar 2003 beantragte die Staatsanwaltschaft Hannover einen Strafbefehl in Höhe von 90 Tagessätzen wegen Insiderhandels bei gleichzeitiger Anordnung des Verfalls.*
- *Der Beschuldigte, Mitglied des Aufsichtsrates eines Unternehmens, erfuhr Mitte März 2000 von den betrügerischen Geschäften und dem entstandenen Schaden in Höhe von 10 Mio. DM. Er gab daraufhin unter Ausnutzung seiner Kenntnis von der Insidertatsache eine entsprechend limitierte Verkaufsoffer über 4.500 Stück in Aktien des Unternehmens auf, die am gleichen Tage ausgeführt wurde. Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Beschuldigten zu einer Geldstrafe in Höhe von 13.500 Euro. Der Strafbefehl wurde Ende April 2003 rechtskräftig.*

e) Bekämpfungsansätze und Methoden

Insiderdelikte

Ergeben sich bei der Analyse des Kursverlaufs, der Umsätze und der Informationslage in einem Insiderpapier mögliche Verstöße, so leitet das zuständige Untersuchungsreferat eine förmliche Insideruntersuchung ein. Dabei wird zunächst durch Anfragen beim Emittenten oder sonstigen Beteiligten der Sachverhalt möglichst genau aufgeklärt. Anschließend werden bei den meldepflichtigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Auftraggeber der verdächtigen Geschäfte ermittelt. Erhärtet sich hierbei der Verdacht auf verbotenen Insiderhandel, erstattet die BaFin Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

3.3.3 Arbeitsdelikte

Unter den Bereich der Arbeitsdelikte fallen alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen. Neben dem Tatbestand des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB sind dies die illegale Vermittlung, Anwerbung und Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SGB III. Umfasst wird ferner das Verleihen und Entleihen von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis (§§ 15 und 15a AÜG). Nicht zuletzt sind diesem Deliktsbereich auch Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten nach dem Sozialgesetzbuch, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung zuzuordnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Täter aus der Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen zieht und die Tat nicht bereits durch eine andere deliktische Untergruppe erfasst wird.

Bei diesem breiten Deliktsfeld handelt es sich um einen Bereich der Wirtschaftskriminalität, der von einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen unterschiedlicher Rechtsgebiete und dort festgeschriebener Sanktionen geprägt ist. Die Übergänge sind durch die Einführung von Qualifizierungsmerkmalen fließend. Entsprechend der Regelungsvielfalt sind in dem Bereich neben der Polizei weitere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig (insbesondere Arbeitsverwaltung, Zoll, Ausländerbehörden, Steuerfahndungsstellen).

Bei "illegaler Beschäftigung" handelt es sich überwiegend um ein Kontrolldelikt. Die Mehrzahl der Kontrollen werden von nichtpolizeilichen Stellen durchgeführt. Dies sind im wesentlichen die Arbeitsämter und die Zollverwaltung, aber auch die unterschiedlichen mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrauten Behörden sowie im fiskalischen Bereich insbesondere die Steuerfahndungsstellen. Dort durchgeführte Strafverfahren finden nur zum Teil ihren Niederschlag in der polizeilichen Kriminalstatistik. Bspw. ist die Arbeitsverwaltung bei Straftatverdacht gehalten, ihre Feststellungen unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die über den Fortgang des Verfahrens entscheidet. Eine polizeiliche Registrierung entfällt.

Auch Ermittlungsverfahren der Zollverwaltung schlagen sich nicht in der PKS nieder.

Darüber hinaus führt die Finanzverwaltung (Steuerfahndung) in diesem Deliktsfeld zum Teil umfangreiche Ermittlungen durch, die nicht in die polizeiliche Statistik einfließen.

Da in der Regel bei der illegalen Beschäftigung keine Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden, erfolgt zumeist eine Anklage hinsichtlich der Betrugstatbestände oder des § 266a StGB. Teilweise werden aber die entsprechenden Delikte auch gemäß § 154 StPO eingestellt oder durch eine entsprechende Verurteilung nach § 370 AO "aufgefangen". Eine Einschaltung der Polizei erfolgt in der Regel nicht.

Die durch die PKS (Schlüssel 7130) ausgewiesenen 191 Taten einerseits und die allein seitens der Arbeitsverwaltung bearbeiteten 41.600 Bußgeld- und Strafverfahren bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung andererseits spiegeln die Dimensionen wider.

Informationen der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion in Köln

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurde die Aufgabe der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung bei der Bundeszollverwaltung gebündelt. Neben der Konzentration der Ermittlungs- und Verfolgungsaufgaben auf die Zollverwaltung sind auch die Beschäftigten, die bisher diese Tätigkeit in der Arbeitsverwaltung wahrgenommen haben, in den Dienst der Bundeszollverwaltung übergeleitet worden.

Die im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002 (BKA) dargestellte InKo BillBZ ist zum 01.01.2004 in der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln aufgegangen. Der neu organisierte Arbeitsbereich führt nunmehr die Bezeichnung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Die Aufgaben und Befugnisse werden im Folgenden kurz skizziert:

Die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung erfolgt durch Prüfungen und Kontrollen gemäß §§ 304 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III), 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (SGB IV), 2 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie 13 Altersteilzeitgesetz.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (OWi) und Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung gemäß §§ 405 Abs. 1, 306 Abs. 3 SGB III, 112 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV, 5 AEntG, 16 Abs. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und 6 Abs. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erfolgt auf Grund der bei den vorgenannten Prüfungen und Kontrollen getroffenen Feststellungen oder entsprechender Ermittlungsaufträge der zuständigen Staatsanwaltschaften.

Nachfolgend sind die wesentlichen Arbeitsergebnisse aller FKS-Standorte für das Jahr 2003 zusammengefasst. Auf Grund der Erfassungsmodalitäten erfolgt keine Differenzierung nach den vier Phänomenbereichen (3.3.3.1-4).

Im Jahr 2003 wurden bundesweit 79.269 Personenüberprüfungen, 32.572 Prüfungen bei Arbeitgebern, davon 8.465 Prüfungen bei Arbeitgebern im Baugewerbe sowie 1.000 OWi-Verfahren und 11.768 Strafverfahren durchgeführt.

Des Weiteren erfolgten im Berichtsjahr bundesweit 356 vermögensabschöpfende Maßnahmen in Strafverfahren und 8 vermögensabschöpfende Maßnahmen in OWi-Verfahren.

Die Summe der hauptsächlich zur Schadenswiedergutmachung im Jahr 2003 gesicherten Vermögenswerte betrug 34.008.523 Euro.

Die Zahl der strafprozessualen Maßnahmen in Strafverfahren lag im Jahr 2003 bundesweit bei 38.804, die der strafprozessualen Maßnahmen in OWi-Verfahren bei 801.

Wegen Ordnungswidrigkeiten wurden von den Hauptzollämtern Bußgelder in Höhe von 2.381.101 Euro festgesetzt.

Der im Rahmen von OWi-Verfahren ermittelte Schaden betrug im Jahr 2003 knapp 6,2 Mio Euro, im Rahmen von Strafverfahren rd. 342 Mio Euro.

An Geldstrafen wurden im Jahr 2003 durch Strafbefehle insgesamt 2.424.069 Euro und durch Urteile insgesamt 1.172.164 Euro verhängt, an Freiheitsstrafen durch Strafbefehle insgesamt 187 Monate und durch Urteil insgesamt 3.475 Monate.

Aus statistischen Unterlagen der FKS gehen für die vier Phänomenbereiche der Arbeitsdelikte 6.008 Strafverfahren, darunter 216 Strafverfahren mit einer Schadenssumme von jeweils über 250.000 Euro hervor.

Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung waren im Jahre 2003 Arbeitgeberverfahren mit monetärem Erfolg¹⁵. Dadurch verringerte sich die Anzahl der verdachtslosen Außenprüfungen.

Die Prüfungen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen erstreckten sich grundsätzlich auf alle Wirtschaftszweige. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Schwerpunkt im Bau-, Transport- (Personen und Waren) und Reinigungsgewerbe lag. Darüber hinaus wurden in der zweiten Jahreshälfte regelmäßige Schwerpunktprüfungen durchgeführt, die als 24-Stunden-Einsatz zwischen drei und sieben Tagen angelegt waren. Diese Maßnahmen dienen Präventionszwecken und sollten die Verringerung der Anzahl der verdachtslosen Außenprüfungen ausgleichen.

Festzuhalten bleibt auch, dass immer häufiger sogenannte Großverfahren geführt wurden, die einen beträchtlichen Ermittlungs- und Organisationsaufwand bedeuteten. Im vergangenen Jahr wurden sieben Sonderkommissionen und zehn Ermittlungsgruppen geführt.

Das Mittel der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO gewinnt zunehmend eine größere Bedeutung. Die TKÜ kann jedoch nur in den Fällen eingesetzt werden, in denen der Verdacht des Einschleusens von Ausländern vorliegt. Bei anderen bzw. der Hauptzahl der strafrechtlichen Deliktsfälle ist die TKÜ gesetzlich nicht vorgesehen. Bei der FKS wurden im Jahr 2003 insgesamt 15 Telekommunikationsüberwachungen durchgeführt.

3.3.3.1 Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177

a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitgeber macht sich wegen Betruges strafbar, wenn er durch ein täuschendes Verhalten bei der für seinen Betrieb zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Irrtum erregt, der bei dieser zu einer vermögensschädigenden Verfügung führt. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber gegenüber der Einzugsstelle in Beitragsnachweisen unrichtige Angaben über die Zahl der Beschäftigten, die einbehaltenen Beitragsteile oder geschuldete Beiträge macht.

Dabei trifft der Beitragsbetrug regelmäßig mit dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB zusammen.

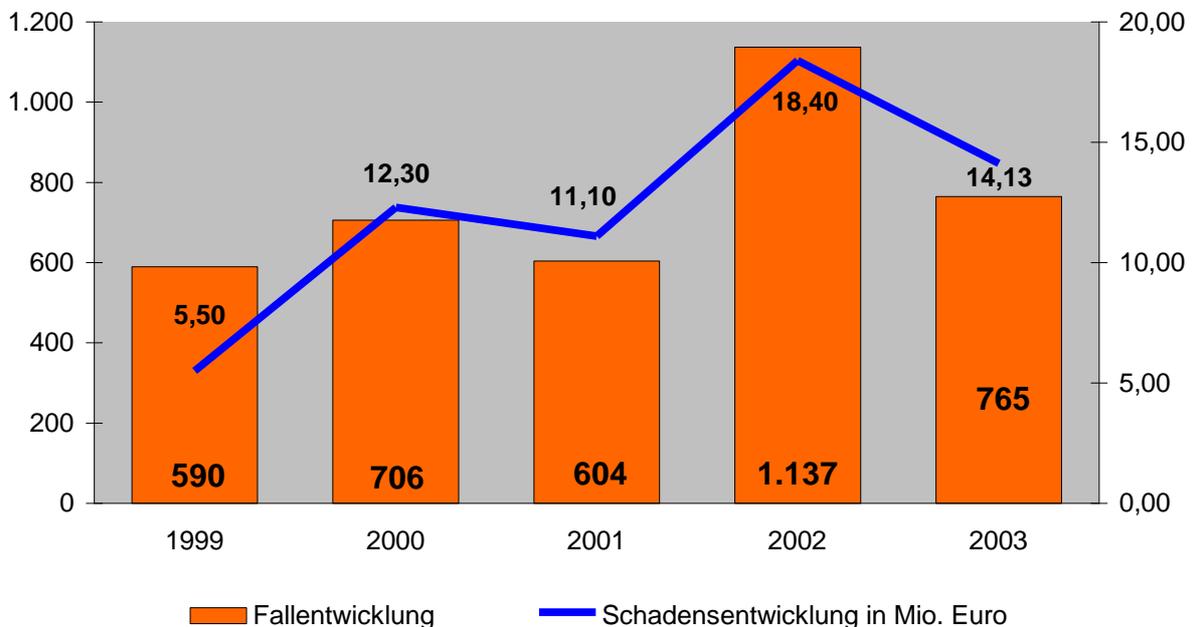
b) Statistik (PKS)

Bei der Betrachtung der Statistik ist auf die Zuständigkeitsüberschneidungen von Polizei, Arbeitsverwaltung sowie Zoll und damit auf das "nichtpolizeiliche Hellfeld" hinzuweisen. Ge-

¹⁵ Verfahren gegen Arbeitgeber, bei denen ein hoher Schaden vermutet wird.

gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um **32,8 %** auf **765** Fälle zu verzeichnen. Damit bewegt sich die Fallzahl in etwa auf dem Niveau von 2000.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003

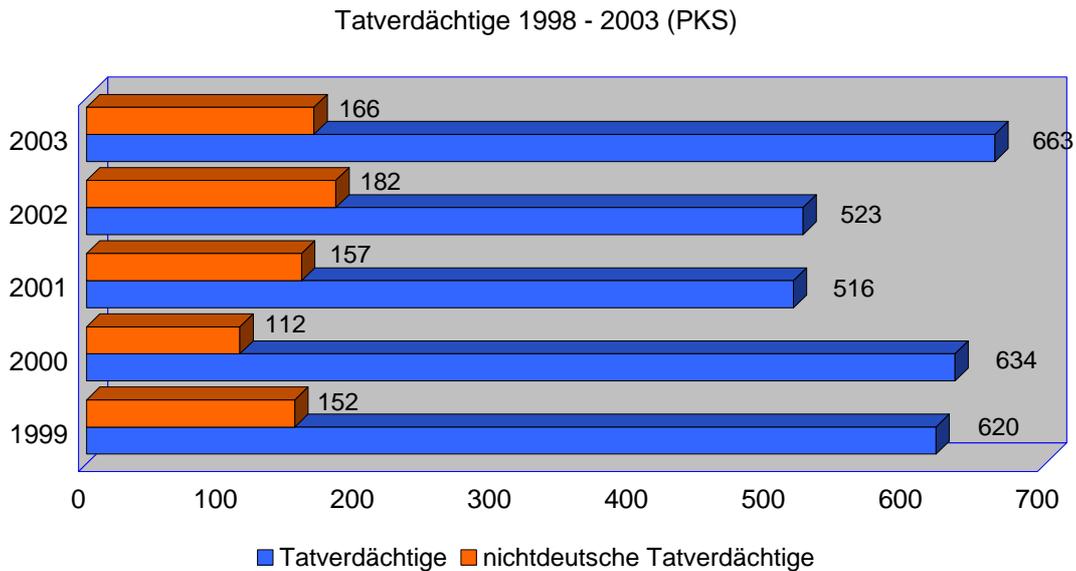


Analog zu den Fallzahlen sank die registrierte Schadenssumme gegenüber dem Vorjahr um **23,2 %** auf **14,13 Mio. Euro**.

Nach Auskunft des Verbands der Rentenversicherer (VDR) - so die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) -, sind im Jahr 2003 auf Grund von Kontrollen der FKS-Standorte ca. 122 Mio. Euro an Sozialversicherungsabgaben nacherhoben worden.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Trotz des Rückgangs bei den Fallzahlen und der Schadenssumme stieg die Zahl der Tatverdächtigen im Berichtsjahr an. Die Anzahl der im Jahr 2003 ermittelten Tatverdächtigen liegt bei **663** und somit um **26,8 %** über dem Vorjahreswert. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen am Beitragsbetrug sinkt im Vergleich zum Anteil im Jahr 2002 um **9,8 Prozentpunkte** auf **25,0%**.



Fallbeispiele

LKA Hamburg

Acht niederländischen und zwei jugoslawischen Beschuldigten wird vorgeworfen, seit längerer Zeit, vermutlich seit Anfang 2000, gewerbsmäßig und in großem Stile ausländische Arbeitnehmer einzuschleusen, auf verschiedene Art und Weise illegal zu beschäftigen und diese nur dann nachträglich und kurzfristig zur Sozialversicherung anzumelden, wenn es zu Überprüfungen durch staatliche Institutionen gekommen ist.

Die Beschuldigten betrieben als Bande Baufirmen, die als Werkvertragspartner überwiegend mittelständischer Unternehmen Bauaufträge mit illegal Beschäftigten durchführten. Dabei wurden die teilweise illegal im Bundesgebiet aufhältigen überwiegend aus Jugoslawien stammenden Ausländer weit unterhalb des Mindesttariflohnes (10,12 Euro) im Baugewerbe entlohnt. Sie wurden nicht bzw. nur zu einem geringeren Teil zur Sozialversicherung angemeldet.

Die Arbeitnehmer der Firmen sind bei den Krankenkassen mit sehr geringen Entgelten gemeldet, die nicht dem allgemeinen Lohnniveau der Baubranche entsprechen.

Kontrollen der zuständigen LVA bzw. BfA wurden ebenso wie Steuerprüfungen durch geringe „Lebensdauer“ der Firmen umgangen. Die Firmen wurden in aller Regel noch vor Ablauf eines Jahres „beerdigt“, ohne dass die gutgläubigen Auftraggeber dies erfuhren. Sie behielten immer die gleichen Ansprechpartner, die sie auch weiterhin über die bekannten Rufnummern und Adressen erreichten.

Nach bisherigen Ermittlungen haben die Beschuldigten im Tatzeitraum 4,8 Mio. Euro in bar von verschiedenen Geschäftskonten für schwarz auszuzahlende Löhne entnommen.

Nach Berechnungen der LVA können an Sozialversicherungsbeiträgen 1,9 Mio. Euro nachgefordert werden. Der Schaden im parallel bei der Steuerfahndung Hamburg geführten Strafverfahren beträgt mindestens 2,6 Mio. Euro.

Drei der Beschuldigten sind in Haft. Die Ermittlungen dauern an.

LKA Baden - Württemberg

Das Landeskriminalamt BW führt ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen einer internationalen Spedition mit Hauptsitz in Baden - Württemberg. Es besteht der Verdacht, dass die Firmenverantwortlichen dabei hochrangige ausländische Staatsbedienstete in kaukasischen Staaten bestochen haben, um in überproportionalem Umfang internationale Transportgenehmigungen (CEMT) zu bekommen sowie länderbezogenen Zulassungs- und Zollvorschriften zu umgehen. Über die Zusicherung gegenüber den Behörden, ausländische Fahrer nur auf LKW dieses Landes einzusetzen, wurden die für den internationalen Güterkraftverkehr erforderlichen Visa erschlichen. Die Fahrer wurden gezielt auf LKW eingesetzt, für welche man eine CEMT illegal erworben hatte. Da die Unternehmereigenschaft - entgegen der Auffassung der Spedition - nach den festgestellten Umständen nicht bei den ausländischen Tochterunternehmen, sondern bei der Konzernzentrale in Deutschland lag, ist davon auszugehen, dass Sozialversicherungsleistungen in erheblichem Umfang vorenthalten worden sind. Durch den vorschriftswidrigen Einsatz der ausländischen LKW wurden ferner Kfz-Steuern verkürzt und zollrechtliche Verstöße (Verkürzung von Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer) begangen.

Falldarstellung FKS

Eine beim Hauptzollamt Singen eingerichtete Sonderkommission, die im Bereich der illegalen Beschäftigung im Taxi- und Mietwagengewerbe ermittelte, führte zur Aufdeckung eines Schadens zum Nachteil der Sozialversicherungskassen in Höhe von mehr als 2 Mio. Euro. Die Sonderkommission leitete insgesamt 125 Strafverfahren gegen Arbeitgeber und Leistungsbetrüger ein. Bisher wurden Strafbefehle mit insgesamt 2.920 Tagessätzen und einer Gesamthöhe von 76.620 Euro erlassen.

d) Prognose (Trend)

Der Beitragsbetrug und das Vorenthalten beziehungsweise die Veruntreuung von Arbeitsentgelten sind Indikatoren für die Wettbewerbsbedingungen, denen die Arbeitgeber aktuell unterworfen sind. Die derzeitige Konkurrenzsituation verlangt eine Kostenkontrolle bzw. Kostenminimierung, die oft zu illegalem Verhalten verführt. Aus dem Grund ist eher mit einem Anstieg der Fallzahlen in diesem Deliktsbereich zu rechnen. Das stärkere Engagement der Zollbehörden und die dadurch aufgedeckten Fälle schlagen sich jedoch nicht in der PKS nieder.

Mit dem "Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit" wurde die Generalunternehmerhaftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge eingeführt. Vor dem Hintergrund, dass die von den Zollbehörden bearbeiteten Fälle nicht in die PKS einfließen, ist eine Bewertung, ob diese Gesetzesänderung Einflüsse auf die Fallzahlen hat, nicht möglich.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Der Informationsaustausch mit den beteiligten Behörden erfolgt problemlos auf unterschiedliche Weise.

Teilweise wurden Arbeitskreise oder Runde Tische eingerichtet. Auch persönliche Kontakte - wie beispielsweise gegenseitige Hospitationen - tragen wesentlich zu einem effektiven Austausch von Informationen bei.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sieht verbesserte Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches der betroffenen Behörden vor. Es ist zu erwarten, dass eine Zusammenführung aller den zuständigen Dienststellen vorliegenden Erkenntnisse auch einen Synergieeffekt im Bereich des Beitragsbetruges zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern nach sich zieht. Eine Bewertung der durch die Zusammenlegung bereits erzielter Verbesserungen ist derzeit noch nicht möglich.

3.3.3.2 Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS - Schlüssel 5220

a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitgeber, der für seinen Arbeitnehmer Lohnsteuern nicht anmeldet und Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, kann sich wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Vorenthalteins von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) strafbar machen.

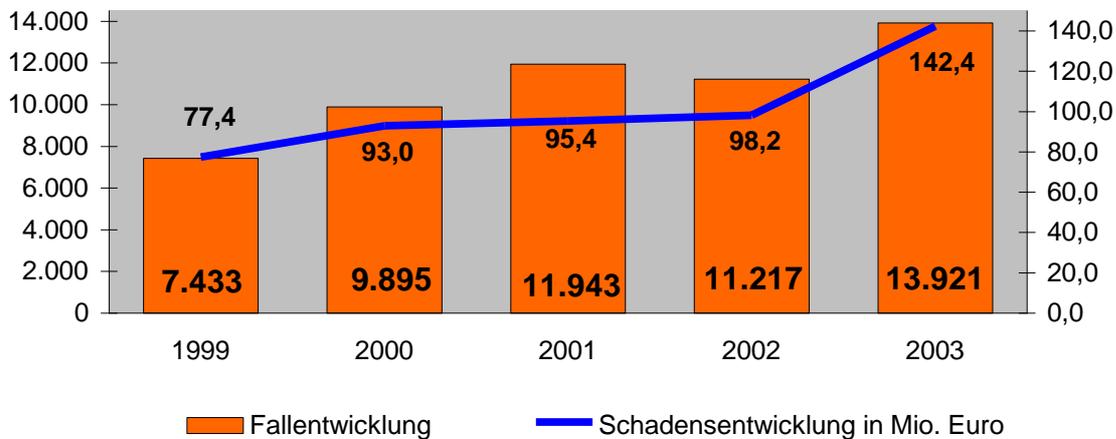
Dies gilt auch, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schwarzlohnzahlungen vereinbaren. Daneben kann auch ein Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungskassen vorliegen, u. a. wenn unvollständige und damit falsche Erklärungen gegenüber der Einzugsstelle der Sozialversicherungskassen abgegeben werden.

b) Statistik (PKS)

Die seit 1996 zu verzeichnende kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen im Deliktsbereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt" mit Sonderkennung Wirtschaftskriminalität, die im Jahr 2002 unterbrochen wurde, setzte sich 2003 fort. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stieg die Fallzahl um 24,1% auf **13.921 Fälle**.

Diese Delikte stehen häufig auch im Zusammenhang mit Verfahren wegen Insolvenzverschleppung.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003

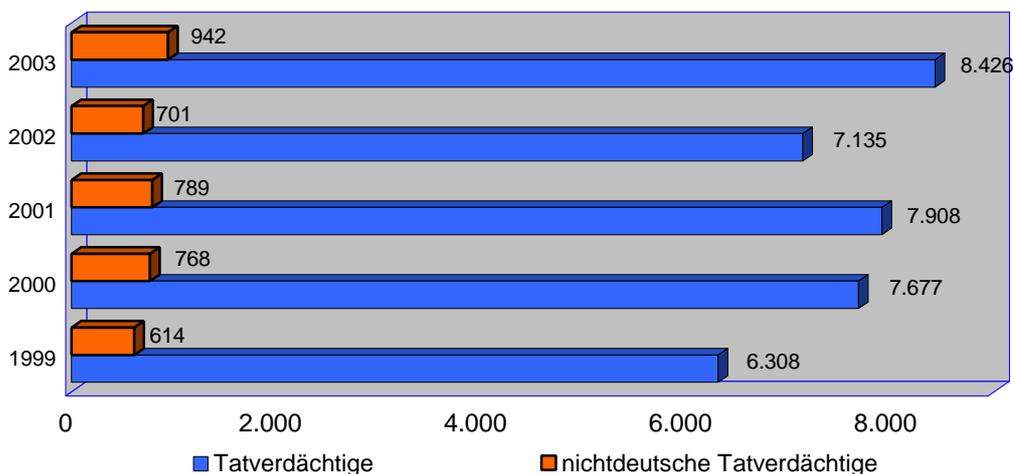


Parallel zum Anstieg der Fallzahlen im Berichtsjahr ist eine stetige Steigerung der Schadenssumme zu verzeichnen. Der statistisch messbare Schaden (der nur einen Bruchteil des tatsächlichen Schadens widerspiegelt) in Höhe von mehr als **142,4 Mio. Euro** belegt die hohe Sozialschädlichkeit dieser Taten.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Analog zu den Fallzahlen stieg die Summe der festgestellten Tatverdächtigen auf **8.426 Personen**. Gegenüber dem Jahr 2002 nahm die Anzahl der verdächtigen Personen um 18,1% zu.

Tatverdächtige 1998 - 2003 (PKS)



Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag 2003 bei 11,2 % und bewegte sich damit auf höherem Niveau als in den Vorjahren. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen sind damit gegenüber den Anteilen an der Wirtschaftskriminalität (13,2 %) und an der Gesamtkriminalität (23,56 %) im Bereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten" leicht unterrepräsentiert.

d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Die Bundesregierung hat im März 2004 einen Gesetzentwurf zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung auf den Weg gebracht¹⁶ (siehe 6.2.6).

Es bleibt abzuwarten, in welcher Form das Gesetz zu Stande kommt und welche Auswirkung es auf die Entwicklung in diesem Phänomenbereich haben wird.

3.3.3.3 Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130

Vorbemerkungen

Eine umfassende Lagedarstellung an Hand der PKS-Zahlen ist nicht möglich. In der PKS werden unter Schlüssel 7130 sowohl die illegale Ausländerbeschäftigung gemäß § 407 SGB III als auch die illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a Abs. 2 AÜG abgebildet. Danach werden auch Verstöße gem. § 406 SGB III, insbesondere der schwerwiegende Fall der sogenannten ausbeuterischen, gewerbsmäßig begangenen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung des Abs. 2, durch diesen Schlüssel erfasst. Oft werden die Tatbestände der ausbeuterischen Beschäftigung gem. § 407 SGB III auch in Fällen der Beschäftigung von Ausländern im größeren Umfang erfüllt. Aus diesem Grunde gelten die in der Folge dargestellten statistischen Angaben aus der PKS nicht nur für die illegale Ausländerbeschäftigung.

Um jedoch detaillierter darstellen zu können, werden zusätzlich die Daten der Bundesagentur für Arbeit angeführt, die deliktisch nach illegaler Ausländerbeschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung getrennt vorliegen.

a) Begriffsbestimmung

Grundsätzlich benötigen ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, eine Arbeitsgenehmigung (§ 284 SGB III).

Keine Arbeitsgenehmigung benötigen Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der EU oder gemäß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen oder einen Status aufweisen, der in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist.

Die Arbeitsgenehmigung ist vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei der Bundesanstalt für Arbeit zu beantragen. Sie kann entweder in Form einer Arbeitserlaubnis (§ 285 SGB III) oder einer Arbeitsberechtigung (§ 286 SGB III) erteilt werden. Illegale Ausländerbeschäftigung liegt vor, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird.

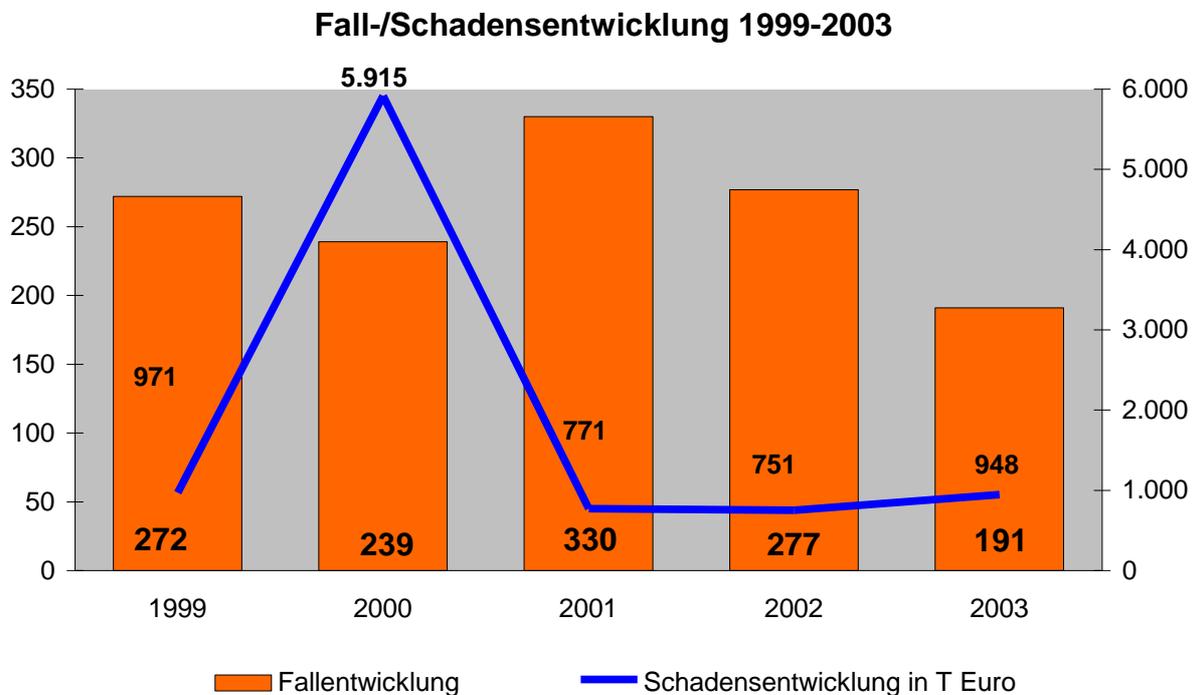
Eine Qualifizierung findet sich im § 407 Abs. 1 SGB III: Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt oder beharrlich die Beschäftigung von illegalen Ausländern wiederholt. Wenn der Täter aus grobem Eigennutz handelt, kann die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre betragen.

¹⁶ (BT Drs. 15/2573 D057)

b) Statistik (PKS)

Im Bereich der Delikte, die im PKS-Schlüssel 7130 erfasst werden, ist seit 2001 eine rückläufige Tendenz erkennbar.

Die Summe liegt im Berichtsjahr bei **191** Fällen, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 31,0% bedeutet.



Die Schäden entstehen durch die Nichtabführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Im Berichtsjahr liegt der festgestellte Schaden mit 947.560 Euro über dem Niveau des Vorjahres (+ 26,2 %).

Hier ist weiterhin ein Trend hin zu höheren Schadenssummen je Einzelfall festzustellen.

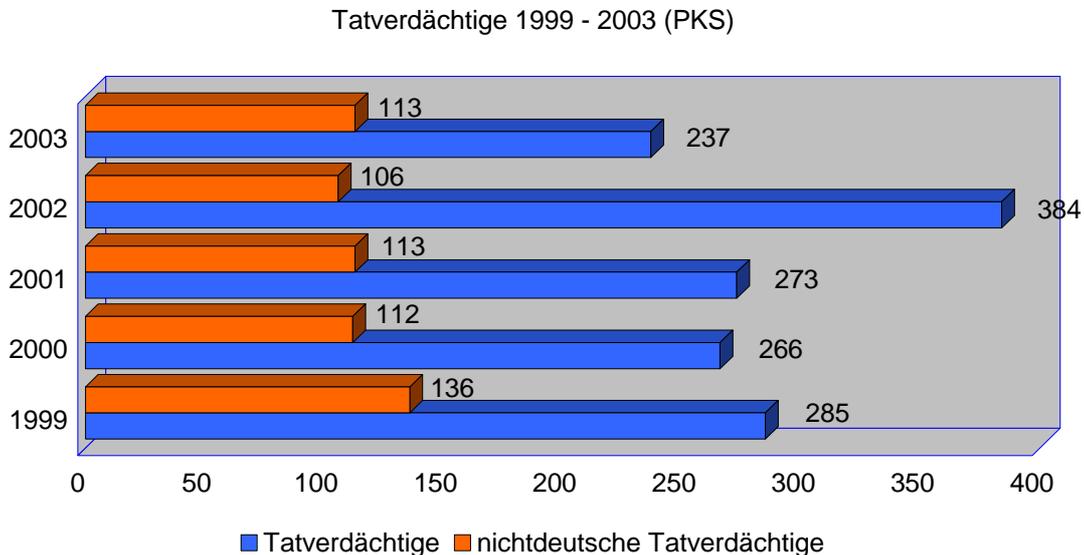
Zahlen der Bundesagentur für Arbeit

Die Tätigkeiten der Arbeitsmarktinspektionen im Jahr 2003 hat gezeigt, dass die illegale Ausländerbeschäftigung immer noch in hohem Maße vorkommt. Von den Arbeitsmarktinspektionen wurden damit zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten in 27.800 Fällen mit Verwarnungen und Geldbußen in Höhe von über 28 Mio. Euro geahndet. Zudem kam es in 13.800 Fällen wegen des Verdachts einer Straftat zur Abgabe an Staatsanwaltschaften bzw. zur Erstattung einer Strafanzeige.

Schwerpunkte bei den aufgedeckten Verstößen bilden - wie auch in der Vergangenheit - das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Landwirtschaft und das Transportgewerbe. In den meisten Bundesländern hat die Zahl der aufgedeckten Verstöße zugenommen bzw. blieb nahezu konstant.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Für das Berichtsjahr 2003 sind in der polizeilichen Statistik **237 Tatverdächtige (-38,3 %)** erfasst. Damit sinkt die Tatverdächtigenanzahl analog der Fallzahlen.



Mit einem Anteil von 47,7 % liegt der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bereich illegale Beschäftigung im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdelikten weit über dem Durchschnitt. Dies liegt in der Natur des Delikts begründet, da es sich bei den illegal Beschäftigten in der Regel um ausländische "Billigarbeitskräfte" handelt. Im Vergleich zum Vorjahr ist zwar ein starker Anstieg des Anteils zu verzeichnen, die nominale Anzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen bleibt jedoch nahezu konstant.

Ausführungen der Bundesagentur für Arbeit:

Regionale Schwerpunkte illegaler Ausländerbeschäftigung bildeten die Ballungsräume mit hohem Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung und vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten.

Illegal tätige Ausländer kamen hauptsächlich aus Osteuropa, der Türkei sowie diversen afrikanischen und asiatischen Staaten. Eine Vielzahl illegal tätiger Ausländer ist mit einem Touristenvisum nach Deutschland eingereist.

Das Phänomen des Lohndumpings trat oftmals als Begleiterscheinung der illegalen Beschäftigung zu Tage. Die Qualität der Unterbringungen der Beschäftigten war häufig von geringem Standard, teilweise wurden menschenunwürdige Wohnverhältnisse vorgefunden.

Es wurde meist unqualifiziertes Personal im Hilfskräftebereich eingesetzt. Eine Ausnahme bildete das Baugewerbe, wo auch qualifizierte Facharbeiter beschäftigt wurden. Eine stetige Zunahme wurde bei den Fällen verzeichnet, in denen Arbeitskräfte aus Mittel- und Osteuropa, als 'Verwandte' oder 'Bekannte' deklariert, während eines "Tourismusaufenthaltes" gegen die Gewährung von Kost und Logis bzw. als Freundschaftsdienst bei der Errichtung von Eigenheimen helfen.

Die Problematik der illegal beschäftigten Haushalts- und Pflegekräfte aus Osteuropa in Privathaushalten hat sich weiterhin verschärft.

Es wurde mitunter gegen die Art einer genehmigten Arbeit sowie gegen zeitliche und räumliche Einschränkungen bestehender Arbeitsgenehmigungen verstoßen. Dass Arbeiten bereits

vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung begonnen wurden, erwies sich häufig als gängige Praxis.

Fallbeispiele Bundesagentur für Arbeit

- Bei der Prüfung in einem Recycling-Unternehmen konnten elf Angehörige afrikanischer Staaten festgestellt werden, die sich beim örtlichen Arbeitsamt mit gefälschten Identitätskarten als französische Staatsbürger legitimiert hatten.
- Ein Arbeitsamt bekam Hinweise, dass in einem Reinigungsunternehmen Arbeitskräfte ohne Anmeldung arbeiten würden. Bei einer daraufhin erfolgten Außenprüfung wurden 12 Ausländer (darunter 11 Asylbewerber) angetroffen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Erlaubnis beschäftigt waren.

Fallbeispiel FKS

Ein österreichischer Spediteur schaffte es, innerhalb von drei Jahren seine Firma von 50 auf über 500 LKW aufzurüsten. Er gründete in acht europäischen Ländern Niederlassungen, in denen er im Laufe der Jahre fast 2.000 osteuropäische Fahrer zu Hungerlöhnen beschäftigte. Für bis zu 22.000 km Fahrleistung im Monat erhielten die Fahrer zum Teil weniger als 400 Euro. Durch die geringen Lohnkosten konnte die Firma die gesamte Konkurrenz unterbieten und erhielt europaweit die lukrativsten Aufträge.

In einer gemeinsamen Aktion wurden unter der Leitung des Hauptzollamts Rosenheim alle Firmenteile in Österreich, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Spanien, Ungarn, in der Tschechischen Republik und der Slowakei durchsucht und die zwei Hauptverantwortlichen festgenommen. Der Unternehmer wurde wegen mehrerer tausend (!) Fälle des Einschleusens von Ausländern zu drei Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, sein Helfer muss für zwei Jahre und sechs Monate ins Gefängnis. In Österreich wartet auf den Unternehmer noch ein weiteres Strafverfahren: Veruntreuung von drei Mio. Euro, Steuerhinterziehung in Höhe von 10 Mio. Euro und weitere Delikte wurden im Zuge der Ermittlungen aufgedeckt.

d) Prognose (Trend)

Für das Jahr 2004 wird man sich unter Berücksichtigung des anhaltenden Immigrationsdruckes und der schwierigen Wirtschaftslage sowohl für den Bereich der illegalen Beschäftigung als auch für die Schwarzarbeit auf eher ansteigende Vorgangszahlen einstellen müssen.

Jedoch ist auf Grund der Aufgabenverlagerung bei der Bekämpfung dieser Delikte hin zur Zollverwaltung sowie des dortigen Personalaufwuchses zu erwarten, dass - wie im Berichtsjahr auch - die in der PKS erfassten Zahlen weiter zurückgehen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung haben sich in den Ländern unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ergeben. Außerdem wurden wegen der Gemengelage der unterschiedlichen Verstöße sowohl im Ordnungswidrigkeitsbereich als auch bei den Straftaten vielfältige Kooperationsformen zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden entwickelt. Diese reichen von "runden Tischen" über die Festlegung von Informationswegen bis hin zu koordinierten Ermittlungen und gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Auch persönliche Kontakte tragen wesentlich zu einem effektiven Austausch von Informationen bei.

Die Erfahrung aus der Führung von Großverfahren zeigt, dass im Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung eine enge Zusammenarbeit unter den beteiligten Behörden unerlässlich ist. Diese Zusammenarbeit kann sich nicht nur auf die reine Informationsgewinnung beziehen, sondern muss sich auch auf die Nutzung vorhandener Ressourcen, Erfahrungen und sonstiger Unterstützungsmöglichkeiten anderer Behörden erstrecken.¹⁷

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung werden auch Delikte nach dem Ausländergesetz - mit z. T. höheren Strafandrohungen - begangen. Da der Nachweis dieser Straftaten oft geringeren Anforderungen unterliegt, erfolgt häufig eine Ahndung nach Strafvorschriften aus §§ 92 ff. AuslG. Die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sollten mit den Erkenntnissen der nichtpolizeilichen Behörden abgeglichen werden. Da es sich bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung insgesamt um ein Thema handelt, das wegen teilweise organisierter Begehungsweisen polizeilich ausgewertet werden sollte, müssten Informationswege geschaffen werden, die der Polizei den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

Weiterhin handelt es sich um ein Deliktsfeld, das in Teilbereichen auf eine internationale Begehung angelegt ist. Um den Informationsfluss und die Kommunikation mit den ausländischen Behörden gewährleisten zu können, sollten auch hier Zusammenarbeitsformen für einen strukturierten Informationsaustausch entwickelt werden.

3.3.3.4 Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 (AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130

a) Begriffsbestimmung

Ein Verleiher, der einen Arbeitnehmer, der die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen nicht besitzt, ohne Verleiherlaubnis einem Dritten überlässt, begeht nach § 15 AÜG eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Ein Entleiher begeht eine Straftat, wenn er einen solchen Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen oder wenn er als Entleiher gleichzeitig mehr als fünf Ausländer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt oder eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG beharrlich wiederholt.¹⁸

b) Statistik

Siehe 3.3.3.3 b)

Zahlen der Bundesagentur für Arbeit

Allein durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit wurden in 3.400 Fällen (Ordnungswidrigkeiten) Verwarnungen oder Geldbußen i. H. v. insgesamt 7,8 Mio Euro verhängt.

¹⁷ Quelle: FKS

¹⁸ aus: Neunter Bericht der Bundesregierung bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung -BillIGB-, Seite 28 / 29

Wegen des Verdachts einer Straftat kam es darüber hinaus in rd. 370 Fällen zur Abgabe an die Staatsanwaltschaften bzw. zur Erstattung einer Strafanzeige

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Schwerpunkte festgestellter illegaler Arbeitnehmerüberlassung lagen im gesamten Dienstleistungs- und Baubereich, in der Lebensmittelbranche, der Landwirtschaft einschließlich Weinbau, der Metallverarbeitung, im Servicebereich auf Messen sowie im Bereich der Ausführung von Montagearbeiten.

Belastungsspitzen wurden von Firmen gerne mit Fremdkräften abgedeckt. Zunehmend wurde beobachtet, dass Verleiher ihre Arbeitnehmer anderen Arbeitgebern zur Verfügung stellen, um dort jegliche Arbeiten ausüben zu lassen. Es liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Verleiher auch bevorzugt Empfänger staatlicher Transferleistungen einsetzen und für diese weder Sozialabgaben noch Lohnsteuer abführen.

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung spielte insbesondere in Nordrhein - Westfalen eine erhebliche Rolle, weil dort von niederländischen Verleihern (Koppelbaas-Szene¹⁹) weiterhin britische Scheinselbständige eingesetzt wurden.

Fallbeispiel Bundesagentur für Arbeit

Bei einem Nahrungsmittelhersteller wurde festgestellt, dass er die Mitarbeiter einer Reinigungsfirma in erheblichem Umfang bereits über zwei Jahre gleichfalls in seiner Produktion eingesetzt hat.

Fallbeispiel FKS

Seit Anfang 2000 wurde gegen eine türkische Putzerfirma aus dem Raum Lübeck ermittelt, die jahrelang Putzarbeiten im norddeutschen Raum durchgeführt und dadurch fast 1 Mio. Euro an Sozialversicherungsbeiträgen hinterzogen hat.

Die Ermittlungen ergaben, dass über 50 Arbeitnehmer bei der Firma entweder überhaupt nicht oder als geringfügig beschäftigt gemeldet waren, jedoch tatsächlich Vollzeit gearbeitet haben.

Durch die Bündelung von Informationen aller involvierten Behörden wurden Erkenntnisse über 20 Putzerfirmen und fast 500 Arbeitnehmern zusammengetragen. Parallel eingeleitete Bußgeldverfahren anderer Behörden wurden der zentral zuständigen FKS übertragen und flossen in die Ermittlungen ein. Durch Observationen und Vorermittlungen auf diversen Baustellen konnten weitere Informationen über die Vorgehensweise bei der Anmeldung von Arbeitnehmern gewonnen werden: Arbeitnehmer, die überwiegend im Leistungsbezug standen, gaben an, den ersten Tag für die türkische Putzerfirma auf der Baustelle tätig zu sein. Sie wurden nachträglich von den Firmen für geringe Zeiträume nachgemeldet.

Im November 2002 wurden nochmals zeitgleich bei 15 Geschäftsführern und Steuerberatern durchsucht, im Juni 2003 weitere türkische Putzerfirmen.

Die Auswertung der Unterlagen bestätigte die gleiche Vorgehensweise, nämlich überwiegend nicht oder nur geringfügig gemeldete Arbeitnehmer, die Vollzeit arbeiten. Vernehmungen

¹⁹ Koppelbaas: Arbeitnehmerüberlasser (niederl.)

belegten, dass in den Firmen regelrechte Organisationsstrukturen vom Erstellen und Verkauf von Scheinrechnungen bis hin zur illegalen Arbeitnehmerüberlassung bestanden.

In einer Firma wurden beispielweise Scheinrechnungen gefunden, die einen Gesamtwert von fast 500.000 Euro ausmachten. Diese Rechnungen wurden als Aufwand gebucht, um damit Arbeitnehmer „schwarz“ zu bezahlen.

Auffällig bei den Verfahren ist auch, dass immer wieder dieselben Personen bei den unterschiedlichsten Firmen auftauchten. Sie traten zunächst als Arbeitnehmer in Erscheinung und gründeten nach einigen Jahren ihre eigene Firma.

Insgesamt wurden bisher Ermittlungsverfahren gegen 40 Arbeitnehmer wegen Betrugs eingeleitet. Die Nachforderungen bei den Arbeits- bzw. Sozialämtern lagen bei einer türkischen Putzerfirma bereits bei über 80.000 Euro.

Die Ermittlungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Sichtung der Unterlagen und erste Auswertungen durch die Steuerfahndung, LVA und BfA lassen jedoch erkennen, dass eine Schadenssumme in Millionenhöhe zu erwarten ist.

d) Prognose (Trend)

Durch die Zuweisung der Ermittlungskompetenzen an die Zoll- und die Arbeitsverwaltung ist das Deliktsfeld polizeilich von untergeordneter Relevanz.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union wurde die Arbeitserlaubnispflicht bei einer erheblichen Zahl von Arbeitnehmern hinfällig. Insofern ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Straftaten gem. §§ 15 / 15a AÜG zurückgehen werden.

3.3.4 Wettbewerbsdelikte

Unter Wettbewerbsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Markengesetz (MarkenG) sowie gegen das Wettbewerbsrecht nach StGB verstanden.

Der Bereich umfasst insbesondere sämtliche Arten der Lizenzpiraterie, also Fälle, in denen bestehende Rechte Dritter durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren verletzt werden.

Weitere Verstöße gegen das UWG sind Scheinausverkäufe, Schleudergeschäfte, angebliche Sammlungen für wohltätige Zwecke sowie Rabattbetrügereien.

Ferner fallen unter den Bereich der Wettbewerbsdelikte alle Formen der progressiven Kundenwerbung, deren wesentliches Ziel es ist, die im sogenannten Schneeballsystem geworbenen Kunden zur Einzahlung von Geldbeträgen zu bewegen.

Nicht zuletzt sind den Wettbewerbsdelikten alle Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage zuzurechnen. Darunter fällt der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Verletzung von Dienstgeheimnissen sowie der Diebstahl von betriebseigenen Gegenständen.

3.3.4.1 Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154

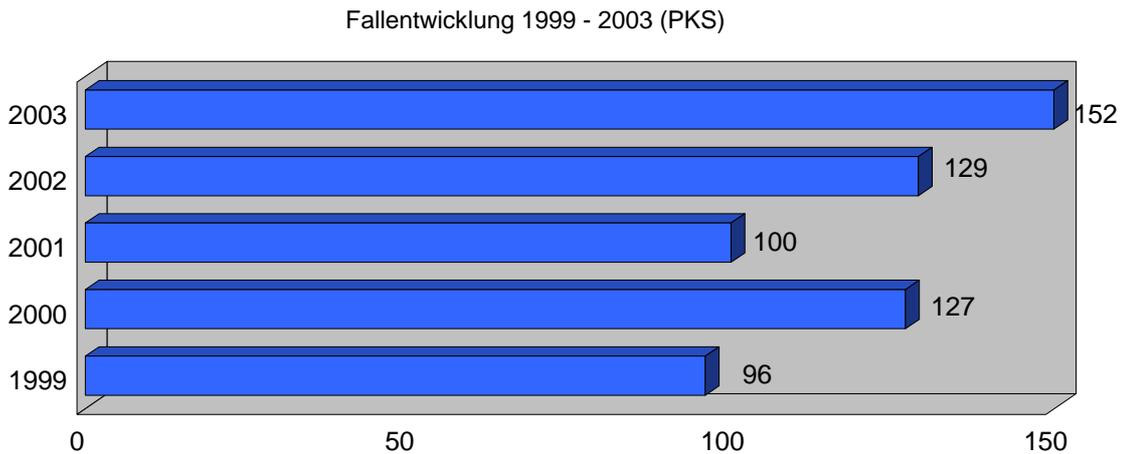
a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm auf Grund des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit (§ 17 Abs. 1 UWG, PKS-Schlüssel **7153**).

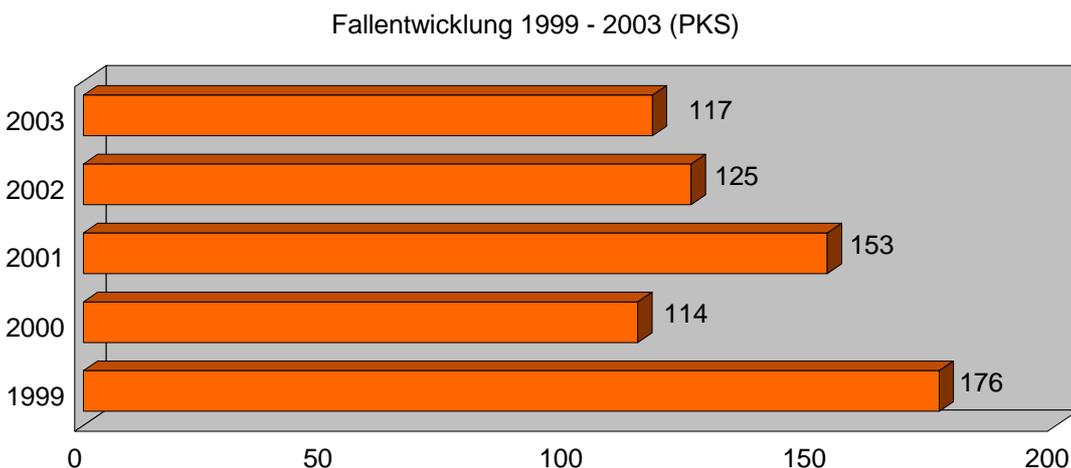
Der Täter verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in geschäftsschädigender Absicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit (§ 17 Abs. 2 UWG, PKS-Schlüssel **7154**).

b) Statistik (PKS)

Die Gesamtzahl der vollendeten Fälle des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG ist im Jahr 2003 erneut angestiegen und beläuft sich auf **152** Fälle. Dies entspricht einer Zunahme um **17,8%** gegenüber dem Vorjahr. Eine Tendenz lässt sich auf Grund der niedrigen Gesamtzahlen nicht herleiten.



Anders verhält es sich bei den Delikten nach § 17 Abs. 2 UWG. Der Trend der rückläufigen Fallzahlen des Vorjahres setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Für den Berichtszeitraum wurden **117 Fälle** festgestellt, dies entspricht einem Rückgang um **6,4 %**.



Es muss allerdings von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, denn die geschädigten Unternehmen erstatten häufig keine Anzeige, weil der befürchtete Verlust ihres Images in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden steht.

Für Delikte gem. § 17 Abs. 1 und 2 UWG wird in der PKS für den Berichtszeitraum keine Schadenssumme ausgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erhebliche Schäden verursacht, die nur schwer quantifizierbar sind.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Der seit 2001 zu verzeichnende Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei Delikten gem. § 17 Abs. 1 UWG hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Tatverdächtigenzahl bei Delikten gem. Abs. 2 UWG ist entgegen der Entwicklung des Vorjahres ebenfalls wieder angestiegen.

Im Bereich des Verrates von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß 17 Abs. 1 UWG wurden im Berichtsjahr **212 Tatverdächtige** - gegenüber 198 Tatverdächtigen 2002 - festgestellt (+ **7,1 %**). Eine Zunahme um **3,6 %** auf **172 Tatverdächtige** (2002: 166 Tatverdächtige) weist die PKS 2003 für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG aus.

Damit nimmt auch hier die gemeinschaftliche Vorgehensweise zu.

Fallbeispiel

LKA Berlin

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Call-Centers einer Berliner Tageszeitung wollte gegen 15.000,- Euro die Daten von ca. 52.000 Anzeigenkunden an eine andere Tageszeitung verkaufen. Der Täter konnte bei der Geldübergabe in einem Hotel vorläufig festgenommen werden. Er hatte hierbei eine CD-Rom mit den Daten bei sich. Nach Durchsuchung und ED-Behandlung wurde er entlassen.

Bayerisches LKA

Die KPI Regensburg ermittelte gegen den ehemaligen Herstellungsleiter eines Pharmaunternehmens, der bereits vor seinem Ausscheiden unberechtigt über wichtige Unterlagen, die die Herstellung eines Arzneimittels betrafen, verfügte. Das Pharmaunternehmen erzielte mit diesem Medikament einen jährlichen Umsatz von ca. 20 Mio. Euro.

Unter Verwendung der erlangten Erkenntnisse plante der Tatverdächtige die Herausgabe eines eigenen Arzneimittels.

Zum Mitteilungszeitpunkt konnte der Schaden noch nicht beziffert werden.

LKA Sachsen

Nachdem eine Firma in den Bankrott geführt wurde, gründete der Tatverdächtige eine neue Firma und nahm sämtliche Geschäftsvorfälle der vergangenen Monate mit, um sie in seiner neuen Firma zu verwenden. Das Amtsgericht Leipzig verurteilte ihn wegen Verrats von Geschäftsgeheimnissen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt wurde, und erteilte eine Gewerbeuntersagung. Seine Mittäterin - ebenfalls Gesellschafterin der alten Firma - wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen à 22 Euro und Gewerbeuntersagung verurteilt.

d) Prognose (Trend)

Wie auch im Vorjahr ist festzuhalten, dass es im Zuge der Globalisierung des Wirtschaftslebens, der zunehmenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und des wachsenden Konkurrenzdrucks in der Wirtschaft üblich geworden ist, den Arbeitsplatz häufiger als in früheren Jahren zu wechseln. Dies gilt insbesondere für die mittlere und höhere Managementebene, aber auch für Mitglieder von Unternehmensvorständen. Der Einstieg in die Wirtschaftsspionage ist dann gegeben, wenn neue Mitarbeiter nicht nur ihr Wissen und ihre Erfahrung mitbringen, sondern auch Unternehmenspläne, spezielle Software und geheime Daten. Sollte sich der Trend einer höheren Fluktuation des Personals weiter fortsetzen, steigt auch die Gefahr der Zunahme von Fällen des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Es ist nicht auszuschließen, dass künftig den Besitzern von "Kamera-Handys" in sicherheitsempfindlichen Bereichen Beschränkungen hinsichtlich deren Nutzung auferlegt werden. Grundsätzlich kann - wie auch im Vorjahr - gesagt werden, dass Prävention zunächst in den Unternehmen stattfinden muss. Neben einer funktionierenden Mitarbeiterkommunikation (Führung, Förderung, Transparenz) sind auch interne Schutzmechanismen zu initiieren.

3.3.4.2 Straftaten nach dem UWG (ohne die §§ 12,17 UWG), PKS-Schlüssel 7192

a) Begriffsbestimmung

Kunden werden im Schneeballsystem zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten veranlasst, indem ihnen besondere Vorteile versprochen werden, wenn sie wiederum weitere Kunden zum Abschluss gleichartiger Geschäfte bewegen.

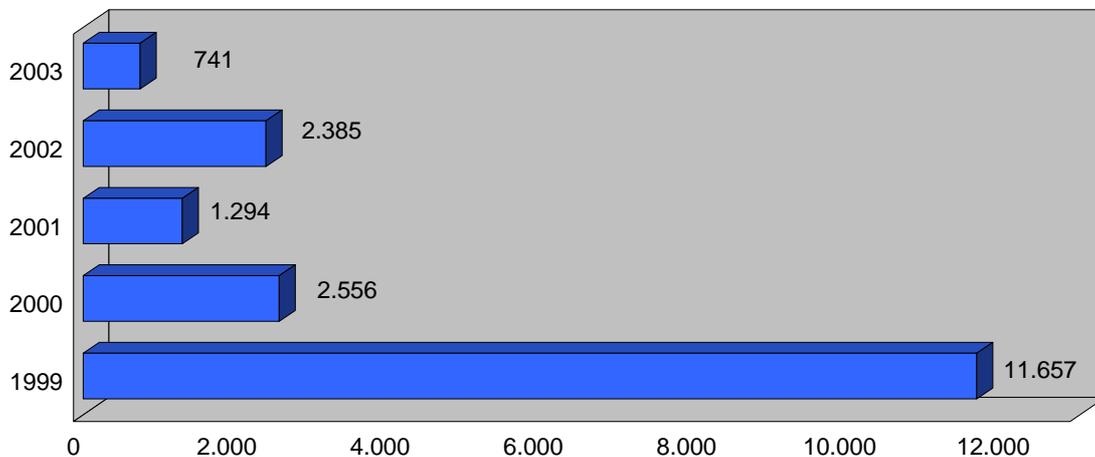
Die nachfolgenden statistischen Angaben spiegeln alle Straftaten nach dem UWG ohne die §§ 12 und 17 UWG wider. Eine deliktsspezifische Auswertung der Zahlen aus der PKS hinsichtlich der progressiven Kundenwerbung ist daher nicht möglich. Alle weiteren Ausführungen dieses Abschnittes beziehen sich jedoch in erster Linie auf das Phänomen der progressiven Kundenwerbung.

b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr 2003 wurden **741 vollendete Straftaten** nach dem UWG ohne die §§ 12, 17 UWG festgestellt. Gegenüber dem Jahr 2002 bedeutet dies einen Rückgang um 1.644 Fälle (-68,9%), so dass sich der Trend des Vorjahres wieder umgekehrt hat. Schadensangaben wurden in der PKS nicht erfasst.

Der Grund für die stark gesunkenen Fallzahlen liegt in der Konzentration auf den Abschluss eines Großkomplexes beim LKA Berlin, der statistisch bereits hauptsächlich 2002 seinen Ausdruck in einer hohen Anzahl von Trennverfahren (über 1.300) gefunden hatte.

Fallentwicklung 1998 - 2003 (PKS)



c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 weist die PKS **752 Tatverdächtige** (2002: 1.675) in diesem Bereich aus. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr korreliert mit dem der Fallzahlen (- **55,1 %**). Die Gründe sind ebenfalls in dem im Jahr 2002 erfassten Großkomplex des LKA Berlin zu sehen. Bei der Betrachtung der Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen wurde wieder ein überproportional hoher Anteil weiblicher Tatverdächtiger festgestellt. Im Jahr 2003 wurden **219 Frauen** (29,1 %) als Tatverdächtige registriert (2002: 27,8 % ; 2001: 23 %). Im Vergleich hierzu beträgt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei Delikten der Wirtschaftskriminalität insgesamt 17,75%.

Verstoß gg. § 6c UWG ("Schneeballsysteme")

Seit November 2002 gehen beim Bundeskriminalamt vermehrt Hinweise zu sogenannten "Schenkkreisen" ein. Die Namensgebung für diese "Schenkkreise" ist vielfältig und variantenreich. So wird beispielweise von Frauenschenkkreisen, Herzfrauen, Herzdame, Sternenschenkkreisen bzw. Tafelrunden gesprochen.

Neben den Kontakten im privaten Bereich werden auch Verbindungen über das Internet geknüpft.

Das System besteht aus vier (Kreis-)Ebenen, die durchlaufen werden müssen, um selber ein "Geschenk" zu erhalten.

Ein Gründer sucht zwei Mitspieler, die jeweils wieder zwei Teilnehmer suchen. Diese ersten sieben Mitspieler müssen nichts bezahlen. Die Mitglieder der dritten Ebene suchen wieder je zwei Mitspieler, so dass der Kreis insgesamt 15 Mitspieler umfasst. Die acht zuletzt hinzugekommenen Teilnehmer "beschenken" den ersten Mitspieler mit einem Betrag in Höhe von in der Regel 5.000 Euro. Danach teilt sich der Kreis, der "Beschenkte" tritt aus, die Spender rücken eine Ebene vor und die acht frei gewordenen Stellen je Kreis sind neu zu besetzen.

Jeder Mitspieler kann angeblich, solange das System nicht unterbrochen wird (der Kreis sich "weiterdreht"), bis 40.000 Euro erhalten.

Damit die acht Mitspieler der (ehemals) vierten Ebene nach dem gleichen Muster beschenkt werden können, müssen 119 weitere Mitspieler gefunden werden. Bereits bei der 17. Auszahlung erstreckt sich das System auf mehr als 65.000 Pyramiden und über eine Million Teilnehmer. Die Quote der Verlierer beim zwangsläufig folgenden Crash liegt bei mindestens 87,5%. Solche Pyramidensysteme scheitern zwangsläufig.

Aus diesem Grund gelten Pyramidensysteme als sittenwidrig.

Es wird jedoch letztlich im Einzelfall zu prüfen sein, inwiefern die Tatbestandsmerkmale des § 6c UWG erfüllt sind.

Fallbeispiele

LKA Berlin

Es wurden Ermittlungsverfahren gegen Veranstalter von vier neuen Vertriebssystemen nach dem Schneeballsystem eingeleitet, von denen zwei Systeme ihren Betriebssitz in Berlin haben. Insofern ergibt sich eine Bearbeitungszuständigkeit. Bei den zwei anderen Systemen ist ein Betriebssitz derzeit noch nicht bekannt.

LKA Sachsen

Seit dem Jahr 2001 wirbt die Firma Produkt & Promotion - Vertriebsgesellschaft (PPV) mit Verdienstmöglichkeiten durch einen Fahrdienst am Wochenende und durch die Betreuung von Personen (siehe Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002 des BKA, S. 143 f.). Noch immer will man über Handzettel, auf denen 350 Euro für verschiedene Dienstleistungen am Wochenende geboten werden, Vertriebsrepräsentanten ködern. Diese Methode ähnelt anderen Schneeballsystemen. Während der Promotion-Veranstaltungen werden zwei Verträge zur Unterschrift vorgelegt, die für die meisten Verbraucher unverständlich sind. Für beide Verträge sind dann ca. 3.400 Euro zu entrichten. So entstehen für Arbeitsuchende zunächst nur Kosten. Einige Verbraucher, die diese Summen nicht aufbringen können, wollen dann sogar Kredite aufnehmen, um hier einsteigen zu können.

Derartige Verträge werden neuerdings auch unter der Firmierung AfoS (Akademie für offene Seminare) und BifoS (Bildungsinstitut für offene Seminare) mit gleicher Adresse angeboten. Einzelne Mitarbeiter der Firma PPV haben darüber hinaus eine neue Firma mit dem Namen „comven“ gegründet. Diese vertreibt nach dem selben Muster gleiche Verträge wie die Firma PPV.

Das von der Firma „comven“ angebotene Seminar wird durch die Firma „WiM“ (Wissen ist Macht- Akademie) durchgeführt.

Durch das LKA Sachsen wurde erstmals im Februar 2003 in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt Leipzig als originär zuständige Dienststelle eine derartige Werbeveranstaltung auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes untersagt.

Im März 2003 wurde eine weitere Veranstaltung durch das LKA Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt Schkeuditz untersagt. In der Folge wurden vergleichbare polizeiliche Maßnahmen durch die Polizeidirektionen zusammen mit den einzelnen Ordnungsämtern selbstständig getroffen.

Das Sammelverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig umfasst den Tatzeitraum von Januar 2001 bis zum Mai 2002. In diesem Zeitraum wurden ca. 1.500 neue Mitarbeiter für die PPV geworben, davon haben ca. 1.000 das Seminar gebucht. Dabei wurden Einnahmen von ca. 3 Mio. Euro erzielt, ca. 90 % wurden als Provision wieder ausgezahlt.

Die Ermittlungen wurden Mitte 2003 durch das LKA Sachsen abgeschlossen, die Staatsanwaltschaft Leipzig hat beim Amtsgericht Leipzig gegen die führenden Mitarbeiter der Firma PPV Anklage eingereicht.

Die Firmen PPV und „comven“ führen ihre Geschäfte weiter. Die immer noch eingehenden Anzeigen aus verschiedenen Bundesländern werden bei den zuständigen Polizeidirektionen bearbeitet.

d) Prognose (Trend)

Mit einer Abnahme der Taten ist auch für 2004 nicht zu rechnen.

Die Veranstalter von Systemen der Progressiven Kundenwerbung haben den Kreis potenzieller Geschädigter den gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. Waren es in den Jahren 1995 – 2000 überwiegend Geschädigte, die in Gewinnerwartung (Gewinnssucht) handelten, ist zunehmend festzustellen, dass Erwerbslose in der Aussicht einer dauerhaften Erwerbsmöglich-

keit als Vertriebspartner "einsteigen". So wurden in den vergangenen Monaten diverse Fälle bekannt, in denen Arbeitssuchende über Jobforen im Internet und sogar über die Arbeitsvermittlung, an Firmen, die nach dem Schneeballsystem arbeiten, vermittelt wurden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die anstehende UWG-Novelle eine Änderung bringt. Dabei wird lediglich der Begriff des Nichtkaufmanns durch "Verbraucher" ersetzt. Somit kommt es zu einer Erweiterung des zu schützenden Personenkreises, an den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen ändert sich nichts.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung und hier insbesondere der potenziellen Klientel der Werber muss Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein. Hierbei sollten sich die Strafverfolgungsbehörden aller zur Verfügung stehender Medien bedienen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Rechtliche Problematik

In der Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und ggf. wann Pyramidensysteme dieser Art den Straftatbestand des § 6c UWG erfüllen. Insoweit ist in jedem Einzelfall die Rechtsauffassung der jeweiligen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte von Bedeutung.

Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausches bei Wirtschaftsdelikten wurde bekannt, dass bundesweit Verfahren wegen Verdachts des Verstoßes gg. § 6 c UWG zu sogenannten "Schenkweisen" eingeleitet wurden.

Bisher liegen dem BKA noch keine Erkenntnisse vor, dass es zu einer Verurteilung nach § 6c UWG gekommen wäre.

(Urteile siehe unter 5.1)

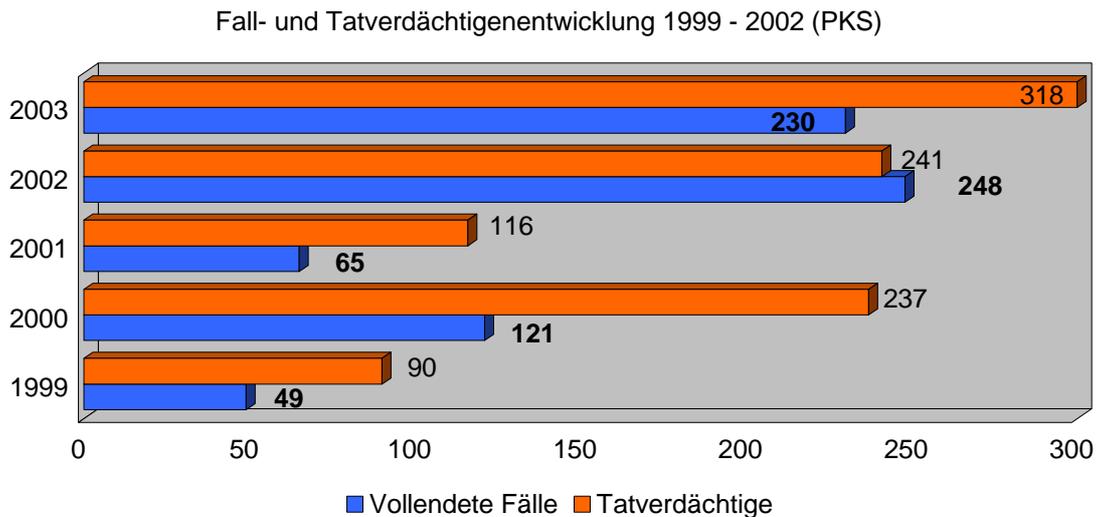
3.3.4.3 Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560

a) Begriffsbestimmung

Gemäß § 298 StGB macht sich strafbar, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter der Ausschreibung zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

b) Statistik (PKS)

Der Ausschreibungsbetrug erhielt erst mit der Einführung des § 298 StGB einen eigenen Straftatbestand. PKS-Zahlen sind somit erst seit dem Berichtszeitraum 1999 vorhanden. Im Jahr 2003 wurden **230** Fälle (-7,3%) mit **318** (+32,0%) Tatverdächtigen registriert. Damit entwickeln sich die Fallzahlen im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen leicht zurück.



Die Schadensumme kann im konkreten Ermittlungsverfahren zumeist nicht ermittelt werden. Somit lässt sich auch kein Gesamtschaden beziffern. Die Schwierigkeit der Berechnung der Schadensumme ergibt sich daraus, dass der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Preis (nach Absprache / Korruption) und dem "hypothetischen Marktpreis" errechnet werden müsste. Auch die Höhe der insgesamt gezahlten Bestechungsgelder bzw. der nach Absprache aufgeschlagenen Gelder, kann in der Regel nicht genau nachvollzogen werden.

d) Prognose (Trend)

Die weitere Entwicklung des Ausschreibungsbetruges steht als klassisches Kontrolldelikt in engem Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden mit Ausschreibungs- und Kontrollbehörden auf Bundes- und Landesebene.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen sind im Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung. Das gilt namentlich für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand, aber auch für privatwirtschaftliche Aufträge. Absprachen unter den Anbietern führen das Ausschreibungsverfahren ad absurdum und bergen regelmäßig die Gefahr in sich, dass das Vermögen des Ausschreibenden durch überhöhte Preise geschädigt wird.

Häufig wurden im Zusammenhang mit Ausschreibungsbetrügereien korruptive Handlungen festgestellt.

3.3.4.4 Produkt- und Markenpiraterie

Markenpiraterie ist das illegale Verwenden von Zeichen, Namen, Logos (Marken) und geschäftlichen Bezeichnungen, die von den Markenherstellern zur Kennzeichnung ihrer Produkte im Handel eingesetzt werden.

Produktpiraterie ist das verbotene Nachahmen und Vervielfältigen von Waren, für die die rechtmäßigen Hersteller Erfindungs-, Design- und Verfahrensrechte besitzen.

Primär verletzte Rechtsnormen sind das Markengesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Sortenschutzgesetz und das Halbleiterschutzgesetz. Weiterhin sind § 263 StGB (Betrug) und § 370 AO (Steuerhinterziehung) in Betracht zu ziehen.

Die Auswirkungen der Produkt- und Markenpiraterie sind vielfältig:

Plagiate und Fälschungen können erhebliche Risiken für Leben und Gesundheit der Verbraucher darstellen (Automobilersatzteile, Flugzeugersatzteile, Arzneimittel, schlecht verarbeitetes Spielzeug etc.). Darüber hinaus bedroht der Handel mit Plagiaten und Fälschungen die Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen mit der möglichen Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen.

Diese Beeinträchtigungen gehen einher mit Einnahmeverlusten auf Seiten des Staates, da die Waren meist ohne Entrichtung von Abgaben oder unter falscher Deklaration eingeführt bzw. verkauft werden.

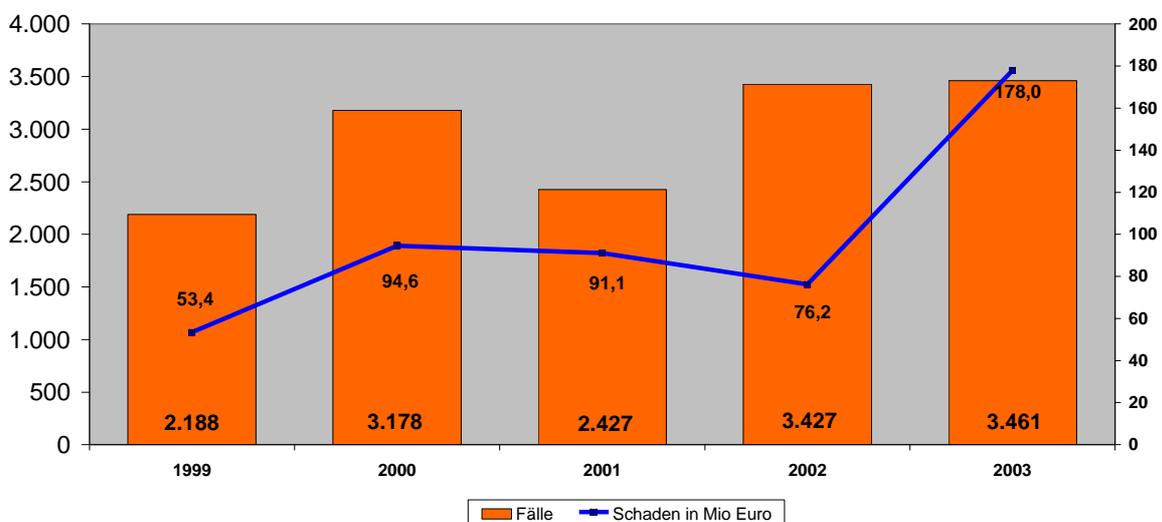
a) Statistik

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Produktpiraterie liegt grundsätzlich bei den Zollbehörden. Die deutsche Zollverwaltung hat die Aufgabe, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen vor den Fälschern zu schützen und dafür zu sorgen, dass die gefälschten Artikel, die überwiegend aus dem Ausland kommen, nicht in den Einzelhandel gelangen und dort dem Endverbraucher angeboten werden.

Lageentwicklung aus Sicht des Zolls²⁰

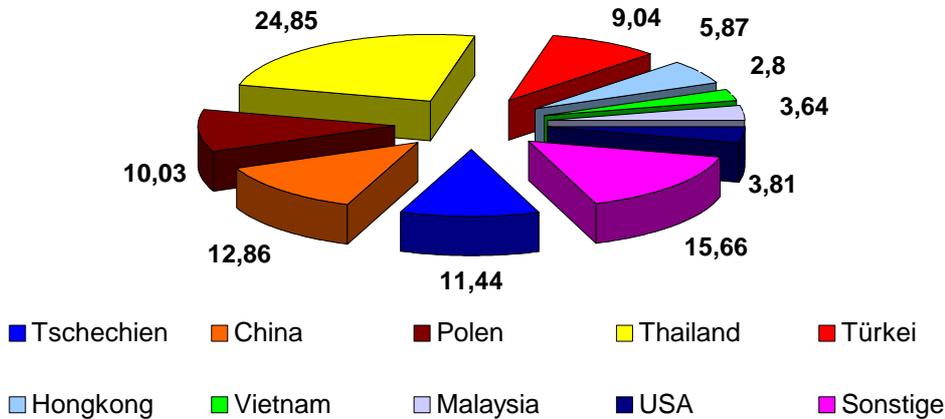
Nach einem Anstieg im Jahr 2002 liegt die Zahl der Beschlagnahmefälle mit **3.461** auf annähernd gleichem Niveau wie im Vorjahr (+1,0 %). Die Schadenssumme stieg jedoch nach einem Rückgang im Vorjahr sehr stark an (+ 134%) und liegt nun bei einer Summe von knapp **178,0 Mio. Euro**.

Grenzbeschlagnahme 1999 - 2003



²⁰ Jahresstatistik 2003 der Bundeszollverwaltung

Die prozentuale Verteilung der gefälschten Markenartikel nach Herkunftsländern im Jahr 2003 stellt sich wie folgt dar:



Aufgeteilt nach Warengruppen bilden Sport- und Freizeitbekleidung mit insgesamt 39,8% (im Vorjahr 59,0%) den Schwerpunkt, gefolgt von Accessoires mit 20,5% (im Vorjahr 8,8%) sowie Uhren und Schmuck (14,8 %, 2002: 7,2%).

Lageentwicklung aus Sicht der Polizei

Anmerkung: Bei dem PKS-Schlüssel 7150 (Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen), der hier zu Grunde gelegt wird, handelt es sich um einen "Kombi-Schlüssel", der sowohl ein selbstständiger als auch ein Summenschlüssel ist. Als Summenschlüssel umfasst er die private Softwarepiraterie (7151), die gewerbliche Softwarepiraterie (7152), den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 UWG (7153) und den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 UWG (7154).

Der seit 1993 im Bereich der polizeilich registrierten Kriminalität im Zusammenhang mit Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen wurde im Jahr 2001 unterbrochen, setzt sich jedoch im Jahr 2002 (2.858 Fälle) und nun auch im Jahr 2003 mit **4.130** Fällen fort. Dies entspricht einer Steigerung um **44,5 %** gegenüber dem Vorjahr. 33,8 % der Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen sind der Softwarepiraterie zuzuordnen (50,9 % im Jahr 2002).

Der in 2003 verursachte Schaden liegt bei **51,9 Mio. Euro** (2002: 27,2 Mio. Euro), die Zunahme liegt bei **90,8%**. Dieser starke Anstieg ist vor allem auf ein Ermittlungsverfahren des LKA Sachsen bezüglich der illegalen Herstellung und des Vertriebs von Tonträgern und Software zurückzuführen, das mit einer Schadenssumme von 31,61 Mio. Euro in die PKS eingeflossen ist.

Das LKA Berlin weist darauf hin, dass die gestiegenen Vorgangszahlen (+51,1% auf 508 Fälle) auch einen deutlichen Anstieg der asservierten Beweismittel bewirkten. So wurden u.a. in Berlin ca. 5.500 Datenträger (VC, DVD's, CD's), 3.900 Schmückstücke/Gürtel/Feuerzeuge, 9.250 Aufkleber/Comicfiguren, 1.750 Bekleidungsstücke etc. beschlagnahmt.

b) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Berichtsjahr wurden **2.426 Tatverdächtige** gegenüber 2.202 Tatverdächtigen im Jahr 2002 festgestellt (+**10,2 %**).

Die Erscheinungsformen der Produktpiraterie sind äußerst vielfältig:

- Sie erstrecken sich im Bereich des Urheberrechts auf Fälschungen (unerlaubte Herstellung und Verbreitung) von Videokassetten, DVD's, CD's bis zur unerlaubten Wiedergabe/öffentlichen Vorführung von Fotografien und Filmen.
- Im Bereich des Markenrechts liegt der Schwerpunkt bei der Fälschung von Textilien/Fanartikeln mit unterschiedlichsten Markenbezeichnungen, Uhren, Modeschmuck sowie Kleinteilen (Schlüsselanhänger, Geldbörsen, Fernbedienungen, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Kopfhörer, Lineale, Kosmetikspiegel etc.).

Der Trend der Vorjahre, weg vom klassischen Vertriebsweg (Straßenhandel, Märkte, Im-/Exportgeschäfte) hin zum Internet und hier zur dominierenden Auktionsplattform eBay, hat sich weiter verstärkt.

Fallbeispiele

BKA

Mitte Dezember 2002 erstattete ein Rechtsanwalt im Auftrag der Firma Microsoft Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Bochum gegen einen deutschen Staatsangehörigen und weitere Mittäter wegen des gewerbsmäßigen Betruges und gewerbsmäßiger Verstöße gegen das UrhG und MarkenG.

Der Hauptbeschuldigte und seine Mittäter sollen demnach seit Jahren mindestens 33 Firmen im Raum Bochum ständig mit gefälschten oder manipulierten Microsoft-Softwareprodukten beliefert und dadurch geschädigt sowie durch dieselben Tathandlungen gegen die Strafbestimmungen des Urheberrechts und Markengesetzes - jeweils in gewerbsmäßiger Begehungsform - verstoßen haben.

Ende März 2003 ersuchte die Staatsanwaltschaft Bonn das Bundeskriminalamt um Übernahme der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

Die umfangreichen Ermittlungen haben bisher ergeben, dass der Hauptbeschuldigte über eine von ihm in Luxemburg gegründete und kontrollierte Firma ca. 32.000 Schulversionen von Microsoft-Softwareprodukten bei belgischen Distributoren einkaufte, diese durch seine Mitarbeiter zu Vollversionen manipulieren ließ und anschließend über seine deutsche Firma an weitere Händler verkaufte. Der dadurch entstandene Schaden beläuft sich auf ca. 25 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat der Hauptbeschuldigte in 38 Fällen über das Internetauktionenhaus eBay manipulierte Schulversionen eines Softwareproduktes als Vollversion angeboten und verkauft.

LKA Niedersachsen

In einem umfangreichen Ermittlungsverfahren der StA Braunschweig wegen gewerbsmäßigen Handels mit urheberrechtlich geschützten Werken wurden im Februar 2003 insgesamt 14 Objekte im gesamten Bundesgebiet durchsucht. Neben der Beschlagnahme von insgesamt 24 PC-Anlagen (allein 12 bei dem Hauptbeschuldigten), 31 CD- und DVD-Brennern, mehreren 10.000 Datenträgern (CD u. DAT-Bänder) sowie der Sicherung von Vermögenswerten in Höhe von 200.000 Euro zum Zwecke der Einziehung, wurden mehrere Beschuldigte vorläufig festgenommen. Der Hauptbeschuldigte wurde im Juli 2003 vom Landgericht Braunschweig zu einer Haftstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Ausgangspunkt waren Ermittlungen der KPI Erding, bei denen im November 2002 ein 38-Jähriger in Freising festgenommen worden war. Bei ihm wurden ca. 10.000 raubkopierte CDs aufgefunden. Er legte ein umfassendes Geständnis ab und gab darüber hinaus Hinweise auf den äußerst konspirativ vorgehenden und ihm nicht bekannten Lieferanten der Ursprungssoftware. Die Bezahlung erfolgte bar, per postlagerndem Brief mit Kennwort, an das Postamt Gifhorn.

Ermittlungen in Gifhorn führten zunächst zu einer 37-Jährigen aus Braunschweig und schließlich zu dem Hauptbeschuldigten, ihrem 43-jährigem Lebensgefährten, der schon einschlägig in Erscheinung getreten war. Eine Überwachung der eingehenden Geldbriefe erbrachte Hinweise auf weitere Abnehmer, die jeweils 14-tägig im Rahmen eines Abonnements mit bis zu 200 raubkopierten CDs unterschiedlicher Software (Büroprogramme, Spiele, Filme usw.) beliefert wurden. Die Abnehmer wiederum unterhielten eigene Verteilernetze.

Weiterhin ergaben sich Hinweise, dass der Hauptbeschuldigte auch Abnehmer im europäischen Ausland so z.B. in Griechenland, in den Niederlanden und in der Schweiz belieferte.

Auf die Spur der mutmaßlichen Software-Piraten führten Hinweise der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU). Deren Fahnder stellten bei ihren Recherchen diverse Transaktionen im Internet fest und traten zunächst bei dem Verdächtigen in Freising verdeckt als Käufer auf. Die dabei zu Testzwecken erworbenen CD-ROMs wurden durch die technische Abteilung der GVU überprüft und als Raubkopien eingestuft.

LKA Thüringen

Der Beschuldigte betrieb über ein Internetauktionshaus einen Handel mit angeblichen Markenprodukten verschiedener namhafter Rechtsinhaber. Die Ermittlungen der KPI Jena ergaben, dass der Beschuldigte bei seinen Auktionen Kleidungsartikel anbot, bei denen es sich um Plagiate aus der Tschechischen Republik handelte. Im Zeitraum von April 2001 bis Oktober 2002 wurden durch den Beschuldigten mindestens 2.000 Auktionen getätigt, mit denen er Einnahmen in geschätzter Höhe von ca. 100.000 Euro erzielte.

Den Zahlungsverkehr wickelte er über Konten Dritter ab, bei denen er verfügungsberechtigt war. Diese Konten dienten fast ausschließlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Auktionen.

Bei dem Beschuldigten wurden zum Abschluss der Finanzermittlungen bewegliche Vermögenswerte in Höhe von 18.500 Euro sowie Einziehungsgegenstände in Höhe von 1.300 Euro gesichert.

c) Prognose / Trends

In Zeiten wirtschaftlicher Stagnation sind Steigerungsraten in diesem Deliktsbereich wahrscheinlich.

Der größte Teil der beschlagnahmten Plagiate stammt aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen nach der EU-Osterweiterung ist ein erhöhtes Aufkommen von Fälschungen zu vermuten.

Gleichzeitig wird es für Produktfälscher einfacher an moderne Technologien zu gelangen und diese für ihre Zwecke zu verwenden. Damit können Fälschungen in einer Qualität produziert werden, die kaum noch von den Originalen zu unterscheiden ist. Dem sollte bereits im Vorfeld durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.

Durch die zunehmende Verfügbarkeit von CD-/DVD-Brennern und DSL-Anschlüssen werden Pirateriedelikte im Zusammenhang mit dem Internet auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen.

Die Probleme für die Ermittlungen ergeben sich insbesondere daraus, dass bei den Providern oft falsche Angaben zur Person des Einstellenden gemacht oder die Verbindungsdaten nur für wenige Tage gespeichert werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass bei weiter zunehmendem legalen Handel per Internet das Internet auch als Plattform für den Bereich der Softwarepiraterie noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Ursachen dafür sind u.a. der einfache und weitgehend anonyme Verkauf kopierter Produkte, d.h. der Wegfall der "klassischen" Handelswege und die Internationalisierung des Handels über das Internet.

Gleiches gilt für das illegale Brennen von CDs mit Musik und Kinofilmen.

So haben laut einer Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Jahr 2003 21,4 Mio. Personen insgesamt 325 Mio. Rohlinge mit Musik bespielt (Vorjahr 259 Mio.: + 26%).

In Deutschland wurden 602 Millionen Songs aus illegalen Quellen im Internet heruntergeladen. Die Anzahl stagniert damit auf sehr hohem Niveau (2002: 622 Mio.).

Die Zahl der Downloader wuchs weiter von 6,4 Mio. auf 7,3 Mio. (+14%). 98,3% davon luden keine kostenpflichtigen Angebote herunter.²¹

Für das Jahr 2003 war u.a. aus diesen Gründen (kostenlose Musikkopien und illegale Internetangebote) ein Umsatzrückgang in der Phonoindustrie von rund 20% zu verzeichnen. Weitere Gründe sind in der schlechten Wirtschaftslage und der Konsumzurückhaltung vieler Menschen zu suchen.²²

Legale Musikangebote werden im Internet ein wichtiger Markt der Zukunft werden. Ob dadurch die Zahl der illegal gebrannten CDs reduziert wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Ebenso bleibt abzuwarten, wie sich die Neufassung des "Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsgesetz)" das am 13.09.2003 in Kraft getreten ist (siehe unter 6.2), auswirkt.

²¹ Brennerstudie 2004

²² www.ifpi.de, Jahresbericht 2003

Produktpiraterie im Zusammenhang mit Arzneimitteln

Das Problem der Fälschungen im Arzneimittelbereich ist nach wie vor aktuell.

Beim Bundeskriminalamt sind seit 1996 eine Reihe von Fällen unterschiedlicher Art bekannt geworden, in denen vorwiegend Originalpräparate bzw. -wirkstoffe in gefälschten Primär- oder/ und Sekundärverpackungen, oder auch als Totalfälschungen auf den deutschen Markt gebracht wurden.

Es liegen Hinweise vor, wonach ein Teil dieser Arzneimittel über Osteuropa und Afrika nach Deutschland gelangt ist. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren haben allerdings bisher in Deutschland erst zu einer Verurteilung geführt, u. a. deshalb, weil der Fälschungsbegriff - wie ihn die WHO kennt - im deutschen Arzneimittelgesetz (AMG) bisher nicht existiert und Arzneimittelfälschungen unter andere Rechtsnormen subsumiert werden müssen. Auch (nur) illegal umgepackte Arzneimittel sind nach der Definition der WHO Fälschungen. In der anstehenden 12. Novellierung des AMG sind sowohl Fälschungstatbestände, als auch entsprechende Strafvorschriften vorgesehen.

Beim Großteil dieser Arzneimittel besteht der Verdacht, dass es sich um illegale Reimporte handelt, d.h. die ursprünglichen Arzneimittel wurden von einem deutschen Hersteller in deutscher Aufmachung (Verpackung und Beschriftung) ins außer-europäische Ausland geliefert. Diese Arzneimittel sind in der Regel mit Beipackzetteln in Landessprache versehen und/oder (als freiwillige Maßnahme) mit der Aufschrift "for export only" bedruckt. In der Folge entnehmen die Täter die Beipackzettel, tauschen sie gegen gefälschte deutsche Beipackzettel aus und entfernen erforderlichenfalls den Aufdruck von der Packung. In verschiedenen Fällen wurden die Arzneimittel in komplett gefälschte Umverpackungen (Kartons) und Blister gepackt. Die so veränderten/verfälschten Arzneimittel wurden über Großhändler in die deutsche Verteilerkette gebracht.

In Deutschland sind z. Zt. ca. 2.000 Arzneimittelgroß- und Zwischenhändler registriert, die lediglich ihre Tätigkeit anzeigen müssen. Eine Zulassungspflicht besteht bisher nicht, ist aber ebenfalls in der 12. Novellierung des AMG vorgesehen.

Daneben betätigen sich zahlreiche Broker mit der Vermittlung von Sonderkontingenten.

Insgesamt gelten auch für 2003 die im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002 des Bundeskriminalamtes getroffenen Aussagen (S. 61 ff).

d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Strafanzeigen oder Hinweise auf Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz gehen außer durch die Polizei hauptsächlich durch die Inhaber der Schutzrechte bzw. deren Rechtsanwälte, den Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM) sowie durch die Piraterieverfolgungsgesellschaften BSA, GVU, IFPI und GEMA²³ ein. Mit ihnen besteht eine enge Zusammenarbeit durch Begutachtung und Auflistung von fälschungsver-

²³ BSA: Business Software Alliance

GVU: Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

IFPI: International Federation of the Phonographic Industry

GEMA: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

dächtigen Produkten sowie die strafverfahrensrelevante Feststellung von Geschädigten und die Stellung von Straf- / und Vernichtungsanträgen.

Ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Produktpiraterie stellt die Einziehung der Produkte und Tatmittel dar, auch wenn diese das Problem nicht an der Wurzel greift. Die gefälschte Ware wird nach dem Urteil oder nach außergerichtlicher Einziehung vernichtet, technische Geräte werden versteigert.

Festzustellen bleibt, dass Plagiate im Regelfall nicht in Deutschland, sondern in sogenannten Niedriglohnländern hergestellt werden. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Rekonstruktion und Offenlegung der Vertriebswege. Die eigentlichen Drahtzieher der Produktpiraterie bleiben unbehelligt.

Verschiedene Polizeidienststellen leisten Öffentlichkeitsarbeit, vorwiegend in Form von Aufklärungsarbeit in Schulen oder auf Fachmessen.

Insgesamt liegen Möglichkeiten der präventiven Bekämpfung der Produktpiraterie weniger bei der Polizei als bei der Wirtschaft. So sind die betroffenen Unternehmen aufgefordert, nicht nur effiziente Verschlüsselungs- und Kopierschutzsysteme sowie offene und verdeckte fälschungssichere Kennzeichnungen für ihre Markenartikel zu entwickeln, sondern auch bereits vorhandene Präventionsmöglichkeiten zu nutzen.

e) Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen

Die Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen Institutionen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Der Fachbereich IuK-/Wettbewerbsdelikte des BLKA unterhielt auch im Berichtsjahr informelle Kontakte zu diversen Organisationen wie z.B. der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V., der Fa. Microsoft oder der Abteilung E-Security der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG.

Auch zu den nationalen Organisationen internationaler Rechteinhaber, wie beispielsweise GVI und IFPI, bestehen in einigen Bundesländern sehr enge und gute Kontakte. In enger Kooperation mit beiden Organisationen werden zahlreiche Ermittlungsverfahren unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Rechteinhaber geführt. Hierdurch werden vor allem schnelle Begutachtungen zur Frage, ob es sich tatsächlich um Falsifikate handelt, möglich. Das geschieht oftmals in laufenden Durchsuchungen unter direkter Beteiligung sachverständiger Zeugen dieser Organisationen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die Verwendung von Anonymisierungsdiensten²⁴, die unzureichende Speicherung von Verbindungsdaten sowie die Schwierigkeiten in der internationalen Zusammenarbeit erschweren polizeiliche Eingriffserfolge immens.

Hier gilt es, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

²⁴ Anonymisierungsdienste ermöglichen ein anonymes Surfen im WWW. Eigene Daten, bspw. IP-Adressen, Hostname und Browserdaten, werden beim Aufruf von Webseiten über den Anonymisierer durch anonyme Daten ersetzt.

Die Ursachen für das gegenwärtige Ausmaß der Produktpiraterie sind vielschichtig. Zum einen erleichtert der freie Warenverkehr in Europa und die Öffnung der Grenzen den Produktfälschern die Einfuhr und das grenzüberschreitende Schmuggeln gefälschter Ware. Zum anderen entstehen durch die erheblich niedrigeren Preise der Fälschungen Kaufanreize. Nicht zu vernachlässigen ist zudem die Tatsache, dass sich bestimmte Fälschungen, z.B. von Filmen und Tonträgern, sehr einfach herstellen lassen. Auch mangelt es den Tätern und Käufern von Pirateriewaren häufig an Unrechtsbewusstsein.

Deshalb muss insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Unrechtsbewusstsein der Verbraucher stärker entwickelt werden.

Da beim gewerbsmäßigem Handel mit raubkopierter Software das Internet eine bedeutsame Rolle spielt, können verdachtsunabhängige Recherchen im Internet ein geeignetes Mittel sein, um den Verfolgungsdruck zu erhöhen und das Dunkelfeld aufzuhellen.

Die bereits heute gute Zusammenarbeit mit externen Stellen (z.B. GVV) sollte weiter ausgebaut werden - nicht zuletzt, um Ressourcen zu bündeln. Gemeinsame Aktionen sind insbesondere auch im Rahmen der Präventionsarbeit denkbar.

g) Informationen von Interessenvertretungen von Urheberrechtlichern

Resultate der Arbeit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVV) 2003

In den Fällen, bei denen die GVV 2003 eingeschaltet war, stiegen die von deutschen Gerichten wegen Urheberrechtsverletzungen verhängten Geldstrafen.

Obwohl die Mehrzahl der Verfahren unter Auflagen wie Geldzahlung und/oder Einziehung der beschlagnahmten Kopien und Tatwerkzeuge (z.B. Computer und Brenner), eingestellt wurden, stiegen die Strafverfahren, die mit Gefängnisstrafen abgeschlossen wurden, im Zeitraum von 2002 und 2003 von 23 auf 51. Die mit Geldstrafe abgeschlossenen Verfahren stiegen von 37 auf 42.

Entsprechend zum legalen Markt ist auch im illegalen Sektor eine Entwicklung hin zum digitalen Datenträger zu verzeichnen, die sich im Verhältnis der beschlagnahmten Raubkopien widerspiegelt. So änderte sich beispielsweise im Bereich Film das Verhältnis von beschlagnahmten digitalen Datenträgern zu analogen Videokassetten in der Zeit von 2001 bis 2003 von 1 zu 4 (16.305 : 64.256) auf 9 zu 1 (206.257 : 23.924). Insgesamt stieg die Anzahl aller beschlagnahmter Gegenstände um 67%.

3.3.5 Insolvenzdelikte

a) Begriffsbestimmung

Zum Deliktsbereich der Insolvenzstraftaten zählen folgende Tatbestände:

⇒ Insolvenzstraftaten im engeren Sinne (§§ 283 - 283 d StGB)

⇒ Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts

⇒ Verletzung der Buchführungspflicht

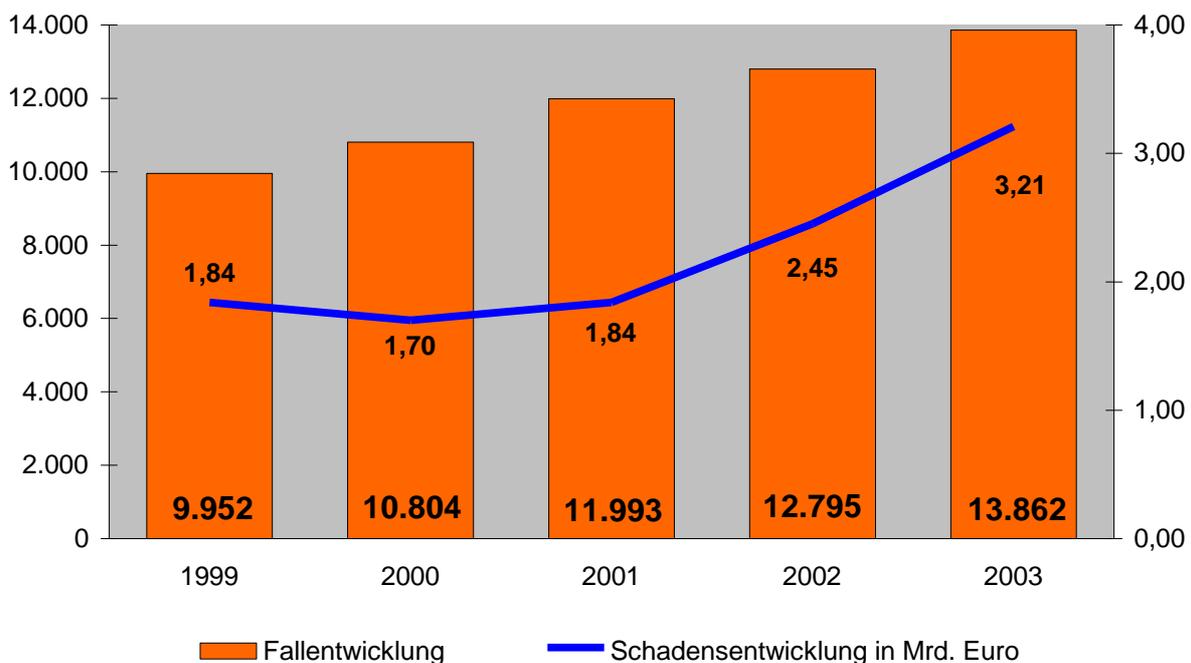
⇒ Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung
und die

⇒ Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130 b, 177 a HGB).

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden **13.862** vollendete Fälle erfasst, was einem Anstieg von 8,3% gegenüber dem Vorjahr (12.795 Fälle) entspricht.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Durch Insolvenzstraftaten wurde im Jahr 2003 ein Schaden in Höhe von ca. **3,21 Mrd. Euro** verursacht. Gegenüber 2002 mit 2,45 Mrd. Euro bedeutet dies eine Steigerung um 32,6%.

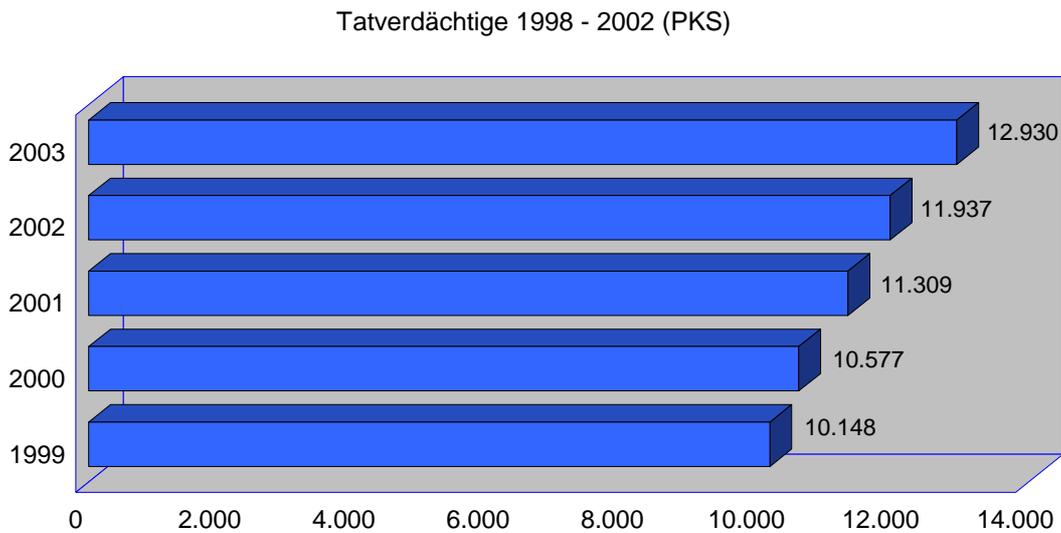
Wie auch in den Jahren zuvor macht die hohe Schadenssumme deutlich, welchen Stellenwert die Bekämpfung der Insolvenzstrafkriminalität haben muss. Der Anteil des Schadens der Insolvenzdelikte an dem durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schaden beträgt im Jahr 2003 ca. 47%, der Anteil an dem in der PKS verzeichneten Gesamtschaden aller Delikte knapp 27%.

Volkswirtschaftlich liegt der Schaden durch die Insolvenz- und Bankrottdelikte noch höher. Die Tathandlungen, insbesondere im Bereich des "Aufkaufs konkursreifer Firmen", können vielfältige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Auswirkungen haben:

- ⇒ Arbeitnehmer der betroffenen Firmen verlieren ihren Arbeitsplatz,
- ⇒ fällige Steuern werden nicht abgeführt,
- ⇒ Sozialversicherungen und Krankenkassen erleiden unter Umständen erhebliche Beitragsausfälle,
- ⇒ Lieferantenforderungen werden nicht beglichen - Lieferantenfirmen gelangen in finanzielle Schwierigkeiten ,
- ⇒ durch die Veräußerung von Fremdvermögen können Leasinggebern und Vermietern finanzielle Schäden entstehen,
- ⇒ durch Kreditinstitute gewährte Kredite sind uneinbringbar und
- ⇒ das im Wirtschaftsverkehr auf Treu und Glauben basierende Handeln wird empfindlich gestört.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **12.930** Tatverdächtige registriert. Dies bedeutet analog zum Fallaufkommen eine Steigerung um 8,3 % gegenüber 2002 (11.937 Personen). Auch in den Vorjahren war eine steigende Tendenz proportional zu den gemeldeten Fällen zu beobachten.



Die Ermittlungen im Bereich der Insolvenzstraftaten richten sich in der Regel gegen den Geschäftsführer der insolventen Firma.

Bzgl. des Modus Operandi der "Firmenbestatter" wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.3.5.2 (besonders schwerer Fall des Bankrotts) hingewiesen.

d) Prognose (Trend)

Der Anstieg der reinen Unternehmensinsolvenzen beläuft sich im Berichtsjahr auf 4,6%, d.h. 39.320 Anträge.

Es muss davon ausgegangen werden, dass mit dem Anstieg der Insolvenzzahlen auch ein erhöhtes Fallaufkommen im Bereich der Insolvenzstrafkriminalität einhergeht.

Die künftige Entwicklung in diesem Bereich ist stark abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation in Deutschland, Europa und der Welt.

Selbst ein einsetzender Aufschwung wird kurzfristig nicht zu einer Verringerung der Insolvenzfälle führen, da Insolvenzen der Konjunktorentwicklung nachfolgen.

Abgesehen von der schwierigen konjunkturellen Situation haben auch Faktoren wie die mangelhafte Zahlungsmoral, Konkurrenzsituationen, geringe Auftragsbestände und das restriktive Verhalten der Banken bei der Vergabe von Krediten einen elementaren Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen. Eine Umkehr dieses Trends ist momentan nicht erkennbar. Immerhin kann durch eine sorgfältige Bonitätsprüfung eine Überschuldung frühzeitig erkannt und damit der Schaden zum Nachteil der Gläubiger begrenzt werden.

Bei sogenannten Firmenbestattungen ist immer häufiger das Phänomen des Verkaufs der insolventen Firmen mit einer Sitzverlegung ins Ausland zu beobachten, berichtet das LKA Hamburg. Zur Zeit gehen nach Einschätzung des LKA HH von den ins Ausland verlegten Firmen ca. 95% nach Spanien, in Einzelfällen aber auch nach Polen.

Die Probleme könnten sich verschärfen, wenn es im Rahmen der EU möglich sein wird, internationale bzw. Europa-Gesellschaften zu gründen. Die Bundesregierung hat einen Diskussionsentwurf für die Einführung einer Europäischen Aktiengesellschaft vorgelegt. Hierdurch soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der grenzüberschreitend tätigen Firmen gesteigert werden. Andererseits bietet diese Möglichkeit auch Wirtschaftskriminellen interessante Handlungsspielräume (siehe auch Pkt. 6.2.7).

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Zur effektiven Repression bzw. Prävention sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- frühzeitige Einleitung von Ermittlungen hinsichtlich des Gründungsschwindels,
- besondere aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen gegen den systematischen Aufkauf konkursreifer Firmen (Einsatz spezieller Ermittlungsgruppen, etc.),
- Einsatz speziell qualifizierter Ermittler, Staatsanwälte und Richter,
- Schaffung der Möglichkeit der Stellung eines Insolvenz - Fremdantrages bei Verdacht des Verstoßes gegen § 266a StGB,
- zentrale Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen sowie
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden / Institutionen.

Über die - bereits im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002 ausführlicher dargestellten - Bekämpfungsansätze hinaus berichtet das LKA Hamburg:

Nach Erkenntnissen des Handelsregisters in Hamburg wird eine Vielzahl von Gesellschaften auf Vorrat gegründet, von denen wiederum eine große Anzahl nach einem Verkauf an Dritte in Insolvenz geht. Nach einer groben Schätzung dürften das etwa 30% sein. Gegenüber dem Registergericht wird stets erklärt, das gezeichnete Kapital sei voll eingezahlt. In mehreren Fällen wurden bei Anforderungen von Kontoauszügen (zum Beleg des erbrachten Stammkapitals) die Eintragungsanträge zurückgezogen.

Der Vermögensvorteil durch die "nicht Einzahlung" liegt sowohl bei den Gesellschaftsgründern als auch beim Erwerber, der sich für einen Betrag von etwa 3.000 bis 4.000 Euro den Firmenmantel einer GmbH oder AG beschaffen kann. Der Erwerber begrenzt damit sein Risiko auf den gezahlten Übernahmepreis. Über diese mittellose GmbH bzw. AG nimmt der Erwerber ungehindert am Wirtschaftsleben teil und täuscht Dritten (Vermieter, Banken, Lieferanten) vor, das gezeichnete Kapital von mindestens 25.000 bis 50.000 Euro sei in das Unternehmen eingezahlt worden.

Das fehlende Eigenkapital erhöht das Insolvenzrisiko erheblich.

Nur eine umfassende Einleitung von Ermittlungen hinsichtlich des Gründungsschwindels kann die Aktivierung weiterer Vorratsgesellschaften verhindern und deren Neugründung deutlich erschweren. Dies kann zur Reduzierung der Fallzahlen im Insolvenzbereich beitragen.

Des Weiteren können durch die Aufklärung der Taten alle Gesellschafter auf Grund der Nachschusspflicht in Anspruch genommen und ein geregeltes Insolvenzverfahren (Einsetzung eines Insolvenzverwalters, keine Abweisung mangels Masse) gesichert werden.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsempfehlungen, Gesetzesänderungsbedarf

Bislang reicht es bei der Gründung von Gesellschaften aus, wenn die Einzahlung des Kapitals glaubhaft versichert wird. Es erscheint notwendig, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Bei Gründung oder Änderung von Gesellschaften sollte der Notar die Pflicht haben, eine Kopie des Ausweises der handelnden Personen zur Gesellschaftsakte zu nehmen. Diese Vorgehensweise würde Ermittlungen erleichtern, wenn bei der Gründung / Änderung Personen mit Aliasnamen und ge- oder verfälschten Ausweispapieren tätig werden.

Den Strafverfolgungsbehörden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Insolvenzdelikten einen Insolvenzantrag zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn einzelne Gläubiger nicht dazu bereit sind. Hierdurch wäre es dem Insolvenzverwalter möglich, Vermögenssicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Daneben sind folgende Handlungsempfehlungen zu nennen:

- Festlegung einer Eigenkapitalquote bei Firmengründung,
- frühzeitige Prüfung von Angeboten in den Medien bzgl. des Ankaufs konkursreifer Firmen,
- Pflichtschulung von Firmenverantwortlichen,
- gerichtsverwertbare Dokumentation durch Gutachter im Rahmen deren Tätigkeit im zivilrechtlichen Insolvenzverfahren,
- striktere Überwachung der Bilanzierungspflicht,
- gesetzliche Regelung zur Sanktionierung bei Nichteinreichung von Jahresabschlüssen,
- EU - weite Harmonisierung des Gesellschaftsrechts sowie
- konsequentere Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien

g) Zusammenarbeit mit anderen Behörden / Institutionen

national

In Hamburg ist die Zusammenarbeit mit dem Handelsregister gegenüber den Vorjahren durch eine Online-Verbindung erleichtert und intensiviert worden.

Das Insolvenzgericht und die Gewerbekartei werden ebenfalls intensiv zur Unterstützung der Ermittlungen herangezogen, wobei nur zum Insolvenzgericht online über das Internet eine Verbindung besteht.

Darüber hinaus werden beim LKA Hamburg die Erkenntnisse der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter in die Ermittlungen mit einbezogen.

international

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich in der Regel auf Anfragen zu Firmen und Personen auf dem Interpol-Weg bzw. über die Verbindungsbeamten.

Gerade im Bereich der sogenannten „Firmenbestattungen“, wenn z.B. insolvente Firmen aufgekauft werden und eine Sitzverlegung ins Ausland erfolgt, ist die internationale Zusammenarbeit erforderlich.

Nach Mitteilung des LKA HH wird Rechtshilfe durch die Justizbehörden oft nicht in Anspruch genommen, da die zu erwartende Strafzumessung bei einem Insolvenzdelikt zu gering ist.

3.3.5.1 Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610

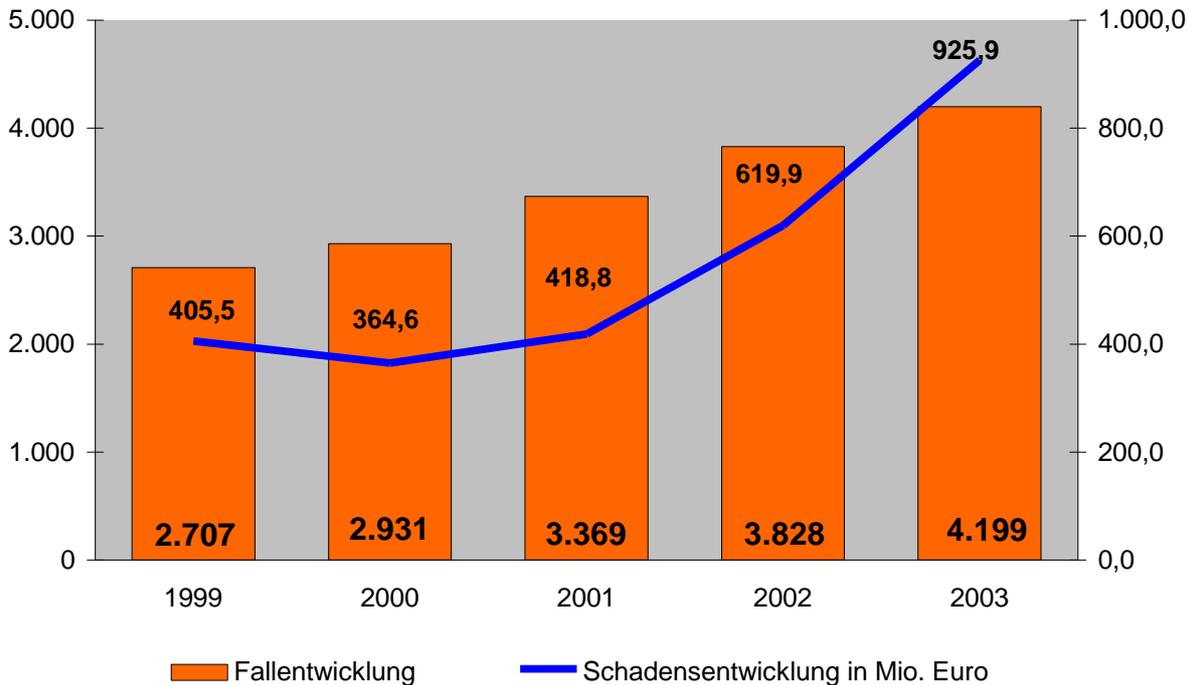
a) Begriffsbestimmung

In einer krisenhaften Situation - d. h. der Täter bzw. seine Firma ist überschuldet oder zahlungsunfähig - verringert der Täter die Insolvenzmasse entweder vorsätzlich zum Nachteil seiner Gläubiger oder führt durch übermäßigen persönlichen Aufwand oder unkaufmännisches Verhalten die Insolvenz herbei.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 sind **4.199** vollendete Fälle registriert worden. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung um **9,7 %**.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Der verursachte Schaden im Jahr 2003 liegt bei **925,9 Mio. Euro**. Gegenüber 2002 ist hier ein signifikanter Anstieg um 49,4% zu verzeichnen²⁵. Der durchschnittliche Schaden pro Fall beläuft sich auf 220.495 Euro.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **5.114** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 14,3 % gegenüber 2002. Davon sind 4.297 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **8,2 %** (419 Personen) kaum angestiegen (2002: 7,9%).

Fallbeispiel

LKA Nordrhein - Westfalen

Anfang November 2002 wurde für eine Heizungsbau Gesellschaft A aus dem Raume Münster, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer einer anderen GmbH, Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

Gründungsgesellschafter waren die Heizungsbau Gesellschaft B als „persönlich haftende Gesellschafterin“ und der beschuldigte Inhaber als Kommanditist mit rund 127.000 Euro Kapitaleinlage.

Insolvenzursache war vor allen Dingen die seit längerem anhaltende schlechte Baukonjunktur und der damit verbundene Verdrängungswettbewerb im Bereich des Bau- und Bauzuliefergewerbes. Dies führte in der Konsequenz beim Unternehmen zur Annahme von nicht kostendeckenden Aufträgen. Wesentliche Insolvenzursache war im Besonderen die deutliche Unter-

²⁵ Die deutlichsten Steigerungen der Schadenssummen waren bei den Bundesländern in Sachsen-Anhalt, Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen.

kapitalisierung des Unternehmens, die im Rumpfwirtschaftsjahr 2002 bis zum Tage der Insolvenzantragstellung zu Betriebsverlusten in einer Größenordnung von mindestens 750.000 Euro führte. Weitere Ursachen für die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens war das schleppende Zahlungsverhalten der Kunden.

Ende November 2002 wurde durch den Rechtsanwalt des Geschäftsführers für die Heizungsbau Gesellschaft B der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Das Unternehmen war mit Gesellschaftsvertrag vom 30.10.1980 gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens war die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an der Heizungsbau Gesellschaft A. Gründungsgesellschafter waren mit einer Einlage von ca. 23.000 Euro der Beschuldigte und mit einer Einlage von ca. 2.500 Euro seine Ehefrau. Ursachen der Insolvenz lagen in der insolvenzbefangenen Heizungsbau Gesellschaft A.

Die Auswertung der Lieferantenschreiben ergab, dass die ersten nicht bezahlten Rechnungen Anfang August 2002 fällig waren. Im Zeitraum Ende August/Anfang September häuften sich dann die fälligen und nicht bezahlten Rechnungen, so dass demnach spätestens etwa Mitte/Ende September 2002, und somit mehr als 3 Wochen vor Insolvenzantragstellung, von bestehender Zahlungsunfähigkeit auszugehen war.

Zu diesem Zeitpunkt kam es bei Lieferanten noch zu weiteren Bestellungen, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsführer hätte erkennen müssen, dass die Firma nicht mehr in der Lage war, diese neuen Bestellungen bezahlen zu können. Die Bilanz der Heizungsbau Gesellschaft A und der Heizungsbau Gesellschaft B für das Jahr 2001 wurden erst am Anfang Januar 2003 und somit wesentlich verspätet erstellt. Angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit war somit der Tatbestand des Bankrotts, §283 Abs. 1 Nr. 7b StGB, erfüllt.

Der Gesamtschaden beläuft sich auf ca. 8,7 Mio. Euro.

3.3.5.2 Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620

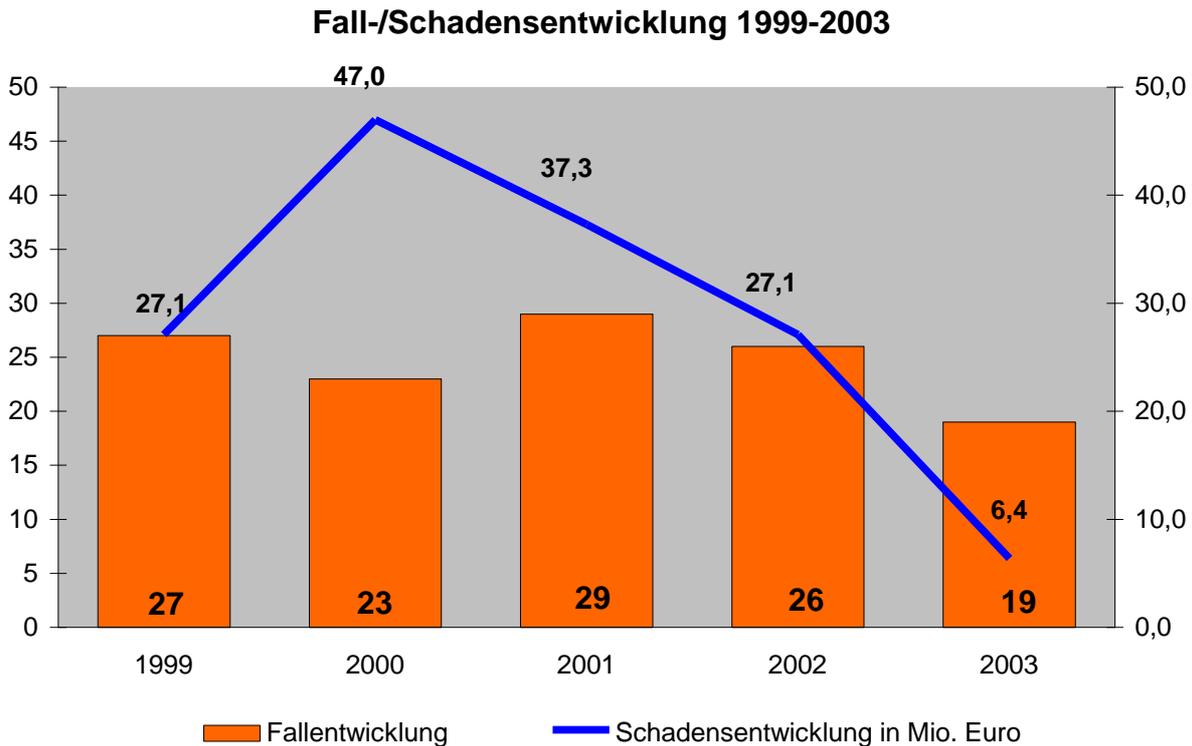
a) Begriffsbestimmung

Ein besonders schwerer Fall des Bankrotts ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

- ⇒ der Täter aus Gewinnsucht (z. B. "Firmenbestatter") handelt,
- ⇒ ihm von mehreren Gläubigern anvertraute hohe Vermögenswerte einer konkreten Gefährdung aussetzt oder
- ⇒ seine Gläubiger in wirtschaftliche Not bringt.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden 19 vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Rückgang um 27,0 %.



Der Schaden im Jahr 2003 lag bei **6,4 Mio. Euro**. Gegenüber 2002 ist ein Rückgang um **76,4%** zu verzeichnen.

Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt im Jahr 2003 bei ca. 335.608 Euro (2002: 1,04 Mio Euro), gegenüber durchschnittlichen ca. 220.500 Euro (2002: ca. 161.300 Euro) beim "einfachen" Bankrott nach § 283 StGB. Das deutlich höhere Schadensmaß des "besonders schweren Fall des Bankrotts" ist in diesem Berichtsjahr weniger signifikant als in den Vorjahren.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **28** Tatverdächtige registriert (2002: 46). Davon sind 24 männlichen Geschlechts. Zwei der Personen sind Nichtdeutsche.

Fallbeispiel

LKA Hamburg

Beim LKA Hamburg wird ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen einer GmbH wegen Insolvenzverschleppung geführt.

Die GmbH wurde als Tochterunternehmen einer Holding GmbH für einen Euro an die beiden damaligen Geschäftsführer verkauft, die 6 Monate später die GmbH an die Beschuldigte weiterveräußerten. Diese bestellte sich selbst zur Geschäftsführerin und gab einer weiteren Person eine Generalvollmacht, mit der diese in Hamburg für die Gesellschaft handelte.

Bisher ist eine Auslandsüberweisung von 300.000 Euro von der GmbH an ein Unternehmen in Marbella, bekannt²⁶.

²⁶ Das Geld ist durch den vorläufigen Insolvenzverwalter bei der Deutschen Bank "eingefroren".

Die Geschäftsführerin der GmbH war wiederholt Gegenstand von Pressemitteilungen. Sie wurde in der Bundesrepublik als „Firmenbestatterin“ in etwa 60 Fällen bekannt.

3.3.5.3 Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640

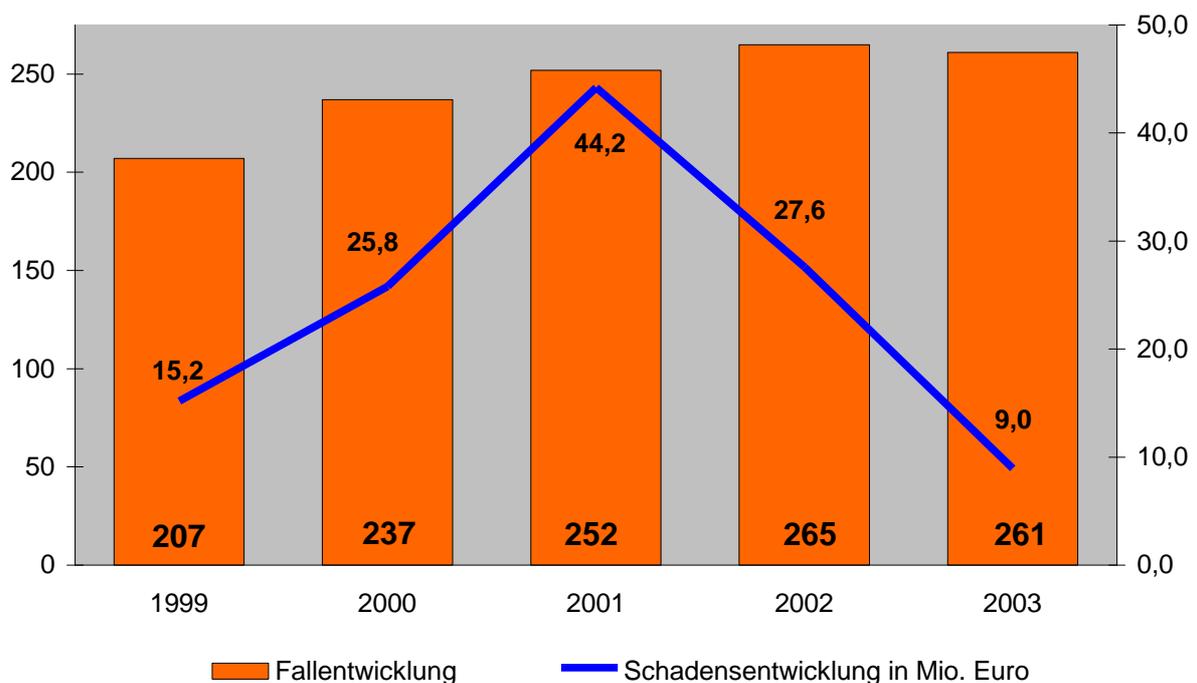
a) Begriffsbestimmung

Gläubigerbegünstigung liegt vor, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger, um diesen zu bevorzugen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit beanspruchen kann.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden **261** vollendete Fälle registriert. Der steigende Trend in diesem Deliktsfeld setzte sich demnach im vergangenen Jahr nicht fort.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Der verursachte Schaden im Jahr 2003 liegt bei **9,0 Mio** Euro. Gegenüber 2002 bedeutet dies trotz annähernd gleicher Fallzahlen einen erheblichen Rückgang der Schadenssumme um **67,4 %**. Die Entwicklung der Schadenssummen in diesem Deliktsfeld ist von einzelnen Fallkomplexen abhängig und damit hohen Schwankungen unterworfen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **324** Tatverdächtige registriert. Dies ist eine Person weniger als im Vorjahr.

3.3.5.4 Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650

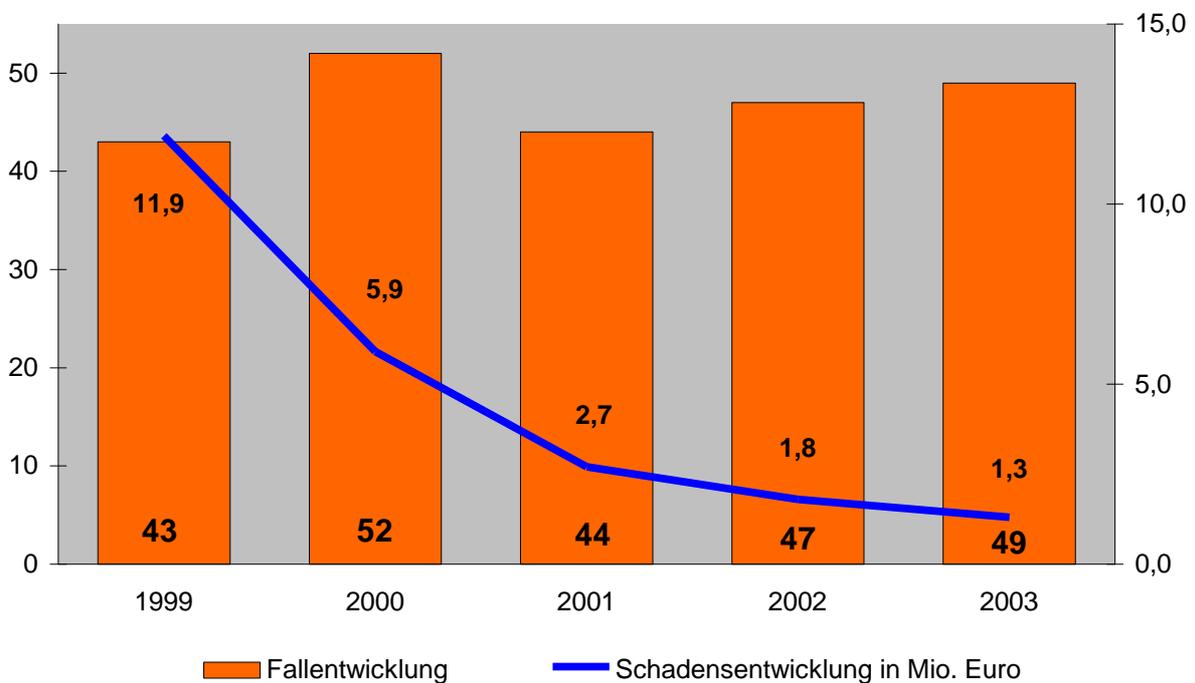
a) Begriffsbestimmung

Ein Gläubiger oder ein Dritter begeht Schuldnerbegünstigung, wenn er im Interesse des Schuldners vorsätzlich in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder nach Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung dem Schuldner gehörende, in die Konkursmasse fallende Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden **49** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Anstieg um **4,3 %**.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Im Fünf-Jahres-Vergleich ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Die Fallzahlen liegen nahezu auf einem Niveau.

Der verursachte Schaden im Jahr 2003 lag bei **1,3 Mio. Euro**. Gegenüber 2002 ist dies ein erneuter Rückgang um **27,8 %**. Im Gegensatz zu den stagnierenden Fallzahlen ist im Deliktsbereich der Schuldnerbegünstigung seit 1999 ein konstanter Rückgang der registrierten Schadenssumme zu verzeichnen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **51** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 17,7% gegenüber 2002 (62 Personen). Davon sind 29 männlichen Geschlechts.

3.3.5.5 Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122

a) Begriffsbestimmung

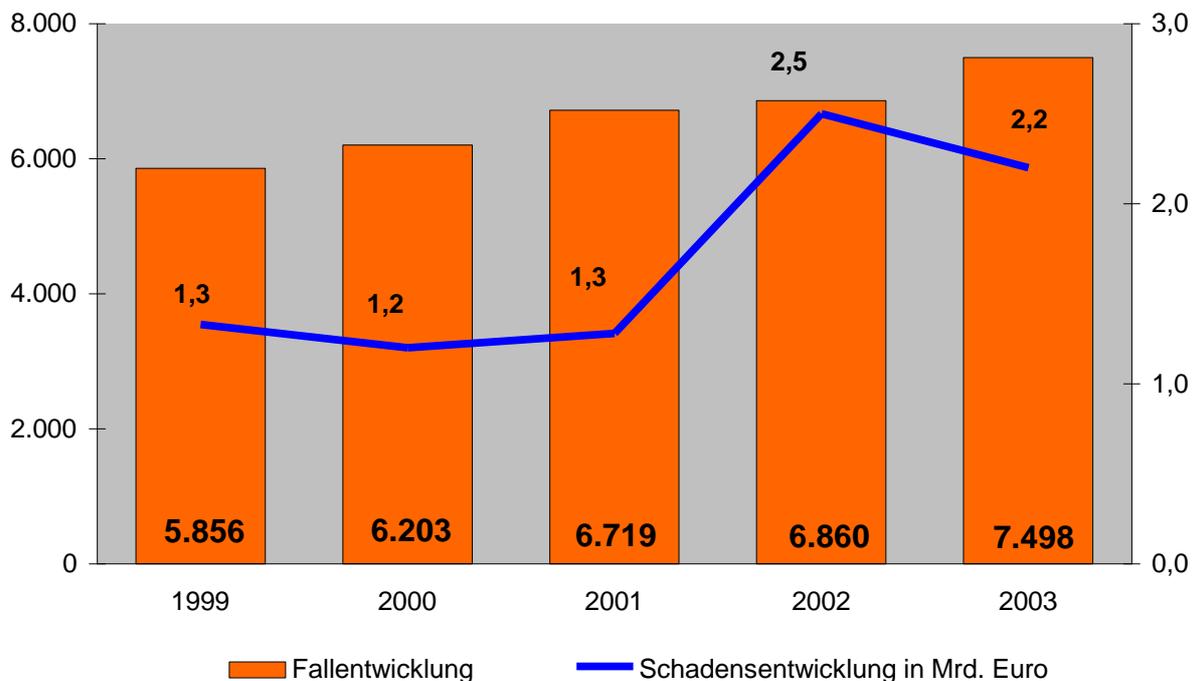
In Kenntnis der drohenden bzw. eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unterlässt es der Täter pflichtwidrig, innerhalb einer Drei-Wochen-Frist den vorgeschriebenen Insolvenzantrag zu stellen (§ 84 GmbHG, §§ 130b, 177a HGB).

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2003 wurden im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach GmbHG** (PKS-Schlüssel 7121) **7.498** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um **9,3%**

Auch in diesem Jahr wurde festgestellt, dass sich die Neigung der potenziellen Gläubiger verstärkt hat, auch bei relativ geringen Verbindlichkeiten Strafanzeige zu erstatten.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Im Fünf-Jahres-Vergleich ist eine deutlich steigende Tendenz des Fallaufkommens erkennbar. Der Schaden liegt im Jahr 2003 bei 2,2 Mrd. Euro. Entgegen der Entwicklung der Fallzahlen ist hier ein Rückgang um 28,0% zu verzeichnen.

Im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach dem HGB** (PKS-Schlüssel 7122) wurden im Jahr 2003 **225** Fälle registriert, dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2002 (233 Fälle) um 3,4%. Der verursachte Schaden stieg jedoch um **19,0 Mio Euro** (22,12%) auf 104,6 Mio Euro an, wobei ein durchschnittlicher Schaden von **465.092 Euro** pro Fall (2002: 367.811 Euro) entstand. Bei den Fällen der **Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG** lag der

durchschnittliche Schaden bei 288.504 Euro (2002: 246.213 Euro), bei der Wirtschaftskriminalität allgemein bei 79.243 Euro (2002: 57.189 Euro).

Hierdurch wird die besonders hohe Sozialschädlichkeit der Insolvenzverschleppung nach dem HGB deutlich, zumal mittelbare volkswirtschaftliche Schäden noch nicht eingerechnet sind.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden für beide Delikte **9.719** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 7,1 % gegenüber 2002 (9.075 Personen).

Insolvenzverschleppung wird häufig nicht aus Schädigungsvorsatz begangen, sondern vielmehr mit der Intention, das angeschlagene Unternehmen doch noch zu retten. Die Verantwortlichen hoffen hierbei auf eine Besserung der Auftragslage oder Zahlungen durch ihre Schuldner.

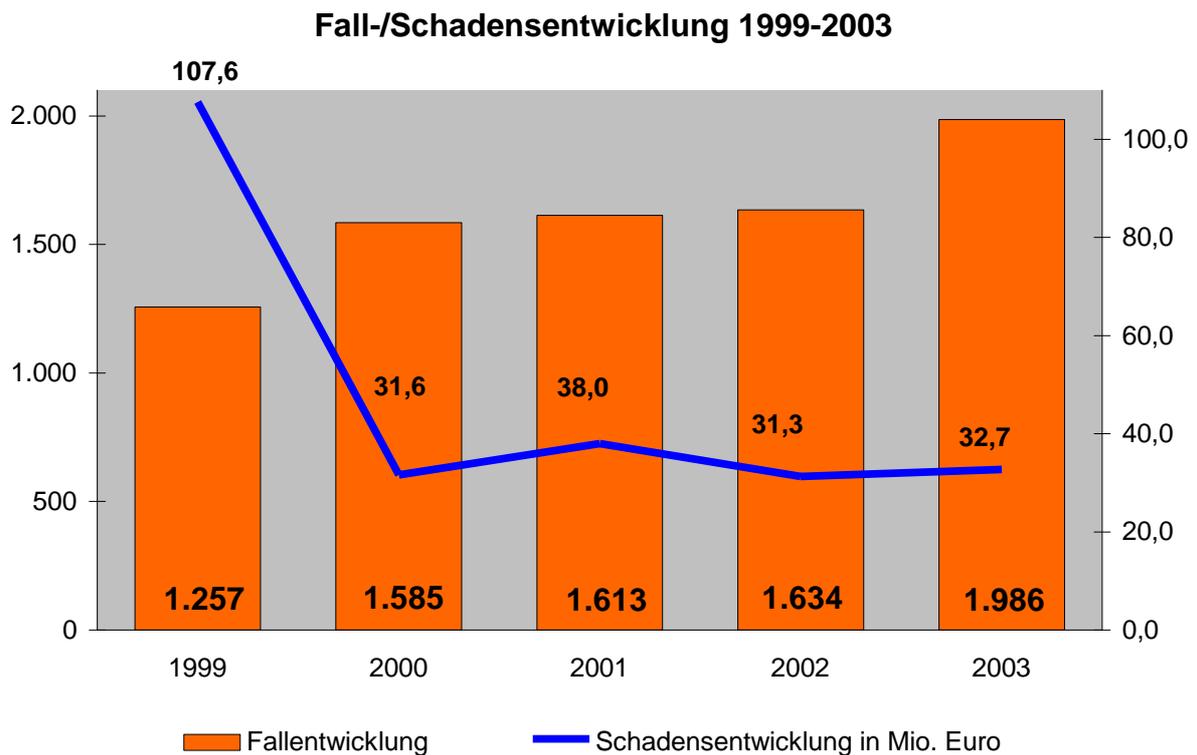
3.3.5.6 Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172

a) Begriffsbestimmung

Der Täter erlangt bzw. veranlasst betrügerisch (Werk-)Leistungen im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur gegen Anzahlung.

b) Statistik (PKS)

Bezüglich der statistischen Angaben wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Erfassung des Leistungskreditbetruges im Zusammenhang mit Insolvenzen nicht erfolgt. Im Jahr 2003 wurden **1.986** vollendete Fälle des Leistungskreditbetruges registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Anstieg um **21,5 %**



Der Schaden im Jahr 2003 lag bei **32,7 Mio. EURO**. Gegenüber 2002 ist ein Anstieg um **4,5 %** zu verzeichnen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2003 wurden **807** Tatverdächtige registriert. Die Anzahl stieg somit gegenüber dem Vorjahr um **15,6%** an. 676 der festgestellten Täter sind männlichen Geschlechts. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger liegt mit **5,9 %** unter dem Vorjahresniveau (**7,9 %**).

3.3.6 Gesundheitsdelikte - Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181

Unter Gesundheitsdelikten versteht man alle Deliktsformen im Zusammenhang mit dem Weingesetz und Lebensmittelrecht (bei Anklage vor einer Wirtschaftskammer), Betrug zum Nachteil von Krankenkassen und Patienten sowie artverwandte Delikte.

Eine detaillierte Betrachtung aus dem Bereich der "Gesundheitsdelikte" beschränkt sich im Folgenden auf den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.

a) Begriffsbestimmung

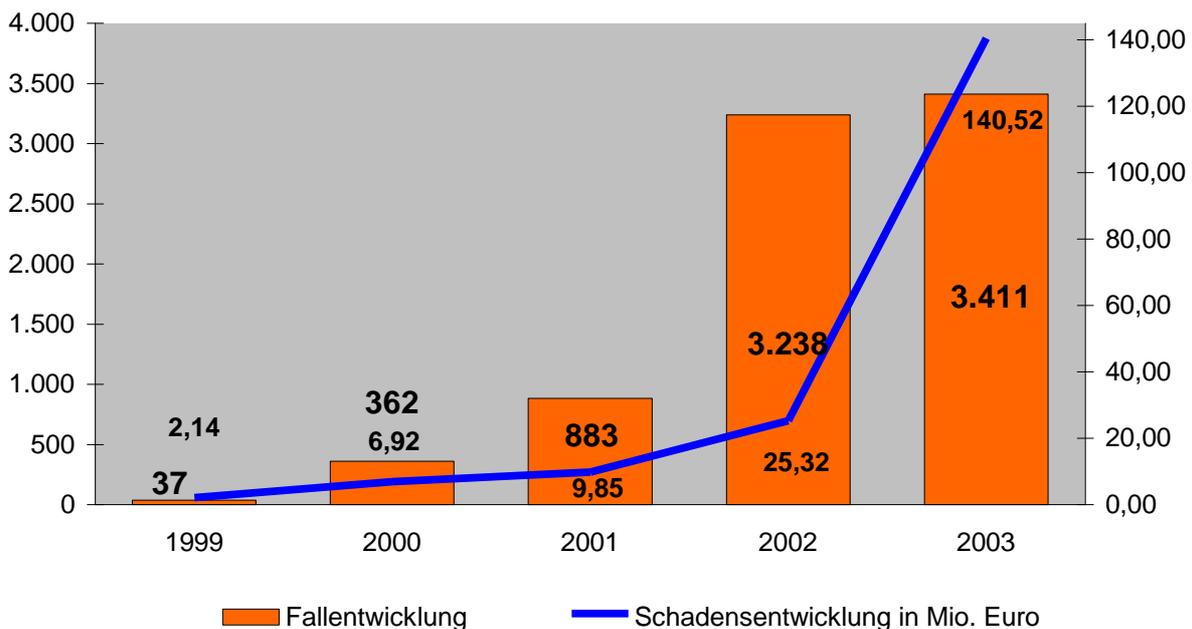
Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien.

b) Statistik (PKS)

Die gesonderte Erfassung des Abrechnungsbetruges in der PKS erfolgt seit dem 01.01.1999. Der Text zum PKS-Schlüssel 5181 ist weiter als nur in Bezug auf das Gesundheitswesen formuliert und ermöglicht somit auch die Erfassung von Abrechnungsbetrug durch Anwaltskanzleien, Notare, Steuerberater usw., die nach Gebührenordnung abzurechnen haben. Aus den dem BKA vorliegenden Informationen ergibt sich, dass die in der PKS erfassten Zahlen im Wesentlichen nur einzelne große Ermittlungsvorgänge im Gesundheitswesen mit einer Vielzahl von Einzelfällen enthalten.

Der Anstieg in diesem Deliktsbereich setzte sich auch im Jahr 2003 fort. Die Zahl der als Wirtschaftskriminalität ausgewiesenen vollendeten Fälle liegt im Berichtsjahr bei **3.411** und bedeutet somit eine Steigerung von **5,3 %** gegenüber dem Vorjahr.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Auf Grund ihrer gestiegenen Sensibilität hellen die Strafverfolgungsbehörden zunehmend das Dunkelfeld auf.

Der Anstieg ist insbesondere durch den Abschluss von Verfahren im Zusammenhang mit privatärztlichen Liquidationen erklärbar, da auf Grund eines BGH-Beschlusses jede falsche Rechnung eine Tat darstellt. Darin sind aber auch Ermittlungsverfahren gegen Kassenärzte enthalten, die Leistungen an toten Patienten abgerechnet haben.

Die Gründe für die gleichwohl zu vermutende hohe Dunkelziffer liegen in einem weitgehend unkontrollierten Abrechnungssystem, in dem vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen für die betroffenen Patienten keine Möglichkeit besteht, die ärztlichen Liquidationen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen abzugleichen. Die Krankenkassen erstatten oft aus Kostengründen ohne Nachprüfung die eingereichten Honorarforderungen. Auch das Anzeigeverhalten in diesem Deliktsfeld ist gering ausgeprägt.

Die in der Gesamttabelle der PKS 2003 aufgeführten Fallzahlen im Abrechnungsbetrag erreichen eine Gesamtsumme von 13.781 vollendeten Fällen (2002: 12.407), von denen lediglich 3.411 (2002: 3.238 Fälle) der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind.

Anders als bei den Fallzahlen gestaltet sich hier die Situation im Hinblick auf die Schadenssummen im Jahr 2003:

Ein großer Teil der Schadenssummen im Abrechnungsbetrag insgesamt ist in der PKS als Wirtschaftskriminalität erfasst (**140,5 Mio. Euro** von insgesamt 154,5 Mio. Euro Gesamtschaden zum Schlüssel 5181)²⁷.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Deliktsbereich Abrechnungsbetrag lag mit **258** im Jahr 2003 etwa auf Vorjahresniveau (2002: 264). Die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen liegt hier um 8,3 Prozentpunkte über der der Wirtschaftskriminalität insgesamt, nämlich bei 26,0%. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **3,2 %** (2002: 3,4 %) gering.

Auch hier muss noch einmal auf das Problem bei der Erfassung des Abrechnungsbetruges hingewiesen werden. Während die PKS in Bezug auf den Abrechnungsbetrag insgesamt 1.588 Tatverdächtige ausweist, sind dies im Bereich "Wirtschaftskriminalität" lediglich 258 Personen.

Das LKA Hamburg berichtet, dass Abrechnungsbetrag durch medizinale Leistungsträger auch im Jahr 2003 einen Schwerpunkt der speziellen Betrugs kriminalität darstellte. Überwiegend handelte es sich dabei um die Abrechnung nicht erbrachter oder medizinisch nicht indizierter Leistungen sowie die Abrechnung von Leistungen, die auf Grund der Bestimmungen der Gebührenordnung nicht abrechnungsfähig sind.

²⁷ Ursächlich für den enormen Schadensanstieg auf mehr als 140 Mio. Euro (+455%) ist ein Großverfahren mit einem Einzelschaden von rund 130 Mio. Euro aus dem Zuständigkeitsbereich des PP Osthessen.

Abrechnungsbetrug durch Ärzte steht durch die starken Einschnitte im Gesundheitswesen und die Erhöhung der Belastungen der Versicherten weiter im besonderen Blickpunkt der Öffentlichkeit, wie die zahlreichen Presseveröffentlichungen zu diesem Thema belegen.

Das Phänomen ist in allen Bereichen des Gesundheitswesens zu finden. Zu einem besonderen Problem hat sich neben dem Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte auch der Betrug in Zusammenhang mit Rezepteinlösungen in Apotheken entwickelt.

Fallbeispiele

LKA Berlin

Im Frühjahr 2003 zeigten einige Gesetzliche Krankenversicherungen gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin insgesamt 129 niedergelassene Ärzte an, die im Verdacht stehen, an 425 bereits verstorbenen Patienten Leistungen abgerechnet zu haben.

Nach bisherigen Feststellungen sind bei diesen Abrechnungen folgende Fallkonstellationen aufgetreten:

1. Abrechnung von Leistungen in den Folgequartalen, obwohl die Chipkarte eingezogen wurde.
Diese Fälle stellen Anhaltspunkte für einen systematischen Abrechnungsbetrug dar. Hier müssen die zu Lebzeiten des Patienten eingelesenen Daten in ungerechtfertigter Weise in die Folgequartale übertragen worden sein.
Der Aufwand der Übertragung ist für den falschabrechnenden Arzt nur lukrativ und sinnvoll, wenn er dies nicht nur bei einem Patienten sondern bei einer Vielzahl durchführt.
2. "Vagabundierende Chipkarten", d.h. die Chipkarte des Patienten konnte von der Krankenkasse nach dessen Tod nicht eingezogen werden, bzw. es sind Überexemplare noch im Umlauf, die von Dritten "genutzt" werden. Diese Fallkonstellation stellt eine Form des Sozialleistungserlangungsbetruges dar.
3. Abrechnung von Leistungen im Sterbequartal am Ende eines Behandlungsablaufes, der schon zu Lebzeiten begann.
4. Abrechnung von ausschließlichen Pseudoziffern, die seitens der KV automatisch ohne Kenntnis des Arztes bei der Quartalsabrechnung aus EDV-Gründen hinzugefügt werden.

Die Fälle zu den Nrn. 3 und 4 stellen nach Feststellungen des LKA Berlin keine Straftaten dar und sind daher nicht Gegenstand von weiteren Ermittlungen. Einige der Strafanzeigen sind jedoch auch hierzu gefallen.

Die Ermittlungen dauern noch an. Ein Teil der Praxen wurde bereits durchsucht.

LKA Hamburg:

Im Zusammenhang mit Provisionszahlungen wird ein noch nicht abgeschlossenes Vorermittlungsverfahren geführt. Diese Zahlungen wurden von Hörgeräteakustikern an Hals-Nasen-Ohren-Ärzte gezahlt, um sich Aufträge für den Verkauf von Hörgeräten zu sichern (Verschreibungsmonopol des Arztes).

Die geleisteten Zahlungen wurden zum Schein für sogenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen des Arztes gezahlt. Es handelt sich um ein bundesweites Phänomen, das sich unter dem Namen "Hamburger Modell" etabliert hat.

Bayerisches Landeskriminalamt

Die KPI Schwabach ermittelte in einem Fall des gewerbs- und bandenmäßigen Abrechnungsbetruges. Dabei wird den fünf Tatverdächtigen vorgeworfen, durch fortgesetzte Betrugs- und Diebstahlhandlungen einen Schaden von insgesamt ca. 150.000 Euro verursacht zu haben. Der darin enthaltene Schaden zum Nachteil von Patienten betrug ca. 70.000 Euro.

Ausgelöst wurden die Ermittlungen durch einen Überweisungsträger über ca. 3.000 Euro, den sich die Inhaberin eines Pflegedienstes von einem demenzkranken Patienten unterschreiben ließ, um ihn anschließend zur Begleichung eigener Steuerschulden beim Finanzamt einzureichen.

Insgesamt wird der Inhaberin des Pflegedienstes und den mit ihr handelnden Personen vorgeworfen, Patienten nicht ordnungsgemäß medizinisch und hauswirtschaftlich betreut, jedoch die entsprechenden Leistungen über die Krankenkassen abgerechnet zu haben.

Der mitbeschuldigte Rechtsanwalt ließ sich durch das zuständige Amtsgericht in mehreren Fällen als Verfahrenspfleger bestellen, um so Zugriff auf das Vermögen der Betreuten zu erlangen. Unterstützt wurde er hierbei von einem Arzt, der unrichtige Atteste ausstellte.

Für die Begleichung von Leistungen wurde mitunter die Zahlung in bar gefordert. In einem Fall verlangten die Täter zudem, dass das Pflegegeld bzw. die Rente direkt auf das Konto der Beschuldigten überwiesen wird. Als sich die Patientin weigerte, wurde die Einweisung in ein Heim veranlasst.

Hessisches Landeskriminalamt

Seit September 2001 führt das PP Osthessen die Ermittlungen in einem Großverfahren der StA Kassel gegen Verantwortliche eines osthessischen Klinikzentrums.

Die bisherigen Ermittlungen erhärteten den Verdacht, dass die Geschäftsführer der Klinik entgegen der Budgetvereinbarungen gemäß der Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung für die Jahre 1996 bis 2000, gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen fingierte Angaben über den Leistungsumfang und die damit erzielten Erlöse gemacht haben. Dadurch wurden den Kostenträgern die vertraglich vereinbarten Mehrerlösausgleiche vorenthalten.

Das operative Geschäft des Klinikzentrums wurde von zwei Gesellschaften mbH geführt, die ihrerseits von einer anderen Betriebs-KG gehalten wurden und mit der sie durch einen Gewinnabführungsvertrag verbunden waren. Die beschuldigten Geschäftsführer des Klinikzentrums waren während des relevanten Tatzeitraumes mit ihren Familienmitgliedern die einzigen Gesellschafter der Komplementär-GmbH.

Die operativen Gesellschaften hatten sehr hohe Nutzungsvergütungen und Instandhaltungskosten für die an sie vermieteten Klinikimmobilien gezahlt. Hier besteht der Verdacht, dass diese Zahlungen deutlich überhöht waren und als Mittel für unzulässige Gewinnverlagerungen missbraucht wurden.

Im Zuge der Ermittlungen sind durch das PP Osthessen u.a. auch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung eingeleitet worden, die noch nicht bezifferbar sind.

d) Prognose (Trend)

Trotz der angeführten Unzulänglichkeiten bei der statistischen Erfassung dieses Deliktsbereiches lässt sich eindeutig ein ansteigender Trend erkennen.

Die Intransparenz des sich selbst verwaltenden und kontrollierenden öffentlich rechtlichen Gesundheitssystems (Selbstverwaltungsprinzip) in Kombination mit unzureichend durchgeführten Abrechnungskontrollen sind nach Einschätzung des LKA Hamburg als Hauptursache für die Betrugsmöglichkeiten im Medizinalbereich anzusehen. Auch die aktuellen Veränderungen, die durch Einführung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2004 eingetreten sind, lassen eine Trendumkehr im Betrugsbereich bisher nicht erkennen. Ein möglicher Ansatz zur Eindämmung der Betrugsdelikte im Medizinalbereich wäre die Abkehr vom sogenannten Einzelleistungsvergütungsprinzip, das erfahrungsgemäß zur Vielgeschäftigkeit führt, hin zum Fallpauschalensystem. Die Änderung des Abrechnungssystems im Bereich Herzklappen stellt ein Musterbeispiel dafür dar.

Ein weiterer Grund dürfte nach wie vor in dem Wissen der Leistungserbringer über die Arbeit der Kontrollinstanzen liegen. Vor diesem Hintergrund muss der betrügerische Missbrauch als systemimmanent bezeichnet werden.

Neben der Einrichtung von Fachkommissariaten, der Gründung von Prüfstellen u.a. auf Seiten der Ärztevertretungen und Krankenkassen sowie der Darstellung der Problematik in der Öffentlichkeit, die erwarten lässt, dass verstärkt Straftaten des Abrechnungsbetruges aufgedeckt werden, treten nun auch die durch seit der Gesundheitsreform zum 01. Januar 2004 vorgeschriebenen Kontrollstellen. Aufgabe dieser bei den Krankenkassen und Kassenärztlichen Verrechnungsstellen einzurichtenden Stellen ist, sich gegen Korruption und Missbrauch im Gesundheitswesen zu wenden²⁸.

Durch diese Entwicklung ist eine weitere Ausweitung des Hellfeldes und damit ein Anstieg der Fallzahlen in der PKS zu erwarten.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Überwiegend sind es Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren, die die Grundlage der Präventionsarbeit bilden.

Die eingeleiteten Groß- und Sammelverfahren sowie die damit verbundenen Ermittlungsmaßnahmen haben einen generalpräventiven Charakter. Sie wirken sich direkt auf das Verhalten der Ärzteschaft und die mit Abrechnungen im Gesundheitswesen befassten Stellen aus.

Im Herbst 2003 wurde auf Initiative des LKA Berlin eine bundesweite Tagung der Ermittlungsdienststellen, die auf diesem Sektor tätig sind, unter der Leitung des BKA durchgeführt.

²⁸ Wiesbadener Kurier, 19. Mai 2004 "AOK ermittelt Abrechnungsbetrüger"

Besonders erfreulich war auch das große Interesse der betroffenen Staatsanwaltschaften, die ebenfalls Teilnehmer zur Veranstaltung entsandten.

Schwerpunkt der Tagung war der Informationsaustausch bezüglich neuer Phänomene auf diesem Sektor sowie die Darstellung herausragender Fälle.

In seiner Falldarstellung weist das LKA Berlin darauf hin, dass der Beweis bei Abrechnungen von Leistungen in den Folgequartalen, obwohl die Chipkarte eingezogen wurde, insbesondere über eine Durchsuchung der Praxis und Wohnräume des falschabrechnenden Arztes zu führen ist. Ziel ist zum Einen, die für die Falschabrechnungen genutzte EDV zu erkennen und zu sichern und zum Anderen anhand der Patientenkartei oder -datei eine Gegenüberstellung der Abrechnung mit den vermerkten Leistungen zu erstellen. Des Weiteren sollte auch die Erhebung weiterer Patientendaten am vermeintlichen Behandlungstag des Toten erfolgen, da die Vermutung und auch auf Grund der Vielzahl bereits geführter Ermittlungsverfahren hier die kriminalistische Erfahrung besteht, dass an diesem Tag noch weitere Patienten - ebenfalls ohne Behandlung - abgerechnet wurden.

Im Fall der "vagabundierenden Chipkarten" handelt es sich um Sozialleistungserlangungsbetrug, wobei die Ermittlungen gegen die unbekanntenen Chipkartenbenutzer zu führen sind.

f) Zusammenarbeit

National

Der Abrechnungsbetrug stellt derzeit in der Regel kein überregionales Problem dar. Überregionale Fälle wie der Fall GLOBUDENT oder Abrechnungsbetrug begangen durch private Abrechnungsinstitute sind noch die Ausnahme. Es mehren sich jedoch die Hinweise, dass Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen zunehmend auch überregional und strukturiert begangen werden könnte. Die aktuell eher anlassbezogene polizeiliche Zusammenarbeit wird daran anzupassen sein.

International

Die Sachbearbeitung eines Abrechnungsbetruges findet in der Regel ausschließlich auf nationaler Ebene statt. Im Jahr 2003 wurde erstmals mit einer ausländischen Dienststelle (über Interpol Belgrad und den Verbindungsbeamten des BKA in Belgrad) im Zusammenhang mit dortigen Ermittlungen wegen Verdachts des Betruges durch vorgetäuschte ärztliche Behandlungen zum Nachteil von deutschen Versicherungen kooperiert. Darüber hinaus erfolgt die internationale Zusammenarbeit in diesem Deliktsbereich derzeit überwiegend bei Korruptionshandlungen, begangen durch Verantwortliche der Pharmaindustrie.

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Bei diesem Delikt handelt es sich um eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität mit hohen Schadenssummen und zudem sehr negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gesundheitswesens.

Um das Dunkelfeld weiter aufhellen bzw. das Phänomen eindämmen zu können, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

So könnte eine aktivere Öffentlichkeitsarbeit und das deutliche Aufzeigen der Konsequenzen für überführte Beschuldigte general- und spezialpräventive Wirkung entfalten.

Die Erstellung eines bundesweiten verbindlichen gemeinsamen Bekämpfungskonzeptes mit präventiven und repressiven Ansätzen unter Einbeziehung aller Betroffenen, wie Gesundheitsministerium, Justiz, Polizei, Standesvertreter, Krankenkassen, Pharmaindustrie, sollte weiter forciert werden.

Die Strafverfolgung alleine jedoch kann das Grundproblem nicht lösen. Solange das Abrechnungssystem nicht einfacher und damit auch kontrollierbarer gestaltet wird, bietet es Raum für unwirtschaftliches und auch strafrechtlich relevantes Handeln.

Aus diesem Grund wurde im vergangenen Jahr in Berlin die Zusammenarbeit zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen, sowohl privaten als auch gesetzlichen, und dem LKA weiter intensiviert, um Abrechnungsbetrug - insbesondere mit Hilfe von Auswertungsprogrammen - möglichst frühzeitig zu erkennen.

3.3.7 Sonstige Wirtschaftsdelikte

3.3.7.1 Umsatzsteuerkarusselle

Modus operandi

Bei einem Umsatzsteuerkarussell liefert ein inländischer Unternehmer hochpreisige Wirtschaftsgüter wie Computerzubehör und Mobiltelefone in einen anderen Staat der EU und erhält diese ohne nennenswerte Preisaufschläge über eine Kette von innergemeinschaftlichen Vertragspartnern, Zwischenhändlern sowie in- und ausländischen Scheinfirmen zurück.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei; Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates hingegen umsatzsteuerpflichtig. Dieser Verpflichtung kommen die Scheinfirmen jedoch nicht nach. Sie setzen sich entweder mit der vom Abnehmer erhaltenen Umsatzsteuer ins Ausland ab oder verwenden die Umsatzsteuer, um die Preise der Waren zu reduzieren und einen ruinösen Preiswettbewerb zu führen.

Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle für Umsatzsteuersonderprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen beim Bundesamt für Finanzen (KUSS)

Zur Intensivierung der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges wurde am 01. Januar 2003 beim Bundesamt für Finanzen (BfF) eine Zentrale **Koordinierungsstelle für Umsatzsteuersonderprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen (KUSS)** eingerichtet. Die Zuständigkeit dieser ersten bundesweiten Stelle zur Betrugsbekämpfung im steuerlichen Bereich umfasst die

- Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen in länder- und staatenübergreifenden Fällen des Umsatzsteuerbetruges,
- Sammlung von Datenmaterial und Informationen,
- Auswertung und Weitergabe eingehender Informationen,
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie Staatsanwaltschaften, ZKA und BKA,
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden anderer EU-Staaten,
- Stellung von Amtshilfeersuchen ins Ausland sowie
- die Fortbildung von Umsatzsteuer-Sonderprüfern und Steuerfahndern im Umsatzsteuer-Betrugsbereich.

Sonderbericht des Bundesrechnungshofes vom 03.09.2003

Am 03. September 2003 veröffentlichte der Bundesrechnungshof einen Sonderbericht zum Thema "Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung". Der Bericht enthält auch Ausführungen zum sogenannten Karussellbetrug. Der dadurch innerhalb der Gemeinschaft entstandene finanzielle Schaden wird von Experten auf annähernd 12 Mrd. Euro geschätzt. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes zeigt das Anfang des Jahres 2002 in Kraft getretene Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz noch nicht den gewünschten Erfolg. Als Maßnahme zur besseren Bekämpfung der Umsatzsteuerkarusselle schlägt der Bundesrechnungshof u.a. vor, dass die Gegenseitigkeit der Strafverfolgung für Taten in diesem Deliktsbereich, die im Inland begangen werden, deren steuerliche Folgen aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat eintreten, auf europäischer Ebene vereinbart wird. Bei den dabei anstehenden Verhandlungen sollte Deutschland eine Vorreiterrolle übernehmen.

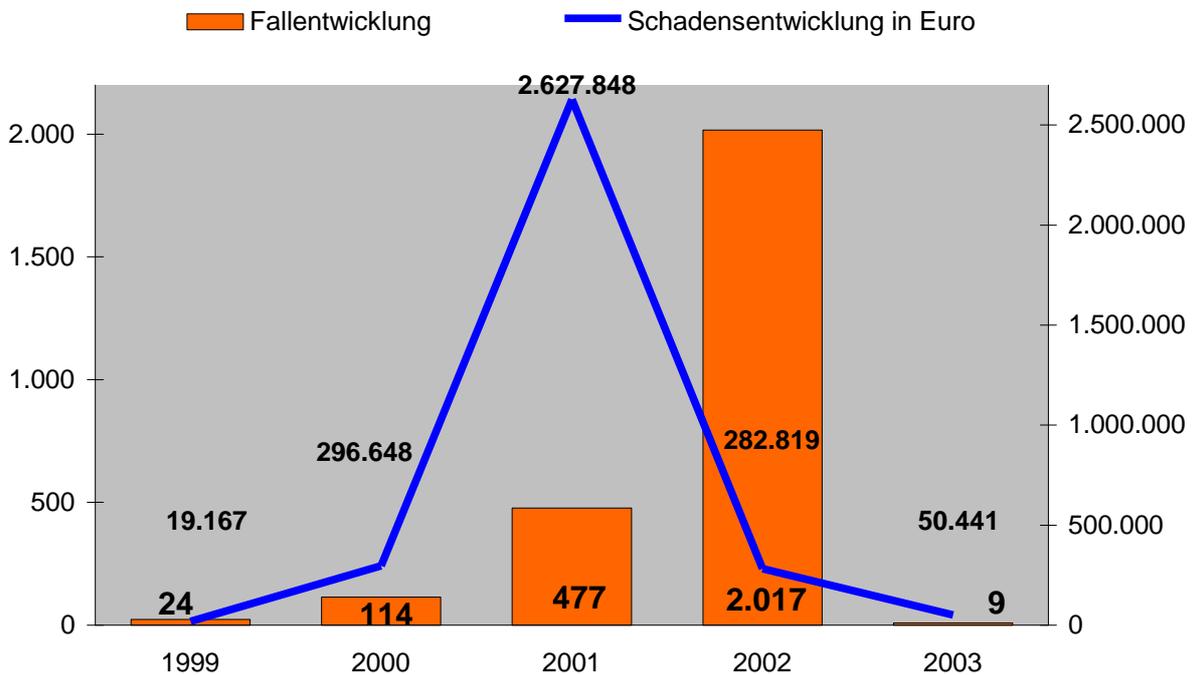
3.3.7.2 Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173²⁹

a) **Begriffsbestimmung**

Der Arbeitsvermittlungsbetrug beinhaltet die arglistige Täuschung über die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften mit dem Ziel, Vorschüsse oder Gebühren zu erlangen.

b) **Statistik (PKS)**

Im Jahr 2003 nahm die Zahl der Fälle des Arbeitsvermittlungsbetruges drastisch von 2.017 vollendeten Fällen auf neun ab. Da die Fallzahl im Jahr 2002 jedoch maßgeblich durch eine Serie in Hamburg bestimmt war, ist sie kaum mit der aktuellen Fallzahl zu vergleichen. Damit wird erneut deutlich, dass der Deliktsbereich maßgeblich durch Serien gekennzeichnet ist.



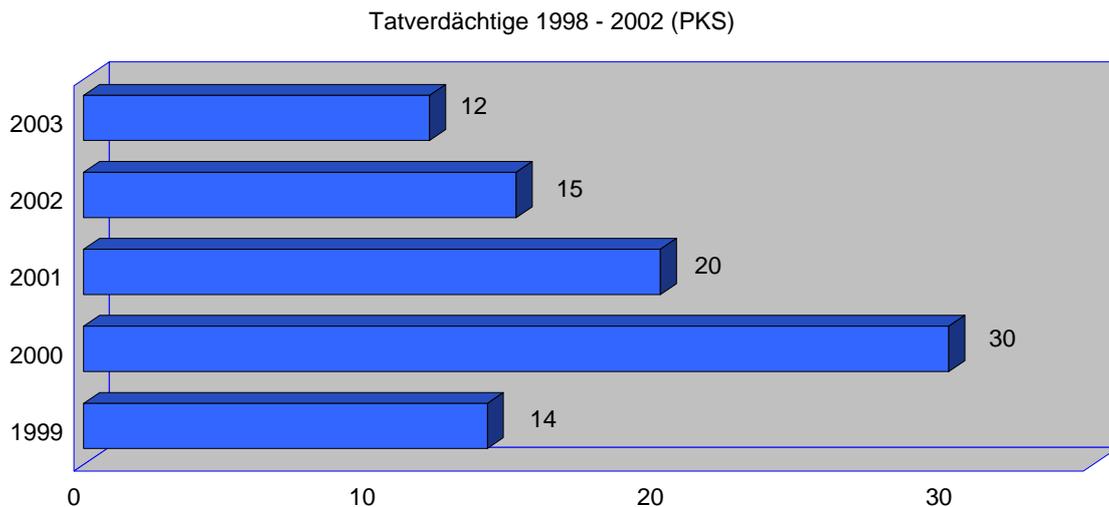
Im Berichtsjahr 2003 weist die PKS eine Gesamtschadenssumme von **50.441 Euro** für den Deliktsbereich Arbeitsvermittlungsbetrug aus und sank somit im Vergleich zum Vorjahr um 82,2%. Der durchschnittliche Schaden je Einzelfall (5.605 Euro) ist jedoch im 5-Jahresvergleich im Berichtsjahr am höchsten³⁰.

c) **Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi**

Der Rückgang der Tatverdächtigenzahlen seit 2000 setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Auf Grund der niedrigen Gesamtzahl sind hieraus nur schwerlich Tendenzen abzuleiten.

²⁹ Arbeitsvermittlungsbetrug ist im Vergleich zu anderen Arbeitsdelikten ein reines Betrugsdelikt gem. § 263 StGB, da die angebotene Arbeit nicht existiert. Daher wurde der Beitrag zum Arbeitsvermittlungsbetrug aus dem Kapitel Arbeitsdelikte herausgenommen.

³⁰ Grund für die hohe Schadenssumme im Jahr 2001 war ein Ermittlungsverfahren in Sachsen, in dem alleine ein Schaden von ca. 2.5 Mio. Euro festgestellt wurde.



Die Täter geben in der Regel über Massenmedien (Printmedien, Internet, etc.) per Inserat vor, Arbeitsstellen oder Nebenverdienste zu vermitteln. Durch die breite Streuung der Angebote erreichen die Täter jeweils auch eine hohe Anzahl von potenziellen Opfern.

d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Wichtigstes Instrument zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist die Prävention. Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung insgesamt und speziell der potenziellen Opfer wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein müssen.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Wie sich aus der statistischen Betrachtung ergibt, handelt es sich bei diesem Delikt um eine kriminelle Randerscheinung des Wirtschaftslebens. Auf Grund der sehr geringen Fallzahlen beeinflussen einzelne Verfahren die Statistik erheblich. Sowohl aus dem KPMD als auch der PKS lässt sich ein aussagekräftiges Bild über Täter / Opfer nur in Einzelfällen zeichnen.

3.3.7.3 Überweisungsbetrug im Zusammenhang mit Timesharing

Neben der bekannten Vorgehensweise - es wird an Timesharing-Inhaber herangetreten und vorgetäuscht, es gäbe einen Käufer für das Teilzeitwohnrecht, für den Verkauf seien aber aus verschiedenen Gründen Zahlungen zu leisten; zu einem Verkauf kommt es letztendlich nicht - ist seit Juli 2003 ein neuer Modus Operandi bekannt geworden:

Ein Kreditinstitut in Deutschland erhält ein Fax von einem seiner Kunden. Dieser teilt mit, dass er sich zur Zeit auf Gran Canaria/Spanien in Urlaub befindet und dort einen Kauf getätigt hat. Er bittet darum, einen Geldbetrag (bis zu 3.000 Euro) auf ein bestimmtes Konto in Spanien zu überweisen und um Bestätigung der Ausführung seines Auftrages, per Telefon oder - fax an eine bestimmte Verbindungsnummer.

Die Überprüfung der Fälle ergab, dass sich die rechtmäßigen Kontoinhaber nicht im Urlaub befanden, sondern ihre Unterschriften auf dem Telefax gefälscht waren. Sämtliche Geschädigte waren Timesharing-Inhaber, die versuchten, ihre Anteile zu verkaufen.

Die Firmen, die den Geschädigten vortäuschen über Käufer für ihre Anteile zu verfügen, verlangten von ihnen eine unterschriebene Vollmacht und die Bekanntgabe ihrer Kontonummern. So war es der Gruppierung leicht möglich, bei den in Frage kommenden Instituten die Kontonummer zu nennen und die Unterschrift zu fälschen.

Zu der Thematik wurde im September 2003 eine Bankenwarnung durch das BKA herausgegeben.

Da diese Zielgruppe (Besitzer von Timesharing-Anteilen) bereits durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert wurde, änderten die Betrüger ab November 2003 ihre Taktik:

Sie nahmen telefonisch Kontakt zu Personen auf, die Ferienwohnungen zur Vermietung anboten, forderten sie zur Übersendung eines Mietvertrages mit einer unterschriebenen Buchungsbestätigung auf und baten um Mitteilung der Kontonummer zwecks Überweisung des fälligen Gesamtmietpreises. Umgehend sandten sie wiederum per Telefax einen Überweisungsauftrag an die jeweilige Bank mit der Bitte um Überweisung eines bestimmten Geldbetrages.

Erneut wurde eine Bankenwarnung verbreitet.

Bis heute sind insgesamt ca. 150 Schadensfälle bekannt geworden. Bei ca. der Hälfte der Fälle blieb es auf Grund der Bankenwarnungen beim Versuch.

Am 29. Januar 2004 teilte die Kriminalpolizei Olpe mit, dass eine Dienststelle der spanischen Guardia Civil, Costa Teguse - Lanzarote, nach der Festnahme zweier deutscher Staatsangehöriger bei einer Geschädigten dringend um die Übermittlung einer Strafanzeige gebeten habe. Die spanische Dienststelle ergänzte nach Kontaktaufnahme durch das BKA, dass durch eine örtliche Bank ein Hinweis eingegangen sei, dass ein Paar versuche, von einem gesperrten Konto Geld abzuheben. Das Konto sei auf Grund zweier Bankenwarnungen der deutschen Korrespondenzbanken wegen des Verdachts des Überweisungsbetruges gesperrt worden. Daraufhin sei die Festnahme der beiden Deutschen erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch die Guardia Civil lagen beim BKA (auf Grund der Bankenwarnungen) bereits umfangreiche Unterlagen vor, die ca. 100 Straftaten zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger dokumentierten. Die dem BKA bekannte Schadenssumme hinsichtlich der erfolgreichen Abbuchungen lag zu dem Zeitpunkt bei ca. 65.000 Euro, zusätzlich der versuchten Abbuchungen bei ca. 92.000 Euro.

Zeitgleich mit den Bankenwarnungen wurde Interpol Madrid von diesen Straftaten sowie dem erkannten Brennpunkt auf Lanzarote wiederholt in Kenntnis gesetzt und um Durchführung weiterer Maßnahmen ersucht. Diese Informationen wurden offensichtlich nicht an die hierfür zuständige Guardia Civil vor Ort gesteuert.

Durch die schnelle Kontaktaufnahme mit der Guardia Civil nach der Festnahme konnten weitergehende Informationen übermittelt werden, die zur Inhaftierung des Hauptbeschuldigten führten. Es wird vermutet, dass dieser eine übergeordnete Funktion in der Tätergruppierung inne hat. In seiner Vernehmung gab er rund 200 derartige Straftaten zu.

Nach Auffassung der spanischen Justiz wurden die strafbaren Handlungen (Überweisungen) von Deutschland aus getätigt, daher sah sie die Zuständigkeit bei der deutschen Justiz. Da Bonn ehemaliger Wohnsitz des Beschuldigten war, und die überwiegende Anzahl der Geschädigten aus Nordrhein-Westfalen kommt, führt die StA Bonn nun ein Sammelverfahren und hat Haftbefehl gegen den Hauptbeschuldigten erlassen. Die beantragte Auslieferung ist mittlerweile erfolgt.

Die Ermittlungen dauern an.

3.3.7.4 Untreue

a) Begriffsbestimmung

Der Täter missbraucht die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder verletzt die ihm auf Grund eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen und fügt dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zu.

b) Fallbeispiel

LKA Berlin

Die 2002 gegründete Ermittlungsgruppe "Bankgesellschaft Berlin" (LKA 32 - EG BGB) besteht aktuell aus 21 Kriminalbeamten und drei Angestellten (siehe auch Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002, S. 160f.).

Die Ermittlungsgruppe arbeitet in parallelen Strukturen zur Staatsanwaltschaft Berlin, die in ihre Sonderermittlungsgruppe insgesamt 12 Staatsanwälte und acht Wirtschaftsreferenten eingebunden hat. Besonders bewährt hat sich hierbei die gemeinsame räumliche Unterbringung und Bearbeitung des Ermittlungskomplexes durch StA, LKA und in Teilen der Steuerfahndung.

Bislang sind ca. 150 Verfahren zum Komplex "Bankgesellschaft Berlin" geführt worden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Ermittlungen noch mindestens bis Ende 2004 andauern.

Die Erfassung der sichergestellten Beweismittel für die Fundstellendatenbank konnte im Spätherbst abgeschlossen werden, so dass die Auswertungen der beiden Pilotverfahren im Bereich der sogenannten Publikumsfonds begonnen haben.

Auch hier werden die Ermittlungen bis mindestens Ende 2004 dauern, zumal noch die bisher ca. 530 Gigabyte gesicherten Daten (umgerechnet ca. 1 Mio. Aktenordner !) ausgewertet werden müssen.

Abgeschlossen wurden im vergangenen Jahr zwei Verfahren, in denen auch bereits Anklage erhoben wurde.

Es handelt sich zum Einen um das "GEHAG"-Verfahren, einem sogenannten "Prominentenfonds", in dem zwei Vorständen der Landesbank Berlin (LBB) sowie einem weiteren Beschuldigten Untreuehandlungen im Zusammenhang mit dem überhöhten Rückkauf von Fondsanteilen nach festgestellter Nichtdurchführbarkeit des Projektes vorgeworfen werden.

Zum Anderen sind die gleichen Vorstände wegen Bilanzmanipulation im Zusammenhang mit sogenannten Freistellungserklärungen in einem bundesweiten Präzedenzfall angeklagt.

Beide Beschuldigte haben in Milliardenhöhe persönlich haftende Gesellschafter von ihren Haftungspflichten als Komplementäre in den Fondsgesellschaften freigestellt, ohne dass in Jahresabschlüssen oder Bilanzen darauf hingewiesen wurde.

Bundesweit ist dies der erste Fall, in dem Vorstände eines Großkonzerns, wegen Bilanzmanipulation zur Anklage gebracht wurden.

Darüber hinaus wurde im ersten Halbjahr 2004 auch die Hauptverhandlung gegen die Verantwortlichen der "AUBIS"-Unternehmensgruppe wegen Betruges durchgeführt. Die Haftbefehle gegen die beiden Hauptbeschuldigten wurden im Jahr 2003 aufgehoben, um seitens der zuständigen Strafkammer aus der Fristenregelung heraus zu kommen.

LKA Thüringen

Das LKA Thüringen führt ein Ermittlungsverfahren gegen insgesamt sieben Beschuldigte wegen des Verdachts des vollendeten und versuchten Betruges und der Untreue jeweils im besonders schweren Fall sowie der Beihilfe.

Zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung von Altreifen mit anschließender spezieller Verwertung des gewonnenen Gummigranulats wurden im Jahr 1998 Fördermittel sowie ein mit Ausfallbürgschaft des Landes abgesicherter Kredit in Höhe von insgesamt ca. 22 Mio. DM ausgereicht.

Die Anlage wurde zwar gebaut, jedoch nie in Betrieb genommen; zwei der von den Beschuldigten geführten Betriebe gingen in Konkurs. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden verbraucht, indem die Beschuldigten unter wechselnder Beteiligung immer neue Wege erdachten, Gelder in die "eigene Tasche" bzw. aufs eigene Konto zu überführen. Zu diesem Zwecke wurden u.a. Scheinrechnungen erstellt, Know-How-Verträge, Kreditvermittlungs- und Provisionsverträge oder aber Berater- und Benennungsverträge geschlossen, für deren Bezahlung entweder keine konkrete Leistung erbracht wurde oder aber eine zweckwidrige Verwendung der Gelder begründeten.

Im Zuge der Ermittlungen wurden 47 strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt, die angenommene Schadenshöhe bewegt sich bei mehreren Mio. Euro.

In dem Verfahren wurden u.a. 34 länderübergreifende Durchsuchungen, 29 Bankbeschlüsse, ca. 60 Vernehmungen sowie Rechtshilfemaßnahmen in der Schweiz, Liechtenstein und den Niederlanden durchgeführt.

Die Ermittlungen sind seit Anfang 2003 abgeschlossen, die Verhandlungstermine vor dem LG Mühlhausen stehen jedoch noch nicht fest.

LKA Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Bundestagswahlen 2002 waren durch die Verantwortlichen einer Gliederung einer politischen Partei rund 1 Mio. Euro durch fingierte Spenden zugeführt worden. Im Zuge der Ermittlungen konnten auch für die Vorjahre erhebliche nach dem jeweils gültigen Parteiengesetz illegale Spenden aufgespürt werden.

Das Parteiengesetz stellt seit dem 01. Juli 2002 u.a. das Zerlegen einer Spende in Teilbeträge oder das Verbuchen dieser Teilbeträge für den Empfänger unter Strafe, soweit das in der Ab-

sicht geschieht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen. Ebenso wird bestraft, wer in derselben Absicht Spenden, die nach den Vorschriften des Parteiengesetzes an den Bundestagspräsidenten abzuführen sind, nicht weiterleitet.

Diese Sachverhalte waren unter dem Gesichtspunkt der Untreue gem. § 266 StGB zu beurteilen.

Das Aufteilen von Großspenden in Einzelspenden natürlicher Personen erhöht zudem die nach dem Parteiengesetz vorgesehenen Zuwendungen öffentlicher Mittel an die Partei. Diese Sachverhalte sind im Hinblick auf Betrug gem. §263 StGB zu prüfen.

Interessant in diesem Verfahren war die Befassung mit dem Parteiengesetz (PartG), das in unterschiedlichen Zeitabschnitten abweichende Regelungen und eine eigene Strafvorschrift erst ab dem 01. Juli 2002 aufwies. Die strafrechtliche Beurteilung der einzelnen Sachverhalte führte zu der Erkenntnis, dass es sich um wirtschaftskriminelle Aktivitäten handelte. So war genaue Kenntnis von handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, Bankenrecht, internes Bankwesen, Finanzermittlungen vorteilhaft für die Tatbegehung. Die eigentlichen Tathandlungen der beteiligten Personen wiesen durchweg Merkmale von Geldwäschehandlungen auf. Insbesondere waren größere Geldflüsse aus im Ausland verwahrten un versteuerten Summen über Konten und Domizilgesellschaften von Strohleuten in Off-Shore-Ländern geleitet worden, was der Verschleierung von Herkunft und Bestimmung dieser Gelder dienen sollte. Urlaubsdomizile der Beschuldigten im Ausland und dortige Bankverbindungen waren mit in die Ermittlungen einzubeziehen. Die Durchsuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in mehreren, darunter auch Nicht-EU-Ländern, gestaltete sich entsprechend aufwändig und schwierig. Besonders positiv hervorzuheben war die Zusammenarbeit mit Eurojust in Den Haag, die eine Koordinierung aller Maßnahmen im Ausland ermöglichte.

Aus dem vorliegenden Ermittlungsverfahren wurden mehr als 70 weitere Ermittlungsverfahren gegen Spender abgetrennt.

Besonders erwähnenswert erscheint aus Sicht des LKA NW die Problematik der Immunität von Abgeordneten:

Die Aufhebung der Immunität durch den Deutschen Bundestag bzw. den Landtag NRW erfolgt i.d.R. nicht vollumfänglich, sondern erlaubt lediglich das Führen der Ermittlungen zu den aufgeführten Straftaten. Werden neue Verdachtsmomente bekannt, muss die Immunität für diese neuen Straftaten erneut aufgehoben werden. Alle Zwangsmaßnahmen - auch gegen andere Beteiligte oder Dritte - müssen von den Parlamentspräsidenten, den Immunitätsausschüssen oder dem Parlament vorher zusätzlich gebilligt werden (Drittwirkung der Immunität).

Die Genehmigung der Durchsuchung durch den Deutschen Bundestag wird mit der Auflage verbunden, dass vom Bundestagspräsidenten zu benennende Abgeordnete an den Durchsuchungen teilnehmen.

Eilanordnungen durch den Parlamentspräsidenten, die eine Geheimhaltung der Maßnahme ermöglichen könnten, sind nur in wenigen Bundesländern (u.a. NRW), nicht jedoch beim Deutschen Bundestag möglich.

3.4 Schwerpunktdarstellung ausgewählter Deliktsbereiche Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142

a) Begriffsbestimmung

Schutzgut des § 264 StGB, Subventionsbetrug, ist in erster Linie die staatliche Wirtschaftsförderung. Subventionen sind Transferzahlungen nach Bundes- oder Landesrecht oder dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Ein Subventionsbetrug liegt vor, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen, die zumindest zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen in Anspruch genommen werden.

Durch das Merkmal der Wirtschaftsförderung – Stärkung der Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsbetrieben oder Wirtschaftszweigen – ist der Anwendungsbereich des § 264 StGB beschränkt. Sozialsubventionen sind ebenso ausgeklammert wie Subventionen im Forschungs-, Bildungs-, Sport- und Kulturbereich. Bei Umweltschutzsubventionen und Subventionen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen kommt es darauf an, ob neben der ökologischen oder sozialen Zielsetzung auch die Unterstützung des fraglichen Wirtschaftszweiges bezweckt ist. Soweit keine eindeutige Feststellung getroffen werden kann, muss auf § 263 StGB zurückgegriffen werden, der allerdings größere Beweisschwierigkeiten aufwirft und keine leichtfertige Begehungsweise kennt.

In Bezug auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft definiert § 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB die Subvention ohne Beschränkung auf den Zweck der Wirtschaftsförderung. Es wird lediglich von einer Leistung gesprochen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Diese Definition ist durch Art. 2 des EG-Finanzschutzes (EGFinSchG) vom 10. September 1998 eingefügt worden und trägt Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der EU vom 26. Juli 1995 Rechnung. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen umfassenden strafrechtlichen Schutz der Ausgabenseite der EU sicherzustellen, soweit Subventionen und Beihilfen betroffen sind, die aus EU-Haushalten gezahlt werden.

Zusammen mit dem 1. WiKG, in dem die Vorschrift des § 264 StGB eingeführt wurde, trat 1976 auch das Subventionsgesetz in Kraft, das den strafrechtlichen Tatbestand des Subventionsbetruges durch verwaltungsrechtliche Regelungen ergänzt.

Zu den wichtigsten Regelungen des Subventionsgesetzes gehört die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG. Danach ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Nach § 6 SubvG sind Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht allerdings nur für Personen, die für die Behörden vertre-

tungsbefugt sind. Erlasse, in denen konkretisiert wird, wann ein zur Anzeige verpflichtender Verdacht des Subventionsbetruges vorliegt, gibt es in der Regel nicht.³¹

Subventionen werden unterschieden nach:

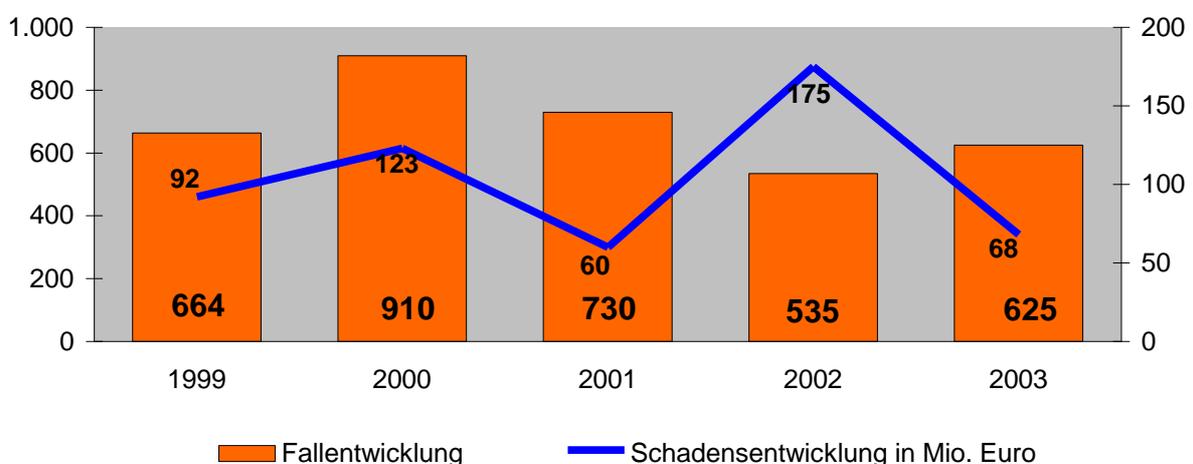
- ⇒ Auflagenbildung: Subventionen mit oder ohne Empfangs- / oder Verwendungsaufgaben,
- ⇒ Erteilung: direkte oder indirekte Subventionen,
- ⇒ Zielen (z. B. Ziele des Stabilitätsgesetzes): Erhaltungs-, Anpassungs- und Förderungssubventionen oder auch Produktivitäts- bzw. Wachstums-Subventionen³².

b) Statistik (PKS)

Auf Grund der divergierenden Zuständigkeiten im Deliktsbereich Subventionsbetrug muss neben einem großen Dunkelfeld auch ein "nichtpolizeiliches" Hellfeld berücksichtigt werden. Die nachfolgend skizzierten Informationen spiegeln lediglich die durch die Polizei bearbeiteten Sachverhalte wider.

Im Jahr 2003 ist erstmals seit drei Jahren wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. So stieg die Zahl der Fälle um 16,8% auf 625.

Fall-/Schadensentwicklung 1999-2003



Einer vermuteten hohen Dunkelziffer stehen weiterhin relativ geringe Fallzahlen gegenüber. Mit einem Gesamtvolumen von mehr als **67,7 Mio. Euro** (2002: 174,7 Mio. Euro) nahm der Schaden im Jahr 2003 stark ab. Damit verminderte sich die Schadenssumme im Berichtsjahr um **61,1 %**.

Inwieweit die beträchtliche Abnahme der Schadenssummen bei einem Anstieg der Fallzahlen auf verstärkte / verbesserte Kontroll- und Prüfungshandlungen der Vergabestellen oder auf restriktivere Bewilligung auf Grund der angespannten Lage öffentlicher Haushalte zurück zu führen ist, muss offen bleiben.

³¹ Siehe Konzeption des BMI zur Bekämpfung des Subventionsbetruges

³² Vgl. Zimmermann / Henke S. 427 f

Der Deliktsbereich des Subventionsbetruges bleibt nach wie vor ein äußerst schadensintensiver Bereich (103.885 Euro je Einzelfall).

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)³³

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung hat den Auftrag, die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen sowie Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, einschließlich Dienstvergehen mit finanziellen Auswirkungen innerhalb der EU-Organen und -Einrichtungen zu bekämpfen. Darunter fällt auch die Betrugsbekämpfung bei der Verwendung finanzieller Mittel, u.a. von Subventionen.

Im Berichtszeitraum hat OLAF den Schwerpunkt seiner Untersuchungstätigkeit zunehmend auf die Bekämpfung von Betrug und Korruption in solchen Aufgabenbereichen verlagert, die von der Kommission direkt verwaltet werden.

OLAF führt aus, dass die Mitgliedstaaten nach wie vor für die Verfolgung und Ahndung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der europäischen Gemeinschaft zuständig seien. Es unterhalte hervorragende Arbeitsbeziehungen zu vielen nationalen Strafverfolgungsbehörden. Gleichwohl sei das Engagement beim Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 280 EG-Vertrag nicht überall gleichgroß. Diese Probleme werden aber, so OLAF, nur durch die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zu beheben sein.

Im Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 hat OLAF 375 neue Untersuchungen eingeleitet und insgesamt 805 Untersuchungen und andere Fälle abgeschlossen, die zumeist von der OLAF-Vorgängerbehörde UCLAF aus den neunziger Jahren datierten.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren insgesamt 3.440 Fälle im Case Management System (CMS) erfasst. Das entspricht einem Anstieg um 18% gegenüber den Vorjahren.

Es wurden 656 Hinweise auf mutmaßliche Betrugshandlungen evaluiert und dabei Doppelinformationen herausgefiltert, so dass es während des Berichtszeitraumes zur Registrierung von 563 neuen Fällen mit 585 verschiedenen "Subjekten" im CMS kam. Das bedeutet eine Steigerung um 4% (539) gegenüber des vorherigen Berichtszeitraumes. Mit dem Abschluss alter Fälle erhöhte sich das Schadensvolumen je Fall.

Die meisten Hinweise (ca. 26%) stammten von der Kommission, gefolgt von Hinweisen aus den Mitgliedstaaten (18%). Von anderen EU-Organen und -Einrichtungen sind 5% der Hinweise übermittelt worden, "sonstige Quellen" (Öffentlichkeit, Medien und sonstige Hinweisgeber) machten 47% des Volumens aus.

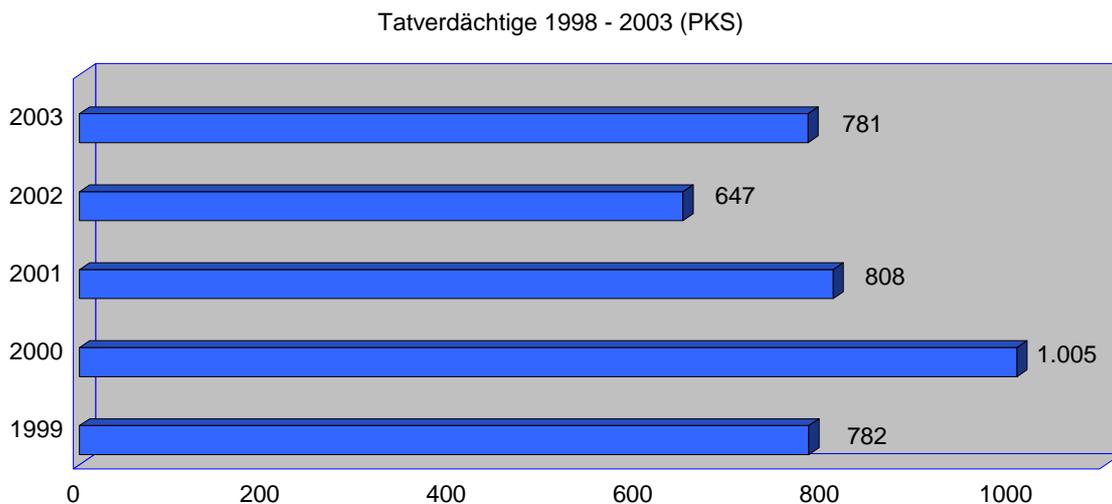
Die Aufschlüsselung der Hinweise nach Mitgliedstaaten und Drittländern zeigt, dass die meisten Hinweise aus Italien (89), Belgien (83), Deutschland (79) sowie Spanien (70) kamen. Bei den Beitrittsländern kamen die meisten Hinweise aus Litauen (16), aus den Reihen der 'Kandidatenländer' war der Eingang von 49 Hinweisen aus Rumänien besonders beachtlich. Die 563 neuen Fälle des Berichtszeitraums betreffen zu 22% "Externe Hilfen", zu 14% den Sektor "Direkte Ausgaben", "Strukturfonds" zu 18% und zu 11% den Sektor "Zölle".

³³ Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung - Vierter Tätigkeitsbericht für das im Juni 2003 endende Jahr

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

In der Regel werden falsche oder unrichtige Angaben zur Erlangung der Subventionen gemacht oder die Vergabebehörden über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen. Die Angaben beziehen sich dabei meistens auf den geplanten Verwendungszweck, erbrachte Leistungen, erzielte Betriebsergebnisse, Abrechnungen, den Bewilligungszeitraum, usw.

Entgegen der Entwicklung der Fallzahlen nahm im Jahr 2003 die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen zu. Die Gesamtzahl von **781 Tatverdächtigen** lag im Vergleich zum Vorjahr um **20,7 %** höher.



Fallbeispiele

LKA Brandenburg

Im Rahmen des Programms zur „Förderung von beratender Begleitung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase“ wird unter anderem die Beratertätigkeit durch externe Dienstleister durch die Vergabebehörde bis zu 2.600 Euro bezuschusst.

Der beschuldigte Geschäftsführer einer Unternehmensberatung trat 2003 an Firmenverantwortliche heran und veranlasste diese

- zur Antragstellung auf Fördergelder über die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) mit sich als externen Berater,
- zur Vorabzahlung seines Beratungshonorars sowie
- zur Erteilung einer Vollmacht zur inhaltlichen Abwicklung der Förderanträge.

Dazu gab er sich als Bevollmächtigter des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Förderrichtlinie aus.

In 58 Fällen bevollmächtigten die Firmen den Unternehmensberater zur inhaltlichen Abwicklung der Förderanträge. Bei der Bearbeitung wurden durch die ILB Widersprüchlichkeiten festgestellt, so dass es nicht zur Auszahlung der Fördergelder kam.

Durch die Ermittlungen konnte nachgewiesen werden, dass der Täter gegenüber der Vergabebehörde Leistungen angab, die tatsächlich nicht erbracht wurden. Der durch die Vorabzahlung der Beratungshonorare entstandene Schaden beträgt 150.000 Euro.

LKA Hessen

Anfang der 90er Jahre wurde einer GmbH mit Sitz in Mittelhessen zur Entwicklung einer innovativen Rückgewinnungsanlage und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen des Umweltschutzes mit Pilotcharakter ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln i. H. v insgesamt 312.000 Euro gewährt.

Überprüfungen eines Rechnungsprüfungsamtes vor Ort führten im Jahr 2001 zu der Erkenntnis, dass die subventionierte Anlage seit 1995 außer Betrieb war. Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer solchen Anlage hatten sich zu diesem Zeitpunkt geändert. Dem Subventionsgeber waren weder die geänderten Rahmenbedingungen noch die subventionserhebliche Tatsache der Außerbetriebnahme mitgeteilt worden. Die Strafverfolgungsbehörden wurden gemäß § 6 SubvG eingeschaltet.

LKA Niedersachsen

Bei der PI Oldenburg Stadt wurde im Jahr 2003 ein Ermittlungsverfahren wegen diverser Straftaten im Zusammenhang mit Fördermitteln für Mitarbeiter und für Firmengründungen, sowie wegen Betruges zum Nachteil von Lieferanten und Kreditbetruges geführt (klassischer Mischtatbestand).

Das Verfahren gliedert sich in folgende Einzelbereiche:

a) Subventionsbetrug und Betrug zum Nachteil einer Wirtschaftsförderungs GmbH

Ein Beschuldigter aus Oldenburg stellte einen Antrag auf Förderung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen eines Landesförderungsprogramms. Für die Neuerrichtung einer Betriebsstätte wurde ein lohnkostenbezogener Investitionszuschuss in Höhe von 88.351 Euro bewilligt. Der Zuschuss wurde auf der Basis der geplanten Investitionshöhe von 163.869 Euro berechnet. Ausgezahlt wurden 36.744 Euro. Die angeblichen neun Mitarbeiter in der angemieteten Betriebsstätte sind dort nie tätig gewesen. Als Nachweis für die Beschäftigung der Mitarbeiter wurden verfälschte Anstellungsverträge vorgelegt. Bei einer Überprüfung der Betriebsstätte durch Mitarbeiter der Wirtschaftsförderungs GmbH konnten weder die angeblichen Mitarbeiter angetroffen noch die angeblich fertigen Produkte vorgezeigt werden.

b) Subventionsbetrug und Betrug zum Nachteil einer Bezirksregierung.

Dem Beschuldigten wurde ein Zuschuss aus einem Wirtschaftsförderfonds für die Entwicklung einer Plattform für integriertes Facility-Management, speziell für Anwendungen in Krankenhäusern, in Höhe von 159.523 Euro bewilligt. Angestrebt war die Schaffung von 30 Dauerarbeitsplätzen. Bis zum 31.12.2002 hätte der Nachweis für die Verwendung der Fördermittel vorgelegt werden müssen. Nach den bisherigen Erkenntnissen wurden weder die Arbeitsplätze noch das geplante Produkt geschaffen.

Der Beschuldigte beantragte Mitte Mai 2002 Mittel für die gewerbliche Erweiterung einer AG in Höhe von 239.100 Euro. Die Bewilligung des lohnkostenbezogenen Zuschusses in Höhe von 239.100 Euro wurde unter Hinweis auf § 264 StGB Ende November 2002 erteilt. Da die angeblichen Eigenmittel in Höhe von 1.354.900 Euro für die geplanten Investitionen nicht zur Verfügung standen, wurden keine Beträge ausgezahlt.

c) Subventionsbetrug z. N. einer Bank und eines Bundeslandes

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines neuen Standortes einer AG wurde bei einer Bank eine Eigenkapitalhilfe als Darlehen für Existenzgründer bzw. für Existenzfestiger zu-

sammen mit GA-Mitteln³⁴ zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Bundeslandes beantragt.

Damit sollte die Schaffung von neun EDV-Arbeitsplätzen und Investitionen in Höhe von 1.100.000 Euro verbunden sein. Die gesamten Investitionen wurden für die Gewährung des Darlehens aus den GA-Mitteln als förderfähig eingestuft, der Zuschuss betrug 330.000 Euro. Unter Anrechnung dieses Zuschusses wurde eine Eigenkapitallücke von 489.000 Euro für die Eigenkapitalhilfe ermittelt. Bei der Erklärung der subventionserheblichen Tatsachen legte der Beschuldigte falsche Nachweise über das vorhandene Eigenkapital vor. Die beantragten Fördermittel wurden bewilligt, kamen aber nach Insolvenz der AG nicht zur Auszahlung.

LKA Baden - Württemberg

Eine in Baden-Württemberg ansässige Firma war in ein internationales Konsortium, das den Auftrag zur Modernisierung eines Flughafens erhalten hatte, eingebunden. Das Auftragsvolumen betrug über 150 Mio. DM. Die Finanzierung des Anteils der baden-württembergischen Firma im Rahmen des Projektes in Höhe von knapp 50 Mio. DM erfolgte über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Erteilung einer Finanzkreditbürgschaft zur Darlehensgewährung war ebenso wie die erteilte staatliche Ausfuhrbürgschaft von der Auflage abhängig, dass im Volumen von knapp 6 Mio. DM Lieferungen und Leistungen aus den neuen Bundesländern erfolgen. Da dies nicht erfüllt wurde liegt ein Verstoß gegen die Auflage „Wertschöpfung in Deutschland“ vor.

d) Prognose (Trend)

Die bekannt gewordenen polizeilichen Fallzahlen im Bereich des Subventionsbetruges stellen nur einen geringen Teil des gesamten Fallaufkommens im Bereich der Wirtschaftskriminalität dar. Dennoch wird beim Subventionsbetrug von Seiten der Polizei insbesondere aber auch der Politik Handlungsbedarf gesehen.

In der Regel werden den Strafverfolgungsbehörden Subventionsbetrügereien nur durch entsprechende Mitteilungen der Bewilligungs- und Kontrollbehörden bekannt. Angesichts der jährlich vergebenen hohen Subventionen und der geringen Zahl von bekannt gewordenen Straftaten ist von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Daher ist nach wie vor ein eher restriktives Anzeigeverhalten der nichtpolizeilichen Behörden und Institutionen zu vermuten.

Das LKA Niedersachsen weist an dieser Stelle auf Diskussionen im politischen Raum hin, zum Teil drastische Subventionskürzungen vorzunehmen. Solche Maßnahmen würden folgerichtig den Rückgang der Fallzahlen in diesem Phänomenbereich nach sich ziehen. Sollte der Gesetzgeber tatsächlich eine deutliche Reduzierung der Subventionen beschließen, würde zugleich auch dieser Deliktsbereich reduziert.

Im Vorfeld der Umsetzung einer solchen Entscheidung könnten jedoch vorübergehend die Anzahl der Subventionsanträge und somit die potenziellen Möglichkeiten, entsprechende Straftaten zu begehen, ansteigen.

³⁴ GA: Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; Die GA-Mittel werden von der Investitionsbank des Landes für Investitionen und Arbeitsplatzschaffung gewährt.

Gegenwärtig ist zu erkennen, dass insbesondere kleinere Firmen, Betriebe u.ä. Fördermitteln unberechtigt beantragen.

Die weitere Entwicklung der Fallzahlen hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Die immer geringer werdenden Fördermittel werden den Verteilungskampf härter werden lassen. Hierdurch werden die Anstrengungen der Förderungswilligen zur Erlangung der Förderung steigen und damit auch die Anstrengungen zur Erlangung illegal zugewiesener Fördermittel.

Im internationalen Kontext bleibt abzuwarten, ob der Beitritt von zehn weiteren Staaten zur EU am 01. Mai 2004 auch insoweit Auswirkungen haben wird.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Die Vergabe von Subventionen als verlorene Zuschüsse mit abstrakten Zielsetzungen ohne konkrete Gegenleistung stellt nach wie vor einen hohen kriminogenen Anreiz dar.

Subventionsbetrug ist als klassisches Kontrolldelikt einzustufen und wird den Strafverfolgungsbehörden häufig nur dann bekannt, wenn der Betrug oder verdächtige Umstände durch die zuständigen Subventionsvergabe- oder -kontrollbehörden als solche erkannt und angezeigt werden.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass sich die Tatzeiträume oftmals auf bis zu fünf Jahre erstrecken.

Es ist anzunehmen, dass der Anreiz, Straftaten zu begehen, durch eine nur unzureichende Prüfung der subventionserheblichen Tatsachen sowie Mängel bei der Kontrolle der Mittelverwendung erhöht wird.

Durch eine verbesserte Kontrolle bei der Vergabe und Verwendung von Subventionen könnte ein Großteil der Subventionsbetrügereien schon im Ansatz verhindert oder mit entsprechend generalpräventiver Wirkung effektiv verfolgt und geahndet werden. In diesem Zusammenhang sind Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auszuloten und festzulegen.

Auf Grund der Manipulationsanfälligkeit des Systems der Subventionsvergabe kommt neben den präventiven Maßnahmen einem effektiven Sanktionssystem eine hohe Bedeutung zu. Erforderlich ist nicht nur ein geschlossenes materiell-rechtliches System, sondern auch eine effektive prozessuale Durchsetzung der angedrohten Sanktionen.

Ein weiterer Bekämpfungsansatz wäre die Einrichtung eines Registers, in das Daten über bereits im Zusammenhang mit Verfehlungen bei der Subventionsgewährung aufgefallene Personen und Firmen eingestellt werden könnten. So würden die Vergabebehörden in die Lage versetzt, eine sensiblere Subventionsvergabe zu betreiben und verstärkte Verwendungskontrollen durchzuführen.

Das Erkennen von Fällen des Subventionsbetrugs erfordert aktuelles fachliches Wissen bei den Mitarbeitern der zuständigen Vergabe- und Kontrollbehörden. Da der Subventionsbetrug durch unzureichende Prüfungen bei der Antragsstellung und späteren Subventionsgewährung sowie durch Mängel bei der Kontrolle der Mittelverwendung gefördert wird, sind auch hier Ansatzpunkte der Betrugsbekämpfung zu suchen.

Die öffentlichen Diskussionen um den Subventionsmissbrauch in den letzten Jahren und die aktuellen Überlegungen zu Subventionskürzungen haben auch bei subventionsgewährenden Stellen zu einer erhöhten Sensibilität für mögliche Missbräuche geführt. Daraus resultiert nicht nur ein verändertes Anzeigeverhalten, sondern auch eine konstruktivere Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung. Im Rahmen der Bearbeitung von Einzelfällen wird dadurch bei den Gewährenden das Bewusstsein für den Missbrauch vertieft und damit eine generelle Erhöhung der Sensibilität erzielt.

f) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Die Ermittlungszuständigkeit bei Verstößen nach § 264 StGB liegt wie in den übrigen Fällen des allgemeinen Strafrechts bei den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei. Für den Bereich der Subventionen, die durch die Finanzverwaltung gewährt werden, besteht eine eigene Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung (Zoll) für Betrugsfälle im Bereich der Subventionierung von EU-Marktordnungswaren zuständig.

Bei Finanzhilfen der EU und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Ausgabe von EU-Haushaltsmitteln besteht auf europäischer Ebene eine Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem jedoch keine polizeilichen Befugnisse eingeräumt wurden.³⁵

Seitens der LKÄ wurde im Rahmen von Ermittlungsverfahren mit den unterschiedlichen betroffenen und beteiligten Behörden und Stellen, wie bspw. Landesförderinstituten, Regierungspräsidien, Finanz- und Arbeitsämtern sowie Ämtern zur Landwirtschaft und Flurerneuerung zusammengearbeitet.

Aus Sicht des LKA Saarbrücken gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und Institutionen problemlos; vorbehaltlos werden notwendige Auskünfte erteilt und fachliche Unterstützung geleistet.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF - Office de la Lutte Anti-Fraude)

Nach einer Arbeitsbesprechung im November 2002 wurden die Kontakte zwischen OLAF und BKA weiter intensiviert.

Die Zusammenarbeit wurde durch die Benennung fester Ansprechpartner erleichtert, seit Anfang 2004 erfolgt eine enge Kooperation im Hinblick auf fallbezogene Anfragen.

Bundesrechnungshof

Eine engere Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof im Hinblick auf subventionsrelevante Sachverhalte wird angestrebt. Als erster Schritt ist Mitte 2004 die Hospitation einer Mitarbeiterin des BKA beim Bundesrechnungshof vorgesehen.

³⁵ siehe auch: Konzeption des BMI zur Bekämpfung des Subventionsbetruges

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Dem Subventionsbetrug wird sowohl auf politischer Ebene als auch in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit zuteil, da durch dieses Delikt Steuergelder ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Im Jahr 1999 wurde die **Konzeption zur Bekämpfung des Subventionsbetruges** durch das Bundesministerium des Innern erarbeitet³⁶. Mit dieser Konzeption soll unter anderem eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und der für die Vergabe und Kontrolle von Subventionen zuständigen Ressorts, Dienststellen und Institutionen auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden.

Die Konzeption befindet sich derzeit in der Evaluierungsphase, erste Ergebnisse liegen dem BMI bereits vor. Demnach ist der Stand der Implementierung der Konzeption zur Bekämpfung des Subventionsbetruges in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In wie weit die Durchführung der initiierten Schritte bereits zu einer Verbesserung der Bekämpfung der Subventionsstraftaten geführt hat, kann jedoch noch nicht gesagt werden.

Auch von den Bundesländern wurden erneut Handlungsempfehlungen aufgegriffen.

Die Subventionen gebenden Stellen sollten nicht erst nach Abschluss der Maßnahme, sondern in angemessenen Zeiträumen während der Förderung, die Einhaltung der Auflagen und subventionserheblichen Tatsachen kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, so sind zu diesem Zeitpunkt noch Rückforderungen möglich. In diesem Zusammenhang sollten Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Die Subventionsgeber sollten weiter motiviert werden, präventiv tätig zu werden bzw. im Verdachtsfall Anzeigen zu erstatten, da ein Anfangsverdacht von den subventionsvergebenden Stellen bei einem gut funktionierenden Kontrollsystem recht schnell erkannt werden müsste.

In einer Datenbank könnten Unternehmen oder Einzelpersonen erfasst werden, die bereits wegen Subventionsverstößen aufgefallen sind. Diese Informationen sollten den Subventionsgebern und Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls bedarf es hierzu gesetzlicher Regelungen auf Landes-, Bundes- und EU - Ebene.

Auch in der in Erstellung befindlichen 'Gesamtkonzeption Wirtschaftskriminalität und Korruption' werden Handlungsempfehlungen zum Subventionsbetrug enthalten sein (siehe 6.3). Es gilt diese entsprechend umzusetzen.

³⁶ Die Inhalte der Konzeption wurden im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001 des Bundeskriminalamtes dargestellt.

h) Sonstiges

Neunzehnter Subventionsbericht³⁷

(Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2002 - 2004)

Der 19. Subventionsbericht der Bundesregierung stellt die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Zeitraum 2001 bis 2004 dar.

Die Finanzhilfen des Bundes sinken deutlich von 9,5 Mrd. Euro im Jahre 2001 auf 7,0 Mrd. Euro im Jahre 2004. Das entspricht einem Rückgang um 26,2%. Entscheidend für die Rückführung der Finanzhilfen ist insbesondere eine Reduzierung der Zuwendungen für den Bergbau um 1,5 Mrd. Euro (40,4%). Darüber hinaus ist bei den Hilfen für das Wohnungswesen und die Landwirtschaft zwischen 2001 und 2004 ein spürbarer Rückgang um jeweils 0,4 Mrd. Euro zu verzeichnen.

In den Jahren 2005 bis 2007 steht erneut die Reduzierung von Finanzhilfen für den Bergbau und das Wohnungswesen im Vordergrund. Darüber hinaus läuft die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in den alten Ländern mit dem Jahr 2003 aus, so dass bis 2006 nur noch Ausfinanzierungen und in 2007 gar keine Mittel mehr veranschlagt werden.

Bei den auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen ist demgegenüber ein Anstieg von 13,3 Mrd. Euro im Jahre 2001 auf 15,3 Mrd. Euro im Jahre 2004 (+14,8%) zu beobachten. Mit 1,4 Mrd. Euro sind mehr als zwei Drittel dieser Zunahme allein auf die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform zurückzuführen.

Insgesamt überwiegt der Abbau der Finanzhilfen den Anstieg der Steuervergünstigungen: Die Subventionen des Bundes sinken im Berichtszeitraum um 0,5 Mrd. Euro (2,3%) von 22,8 Mrd. Euro im Jahr 2001 auf 22,3 Mrd. Euro im Jahr 2004. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform vermindern sich die Subventionen des Bundes sogar um 1,9 Mrd. Euro von 18,5 Mrd. Euro im Jahr 2001 auf 16,7 Mrd. Euro im Jahre 2004. Nicht zu vergessen ist, dass noch Finanzhilfen der Länder, der Kommunen, Finanzhilfen im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauprogrammes (ERP-Finanzhilfen) und Marktordnungs- und Agrarstrukturausgaben der EU hinzu kommen.

³⁷ siehe: www.bundesfinanzministerium.de

4 BEWERTUNG

Unter Punkt 3.3 und 3.4 wurden bereits zu den einzelnen Phänomenen Bewertungen abgegeben. Unter 4.1 wird auf die OK-Relevanz der Straftaten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben eingegangen und unter 4.2 eine zusammenfassende Bewertung in Bezug auf die OK-Relevanz abgegeben.

4.1 Organisierte Kriminalität (OK) mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben³⁸

Unter der Bezeichnung Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben werden im Rahmen der OK-Lagedarstellung u.a. folgende Delikte erfasst:

- Anlagedelikte
- Finanzierungsdelikte
- Insolvenzdelikte
- Arbeitsdelikte
- Wettbewerbsdelikte
- Veruntreuungen
- sonstiger Betrug (insbesondere Leistungsbetrug, Betrug z. N. von Versicherungen)

Für das Berichtsjahr wurden **86** OK-Verfahren mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet³⁹. Damit ist nach einem Rückgang in den Jahren 2001 und 2002 nun wieder ein Anstieg der Verfahren aus diesem Kriminalitätsbereich zu verzeichnen (2002: 80 Verfahren, 2001: 88 Verfahren, 2000: 103 Verfahren). Bei der Gesamtbetrachtung aller OK-Verfahren ist hier ein gegenläufiger Trend zu beobachten (Rückgang um 7,7% auf 637 Fälle). Mit einem Anteil von **13,5%** an allen OK-Verfahren stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel und der Eigentumskriminalität den drittstärksten Bereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Die Betätigungsfelder der OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich waren auch im Berichtsjahr 2003 sehr breit gestreut. Am häufigsten begingen die OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich Finanzierungsdelikte (insbesondere Kredit- und Warenkreditbetrug), Anlagebetrug sowie Wettbewerbsdelikte (insbesondere Ausschreibungsbetrug).

Im Vergleich zum Vorjahr haben vor allem die Verfahrenszahlen mit den Schwerpunkten Finanzierungs- und Wettbewerbsdelikte zugenommen. Abrechnungsbetrug spielte hingegen eine deutlich geringere Rolle als im Vorjahr.

³⁸ Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2003

³⁹ Grundlage der Zuordnung der Verfahren zu den OK-relevanten Kriminalitätsbereichen sind die Schwerpunkte der kriminellen Aktivitäten der Tätergruppierungen. Die Zuordnung erfolgt anhand der Liste der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche, die von der Kommission „Organisierte Kriminalität“ 1994 für Lagezwecke erarbeitet und zuletzt 2000 neu geordnet wurde.

Die kriminellen Aktivitäten konzentrierten sich auch 2003 häufig auf deliktsspezifische Begehungsweisen. Seltener festgestellte deliktsübergreifende Aktivitäten umfassten besonders Fälschungs- und Eigentumsdelikte.

Der Anteil deutscher Gruppierungen bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist im Vergleich zum Vorjahr (58,8 %) erneut gestiegen und liegt nun bei **61,6 %**. Während der Anteil türkischer Gruppierungen annähernd gleich blieb (8,1%), sank hingegen der Anteil italienischer Gruppen um 4,2 Prozentpunkte auf 5,8 %.

OK-Gruppierungen mit Schwerpunkten bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben wiesen mit über fünf Jahren eine der beständigsten Zusammenarbeitsformen auf. Der Anteil der homogen zusammengesetzten Gruppierungen war in diesem Deliktsbereich mit etwa 40 % nahezu doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller OK-Kriminalitätsbereiche.

Mit ca. 25 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer abgeschlossener Ermittlungsverfahren deutlich über dem Durchschnitt aller OK-Verfahren (17,5 Monate).

Die Ermittlungsverfahren entstanden überproportional häufig auf der Grundlage von Strafanzeigen. Da für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität spezielles Fachwissen erforderlich ist, erfolgte die polizeiliche Sachbearbeitung sehr häufig durch Fachdienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Der ermittelte Schaden bei der Organisierten Kriminalität liegt im Berichtsjahr bei 522 Mio. Euro, der geschätzte Gewinn bei 468 Mio. Euro.

Dabei verursachten OK-Gruppierungen aus dem Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben die höchsten Schäden (ca. 280 Mio. Euro) und "erwirtschafteten" im Vergleich zu den übrigen OK-Kriminalitätsbereichen mit ca. 164 Mio. Euro die höchsten illegalen Gewinne.

4.2 Zusammenfassende Bewertung

Tathandlungen der Wirtschaftskriminalität implizieren strukturiertes Vorgehen und strukturiertes Zusammenwirken von Tatbeteiligten. Das ökonomische Prinzip bzw. die allgemeinen Prinzipien rationalen Handelns bestimmen nicht nur legales, sondern auch illegales Handeln.

Die Bildung krimineller Strukturen zur planmäßigen, arbeitsteiligen, ggf. konspirativen und hierarchisch abgeschichteten Begehung von Straftaten begegnet uns sowohl bei der Wirtschaftskriminalität als auch bei der Organisierten Kriminalität. Hier sind Überschneidungen zwischen Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität zu erkennen.

Die OK setzt jedoch eine Personenmehrheit voraus. Strukturiert handeln im hier gemeinten Sinne kann jedoch auch ein (wirtschaftskrimineller) Einzeltäter.

Andererseits umfasst die OK bekanntlich mehr Deliktsformen als nur Wirtschaftskriminalität. Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass es Fälle der Wirtschaftskriminalität gibt, die der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.

Dies belegen nicht nur die Ausführungen zur OK mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben sondern auch die in Teil 3.3 und 3.4 des Berichts aufgeführten Phänomene, die zum Teil durch OK-Gruppierungen begangen werden.

Zur Analyse dieser Schnittstellen bzw. Bestandsaufnahme wurde durch das BKA ein Fragebogen entworfen und den WiKri- und OK-Dienststellen zur Beantwortung übersandt. Das Ergebnis zeigt, dass auf Grund der heterogenen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und beim BKA die Dienststellen aufbauorganisatorisch sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Generell gilt es, die Ablauforganisation so zu verzahnen, dass das notwendige Fachwissen bei den relevanten Fällen eingebracht werden kann.

Weiterhin sind die Schnittstellen zwischen den Bereichen der WiKri und den Feldern der OK zu definieren und zu analysieren. So können Maßnahmen kriminalistischer, organisatorischer und rechtlicher Natur entwickelt werden, die an diesen Stellen greifen und eine effektive Kriminalitätsbekämpfung ermöglichen.

Bei einer deliktischen Betrachtung der Schnittmenge von OK und WiKri ist zu konstatieren, dass am ehesten die Fälle der Insolvenzkriminalität und hier vor allem der Ankauf konkursreifer Firmen, organisierten Formen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind.

Aber auch bei den Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie den Arbeits- und Wettbewerbsdelikten werden OK-Strukturen genannt bzw. vermutet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Wirtschaftskriminalität in einer Welt zunehmender Komplexität und internationaler Verflechtung in vielen Ausprägungen nicht nur Elemente strukturierter Tatbegehung aufweist, sondern auch - und gerade - durch die vorherrschenden strukturellen Rahmenbedingungen nachhaltig begünstigt wird.

Wirtschaftskriminalität weist vergleichbare Gefahrenpotenziale auf wie die organisierte Kriminalität. Beide zeichnen sich durch einen hohen Spezialisierungsgrad, eine präzise Planung, die Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnutzen von Marktlücken sowie das Erkunden von Bedürfnissen aus. Illegal erzielte Gewinne fließen zurück in den legalen Wirtschaftskreislauf bzw. werden im Rahmen eigener legaler Wirtschaftstätigkeiten eingesetzt. Täterverbindungen sind sowohl überregional als auch international vorhanden. Die Tathandlungen verkörpern sämtliche äußere Facetten legalen Handelns, die Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte verhilft zum Anschein der Seriosität. Des Weiteren birgt die Wirtschaftskriminalität auf Grund der durch sie verursachten immateriellen Schäden erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsgefüge.

Aus dem Grund muss dieser Deliktsbereich einen hohen Stellenwert in der Kriminalitätsbekämpfung einnehmen.⁴⁰

⁴⁰ vgl. auch Herbsttagung des BKA 2002, Dr. Kersten, "Wirtschaftskriminalität als Strukturkriminalität"

5 PERSPEKTIVEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Auf Grund der Vielschichtigkeit der Delikte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist eine Prognose für die Wirtschaftskriminalität im Gesamten nur schwerlich möglich.

Das gilt schon deshalb, weil der dazu notwendige Rückblick auf Grund der geringen Aussagekraft der PKS für die Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität und der festgestellten Schwankungsbreiten in den Zeitreihen - bedingt bspw. durch Sammelverfahren - erschwert wird.

Unter 3.3 und 3.4 sind bereits Aussagen zu der möglichen künftigen Entwicklung einzelner Phänomene dargestellt worden. Daher sollen an dieser Stelle nur noch einige grundsätzliche Aussagen getroffen werden.

Wegen der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der gesamtwirtschaftlichen Lage, der EU-Ost-Erweiterung und der Globalisierung ist damit zu rechnen, dass Straftaten im Deliktsfeld "Wirtschaftskriminalität" weiter zunehmen werden.

Gerade der durch die Globalisierung auch in Deutschland festzustellende Strukturwandel, zieht starke Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach sich.

Wirtschaftsstraf Täter machen sich diese Entwicklung zu Nutze und spüren u.a. sich ergebende Gesetzeslücken auf. Die sich immer schneller fortentwickelnde Technik bietet zusätzliche Möglichkeiten der Tatbegehung und Konspiration. Insbesondere die moderne Informationstechnik bietet eine Plattform, um ortsunabhängig und mit größtmöglicher Anonymität agieren zu können. Je mehr die Täter sich diese Technik zu eigen machen, um so lukrativer werden die Straftaten, um so sicherer fühlen sie sich und um so mehr werden die Straftaten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ansteigen.

Die konjunkturellen Aussichten in Deutschland und die teilweise für den Einzelnen mit massiven finanziellen Einschnitten verbundenen Reformen, unklare Perspektiven für die Zukunft, aber auch bezüglich der sich auf Grund der EU-Osterweiterung bietenden Chancen und Risiken, führen zu Verunsicherungen in der Bevölkerung. Insbesondere am Beispiel der Insolvenzdelikte wird die Abhängigkeit zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Wirtschaftskriminalität deutlich.

Handlungsempfehlungen

Um der Kriminalität - auch wenn die äußeren Bedingungen kaum zu beeinflussen sind - effektiv begegnen zu können, wurden durch unterschiedliche Projektgruppen Handlungsempfehlungen erarbeitet. Diese setzten sich mit jeweils anderen Schwerpunkten auseinander (z.B. Prävention, Vorfeldanalyse, deliktische Ausrichtung).

So wurde bspw. zuletzt auf Grund einer AK II - Initiative durch die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) die Bund-Länder Projektgruppe 'Bekämpfungsansätze Wirtschaftskriminalität und Korruption' eingerichtet. Im Ergebnis fixierte die Projektgruppe Handlungserfordernisse in den Themenfeldern Lagedarstellung, Prävention und Repression, Aus- und Fortbildung, rechtliche Maßnahmen, Organisation, Initiativen der Wirtschaft sowie Zusammenarbeit/Informationsaustausch.

Nach Kenntnisnahme des Arbeitsergebnisses der Projektgruppe beauftragte die AG Kripo die KKB, ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Korruption zu erarbeiten (siehe 6.3). Die Arbeiten hierzu dauern noch an.

Über die Handlungsempfehlungen, die bereits im Vorjahr im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002 des Bundeskriminalamtes (S. 12ff.) aufgeführt waren hinaus, sind folgende Punkte wesentlich.

- *Personal*

An im Bereich der Wirtschaftskriminalität eingesetztes Personal sind besondere Anforderungen zu stellen. Dem muss mit besonderen Maßnahmen Rechnung getragen werden. Überlegungen, von der Festlegung eines spezifischen Anforderungsprofils über die Schaffung einer Sonderlaufbahn bis hin zur Erreichung von Personalkontinuität, sind zu prüfen. Ziel muss sein, über einen qualifizierten, gut ausgebildeten und dauerhaft eingesetzten Personalstamm zu verfügen, bei dem mit Rotationskonzepten behutsam umgegangen wird.

In diesem Kontext ist nicht zu übersehen, dass auf Grund der derzeitigen Kriminalitätsslage (vor allem die Bekämpfung des 'Internationalen Islamistischen Terrorismus') und der daraus resultierenden Prioritätensetzung eine Ressourcenverschiebung stattgefunden hat. Dies hat auch Auswirkungen auf das zur Bekämpfung der WiKri eingesetzte Personal. Nicht immer stehen genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verfügung, um alle Felder der Wirtschaftskriminalität effektiv bekämpfen zu können.

Auch bei der künftigen Planung von Personal und Aufbauorganisation ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

- *Nationale Zusammenarbeit*

Die Informationsgewinnung und -auswertung bei Delikten der Wirtschaftskriminalität ist schwierig und problematisch, da beispielsweise durch die Nähe wirtschaftskriminellen Handelns am legalen Wirtschaftsgeschehen das Erkennen solcher Handlungen oft erschwert bzw. zeitlich verzögert wird. Zudem werden bei verschiedenen Strafverfolgungsbehörden vorhandenen Erkenntnisse nicht immer zusammengeführt.

Gerade die Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden ist bei der Verfahrensführung in besonderem Maße notwendig, da langwierige umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Unter anderem muss es Ziel sein, die Kommunikationswege bspw. durch Schaffung von Kommunikationskanälen auf ablauf- und aufbauorganisatorischer Ebene (nationale Vernetzung) zu optimieren.

Des Weiteren ist eine Kooperation und eine enge Abstimmung aller beteiligten Akteure erforderlich. Dies gilt nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden und Unternehmen.

Gerade vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, wie zum Beispiel dem Trend zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben, die Gefährdungspotentiale bergen, muss auch mit diesen Akteuren kommuniziert und kooperiert werden. Sicherheitsschwachstellen sind zu analysieren und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

An dieser Stelle ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Finanzermittlungsdienststellen anzusprechen. Ein großer Anreiz für wirtschaftskriminelle Handlungen liegt in der hohen Gewinnerwartung. Daher ist gerade hier eine enge Kooperation erforderlich. Diese kann sowohl repressiv als auch präventiv ausgelegt sein.

- *Internationale Zusammenarbeit*

Die Wirtschaftskriminalität entwickelt sich parallel zu den Prozessen der Wirtschaft, somit unterliegen Tathandlungen auch der Globalisierungstendenz. Aus diesem Grund ist die internationale Kooperation weiter auszubauen und sind die Kommunikationsnetze adäquat zu nutzen.

Zunächst könnte diese Entwicklung im EU-Rahmen forciert werden.

Voraussetzung für eine international abgestimmte Vorgehensweise ist jedoch zunächst ein national einheitliches Verständnis zur Frage: "Was ist Wirtschaftskriminalität?", festgehalten in einer allgemeingültigen Definition. Die Formulierung ist Aufgabe der o.g. Projektgruppe.

Nur wenn dies national eindeutig ist, kann der Schritt in Richtung eines einheitlichen internationalen Sprachgebrauchs gegangen werden. Erst dann ist es möglich, international eine gemeinsame Bekämpfungsstrategie zu verfolgen, die über bisherige, punktuelle Maßnahmen hinaus geht.

Deshalb sind der nationale Abstimmungsprozess im Hinblick auf eine Definition der Wirtschaftskriminalität zu forcieren und darauf aufbauend im internationalen Bereich die nötigen Schritte einzuleiten.

- *Prävention*

Die 'finanzielle Allgemeinbildung' der Bevölkerung (siehe auch 'Kanon der Finanziellen Allgemeinbildung' Pkt. 6.8) sollte ausgeweitet werden. Es reicht nicht aus, dass nur reaktiv Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ergriffen werden. Auch eine 'pauschalpräventive' Ausrichtung, d.h. Präventionsmaßnahmen mit allgemein gehaltenen Aussagen bspw. ohne Bezug zu einem bestimmten Modus Operandi, ist nicht zielführend. Vielmehr sind Maßnahmen der Prävention gefordert, die möglichst früh und spezifisch

'greifen'. Die Vermittlung von Grundsatzwissen bereits im Schulalter - aber auch bei im Berufsleben Stehenden - ist gefordert.

Eine wichtige Rolle kann dabei das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) einnehmen. Grundsätzlich ist hier jedoch das Zusammenwirken aller Wirtschaftsakteure gefordert.

- *Verdeckte Maßnahmen*

Eindeutige Zeugen- und Sachbeweise zum Belegen der Tatbestandsmäßigkeit (vor allem Absicht und Vorsatz) im Bereich der Wirtschaftskriminalität liegen in der Regel nicht vor und die Beweiserhebung wird durch die besonderen Fähigkeiten der Täter häufig erschwert. Daher sollte die Möglichkeit, spezielle verdeckte Maßnahmen auch im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, besonders zur Aufklärung des subjektiven Tatbestandes, als praktikable und effektive Lösung reflektiert werden.

Die Phänomene der Wirtschaftskriminalität stellen eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Wirtschaft dar. Immaterielle Schäden sind kaum bezifferbar. Grundsätzlich können diese Phänomene nur gesamtgesellschaftlich unter Beteiligung aller betroffener Akteure erfolgreich bekämpft werden.

6 ANLAGE

6.1 Urteile

6.1.1 Rechtsprechung des BGH zum Scalping⁴¹

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Revisionsverfahren gegen einen ehemaligen Fondsmanager und Börsenjournalisten eine Präzedenzentscheidung getroffen, die die zukünftige Arbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei im Hinblick auf die Verfolgung von Insidergeschäften und Kursmanipulationen erheblich erleichtern dürfte.

Um mit einer größeren Geldsumme an der Börse spekulieren zu können, kam ein Mitangeklagter im August 2000 auf die Idee, einen Aktienfonds zu gründen. Aus dem Grund wandte er sich an den Beschuldigten, mit dem er vereinbarte, die eingeworbenen Gelder für private Aktiengeschäfte zu verwenden. Dabei wollten sie den Einfluss des Beschuldigten auf die von ihm beratenen Fonds ausnutzen, denn durch seine Empfehlungen kam es zum Teil zu sehr großen Kauforders am Markt, die in der Regel durch ihr Volumen den Kurs in die Höhe getrieben haben.

So erwarben sie vor den Empfehlungen an die Fonds die jeweiligen Aktien und veräußerten diese nach dem zu erwartenden Kursanstieg wieder. Die Gewinne wurden zwischen den beiden Personen und den Geldgebern aufgeteilt.

Das Landgericht Stuttgart hat den Beschuldigten am 30 August 2002 wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften (gem. § 14 WpHG)⁴² zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Außerdem hat es den Verfall von Wertersatz von mehr als 77 TEuro angeordnet.⁴³

Der BGH entschied am 06. November 2003 - nachdem der Beschuldigte Revision eingelegt hatte -, dass die Verurteilung aufzuheben sei und wies den Fall an eine andere Kammer des Landgerichtes Stuttgart zur erneuten Entscheidung zurück.

Die Verurteilung wegen verbotener Insidergeschäfte und unerlaubtem Eigenhandel nach dem Kreditwesengesetz halten rechtlicher Nachprüfung nicht Stand.

Der BGH führt an:

1. Der Erwerb von Insiderpapieren in der Absicht, sie anschließend einem anderen zum Erwerb zu empfehlen, um sie dann bei steigendem Kurs - infolge der Empfehlung- wieder zu

⁴¹ Urteil vom 06.11.2003 - 1 StR 24/03 (LG Stuttgart); vgl. u.a. NJW 2004, S. 302ff

⁴² In neun Fällen, davon in sechs Fällen jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Erbringen von Finanzdienstleistungen

⁴³ Der Mitangeklagte wurde wegen der gleichen Verstöße ebenfalls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Zudem hat das LG mehr als 285 T Euro von seinem Konto eingezogen und den Verfall von ca. 2 T Euro angeordnet.

verkaufen (sog. Scalping⁴⁴), ist kein Insidergeschäft, sondern eine Kurs- und Marktpreismanipulation im Sinne von § 20a Abs.1 Satz 1 Nr.2 WpHG.⁴⁵

2. Eine solchermaßen motivierte Empfehlung ist auch dann eine verbotene Kurs- und Marktpreismanipulation, wenn die Empfehlung nach fachmännischem Urteil sachlich gerechtfertigt wäre.

3. Zwischen den Vorschriften des § 88 Nr. 2 BörsG aF und den § 39 Abs. 1 Nr. 2, § 38 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 20a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 WpHG besteht Unrechtskontinuität⁴⁶.

Zudem konnte die Strafkammer die für den Eigenhandel typische Vorgehensweise nicht feststellen. Eigenhandel nach § 1 I lit. A S. 2 Nr. 4 KWG setzt voraus, dass der Erwerb und die Veräußerung des Finanzinstruments für einen anderen erfolgen. Es war jedoch den Geldgebern gleichgültig, welche Wertpapiere erworben werden, sie stellten lediglich das Spekulationskapital zur Verfügung und wurden an den erwirtschafteten Gewinnen beteiligt.

6.1.2 Urteile zur progressiven Kundenwerbung (§ 6c UWG)

Ende 2003/Anfang 2004 wurden zwei zivilgerichtliche Urteile um den sogenannten Herzkreis gefällt.

In einem zivilgerichtlichem Verfahren beim Amtsgericht Gütersloh unter dem Aktenzeichen 14 C 553/03 wurde die Veranstaltung "Herzenskreis" auf ein sittenwidriges Gewinnspiel gem. § 138 BGB erkannt. Auf Grund der Sittenwidrigkeit fehlte der Hingabe des Geldes ein rechtfertigender Grund, § 812 Abs. 1 BGB (BGH NJW 97, 2314 ff.). Die Klägerin übergab der Beklagten 5.000 Euro und forderte nun den Betrag zurück, da sie zunächst auf die Seriosität des Herzkreises vertraut habe. Der Klägerin wurde Recht gegeben, sie kann von der Beklagten die Rückzahlung von 5.000 Euro verlangen.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil wurde vom Landgericht Bielefeld am 24. März 2004 zurückgewiesen.

In dem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht in Köln unter dem Aktenzeichen 112 C 551/03 wurde auch auf die Sittenwidrigkeit des Gewinnspiels nach § 138 BGB erkannt.

Der aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB dem Grunde nach bestehende Rückforderungsanspruch der Klägerin wurde allerdings auf Grund der in vorliegenden Rechtsstreit gem. § 817 S. 2 BGB eingreifenden Konditionssperre ausgeschlossen.

Nach dieser Bestimmung ist dem Leistenden das Recht zur Rückforderung verwehrt, wenn er mit seiner Leistung gleichfalls gegen die guten Sitten verstoßen hat. Das gilt unabhängig davon, ob lediglich das Grundgeschäft (hier die Zweckvereinbarung) oder auch das Erfüllungsgeschäft (hier die als "Schenkung" vollzogene Zahlung) trotz deren abstrakten Charakters von

⁴⁴ s. Anh. Abschn. B zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) 2001/C 240 E/32 - ABIEG Nr. C 240 E v. 28.08.2001 S. 265

⁴⁵ Aus dem Urteil v. 06.11.2003 Az. 1 StR 24/03, S:10: *Die Auffassung, "Scalping" sei ein Insidergeschäft, trifft nicht zu. Die Annahme, beim "Scalping" sei das Wissen des Täters, dass er die selbst erworbenen Aktien anschließend empfehle, eine Insidertatsache, trägt dem europarechtlichen Hintergrund der Insidervorschriften des WpHG nicht hinreichend Rechnung.*

⁴⁶ Art. 103 Abs. 2 GG

dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit erfasst wird und aus diesem Grunde auch die Voraussetzungen der Vorschrift des § 817 Abs. 1 BGB als spezieller, zusätzlicher Anspruchsgrundlage erfüllt sind.

Entscheidend in diesem Urteil war, dass der Klägerin, die die Rückzahlung ihrer Schenkung forderte, von der Beklagten das Pyramidensystem ausführlich und anschaulich erklärt wurde und diese auch auf die Risiken des Systems aufmerksam gemacht hat. Die Klage wurde abgewiesen.

6.1.3 Untreue/Betrug durch die Verordnung nicht notwendiger Medikamente⁴⁷

Der BGH hob die Schuldsprüche des Landgerichtes Kaiserslautern gegen einen angeklagten Patienten wegen Betruges und einen angeklagten Arzt wegen Beihilfe und Betrug auf und verwies sie an eine andere Strafkammer des Landgerichtes zurück, da der angeklagte Patient den erstrebten Vermögensvorteil weder durch Täuschung der Krankenkasse noch der Apotheker erreicht hat.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ohne dass eine medizinische Indikation vorlag, verordnete der Arzt dem Patienten auf seinen Wunsch Übermengen an Infusionslösungen und Hilfsmitteln. Die auf Grund der Rezepte ausgelieferten Übermengen nutzte der Patient - wie zuvor geplant - anderweitig. Der Arzt nahm dies billigend in Kauf.

Der BGH führte in seiner Begründung Folgendes an:

Bei Verordnung einer Sachleistung handelt der Vertragsarzt kraft der ihm durch das Kassenarztrecht verliehenen Kompetenzen als Vertreter der Krankenkasse. Ein Kassenarzt darf keine Leistungen, die eindeutig nicht notwendig, nicht ausreichend oder unzweckmäßig sind, verordnen. Verschreibt der Kassenarzt dennoch ein Medikament zu Lasten der Krankenkasse, obwohl er weiß, dass er die Leistung nicht bewirken darf, missbraucht er diese ihm vom Gesetz eingeräumten Befugnisse und begeht eine Untreue gegenüber der Krankenkasse.

Der Apotheker hingegen ist über die pharmazeutische und pharmakologische Prüfungspflicht hinaus grundsätzlich nicht verpflichtet, die Angaben des Arztes zu überprüfen, insbesondere nicht ob die Verschreibung sachlich begründet ist.

Jedoch ist der Patient in diesem Fall Gehilfe bzw. möglicherweise Anstifter des Arztes. Mangels eigener Pflichtenstellung gegenüber der Krankenkasse kommt hier keine (Mit-)Täterschaft in Betracht.

⁴⁷ BGH 4 StR 239/03 - Beschluss vom 25. November 2003 - LG Kaiserslautern, siehe auch www.hrr-strafrecht.de

6.2 Gesetzliche Bestimmungen, Gesetzesänderungen und -initiativen

6.2.1 Novellierung des Urheberrechts

Die Neufassung des "Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsgesetz)" ist am 13.09.2003 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.01 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt.

Die Richtlinie bezweckt neben der Harmonisierung von Teilen des Urheberrechts auch die EU-weite gemeinsame Ratifizierung des WIPO⁴⁸-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger. Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen zunächst nur die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie die verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge umgesetzt werden.

Im UrhG wird mit dem neuen § 19a das "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" eingeführt⁴⁹.

Ferner werden die sog. Schrankenregelungen des UrhG den Vorgaben der Richtlinie angepasst. Die Schrankenregelungen bestimmen, in welchen Fällen Urheber es hinnehmen müssen, dass ihre Werke ohne ihre ausdrückliche Zustimmung genutzt werden.

In dem Gesetz werden "wirksame technische Schutzmaßnahmen" vor Umgehung geschützt. Hiermit schützen Rechteinhaber in der digitalen Welt die Inhalte ihrer veröffentlichten Werke vor der Nutzung ohne ihre Einwilligung.

Wer technische Schutzmaßnahmen verwendet, muss darauf durch entsprechende Kennzeichnung hinweisen.

Zudem regelt das Gesetz, dass ausübende Künstler - wie z.B. Musiker und Schauspieler - hinsichtlich ihrer Darbietungen nicht nur das von der Richtlinie zwingend vorgegebene neue "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" als Ausschließlichkeitsrecht erhalten, sondern auch insgesamt hinsichtlich ihrer Rechtsstellung den Urhebern angenähert werden⁵⁰.

Es wird klargestellt, dass auch die digitale Privatkopie zulässig ist.

Strafbarkeit der Kopienfertigung sowie der unentgeltlichen Weitergabe von Software nach dem neuen UrhG

Grundsätzlich hat der Urheber das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 15 ff UrhG). Als Urheber gilt der Schöpfer eines Werkes (§ 7 UrhG).

Zu den geschützten Werken zählen auch Computerprogramme (§ 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG).

Die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum privaten und sonstigen Gebrauch regelt § 523 UrhG. Demnach ist jede natürliche Person unter bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt, *einzelne* Kopien eines urheberrechtlich geschützten Werkes anzu-

⁴⁸ World Intellectual Property (Sonderorganisation der Vereinten Nationen)

⁴⁹ § 19a: Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

⁵⁰ Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 15/38 v. 06.11.02

fertigen. Das gilt jedoch nur für den *privaten* Gebrauch, nicht für mittelbare oder unmittelbare Erwerbszwecke.

Unter *einzelnen* Vervielfältigungsstücken sind nach Meinung des BGH einige wenige Exemplare zu verstehen. *Privater* Gebrauch ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr "durch ein persönliches Band verbundenen Personen".

Insofern ist damit auch die Weitergabe an diese Personen gedeckt.

Die Fertigung *einzelner* Softwarekopien zu *privaten* Zwecken ist somit zulässig.

Bei Verletzung von Urheberrechten ergeben sich für den Verletzten gem. §§ 97 ff. UrhG zivilrechtliche Ansprüche, strafrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus §§ 106 ff. UrhG.

§ 106 Abs. 1 UrhG sieht für eine Vervielfältigung oder Weitergabe urheberrechtlich geschützter Werke eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

6.2.2 Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV)

Das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation wurde zum 01. Juli 2003 im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz in § 20a WpHG neu geregelt und löste § 88 Börsengesetz ab.

Zudem ist mit Wirkung vom 28. November 2003 die vom Bundesministerium für Finanzen erlassene Verordnung zur Konkretisierung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV) in Kraft getreten.

Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung des § 20a Abs. 2 Satz 1 WpHG und soll die Tatbestandsmerkmale des § 20a Abs. 1 WpHG weiter konkretisieren.

Damit soll deutlich werden, welche Handlungen oder Unterlassungen als Kurs- und Marktpreismanipulation im Sinne des § 20a Abs. 1 WpHG einzustufen sind und welche Handlungen keinen Verstoß gegen das Verbot des § 20a Abs. 1 WpHG darstellen (sogenannte Safe Harbours).

Die Verordnung besteht aus vier Teilen. Der erste Teil legt in § 1 den Anwendungsbereich fest und wiederholt in klarstellender Weise den Wortlaut des § 20a Abs. 2 WpHG. Im zweiten Teil werden in § 2 bewertungserhebliche Umstände im Sinne von § 20a Abs. 1 Satz 1 WpHG und in § 3 sonstige Täuschungshandlungen im Sinne von § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG näher bestimmt. Im dritten Teil werden in den §§ 4 – 13 jene Handlungen näher geregelt, die keinen Verstoß gegen § 20a Abs. 1 Satz 1 WpHG darstellen. Diese werden unterteilt in zulässige Stabilisierungsmaßnahmen und sonstige zulässige Maßnahmen wie Mehrzuteilungsoptionen und Greenshoe-Vereinbarungen⁵¹ sowie der Erwerb eigener Aktien. Im vierten Teil regelt § 14 das Inkrafttreten der Verordnung.

⁵¹ Mehrzuteilung wird durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abgesichert, nach dem das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom Emittenten oder von abgebenden Aktionären weitere ausstattungsgleiche Wertpapiere während oder nach dem Stabilisierungszeitraum zum Emissionspreis erwerben kann.

Insgesamt bleiben jedoch für die Beurteilung von Marktmanipulationshandlungen und für die künftige Stabilisierungspraxis u.a. durch unbestimmte Rechtsbegriffe zahlreiche Detailfragen offen.

Daneben erscheint die KuMaKV im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen (u.a. Art 103 Abs. 2 GG) problematisch, da auf sie nicht nur durch die Verbotsnorm des § 20a WpHG, sondern auch durch die Rechtsfolgevorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WpHG Bezug genommen wird.

Grundsätzlich wird aber mit der KuMaKV ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf transparente und damit anlegerfreundliche Kapitalmärkte getan. Dass Deutschland hier der parallelen Entwicklung auf europäischer Ebene (siehe Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)) vorgreift, führt zwar zu absehbarem Anpassungsbedarf, spiegelt aber auch die selbstbewusste Einschätzung des deutschen Verordnungsgebers wider, den europäischen und insbesondere den Londoner Verhältnissen nicht hinterherlaufen zu wollen⁵².

6.2.3 Gesetzentwurf zur Verbesserung des Anlegerschutzes (AnSVG)⁵³

Das Bundeskabinett hat am 21. April 2004 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Anlegerschutzes beschlossen .

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen drei Elemente:

- Die EU-Marktmissbrauchsrichtlinie wird in deutsches Recht umgesetzt (siehe 6.2.4)
- Eine Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des sogenannten Grauen Kapitalmarktes⁵⁴ wird eingeführt und
- Die Regelung zur Zusammensetzung des Börsenrates wird flexibilisiert.

Prospektpflicht:

Die Vorschriften zur Erstellung von Finanzanalysen werden erweitert. Sie sind zukünftig auf alle Finanzanalysen anzuwenden, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erstellt oder weitergegeben werden. Interessenkonflikte müssen offen gelegt werden. Das erhöht die Marktintegrität und die Markttransparenz und verbessert so unmittelbar den Anlegerschutz.

Zusammensetzung des Börsenrates:

Das Gesetz enthält flexiblere Regelungen zur Zusammensetzung des Börsenrates im Börsengesetz, um so modernen Entwicklungen des Börsenhandels mit Spezialbörsen und ihren teilweise sehr spezifischen Teilnehmerkreisen Rechnung zu tragen. Damit wird eine angemessene Vertretung aller beteiligten Handelsteilnehmer sichergestellt.

⁵² Siehe auch WM Heft 51-52/2003, Pfüller/Ander – Die KuMaKV nach 3 20a WpHG

⁵³ www.bundesregierung.de, "Anlegerschutz weiter verbessern", 21.04.2004

⁵⁴ Grauer Kapitalmarkt: der Teil des Kapitalmarktes, der nicht unter den Wertpapierbegriff fällt, wie bspw. Beteiligungen an nicht an der Börse notierten Unternehmen.

6.2.4 Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäft und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)

Die am 12. April 2004 in Kraft getretene Marktmissbrauchsrichtlinie modernisiert das Insiderrecht und die Ad-hoc-Publizität.

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Marktmissbrauchsrichtlinie bis zum 12. Oktober 2004 umzusetzen.

Wesentliche Inhalte sind u.a.⁵⁵

- Der Begriff des **Finanzinstruments** wird eingeführt, der im Wesentlichen den im WpHG aufgeführten Katalog der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Devisentermingeschäfte umfasst (Art. 1 Abs. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie).
- Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Verbote der EU-Richtlinie nicht für **Kursstabilisierungsmaßnahmen** gültig⁵⁶.
- Die Straftatbestände werden in sachlicher Hinsicht erweitert. So können auch Finanzinstrumente, die von einem anderen Finanzinstrument, das auf einem organisierten Markt in einem der Mitgliedstaaten zugelassen ist oder für das ein solcher Antrag gestellt wurde, abhängen – auch wenn sie selbst nicht an einem organisierten Markt zugelassen sind oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde –, **Gegenstand einer Insiderhandlung** sein.
- Zudem werden mit Art. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie Ordnungswidrigkeitstatbestände für **Sekundärinsider** eingeführt, sofern diese Insiderinformationen und hierauf begründete Empfehlungen weitergeben oder andere zum Erwerb von Insiderpapieren verleiten.
- Weiterhin ist künftig der **Versuch** eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Insiderpapieren verboten.
- Das Recht der ad-hoc-Publizität wird dadurch verändert, dass an den Begriff der „**Insiderinformationen**“ angeknüpft wird.
- Mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie hat der Emittent die Möglichkeit, über einen **Aufschub** einer ad-hoc-Mitteilung eigenverantwortlich zu entscheiden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.
- Erstmals werden auf europäischer Ebene verbotene Praktiken der Marktpreismanipulation **definiert**. Darunter fällt alles, was den Preis in einer Art und Weise anders bestimmt, als es der Markt tun würde. Bedeutendste Änderung dabei ist, dass das Absichtselement bei einer Täuschungshandlung entfällt. Künftig ist für einen Verstoß gegen das Verbot die **Eignung** der Täuschungshandlung zur Marktpreisentwicklung ausschlaggebend.
- Mit Umsetzung des Art. 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie werden die Vorschriften zur Erstellung von Finanzanalysen (§ 34b WpHG) dahingehend erweitert, dass diese Regelungen künftig generell auf **alle Finanzanalysen** anzuwenden sind, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erstellt oder weitergegeben werden, unabhängig davon, wer deren Urheber ist.

⁵⁵ Siehe Referentenentwurf vom 10. März 2004

⁵⁶ Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen wurden durch eine EU-Rechtsverordnung aus Stufe 2 des Lamfalussy-Verfahrens festgelegt, welche am 23.12.2003 in Kraft getreten ist (Verordnung (EG)Nr. 2273/2003). Die Verordnung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitgleich mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie.

- Gem. der Vorgaben aus Art. 12 der Richtlinie werden die **Befugnisse** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erweitert (siehe § 4 WpHG-E), indem zusätzliche Überwachungs- und Untersuchungsbe-fugnisse zur Durchsetzung der neuen Vorschrift eingeführt werden.
- Mit Art. 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie wird eine Regelung geschaffen, um die **Ko-operation** der europäischen Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verfolgung von Marktmanipulation und Insiderhandel zu verbessern.

6.2.5 EU-Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum⁵⁷

Der EU-Ministerrat hat am 27. April 2004 der "Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum" endgültig zugestimmt. Damit stehen nun die Mitgliedstaaten der EU in der Pflicht, die Gesetzesvorgabe innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie soll den Schaden für Kreativbranchen und die Volkswirtschaft in Europa ein-dämmen, der durch Softwarepiraterie entsteht.

Obwohl die EU den Bedarf nach einer einheitlichen strafrechtlichen Regelung zum Schutz des geistigen Eigentums erkannt hat, beschränkt sich die Richtlinie weitgehend auf den zivil-rechtlichen Bereich. So eröffnet die EU-Richtlinie eine Reihe von zivilrechtlichen Möglich-keiten, wie Durchsuchung, Beschlagnahme und einstweilige Verfügung, mit der das Pirate-rieproblem angegangen werden kann. Sie erlaubt es zudem Richtern, die Herausgabe von Kontaktdaten von Mittätern bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Raubkopien zu fordern. Des Weiteren werden in der Richtlinie Schadensersatzregelungen vorgegeben.

6.2.6 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung⁵⁸

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung wurde am 6. Mai 2004 im Bundestag verabschiedet. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Inhaltlich sollen die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit weitestgehend in einem Stammgesetz zusammengefasst werden. Dabei werden die vielfältigen Erscheinungsformen der Schwarzarbeit erstmalig definiert, die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Zollverwaltung klar geregelt und die Strafandrohung erweitert.

Insoweit ist auch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit⁵⁹ und die darin enthaltenen wichtigen Regelungen für die Strafverfol-gungsbehörden etc. in das neue Gesetz eingeflossen.

⁵⁷ Quelle: Pressemitteilung der BSA vom 29.04.2004

⁵⁸ Gesetzentwurf 15/2573

⁵⁹ In Kraft getreten zum 01. August 2002, vgl. Jahresbericht WiKri 2002 des BKA, S. 193f.,

Darüber hinaus wird in dem neuen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung u.a. hervorgehoben, dass die Nichtanmeldung geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten nicht als Straftat sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Das betrifft sowohl die Nichtabführung von Sozialabgaben als auch die Hinterziehung von Steuern. Zudem sind Privathaushalte künftig verpflichtet, Rechnungen zwei Jahre lang aufzubewahren, um deren Korrektheit im Nachhinein prüfen zu können.

Hilfeleistungen von Angehörigen, Gefälligkeiten und Selbsthilfe sind von den Schwarzarbeitsregelungen ausgenommen, wenn sie nur gegen ein geringes Entgelt erbracht werden und nicht nachhaltig auf Gewinn ausgerichtet sind.

6.2.7 EuGH-Rechtssprechung zur Niederlassungsfreiheit und Exkurs UK-Ltd.

Im Internet sind viele Anbieter zu finden, die die Gründung einer Limited (Private Company Limited by Shares) gegen Entgelt vermitteln und übernehmen – die Preise liegen zwischen 180 und 700 Euro.

Die Nachfrage nach dieser Gesellschaftsform ist da. Sie wird als günstige Alternative zur Deutschen GmbH gesehen. Den Weg für diese Nachfrage ebnete der Europäische Gerichtshof zuletzt mit seinem Urteil im Fall "Inspire Art". Dabei hat der EuGH entschieden, dass eine private limited company, die nach englischem Recht wirksam gegründet ist, ausschließlich nach ihrem englischen Gesellschaftsstatut "lebt", auch wenn sie ihren tatsächlichen Geschäftssitz bspw. in den Niederlanden hat und in England geschäftlich nicht tätig ist. Das bedeutet, dass die Gesellschaft in ihrem Niederlassungsstatut unverändert nach dem Recht des Gründungsstaates tätig werden kann, sie also ihr Gründungsstatut ohne Einschränkung "mitnehmen" kann.

Bislang war es so, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, wie bspw. die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat, das anwendbare nationale Gesellschaftsrecht nach den nationalen Kollisionsregeln bestimmt wurde. Das deutsche Kollisionsrecht bestimmt traditionell das Gesellschaftsstatut nach dem Ort der tatsächlichen Verwaltung (Sitztheorie). Ihr Gegenstück, die Gründungstheorie, überlässt den Gründern der Gesellschaft die Wahl des anzuwendenden Gesellschaftsrechts. Nunmehr sind die Kollisionsregeln der Sitztheorie im Geltungsbereich des EG-Vertrages künftig zumindest für die Zuzugsfälle außer Kraft gesetzt.

Auslandsgesellschaften, die in ihrem Gründungsstaat keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet haben, wurden vor der EuGH-Rechtssprechung in Deutschland nicht anerkannt und konnten im Inland auch keine Zweigniederlassung gründen. Die EuGH-Entscheidungen in Sachen „Centros“⁶⁰ und „Überseering“⁶¹ haben ergeben, dass die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten, die Rechts- und Parteifähigkeit von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Dem hat sich auch der Bundesgerichtshof gebeugt. Der EuGH hat in der Rechtssache „Inspire Art“ klargestellt, dass es keinen Missbrauch darstellt, wenn ein Unternehmen zur Umgehung der natio-

⁶⁰ Urteil vom 09.02.1999, Rs. C-212/97

⁶¹ Urteil vom 05.11.2002, Rs. C-208/00

nen Gründungsvorschriften ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung im Inland die vollständigen Geschäfte führt. Das zeigt, welch hohen Stellenwert der EuGH der europäischen Niederlassungsfreiheit bezüglich der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union beimisst.⁶²

Das Vordringen der Gründungstheorie in Deutschland in Folge der EuGH-Rechtsprechung hat schon seit dem Centros-Urteil und verstärkt seit der Überseering-Entscheidung die deutsche Kautelarpraxis beflügelt. Allenthalben werden kostengünstige Gründungen von "private limited companies" angeboten. Zu dieser Gesellschaftsform greifen auch gerne Insolvenzverwalter, wenn sie eine Auffanggesellschaft benötigen. Gleichenfalls beliebt ist diese Praxis für die Gründung von Handwerksfirmen durch Personen, die in Deutschland einen Betrieb führen wollen, aber nicht über die Meisterprüfung verfügen.⁶³

Die Vorteile eine Ltd. gegenüber einer GmbH liegen vor allem darin, dass die Ltd. als (zunächst) wesentlich preiswerter und flexibler erscheint. So ist bspw. für die Gründung einer Ltd. kein Mindestkapital vorgeschrieben. Grundsätzlich kann jeder Name gewählt werden und die Satzung wird nicht notariell beurkundet. Auch bei der UK-Ltd. haftet – wie bei der deutschen GmbH – der Gesellschafter nicht persönlich, die Haftung ist auf das Stammkapital der Gesellschaft beschränkt. Vertreten wird die Gesellschaft durch einen Direktor, des Weiteren ist ein Schriftführer zu bestellen.

Neben der jährlichen Übersicht über die gehaltenen Gesellschaftsanteile (Annual Returns) ist jährlich ein Account (vergleichbar mit einem Jahresabschluss) bei den britischen Behörden einzureichen.

Darüber hinaus benötigt die Ltd. ein Registered Office mit Sitz in Großbritannien, damit die ständige Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen gewährleistet ist. Zusätzlich hat die Ltd. in der Regel einen Wirtschaftsprüfer (Auditor) zu bestellen.

Mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entsteht die Gesellschaft und auch die Haftungsbeschränkung. Das Gründungsverfahren dauert ca. 7 bis 14 Tage und wird in der Regel mit einem Rechtsanwalt vor Ort durchgeführt, der die benötigten Unterlagen (Gründungsbescheinigung und Satzung der Gesellschaft) erstellt.

Steuerrechtlich wird die Ltd. genauso wie eine GmbH behandelt (beim britischen Finanzamt ist zusätzlich eine Null-Steuererklärung einzureichen), es sei denn die Leitungsmacht liegt tatsächlich außerhalb Deutschlands. In dem Fall erkennt das deutsche Steuerrecht an, dass eine Besteuerung der Gesellschaft in Deutschland nicht erfolgen kann.

Geschäftspartner einer ausländischen Gesellschaft wie der Ltd. sollten sich genau über deren Kreditwürdigkeit informieren und insbesondere bei Haftungsfragen beachten, dass die meisten Ltd. kein bzw. kein nennenswertes Kapital ausgegeben haben. Überdies sollte vor Geschäftsaufnahme darauf geachtet werden, ob die Ltd. im britischen Gesellschaftsregister noch eingetragen oder bereits gelöscht ist. Das kann bspw. auf Grund von Insolvenzen oder Vergleichsverfahren der Fall sein – die Fluktuation bei den in Großbritannien eingetragenen Ka-

⁶² Quelle: IHK zu Köln, www.ihk-koeln.de

⁶³ NJW 2004 Heft 13 S. 900

pitalgesellschaften ist hoch. Die Zweigniederlassungen einer Ltd. wird im Gegensatz zu einer Zweigniederlassung einer deutschen Firma nicht automatisch aus dem Handelsregister gelöscht, wenn die Hauptniederlassung erlischt.

Firmenauskünfte über britische Geschäftspartner sind u.a. bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Eine umfangreiche Liste mit ausländischen Briefkastenfirmen führt darüber hinaus auch die beim Bundesministerium für Finanzen angesiedelte Informationszentrale Ausland (IZA). Zudem gibt es die Möglichkeit, Informationen über britische Limiteds auch direkt beim dortigen Gesellschaftsregister (Companies House) unter der Internetadresse www.companieshouse.gov.uk abzurufen.

6.2.8 Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit⁶⁴

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz) zum 30. Dezember 2003 in Kraft getreten und somit eine Brücke zur Steuerehrlichkeit ab dem 1. Januar 2004 geschaffen worden.

Das Strafbefreiungserklärungsgesetz erleichtert Steuerflüchtigen die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit durch eine strafbefreiende Erklärung bei gleichzeitiger günstiger "Nachversteuerung". Für die Vergangenheit soll damit weitgehend Rechtsfrieden erreicht werden. Gleichzeitig mit dieser Regelung für die Vergangenheit werden auch die Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzbehörden ab 01. April 2005 verbessert, um Steuerhinterziehung in der Zukunft zu erschweren.

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann zeitlich befristet durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe von Strafe oder Geldbuße nach §§ 370, 370a, 378 - 380 der Abgabenordnung oder §§ 36b und 26c des Umsatzsteuergesetzes befreit werden.

Andere Delikte, wie insbesondere die der organisierten Kriminalität oder Geldwäsche, werden wie bisher strafrechtlich verfolgt. Der "Nachbesteuerungssatz" richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung.

Es gibt zwei Stufen:

Bei Erklärung

- vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 beträgt der Steuersatz 25 Prozent,
- bei Erklärung danach bis zum 31. März 2005 beträgt der Steuersatz 35 Prozent.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2003 erzielten Einnahmen enthalten, die bisher zu Unrecht nicht versteuert wurden. Nur mit einer umfassenden Erklärung kann sich der Bürger vollständig steuerehrlich machen. Straffrei kann nur werden, wer in der Zeit nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 eine strafbefreiende Erklärung abgibt.

⁶⁴ vgl. Jahresbericht WiKri 2003 LKA NW

Strafbefreiende Erklärungen können erstmals am 1. Januar 2004 abgegeben werden. Der amtlich vorgeschriebene Vordruck kann im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de eingesehen und herunter geladen werden.

Für Einnahmen, die weiterhin zu Unrecht nicht oder nicht vollständig erklärt werden - das gilt für jegliche Steuerhinterziehung, also auch für Schwarzgeldgeschäfte - gilt das alte Recht: Neben den zu zahlenden normalen Steuersätzen nebst Hinterziehungszinsen sind auch die strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

6.3 Maßnahmen der Bund - Länder Projektgruppe "Gesamtkonzept Wirtschaftskriminalität und Korruption"

Die AG Kripo beauftragte die KKB, im Rahmen der 152. Tagung, TOP 2.4 unter Berücksichtigung des Schwerpunktthemas „Organisierte Wirtschaftskriminalität“ der KOK für das Jahr 2003, noch nicht umgesetzte Handlungsempfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit hin zu analysieren und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Themenfeldern zu forcieren. Weiterhin beinhaltet der Auftrag eine ständige begleitende Evaluation der einzelfallübergreifenden repressiven und präventiven Maßnahmen mit entsprechender Anpassung der kriminaltechnischen und -taktischen Ausrichtung der bestehenden Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entwicklung neuer Bekämpfungsansätze.

Hierzu soll ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruption erarbeitet werden.

Die KKB richtete zur Umsetzung dieser Auftragslage im Rahmen der 9. Tagung am 06./07.05.2003 die BLPG 'Gesamtkonzept Wirtschaftskriminalität und Korruption' ein, deren Aufgabe die Erstellung eines abgestimmten Gesamtkonzeptes Wirtschaftskriminalität und Korruption ist. Die Konzeption wurde inzwischen allen Mitgliedern der BLPG zur Zustimmung zugeleitet und wird nach internem Abstimmungsprozess der KKB vorgelegt.

Unter anderem werden folgende Handlungsfelder in der 'Gesamtkonzeption Wirtschaftskriminalität und Korruption' dargestellt:

- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften
- Prävention
- Informationsgewinnung / Auswertung
- Personal
- Technik
- Internationale Dimension
- Zusammenarbeit (Zoll, BGS)
- Organisation (Allgemeine Aufbauorganisation, Ablauforganisation, Kooperation)
- Neue Gefährdungspotentiale (Public Private Partnership, Macht von Unternehmen)
- Durchsuchung/ Sicherstellung
- Verdeckte Maßnahmen

- Finanzermittlungen
- Verjährungsproblematik
- Nationale Vernetzung

Im Rahmen der Darstellung der Handlungsfelder werden neben einer Problembeschreibung auch Lösungsmöglichkeiten und deren Umsetzbarkeit (auch von in Umsetzung befindlichen Maßnahmen) angesprochen.

Es werden insbesondere auch Aussagen zur Ressourcenoptimierung enthalten sein, da mit einer Verbesserung der Personalsituation im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei objektiver Betrachtung nicht gerechnet werden kann.

Daneben wird auf die zunehmende Technisierung und die damit einhergehenden Probleme eingegangen, gleichfalls wird die Notwendigkeit der Definition der Wirtschaftskriminalität und deren Abgrenzung zur Organisierten Kriminalität herausgearbeitet.

Zu Umsetzungs- und Evaluationsdefiziten von bereits existierenden strategischen (polizeilichen) Papieren werden Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

Grundsätzlich wird, um das Zusammenspiel der verschiedenen Betroffenen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Korruption zu verbessern, das zwingende Erfordernis eines abgestimmten gesamtgesellschaftlichen Ansatzes betont. Isolierte Bekämpfungsansätze rein polizeilicher Art sind nicht zielführend, ein gangbarer Weg wäre bspw. ein nationaler Bekämpfungsplan.

6.4 Forschungs- und Auswerteprojekte

6.4.1 Medienauswertung in den Phänomenbereichen Kapitalanlage- und Kreditvermittlungsbetrug (Stand: April 2004)

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Konzeption "Vorbeugende Bekämpfung und Verhütung von Wirtschaftskriminalität" wurde im Rahmen der Arbeitsbesprechung der Expertentagung Wirtschaftskriminalität am 11./12. Dezember 2002 eine Vereinbarung zur erstmaligen bundesweit koordinierten Durchführung einer Medienauswertung in den Phänomenbereichen Kapitalanlage- und Kreditvermittlungsbetrug erzielt.

Gerade in den o.a. Phänomenbereichen ist eine frühzeitige Intervention von hoher Bedeutung, da Strafanzeigen vielfach erst mit zeitlichem Verzug erstattet werden.

Vorgehensweise:

Die teilnehmenden Landeskriminalämter werten in eigener Zuständigkeit die für sie relevanten Printmedien aus. Die Auswertung der elektronischen Medien (Internetrecherche) erfolgt beim BKA. Die beteiligten Dienststellen melden ihre Auswertungsergebnisse an das BKA, die dort in einer Datenbank zusammengeführt werden.

Diese enthält unter anderem Angaben zu Firmen oder Personen, Anschriften, Telefonnummern, Auszüge aus dem Anzeigentext, Zeitungsname, Erscheinungsdatum, Internetadresse etc. sowie stichwortartig Aussagen zu den von den Dienststellen getroffenen Maßnahmen.

Sie wird monatlich aktualisiert und den beteiligten Dienststellen zur Verfügung gestellt.

Sachstand:

Basierend auf den Vereinbarungen zum Umsetzungskonzept Medienauswertung wurde die Datenbank PRISTIS (lat. Haifisch), erstmals am 01. August 2003 an die teilnehmenden Landeskriminalämter gesandt.

Eine Realisierung zum ursprünglich geplanten Termin 01. Juni 2003 war aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen nicht möglich.

Auf Grund personeller und technischer Probleme musste der Beginn des Testbetriebes und damit der ersten Datenanlieferungen an das BKA mehrfach verschoben werden.

Seit Februar 2004 unterstützen nunmehr die Landeskriminalämter Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt das Projekt.

Das LKA Hessen unterstützt die Medienauswertung ebenfalls und plant sich demnächst aktiv zu beteiligen. In Rheinland-Pfalz bestehen noch datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Nutzung der Datenbank.

6.4.2 Betrugsstraftaten im Zusammenhang mit "Timesharing" - Präventionsmaßnahmen

In Kooperation mit dem "Programm Polizeiliche Kriminalprävention" (ProPK) wurde vor Beginn der Sommerferien 2003 ein Präventionskonzept umgesetzt, dessen Ziel es war, den Informationsstand bezüglich des Timesharing im Allgemeinen und Betrugsstraftaten im Speziellen zu verbessern (siehe auch Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002).

Zielgruppe sind Inhaber und potenzielle Käufer von Timesharing-Anteilen, wobei Spanienurlauber den Schwerpunkt bilden.

Neben den polizeilichen Vertriebsstrukturen konnten als Kooperationspartner eine Vielzahl internationaler deutscher Flughäfen und der deutsche Reiseverband (DRV) gewonnen werden. Die Präventionsaktion an den Flughäfen war auf den Zeitraum Juli bis September 2003 befristet. Sie stieß bei den Flughafenbetreibern auf große Akzeptanz. Durch die unentgeltliche Bereitstellung von (Werbe-)Flächen fielen für die Polizei diesbezüglich keine Kosten an.

Über diese zeitlich begrenzte Aktionen hinaus gelang es dem ProPK über den DRV auch, Reisebüros, Reiseveranstalter und die Deutsche Bahn für eine Mitarbeit zu gewinnen. Die Mitwirkung gerade der großen Reiseveranstalter als Informationsträger war von großer Bedeutung, da diese den Reisenden auch im Urlaubsland, z.B. im Rahmen der dort üblichen Begrüßungsveranstaltungen erreichen und informieren können. Flankierend wurde eine aktive Pressearbeit zum Auftakt der Präventionsaktion gestartet, welche auf die an den Flughäfen ausgelegten Broschüren und eine entsprechende Präsentation im Internet hinwies.

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist es gelungen, die Präventionsaktion innerhalb von vier Monaten umzusetzen. Damit konnte die Zielgruppe noch zur Hauptreisezeit erreicht und informiert werden.

6.5 Darstellung der Schwierigkeiten in der deutsch-spanischen Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaftskriminalität

In der Zusammenarbeit mit Spanien bilden der Überweisungsbetrug, der Kapitalanlagebetrug und der Betrug im Zusammenhang mit Timesharing phänomenologische Brennpunkte der Wirtschaftskriminalität.

Nach den bisherigen Erfahrungen profitieren die Täter von Defiziten in der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und Diskussionen um justizielle Zuständigkeiten. So können sie, weitgehend unbehelligt, ihre Strukturen etablieren.

Die Erfahrungen beziehen sich auf Betrugssachverhalte, die durch nicht-spanische Tatverdächtige begangen werden, die sich in Spanien aufhalten und von dort agieren. Dabei werden nicht-spanische Staatsangehörige um ihr Geld betrogen.

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich oftmals um Deutsche, da Spanien auch weiterhin ein bevorzugtes Urlaubsland für deutsche Touristen darstellt und somit eine Vielzahl potenzieller Täter-Opfer-Beziehungen im Rahmen von Urlaubsaufenthalten aufgebaut werden können.

Problemdarstellung:

Dadurch, dass die in Deutschland lebenden Geschädigten an ihren jeweiligen Wohnorten Anzeige erstatten, ist eine Vielzahl von Staatsanwaltschaften in Deutschland zuständig. Auf Grund der zum Teil relativ niedrigen Einzelfallschäden (um 1.000 Euro) werden aus Verhältnismäßigkeitserwägungen heraus selten Rechtshilfemaßnahmen beantragt, die eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden eingestellt. Die Bereitschaft zur Übernahme von Sammelverfahren, um gezielt und konzertiert gegen die in Spanien ansässigen Straftäter vorzugehen, ist ebenfalls gering. Erschwerend kommt hinzu, dass die spanischen Behörden nahezu keine Hin-

tergrundinformationen übermitteln, die weitere Ermittlungsansätze bzw. Grundlagen für Rechtshilfemaßnahmen bieten.

Die spanischen Behörden sehen ihrerseits keine Zuständigkeit in Fallkonstellationen, bei denen in Spanien kein Schaden eingetreten ist und führen daher keine Ermittlungsverfahren zu eigenen Zwecken. Die im Rahmen justizieller Ersuchen eingeleiteten Rechtshilfeverfahren dienen lediglich der Bearbeitung ausländischer Anliegen. Infolgedessen muss jede einzelne Ermittlungshandlung/Abklärung auf dem Rechtshilfeweg beantragt werden. Die Übermittlung polizeilicher Informationen nach Spanien mit dem Ziel, dort ein Verfahren zu initiieren, läuft somit in der Regel ins Leere.

Um dem von deutscher Seite zu begegnen, muss verstärkt darauf hingewirkt werden, Einzelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft zu bündeln bzw. Sammelverfahren zu führen.

6.6 Aktivitäten Europol im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Berichtszeitraum 2003

6.6.1 Zuständigkeiten Europol / Begriffsbestimmungen

Nach Art. 2 des Europol-Übereinkommens hat Europol das Ziel, die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der (EU-)Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität zu verbessern, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den Kriminalitätsformen zwei oder mehr (EU-) Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die auf Grund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der (EU-)Mitgliedstaaten erfordert.

Nach den Bestimmungen des Europol-Übereinkommens ist Europol u.a. für Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug zuständig. Die hierunter fallenden Straftaten sind in Form eines Kataloges im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführt. Dazu zählen auf Grund der weiten Auslegung der Mandatsbereiche auch die Delikte der Wirtschaftskriminalität.

Die Geldwäsche wird künftig einen eigenständigen Mandatsbereich darstellen. Hierzu bedarf es jedoch noch der innerstaatlichen Annahme des am 30. November 2000 vom Rat der Justiz- und Innenminister verabschiedeten Protokolls durch die Mitgliedstaaten.

Die im Europol-Übereinkommen aufgeführten Kriminalitätsformen werden von den zuständigen nationalen Behörden nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften beurteilt. Ebenso erfolgt die Übermittlung von Erkenntnissen und Daten durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Begriff "Wirtschaftskriminalität" wird im Englischen⁶⁵ nicht deutlich abgegrenzt. Somit fallen Delikte, die nach deutscher Rechtsauffassung der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind, im englischen Sprachgebrauch sowohl unter den Begriff "Fraud and Swindling" als auch unter den Begriff "Financial Crime".

⁶⁵ Die informelle Arbeitssprache bei Europol ist Englisch.

6.6.2 Informationsaustausch zwischen den Verbindungsbüros der EU-Mitgliedstaaten und anderen Nicht-EU-Staaten bei Europol

Der nach Art. 5 des Europol-Übereinkommens abgewickelte (polizeiliche) Informationsaustausch (sog. Info-Ex) zwischen den Verbindungsbüros der EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Staaten⁶⁶ gewann im Mandatsbereich "Betrug" im Jahr 2003 an Bedeutung. Die in diesem Mandatsbereich erfassten Erstanfragen aus Deutschland im Jahr 2003 weisen nach den Deliktsbereichen "Illegaler Handel mit Drogen" und "Schleuserkriminalität" das dritthöchste Fallaufkommen auf. Auch die aus anderen (EU-)Mitgliedstaaten registrierten Erstanfragen an Deutschland im Mandatsbereich "Betrug" sind im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Erfassung, Bewertung und phänomenbezogene Kategorisierung von Info-Ex-Vorgängen im Phänomenbereich Wirtschaftskriminalität ist schwierig. Bei der Erfassung möglicher WiKri-Fälle können Sachverhalte entweder als Eigentumsdelikte, Finanzdelikte oder z.B. auch als OK erfasst werden. Weiterhin werden die im Info-Ex erfassten Betrugsfälle zu 2/3 von Zulieferungen für den AWF Villa (siehe 6.6.3) bestimmt. Das führt dazu, dass das festgestellte Fallaufkommen nur eine bedingte Aussagekraft besitzt. Es dient allerdings als Indikator für die Intensität der Zusammenarbeit der (EU-)Mitgliedstaaten in einzelnen Kriminalitätsbereichen.

6.6.3 Europol-Analysearbeitsdateien (Analytical Workfile - AWF)

Nach den Art. 3, 6 und 10 ff. des Europol-Übereinkommens führt Europol Arbeitsdateien zu Analysezwecken (AWF).

Die der Wirtschaftskriminalität zuzurechnenden Sachverhalte wurden im Berichtszeitraum in folgenden AWF analysiert:

AWF "Villa"

Das AWF "Villa" unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrugshandlungen, die im Zusammenhang mit dem Timesharing-Phänomen stehen und international organisiert begangen werden, sowie bei der Initiierung von Ermittlungsverfahren und dem Erkennen neuer Ermittlungsansätze.

An dem AWF beteiligen sich Deutschland, Belgien, Finnland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien und Schweden.

AWF "Sustrans"

Im AWF "Sustrans" werden Verdachtsanzeigen über geldwäscheverdächtige Finanztransaktionen sowie verdächtige Fälle von grenzüberschreitendem Bargeldverkehr analysiert, um Verbindungen zwischen verdächtigen Finanztransaktionen und damit in Zusammenhang stehende Personen aufzuzeigen. Analysiert werden nur solche Daten, die den polizeilichen Geldwä-

⁶⁶ Nicht-EU-Staaten können auf Basis eines entsprechenden bilateralen Zusammenarbeitsabkommens mit Europol Verbindungsbeamte zu Europol entsenden und sich so am Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten und anderen Nicht-EU-Staaten beteiligen.

schebekämpfungsbehörden vorliegen und gemäß nationaler Gesetzeslage zugeliefert werden dürfen.

Außer Luxemburg nehmen alle bisherigen EU-Mitgliedstaaten an dem AWF teil.

6.7 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)⁶⁷

6.7.1 Einleitung

Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte dürfen gemäß § 32 Abs. 1 KWG nur betrieben werden, wenn die BaFin zuvor schriftlich die Erlaubnis dazu erteilt hat. Bei einem Verdacht, dass diese Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden, hat die BaFin umfassende **Befugnisse zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Untersagung und Abwicklung der Geschäfte**. Hinweise auf unerlaubt betriebene Geschäfte erhält die BaFin z.B. von Anlegern, Mitarbeitern der Unternehmen, Konkurrenzunternehmen, der Deutschen Bundesbank oder Strafverfolgungsbehörden.

Unabhängig von dieser Verfolgungstätigkeit prüft die BaFin auf Anfrage auch, ob bestimmte Geschäftstätigkeiten als erlaubnispflichtige Geschäfte im Sinne des KWG einzustufen sind. Hierfür werden der BaFin insbesondere neue Geschäftskonzeptionen vorgestellt und Vertragsunterlagen eingereicht, die einer detaillierten juristischen Prüfung unterzogen werden. Hierbei erfolgt die **Abgrenzung der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen zu Geschäftstätigkeiten, die keiner Erlaubnis nach dem KWG bedürfen**.

6.7.2 Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte

Die weiter anhaltende Schwäche der Kapitalmärkte begünstigte auch im Jahre 2003 die Anbieter des Grauen und Schwarzen Kapitalmarktes beim Vertrieb ihrer Produkte. Soweit hiermit ein Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften verbunden war, ging die BaFin sowohl gegen die Betreiber als auch gegen solche Personen und Unternehmen vor, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen eingebunden waren. Dies waren z.B. Treuhänder, Rechtsanwälte oder Internet-Provider.

Zum Ende 2003 führte die BaFin insgesamt 2.185 verwaltungsrechtliche Ermittlungsverfahren (davon 756 neue Verfahren) gegen mögliche Betreiber unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte⁶⁸, wobei der Anstieg der Ermittlungsverfahren auch auf die seit Gründung der BaFin weiter anhaltende personelle Aufstockung zurückzuführen ist.

Zur Verfolgung unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte räumt das KWG den Bediensteten der BaFin die Befugnis ein, Auskünfte und die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen, Prüfungen in den Räumen von Unternehmen durchzuführen oder die Räume

⁶⁷ Quelle: BaFin

⁶⁸ Dabei sind die Fälle im Bereich des unerlaubten Finanztransfer- und Sortengeschäftes, die unter dem Aspekt der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgt werden, nicht berücksichtigt. Die unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte sind hierbei ebenfalls nicht erfasst.

eines derartigen Unternehmens zu durchsuchen und Gegenstände als Beweismittel sicherzustellen⁶⁹. Die Durchsuchung ist durch den zuständigen Richter des Amtsgerichtes anzuordnen. Diese Kompetenzen der BaFin stellen ein wirksames Instrumentarium bei der Bekämpfung gesetzwidrigen Handelns im Finanzbereich dar, dessen Anwendung jedoch stets eine Abwägung vorauszugehen hat, welche dieser Maßnahmen im Einzelfall anzuwenden ist und ob die Prüfungen/Durchsuchungen erforderlich und mildere Mittel untauglich sind. So wurden Unternehmen nur dann unangekündigt aufgesucht, um die erforderlichen Angaben mittels Prüfungsanordnung oder Durchsuchungsbeschluss einzuholen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft waren oder keine Aussicht auf Erfolg versprochen.

Bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen ist regelmäßig auch das Schadenspotential zu berücksichtigen, so dass insbesondere beim unerlaubten Betreiben eines Einlagengeschäftes und Finanzkommissionsgeschäftes ein schnelles und wirksames Handeln der BaFin geboten ist. Diese Geschäftstätigkeiten sind für die Anleger besonders gefahrenträchtig, da hier Kundengelder eingesammelt werden und die Gefahr des Totalverlustes groß ist.

Im Berichtsjahr ging die BaFin in 203 Fällen mit Auskunfts- und Vorlegungsersuchen gegen verdächtige Unternehmen vor. Wenn die BaFin auf Grund ihrer Ermittlungen nachweisen kann, dass unerlaubt Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betrieben werden, kann sie die Einstellung der Geschäfte durchsetzen. Im vergangenen Jahr erließ die Bundesanstalt hierfür 33 Untersagungsverfügungen und 35 Abwicklungsanordnungen. In 21 Fällen wurde ein Abwickler bestellt, der prüfte, ob gemäß der Anordnungen der BaFin abgewickelt wurde und ggf. die notwendigen Abwicklungshandlungen selbst durchführte.

Die Anzahl der Vor-Ort-Maßnahmen (Prüfungen und Durchsuchungen) konnte in 2003 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt werden.

Gegen die Maßnahmen der BaFin steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Dieser wird auch sehr häufig eingeschlagen. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um langwierige, juristisch komplexe Verfahren, bei denen der Weg durch alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Einzelfällen auch bis zum Bundesverfassungsgericht, beschritten wird.

6.7.3 Grenzüberschreitende Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen

Ein Schwerpunkt lag im Berichtsjahr bei der Überprüfung der Frage, inwieweit grenzüberschreitend betriebene Bankgeschäfte und erbrachte Finanzdienstleistungen der Erlaubnispflicht des §32 Abs. 1 Satz1 KWG unterliegen. Im Ergebnis präziserte die Bundesanstalt ihre Auslegung der Reichweite des subjektiven Anwendungsbereichs der Erlaubnispflicht, um insbesondere Lücken im Anlegerschutz zu schließen und den schwarzen Kapitalmarkt in Deutschland effektiver zu bekämpfen.

Der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr gewinnt seit den 90er Jahren immer mehr an Bedeutung. Moderne Kommunikationsmittel wie Internet- und das Telefonbanking vereinfachen die elektronische Abwicklung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen. Eine stetig steigende Zahl ausländischer Initiatoren bietet über die neuen Medien Bankgeschäfte

⁶⁹ Dies gilt auch für unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte, bei denen der BaFin entsprechende Befugnisse nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zustehen. Der Anteil der Ermittlungsverfahren betrug im Berichtsjahr 7%, die Anzahl neuer Fälle lag bei 8%, die in den obigen statistischen Angaben zu den Verstößen nach dem KWG nicht enthalten sind.

oder Finanzdienstleistungen gezielt auf dem deutschen Markt an. Solche Unternehmen unterliegen häufig auch in ihrem Sitzstaat keiner Aufsicht. Ob die Kundengelder tatsächlich vertragsgemäß verwandt werden, kann in der Regel nur mit großem Aufwand nachvollzogen werden, da sich die Unternehmen u.a. auch auf ihre (angebliche) Erlaubnisfreiheit berufen. Teilweise werden Unternehmen in Drittstaaten, in denen keine Aufsichtserfordernis besteht, auch nur kurzfristig gegründet, um durch gezielte Angebote Gelder deutscher Anleger hereinzunehmen.

Die neue Verwaltungspraxis bietet der Bundesanstalt eine erweiterte Möglichkeit, sich direkt an die produktvertreibenden ausländischen Unternehmen bzw. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden zu wenden, wodurch Produktangebote, die von ausländischen Unternehmen gegenüber Gebietsansässigen auf dem deutschen Markt gezielt vertrieben werden, konsequenter unterbunden werden können. Zwar kommen Zwangsmaßnahmen gegen ausländische Unternehmen auf Grund des geltenden Grundsatzes der Gebietshoheit ("Territorialprinzip"), wonach es den Regeln des Völkerrechtes zufolge unzulässig ist, staatliche Hoheitsakte im Ausland vorzunehmen, nicht in Betracht. Es besteht auf der Grundlage einer Untersagung jedoch die Möglichkeit einer Veröffentlichung (§37 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Vor der neuen Auslegung hatten Betreiber unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, denen die Bankenaufsicht das Geschäft in Deutschland unterbunden hatte, die Möglichkeit, sich durch eine Verlegung des Unternehmenssitzes in das Ausland, vorzugsweise in die Karibik, der Aufsicht zu entziehen.

Durch die Präzisierung der Verwaltungspraxis wirkt die Bundesanstalt diesen Tendenzen und daneben auch den hier entstandenen Wettbewerbsverzerrungen entgegen⁷⁰.

6.7.4 Hedge Fonds, KG-Beteiligungen u.a.

Mit Inkrafttreten des Investmentmodernisierungsgesetzes Anfang 2004 ist der Vertrieb von Hedge-Fonds in Deutschland mit Erlaubnis der BaFin zulässig. Der Schwarze Kapitalmarkt bot derartige Produkte sowie als GbR-, KG-Beteiligungen, und Zertifikate (Genussrechte, Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen) ausgestaltete Anlageangebote bereits im Berichtsjahr und zuvor an. Soweit - wie in der Regel der Fall - Gegenstand dieser Geschäfte Finanzinstrumente waren, vermittelte die BaFin den Sachverhalt und untersagte die weitere diesbezügliche Geschäftstätigkeit.

Hedge-Fonds weisen ein hohes Risiko auf, über das Anlageinteressenten häufig nicht unterrichtet sind. Die diese vertreibenden Anlagegesellschaften betreiben eine hochspekulative Geschäftsstrategie mit Finanzinstrumenten, die üblicherweise abstellt auf

⁷⁰ Grundvoraussetzung für einen fairen innerdeutschen Wettbewerb im Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist die Gleichbehandlung der Wettbewerber (level playing field). Sichergestellt werden kann dies insbesondere dadurch, dass alle Unternehmen - unabhängig vom Sitzstaat - den gleichen oder materiell gleichwertigen Aufsichtsvorschriften unterworfen werden. Im EWR-Bereich wurde dies bereits durch die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien erreicht, die den Banken- und Finanzdienstleistungssektor betreffen. Daher gilt es, einheitliche Aufsichtsstandards für Unternehmen sowohl aus der Europäischen Gemeinschaft, dem EWR als auch aus Drittstaaten zu schaffen.

- Leerverkäufe in spekulativer Absicht
- Arbitragegeschäfte
- Handel mit derivativen Instrumenten und
- die Spekulation auf Veränderungen z.B. in den Aufschlägen für Kreditrisiken (Spread-Handel).

Der Erlös, den die Anleger bei Rückgabe der erworbenen Beteiligungen/Papiere erzielen können, soll vereinbarungsgemäß ausschließlich von der Wertentwicklung der Finanzinstrumente abhängen, die mit dem eingesetzten Kapital angeschafft werden. Hierbei trägt der Anleger allein das volle Risiko für den Totalverlust der für ihn erworbenen Derivate oder Wertpapiere.

Die Anbieter solcher Produkte werben oft mit der Sicherheit und Professionalität, die gemeinhin mit den herkömmlichen lizenzierten Investmentfonds verbunden werden. Da die Anbieter oftmals in mehreren Ländern agieren, ist die privatrechtliche Rechtsverfolgung der Anleger gegen international agierenden Unternehmen schon aus diesem Grunde kaum möglich. In mehreren Fällen hat die BaFin solche Anlageprodukte als Finanzkommissionsgeschäfte gewertet. Das zuständige Verwaltungsgericht hat jeweils diese Rechtsauffassung bestätigt. Durch Untersagungs- und Abwicklungsverfügungen oder öffentliche Warnungen wurde damit einer Reihe solcher Anbieter unmöglich gemacht, den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies war der BaFin nicht zuletzt auch durch die gute Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Länder, dem Bundeskriminalamt, Interpol und ihren ausländischen Schwesterbehörden möglich.

6.8 Initiativen der Wirtschaft

Auch von Seiten der Wirtschaft werden verschiedene Bestrebungen unternommen, um sich gegen die Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zu schützen. In diesem Zusammenhang sind die zahlreichen Selbstschutzorganisationen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, wie beispielsweise die *Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. (ASW)*, der *Bundesverband der Phonographischen Industrie e.V. (IFPI)* und der *Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V.* zu erwähnen.

Daneben existieren zahlreiche Präventions- bzw. Bekämpfungsmöglichkeiten, wie beispielsweise

- Warnfunktion zum frühest möglichen Zeitpunkt durch intensive Marktbeobachtung der "seriösen" Wirtschaftsteilnehmer und Mitteilung (neuer) fragwürdiger Praktiken und Unternehmen an die Strafverfolgungsbehörden,
- institutionalisierter (anlass- bzw. themenbezogener) Info-Austausch (Wirtschaft/Polizei/StA) über z. B. ASW/SECURICON,
- Einwirkung auf "schwarze Schafe" über Interessenverbände der Wirtschaft,
- Prävention durch Verringerung der Tatgelegenheitsstrukturen (z. B. technische Sicherheitsvorkehrungen gegen Softwarepiraterie).

Exemplarisch sei an dieser Stelle ein im Auftrag des Commerzbank Ideenlabors erarbeitetes Memorandum mit dem Titel 'Kanon der Finanziellen Allgemeinbildung' aus dem Jahr 2003 genannt.

Finanzielle Allgemeinbildung ist demnach die Grundlage finanzieller Handlungskompetenz der privaten Haushalte und damit ein handlungsorientierter Teilbereich der ökonomischen Allgemeinbildung. Sie umfasst das Wissen, die Fähigkeit sowie die sozialen Kompetenzen, die notwendig sind, um sich bei Betrachtung des Haushalts als 'Unternehmen' kompetent auf dem Finanzdienstleistungsmarkt zu bewegen.

Der Tatsache bewusst, dass diese Defizite bei weiten Teilen der Bevölkerung bestehen, beleuchtet das Werk folgende Bereiche:

- (wachsende) Bedeutung des Allgemeinwissens in den o. g. Bereichen,
- Umfang und Begriffserläuterung zur finanziellen Allgemeinbildung,
- Verhältnis der finanziellen Allgemeinbildung zur haushaltsökonomischen Bildung,
- Finanzdienstleistungen und finanzielle Bedürfnisse,
- Ursachen und Folgen von Bildungsdefiziten,
- Auflistung der wichtigsten Themenfelder sowie
- Handlungsansätze zur Umsetzung.

Das Memorandum ist als Anregung zur Diskussion mit dem Ziel der Verbesserung der unzureichenden finanziellen Allgemeinbildung anzusehen. Es wird festgestellt, dass dieses Thema in Deutschland noch weitgehend unerschlossen ist und die Problemlösung sowohl notwendig als auch umsetzbar ist. Dazu müssen jedoch verschiedene gesellschaftliche Akteure tätig werden.

6.9 Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

<p>LKA Baden-Württemberg Dezernat 411 Taubenheimstr. 85 70372 Stuttgart Tel.: (07 11) 54 01 - 24 15 dezernat411@blka.bwl.de</p>	<p>LKA Bayern SG 625 (Wirtschaftsdelikte) Maillinger Str. 15 80636 München Tel.: (0 89) 12 12 - 16 25 blka.wirtschaft@polizei. bayern.de</p>	<p>LKA Berlin LKA 311 Columbiadam 4 10965 Berlin Tel.: (0 30) 46 64 - 3 60 08 lka311@gmail@ br.extrapol.de</p>
<p>LKA Brandenburg Abt. 2, Dez. 24 Tramper Chaussee 1 16225 Eberswalde Tel.: (0 33 34) 3 88 - 21 30 wikri13.lka@polizei. brandenburg.de</p>	<p>LKA Bremen K 53 In der Vahr 76 28329 Bremen Tel.: (04 21) 3 62 - 38 53 uwe.roesch@polizei. bremen.de</p>	<p>LKA Hamburg LKA 5011 Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg Tel.: (0 40) 42 86 - 7 50 10 lka5011@polizei.hamburg.de</p>
<p>LKA Hessen SG 33 Hölderlinstr. 5 65187 Wiesbaden Tel.: (06 11) 83 - 43 30 hsg33@hlka.de</p>	<p>LKA Mecklenburg- Vorpommern Dezernat 44 Retgendorfer Str. 2 19067 Rampe Tel.: (0 38 66) 64 - 4 40 lka-mv.wuk@t-online.de</p>	<p>LKA Niedersachsen Dez. 23.2-W Schützenstr. 25 30161 Hannover Tel.: (05 11) 262 62 - 23 23 juegen.haase@polizei. niedersachsen.de</p>
<p>LKA Nordrhein-Westfalen Dezernat 12 Völklinger Str. 43 40221 Düsseldorf Tel.: (02 11) 9 39 - 61 40 wolfgang.scherf@lka. polizei.nrw.de</p>	<p>LKA Rheinland-Pfalz Dezernat 41 Valenciaplatz 1-7 55118 Mainz Tel.: (0 61 31) 65- 25 10 Abt4@polizei.rlp.de</p>	<p>LKA Saarland Dezernat 44 Hellwigstr. 14 66121 Saarbrücken Tel.: (06 81) 9 62 - 36 11 lka-441@slpol.de</p>
<p>LKA Sachsen Abteilung 6 Neuländerstr. 60 01129 Dresden Tel.: (03 51) 8 55 - 26 00 wikri2.lka@polizei. sachsen.de</p>	<p>LKA Sachsen-Anhalt Dezernat 41 Lübecker Str. 53-63 39124 Magdeburg Tel.: (03 91) 2 50 - 24 45 volker.pflug@lka.pol. lsa-net.de</p>	<p>LKA Schleswig-Holstein Sachgebiet 241 Mühlenweg 166 24116 Kiel Tel.: (04 31) 1 60 - 4566 lka.sh@polizei.landsh.de</p>
<p>LKA Thüringen Dezernat 61 Am Schwemmbach 99099 Erfurt Tel.: (03 61) 3 41 - 12 06 abtei- lung6@lka.polizei.thueringen .de</p>	<p>Bundeskriminalamt OA 34 Thaerstr. 11 65193 Wiesbaden Tel.: 0611 / 55-15861 oa34@bka.bund.de</p>	

6.10 Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmerentendegesetz
AktG	Aktiengesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
APM	Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e. V.
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BörsG	Börsengesetz
BVA	Bundesversicherungsanstalt
BZRG	Bundeszentralregistergesetz (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister)
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ERP	European Recovery Program
HGB	Handelsgesetzbuch
INBIL	Informationssystem zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung
Inko BillBZ	Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung
K. I. B.	Koordinierungs- / Clearingstelle zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KrimV	Kriminelle Vereinigung
KV	Kassenärztliche Vereinigung
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVA	Landesversicherungsanstalt
MOE-Staaten	Mittel- und osteuropäische Staaten
OISIN-Programm	OISIN [gälisch] = "Guter Geist" - Zusammenarbeitsprogramm der Europäischen Union
OLAF	Office de Lutte de Anti-Fraude
PBG	Prime Bank guarantee
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch
SLC	Standby Letter of Credit

TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
ULAK	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
UWG	Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
1. WiKG	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v. 29.07.1976
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v. 15.05.1986
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapierüberwachungsgesetz

6.11 PKS-Tabellen 02 und 09

Grundtabelle Wirtschaftskriminalität (Tabelle 02)

Anmerkung: Wegen programmtechnischer Probleme eines Bundeslandes bei der Erstellung der Tabelle 02 ist die Tatortverteilung nicht korrekt.

Daher wurde in der Abbildung auf die Darstellung der Tatortverteilung verzichtet.

Zeit: 2003

Bereich: Deutschland

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
1000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22	0,0	0	0,0	21	95,5	24	23	1	0	0,0
1400	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 180b, 181, 181a, 184, 184a, 184b StGB	22	0,0	0	0,0	21	95,5	24	23	1	0	0,0
	darunter:											
1430	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) § 184 StGB	22	0,0	0	0,0	21	95,5	24	23	1	0	0,0
	darunter:											
1432	durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln § 184 Abs. 4 StGB	1	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0	0	
1433	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie § 184 Abs. 5 StGB	21	0,0	0	0,0	21	100,0	24	23	1	0	0,0
5000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	67.794	78,7	1.827	2,7	64.445	95,1	24.606	20.168	4.438	3.042	12,4
5100	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	42.764	49,6	1.771	4,1	39.495	92,4	10.796	8.830	1.966	1.618	15,0
	davon:											
5110	Waren- und Warenkreditbetrug	3.667	4,3	144	3,9	3.470	94,6	1.403	1.137	266	175	12,5
	davon:											
5111	betrügerisches Erlangen von Kfz	75	0,1	7	9,3	69	92,0	49	44	5	15	30,6
5112	sonstiger Warenkreditbetrug	2.447	2,8	58	2,4	2.304	94,2	965	778	187	115	11,9
5113	Warenbetrug	1.145	1,3	79	6,9	1.097	95,8	417	341	76	51	12,2

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
5120	Grundstücks- und Baubetrug	129	0,1	2	1,6	131	101,6	106	88	18	3	2,8
5130	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug	10.287	11,9	47	0,5	10.215	99,3	1.687	1.459	228	170	10,1
	davon:											
5131	Prospektbetrug § 264a StGB	258	0,3	0	0,0	252	97,7	94	83	11	11	11,7
5132	Anlagebetrug nach § 263 StGB	8.068	9,4	41	0,5	8.026	99,5	1.295	1.133	162	132	10,2
5133	Betrug bei Börsenspekulationen	835	1,0	1	0,1	831	99,5	69	65	4	5	7,2
5134	Beteiligungsbetrug	1.004	1,2	3	0,3	991	98,7	149	126	23	22	14,8
5135	Kautionsbetrug	97	0,1	0	0,0	91	93,8	83	59	24	5	6,0
5136	Umschuldungsbetrug	25	0,0	2	8,0	24	96,0	32	26	6	0	0,0
5140	Geldkreditbetrug	3.414	4,0	39	1,1	3.368	98,7	1.860	1.471	389	241	13,0
	davon:											
5141	Kreditbetrug § 265b StGB	803	0,9	0	0,0	776	96,6	720	557	163	159	22,1
5142	Subventionsbetrug § 264 StGB	625	0,7	0	0,0	614	98,2	781	624	157	20	2,6
5143	Kreditbetrug § 263 StGB	1.855	2,2	35	1,9	1.849	99,7	328	262	66	57	17,4
5144	Wechselbetrug	28	0,0	1	3,6	27	96,4	28	25	3	5	17,9
5145	Wertpapierbetrug	103	0,1	3	2,9	102	99,0	21	19	2	3	14,3
5160	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel	2.193	2,5	42	1,9	588	26,8	193	145	48	48	24,9
	davon:											
5161	Schecks	133	0,2	15	11,3	86	64,7	46	37	9	20	43,5
5162	Debitkarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)	1.415	1,6	4	0,3	75	5,3	40	32	8	4	10,0
5163	Debitkarten mit PIN	196	0,2	4	2,0	100	51,0	45	26	19	10	22,2
5164	Kreditkarten	367	0,4	5	1,4	267	72,8	27	23	4	7	25,9
5165	Daten von Zahlungskarten	23	0,0	4	17,4	8	34,8	4	4	0	3	75,0
5169	sonstige unbare Zahlungsmittel	60	0,1	10	16,7	53	88,3	33	24	9	4	12,1
5170	sonstiger Betrug	22.847	26,5	1.485	6,5	21.507	94,1	6.087	4.998	1.089	1.038	17,1
	davon:											
5171	Leistungsbetrug	6.587	7,6	35	0,5	6.541	99,3	529	432	97	47	8,9
5172	Leistungskreditbetrug	2.033	2,4	47	2,3	2.025	99,6	807	676	131	48	5,9

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
5173	Arbeitsvermittlungsbetrug	9	0,0	0	0,0	8	88,9	12	8	4	3	25,0
5174	Betrug z.N.v. Versicherungen und Versicherungsmissbrauch §§ 263, 265 StGB	780	0,9	60	7,7	778	99,7	423	336	87	190	44,9
5175	Computerbetrug § 263a StGB (soweit nicht unter den Schlüsseln 5163 oder 5179 zu erfassen)	1.176	1,4	49	4,2	312	26,5	266	240	26	57	21,4
5176	Provisionsbetrug	103	0,1	18	17,5	101	98,1	64	58	6	6	9,4
5177	Betrug z.N.v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern	775	0,9	10	1,3	777	100,3	663	505	158	166	25,0
5178	(sonstiger) Sozialleistungsbetrug (soweit nicht unter Schl. 5177 zu erfassen)	204	0,2	3	1,5	202	99,0	241	184	57	116	48,1
5179	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	230	0,3	10	4,3	154	67,0	68	53	15	11	16,2
5181	Abrechnungsbetrug	3.751	4,4	340	9,1	3.730	99,4	258	191	67	9	3,5
5183	Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug	106	0,1	38	35,8	85	80,2	68	58	10	34	50,0
5189	sonstige weitere Betrugsarten	4.701	5,5	413	8,8	4.498	95,7	2.173	1.810	363	254	11,7
5200	Veruntreuungen §§ 266, 266a, 266b StGB	17.593	20,4	0	0,0	17.715	100,7	10.498	8.653	1.845	1.082	10,3
	davon:											
5210	Untreue § 266 StGB darunter:	3.588	4,2	0	0,0	3.780	105,4	2.466	2.073	393	154	6,2
5211	Untreue bei Kapitalanlagengeschäften	940	1,1	0	0,0	1.146	121,9	176	159	17	14	8,0
5220	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt § 266a StGB	13.921	16,2	0	0,0	13.852	99,5	8.426	6.924	1.502	942	11,2
5230	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten § 266b StGB	84	0,1	0	0,0	83	98,8	37	24	13	10	27,0
5300	Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB darunter:	646	0,7	7	1,1	551	85,3	525	415	110	38	7,2

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
5310	Unterschlagung von Kfz	131	0,2	5	3,8	127	96,9	83	69	14	15	18,1
5400	Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	606	0,7	9	1,5	556	91,7	411	341	70	99	24,1
	darunter:											
5410	Fälschung technischer Aufzeichnungen § 268 StGB	4	0,0	0	0,0	4	100,0	5	4	1	1	20,0
5430	Fälschung beweisrelevanter Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Daten- verarbeitung §§ 269, 270 StGB	33	0,0	0	0,0	24	72,7	28	26	2	11	39,3
5500	Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks §§ 146-149, 151, 152, 152a StGB	6	0,0	0	0,0	3	50,0	2	2	0	1	50,0
	darunter:											
5530	Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks § 152a StGB	4	0,0	0	0,0	1	25,0	1	1	0	1	100,0
	davon:											
5531	Gebrauch falscher Zahlungskarten oder Vordrucken für Eurochecks	2	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0	0	
5532	Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten oder Vordrucken für Eurochecks	2	0,0	0	0,0	1	50,0	1	1	0	1	100,0
5600	Insolvenzstraftaten §§ 283, 283a-d StGB	6.179	7,2	40	0,6	6.125	99,1	6.790	5.692	1.098	545	8,0
	davon:											
5610	Bankrott § 283 StGB	4.232	4,9	33	0,8	4.203	99,3	5.114	4.297	817	419	8,2

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
5620	besonders schwerer Fall des Bankrotts § 283a StGB	19	0,0	0	0,0	18	94,7	28	24	4	2	7,1
5630	Verletzung der Buchführungspflicht § 283b StGB	1.611	1,9	0	0,0	1.589	98,6	1.942	1.635	307	145	7,5
5640	Gläubigerbegünstigung § 283c StGB	266	0,3	5	1,9	266	100,0	324	271	53	17	5,2
5650	Schuldnerbegünstigung § 283d StGB	51	0,1	2	3,9	49	96,1	51	29	22	2	3,9
6000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	1.942	2,3	32	1,6	1.655	85,2	1.555	1.362	193	154	9,9
6300	Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche §§ 257-261 StGB darunter:	79	0,1	5	6,3	77	97,5	100	79	21	30	30,0
6330	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte § 261 StGB	79	0,1	5	6,3	77	97,5	100	79	21	30	30,0
6500	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte §§ 108e, 298-300, 331-353d, 355, 357 StGB davon:	688	0,8	7	1,0	663	96,4	763	688	75	46	6,0
6510	Vorteilsannahme, Bestechlichkeit §§ 108e, 331, 332, 335 StGB davon:	60	0,1	1	1,7	56	93,3	66	54	12	3	4,5
6512	Bestechlichkeit §§ 108e, 332 StGB	57	0,1	1	1,8	53	93,0	63	51	12	3	4,8
6513	Bestechlichkeit - gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande nach § 335 Abs. 2, Ziff. 3 StGB	1	0,0	0	0,0	1	100,0	1	1	0	0	0,0
6514	alle sonstigen besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit nach § 335 StGB	2	0,0	0	0,0	2	100,0	2	2	0	0	0,0

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
6520	Vorteilsgewährung, Bestechung §§ 108e, 333, 334, 335 StGB davon:	288	0,3	6	2,1	287	99,7	263	236	27	38	14,4
6521	Vorteilsgewährung § 333 StGB	173	0,2	0	0,0	173	100,0	144	123	21	32	22,2
6522	Bestechung §§ 108e, 334 StGB	111	0,1	6	5,4	110	99,1	122	116	6	6	4,9
6523	Bestechung - gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande nach § 335 Abs. 2, Ziff. 3 StGB	1	0,0	0	0,0	1	100,0	2	2	0	0	0,0
6524	alle sonstigen besonders schweren Fälle der Bestechung nach § 335 StGB	3	0,0	0	0,0	3	100,0	1	1	0	0	0,0
6560	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen § 298 StGB	230	0,3	0	0,0	216	93,9	318	293	25	4	1,3
6570	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr §§ 299, 300 StGB davon:	110	0,1	0	0,0	104	94,5	139	127	12	1	0,7
6571	Bestechlichkeit und Bestechung nach § 299 StGB	104	0,1	0	0,0	98	94,2	133	122	11	1	0,8
6572	-gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande nach § 300, Satz 2, Ziff. 2 StGB	2	0,0	0	0,0	2	100,0	3	2	1	0	0,0
6573	-Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Ziff. 1 StGB	4	0,0	0	0,0	4	100,0	3	3	0	0	0,0
6600	Strafbarer Eigennutz §§ 284, 285, 287-293, 297 StGB darunter:	311	0,4	0	0,0	307	98,7	32	29	3	4	12,5
6630	Wucher § 291 StGB	311	0,4	0	0,0	307	98,7	32	29	3	4	12,5

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
6700	Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte- darunter:	864	1,0	20	2,3	608	70,4	664	569	95	74	11,1
6740	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB darunter:	133	0,2	7	5,3	66	49,6	73	64	9	10	13,7
6742	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	133	0,2	7	5,3	66	49,6	76	66	10	10	13,2
6760	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB darunter:	269	0,3	4	1,5	201	74,7	257	239	18	42	16,3
6761	Verunreinigung eines Gewässers § 324 StGB	21	0,0	0	0,0	12	57,1	18	18	0	2	11,1
6762	Luftverunreinigung § 325 StGB	4	0,0	0	0,0	3	75,0	6	6	0	0	0,0
6764	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	192	0,2	2	1,0	146	76,0	186	171	15	31	16,7
6765	unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	20	0,0	0	0,0	20	100,0	27	26	1	5	18,5
6766	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	2	0,0	0	0,0	1	50,0	1	1	0	0	0,0
6768	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	2	0,0	1	50,0	2	100,0	2	2	0	1	50,0
6780	Ausspähen von Daten § 202a StGB	53	0,1	0	0,0	32	60,4	36	34	2	2	5,6
7000	Strafrechtliche Nebengesetze	16.399	19,0	52	0,3	15.818	96,5	15.829	13.276	2.553	2.039	12,9
7100	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor davon:	16.134	18,7	52	0,3	15.571	96,5	15.560	13.054	2.506	1.896	12,2

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	% Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
7120	Straftaten nach AktG, GenG, GmbHG, HGB, RechnungslegungsG, UmwandlungsG darunter:	8.735	10,1	7	0,1	8.692	99,5	10.426	8.924	1.502	913	8,8
7121	Konkursverschleppung § 84 GmbHG	7.498	8,7	0	0,0	7.462	99,5	9.443	8.083	1.360	846	9,0
7122	Konkursverschleppung §§ 130b, 177a HGB	225	0,3	0	0,0	223	99,1	276	244	32	13	4,7
7130	Delikte im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung §§ 406, 407 SGB III, §§ 15, 15a AÜG	191	0,2	0	0,0	186	97,4	237	200	37	113	47,7
7140	Straftaten i.V.m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Güd-Kreditwesen, BörsenG, DepotG, HypothekenbankG, § 35 BundesbankG)	217	0,3	1	0,5	214	98,6	226	189	37	25	11,1
7150	Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen (UrheberrechtsG, MarkenG, § 17 UWG, GebrauchsmusterG, GeschmacksmusterG, KunsturheberrechtsG, PatentG) darunter:	4.130	4,8	34	0,8	3.915	94,8	2.426	2.078	348	414	17,1
7151	Softwarepiraterie (private Anwendung z.B. Computerspiele)	828	1,0	2	0,2	797	96,3	485	427	58	30	6,2
7152	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns	570	0,7	11	1,9	553	97,0	402	348	54	61	15,2
7153	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 UWG	157	0,2	5	3,2	147	93,6	212	172	40	22	10,4

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	% Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
7154	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 UWG	118	0,1	1	0,8	119	100,8	172	146	26	7	4,1
7160	Straftaten i.Z.m. Lebensmitteln (Lebensmittel- und BedarfsgegenständeG, ArzneimittelG, WeinG, FuttermittelG FleischhygieneG) darunter:	1.860	2,2	8	0,4	1.587	85,3	1.316	979	337	343	26,1
7161	Straftaten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	1.588	1,8	6	0,4	1.330	83,8	1.060	761	299	311	29,3
7162	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz	126	0,1	0	0,0	113	89,7	122	92	30	30	24,6
7163	Straftaten nach dem Weingesetz	132	0,2	0	0,0	130	98,5	129	118	11	2	1,6
7190	sonstige Straftaten (Nebengesetze) auf dem Wirtschaftssektor (z.B. Rennwett- und LotterieG, UWG ohne § 17, VersicherungsaufsichtsG, WirtschaftsstrafG, Gewerbeordnung) darunter:	1.001	1,2	2	0,2	977	97,6	1.029	775	254	98	9,5
7192	Straftaten nach UWG ohne § 17	741	0,9	0	0,0	733	98,9	752	533	219	38	5,1
7200	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte- darunter:	227	0,3	0	0,0	218	96,0	236	197	39	143	60,6
7250	Straftaten gegen das Ausländergesetz und gegen das Asylverfahrensgesetz davon:	4	0,0	0	0,0	4	100,0	7	6	1	2	28,6

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
7252	Einschleusen nach § 92a AusländerG	4	0,0	0	0,0	4	100,0	7	6	1	2	28,6
7260	Straftaten gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz davon:	1	0,0	0	0,0	1	100,0	1	1	0	0	0,0
7263	Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	1	0,0	0	0,0	1	100,0	1	1	0	0	0,0
7280	Straftaten gegen das Bundes- (oder Landes-) Datenschutzgesetz	7	0,0	0	0,0	3	42,9	3	2	1	0	0,0
7400	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben Schlüssel 7160) darunter:	38	0,0	0	0,0	29	76,3	46	37	9	1	2,2
7410	Straftaten nach dem ChemikalienG	21	0,0	0	0,0	21	100,0	27	20	7	1	3,7
7420	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und Tierseuchengesetz	0	0,0	0		0		1	1	0	0	0,0
7430	Straftaten nach dem Naturschutz-, Tier- , Bundesjagd-, PflanzenschutzG	16	0,0	0	0,0	7	43,8	17	16	1	0	0,0
8900	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Asylverfahrens- und Ausländergesetz (Schlüssel 7250)	72.590	84,3	1.367	1,9	69.736	96,1	28.693	23.737	4.956	3.486	12,1

STRFT Schl.	Straftaten	erfasste Fälle	%- Anteil	Versuche	Versuche in %	aufgekl. Fälle	AQ	Tatverdächtige				
								insges.	männl.	weibl.	NDTV	NDTV in %
1		3	4	5	6	14	15	16	17	18	19	20
8930	Wirtschaftskriminalität und zwar:	86.149	100,0	1.911	2,2	81.931	95,1	35.788	29.437	6.351	4.705	13,1
8931	bei Betrug	42.764	49,6	1.771	4,1	39.495	92,4	10.822	8.848	1.974	1.624	15,0
8932	Insolvenzstraftaten	13.902	16,1	40	0,3	13.810	99,3	12.930	10.948	1.982	1.088	8,4
8933	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	13.310	15,4	87	0,7	13.200	99,2	2.942	2.451	491	409	13,9
8934	Wettbewerbsdelikte	5.071	5,9	34	0,7	4.845	95,5	3.445	2.858	587	456	13,2
8935	Wirtschaftskriminalität i.Z.m Arbeitsverhältnissen	14.896	17,3	10	0,1	14.823	99,5	9.209	7.536	1.673	1.171	12,7
8936	Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	11.105	12,9	45	0,4	11.246	101,3	1.722	1.509	213	178	10,3
8970	Computerkriminalität	3.218	3,7	83	2,6	2.037	63,3	1.373	1.187	186	183	13,3

Wirtschaftskriminalität nach Schadenshöhe (Tabelle 09)

Zeit: 2003

Bereich: Deutschland

Wegen eines programmtechnischen Problems sind die Spalten 3 und 5 nicht belegt!

STRFT Schl.	Schlüssel-Text	Zahl der Fälle			1	15	50	250	500 bis unter EURO		2500	5 T	25 T	über	Schadenssumme insg.
		insg.	voll.	vers.	15	50	250	500	2500	5 T	25 T	50 T			
					3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
5100	Betrug	X	43.411	X	6.115	5.354	10.792	2.477	4.238	2.305	7.543	1.396	3.191	2.252.131.454	
5110	-Waren- und Warenkreditbetrug	X	3.523	X	592	384	522	369	645	245	467	111	188	52.580.274	
5111	.betrügerisches Erlangen von Kfz.	X	68	X	2	1	1	2	6	6	15	16	19	4.501.074	
5112	.sonstiger Warenkreditbetrug	X	2.389	X	475	184	288	141	502	214	393	83	109	35.821.878	
5113	.Warenbetrug	X	1.066	X	115	199	233	226	137	25	59	12	60	12.257.322	
5120	-Grundstücks- und Baubetrug	X	127	X	8	0	0	0	6	4	21	22	66	29.337.223	
5130	-Beteiligungs- u. Kapitalanlagebetrug	X	9.980	X	2.081	10	94	173	943	1.265	4.275	586	553	641.626.603	
5132	.Anlagebetrug	X	8.027	X	1.806	4	70	149	856	527	3.718	517	380	410.922.016	
5133	.Betrug bei Börsenspekulationen	X	834	X	257	1	7	4	26	31	381	50	77	180.977.462	
5134	.Beteiligungsbeitrag	X	1.001	X	10	2	7	1	14	699	161	17	90	46.468.360	
5135	.Kautionsbetrug	X	95	X	8	3	5	18	41	7	11	1	1	386.247	
5136	.Umschuldungsbeitrag	X	23	X	0	0	5	1	6	1	4	1	5	4.070.450	
5140	-Geldkreditbetrug	X	2.572	X	241	7	40	39	214	107	290	57	1.577	198.729.998	
5142	.Subventionsbetrug	X	625	X	164	6	23	26	115	53	132	27	79	67.733.153	
5143	.Kreditbetrug § 263 StGB	X	1.820	X	77	1	11	5	50	26	142	24	1.484	125.796.997	
5144	.Wechselbetrug	X	27	X	0	0	2	0	1	3	4	4	13	4.498.025	
5145	.Wertpapierbetrug	X	100	X	0	0	4	8	48	25	12	2	1	701.823	
5160	-rechtswidrig erl. unbarer Zahlungsmittel	X	2.151	X	56	148	1.540	101	138	29	30	100	9	5.168.792	
5161	.Schecks	X	118	X	3	0	38	10	34	8	20	2	3	1.117.601	
5162	.Debitkarten ohne PIN	X	1.411	X	10	120	1.074	57	34	16	1	98	1	922.890	
5163	.Debitkarten mit PIN	X	192	X	14	13	102	14	45	3	1	0	0	88.382	
5164	.Kreditkarten	X	362	X	2	11	315	12	21	1	0	0	0	49.746	
5165	.Daten von Zahlungskarten	X	19	X	0	1	6	5	3	0	3	0	1	2.191.861	
5169	.sonstige unbare Zahlungsmittel	X	50	X	27	3	5	3	1	2	5	0	4	804.112	
5170	-sonst. Betrug	X	24.843	X	3.114	4.700	8.545	1.793	2.271	653	2.453	520	794	1.322.356.223	
5171	.Leistungsbetrug	X	10.028	X	156	3.492	5.643	54	370	57	115	60	81	11.010.133	
5172	.Leistungskreditbetrug	X	1.986	X	701	29	140	125	249	130	370	143	99	32.742.861	
5173	.Arbeitsvermittlungsbetrug	X	9	X	1	1	0	0	4	1	2	0	0	50.441	
5174	.Betrug z.N.v. Versicherungen	X	720	X	385	1	15	18	107	49	85	10	50	20.984.519	
5175	.Computerbetrug	X	1.127	X	157	157	511	132	128	4	23	5	10	3.094.532	
5176	.Provisionsbetrug	X	85	X	6	0	4	11	31	2	16	9	6	1.687.764	
5177	.z.N.v. Sozialversicherungen	X	765	X	209	17	63	48	207	51	110	39	21	14.125.723	
5178	.sonstiger Sozialleistungsbetrug	X	201	X	126	0	9	4	31	10	18	1	3	1.210.167	
5179	.Zugangsb. zu Kommunikationsdienst.	X	220	X	30	23	74	27	54	7	4	1	0	163.782	

STRFT Schl.	Schlüssel-Text	Zahl der Fälle			1	15	50	250	500	2500	5 T	25 T	über	Schadenssumme insg.
		insg.	voll.	vers.	15	50	250	500	bis unter EURO 2500	5 T	25 T	50 T	50 T	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
5181	.Abrechnungsbetrug	X	3.411	X	184	726	890	732	370	28	458	5	18	140.522.773
5183	.Kontoeröffnungs-/Überweisungsbetrug	X	68	X	3	1	1	4	24	5	24	5	1	1.001.876
5189	.sonstige weitere Betrugsarten	X	4.293	X	1.029	258	462	454	450	173	871	167	429	1.040.363.057
5200	Veruntreuungen	X	17.593	X	2.279	72	494	811	5.130	2.445	3.943	899	1.520	1.010.614.583
5210	-Untreue	X	3.588	X	664	15	33	48	300	208	1.054	394	872	868.161.221
5211	.Untreue bei Kapitalanlagegeschäften	X	940	X	267	0	3	6	93	81	398	40	52	118.298.466
5220	-Veruntreuen von Arbeitsentgelt	X	13.921	X	1.559	55	451	758	4.820	2.236	2.889	505	648	142.430.208
5230	-Missbrauch von Scheck-/Kreditkarten	X	84	X	56	2	10	5	10	1	0	0	0	23.154
5300	Unterschlagung	X	639	X	80	26	96	32	57	27	92	45	184	37.789.120
5310	-Unterschlagung von Kfz.	X	126	X	6	0	1	1	5	6	31	13	63	12.195.788
5600	Insolvenzstraftaten	X	4.528	X	2.735	1	19	15	105	96	406	232	919	942.495.271
5610	-Bankrott	X	4.199	X	2.647	1	15	13	87	71	307	191	867	925.858.303
5620	-bes. schwerer Fall des Bankrotts	X	19	X	5	0	0	0	0	1	1	2	10	6.376.548
5640	-Gläubigerbegünstigung	X	261	X	68	0	4	2	14	19	84	34	36	8.950.904
5650	-Schuldnerbegünstigung	X	49	X	15	0	0	0	4	5	14	5	6	1.309.516
7120	-nach dem AktG, GenG, GmbHG u.a.	X	8.728	X	3.762	2	25	29	220	162	837	881	2.810	2.471.681.827
7121	.Konkursverschleppung n. GmbHG	X	7.498	X	3.250	1	18	25	193	140	686	593	2.592	2.163.200.687
7122	.Konkursverschleppung n. HGB	X	225	X	96	0	1	2	3	2	18	11	92	104.645.684
7130	-illegale Beschäftigung	X	191	X	126	1	17	5	24	5	9	1	3	947.560
7140	-Straft. i.V.m. Bankgew. u. WertpapierG	X	216	X	81	0	0	4	11	9	25	37	49	57.419.928
7150	-Straft. gg. Urheberrechtsbestimmungen	X	3.828	X	1.286	1.523	467	120	258	49	90	14	21	51.858.667
7151	.Softwarepiraterie	X	826	X	237	254	186	28	83	17	19	1	1	593.151
7152	.Softwarepiraterie -gewerbsm. Handel	X	560	X	235	102	96	21	52	15	27	3	9	38.917.512
8930	-Wirtschaftskriminalität	X	79.218	X	16.524	6.981	11.912	3.496	10.050	5.102	12.947	3.507	8.699	6.826.742.711
8931	.bei Betrug	X	43.411	X	6.115	5.354	10.792	2.477	4.238	2.305	7.543	1.396	3.191	2.252.131.454
8932	.Insolvenzstraftaten	X	12.251	X	6.081	2	38	42	301	238	1.110	836	3.603	3.210.341.642
8933	.im Anlage- und Finanzierungsbereich	X	12.159	X	2.247	11	112	191	1.056	1.328	4.460	653	2.101	830.413.895
8934	.Wettbewerbsdelikte	X	3.828	X	1.286	1.523	467	120	258	49	90	14	21	51.858.667
8935	.i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	X	14.886	X	1.895	74	531	811	5.055	2.293	3.010	545	672	157.553.932
8936	.i.Z.m. Beteiligungen/Kapitalanlagen	X	10.802	X	2.340	7	87	160	989	1.338	4.658	624	599	756.666.304